Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V:

ThH
901
-1-

J B

Act. 10.

Siehe die Vorrede!

Pragmatische Geschichte
des
Hildebrandismus,
aus
ächten und zuverläßigen Quellen gezogen,
und zur Beleuchtung
aller finstern Gegenden
in unserm deutschen Vaterlande
aufgestellet
von
einem Katholischen Geistlichen.

Erster Band.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1787.

Vorrede.

Ich glaube kaum, daß es nöthig seyn wird, mich zu rechtfertigen, warum ich gegenwärtige Geschichte des Hildebrandismus herausgebe. Wir haben jezt ein Jahrzehend erlebt, in welchem Fürsten und Bischöfe wieder anfiengen, auf ihre eigenen Rechte aufmerksam zu werden, und sie von denjenigen, die sie ihnen durch hundert schlaue Kunstgriffe unvermerkt aus den Händen gewunden haben, wieder zurückzufodern. Allenthalben blicket das edle Bestreben hervor, die drückenden Fessel, welche der Hildebrandismus den Großen der Welt und der Kirche angeleget hatte, abzustreifen, und wieder das zu seyn, was man ehemals gewesen ist, und was man der Natur der Dinge nach seyn muß.

Allein zu gleicher Zeit bemerket man auch, wie das zwar ziemlich tief in den Staub getretene Ungeheuer des Hildebrandismus in dieser seiner verzweiflungsvollen Lage alle mögliche Krümmungen machet, und alle seine Kräfte anstrenget, um sich wieder aufzuraffen, in seine volle Aktivität zu setzen, und die alte Tyrannei über die ganze Welt auszuüben. Auch lebt noch eine ansehnliche Hoorde Menschen oder Halbmenschen auf diesem Erdenrunde, welche seine Bemühungen durch Wort und That unterstützen, und sich eifrigst bestreben, seine Despotie öffentlich, und im Stillen geltend zu machen.

Leider können auch diese Herrn von einem ziemlich guten Erfolge sprechen. Eine ungeheure Schaar des hohen und niedern Pöbels, dessen Anzahl jederzeit ohne allen Vergleich größer war, als das geringe Häuflein der Weisen, segnet und kreuziget sich, schreiet, lärmet, und tobet wider die allerbilligsten Verfügungen einiger Fürsten und Bischöfe, vermöge welcher sie ihre Rechte zurücknehmen. Und kurz! das Geschäft, sie zurückzunehmen, wird ihnen durch Schreien, Toben, Lärmen, Entgegenhandeln, und Nichtbefolgen ihrer Anstalten und Verordnungen merklich erschwert.

Kann es wohl bei solchen Umständen noch überflüßig seyn, eine Geschichte des Hildebrandismus zu schreiben? — Zu zeigen, wer der Mann ehemals gewesen war, der sich mit der Zeit so dreist über seine Kollegen erhob, und von dem Throne herab, den er sich selbst erbaute, der ganzen Welt despotisch Gesetze vorschrieb? — Zu zeigen, durch welche Mittel er, der Herr Kollege der übrigen Bischöfe, sich eine so schreckliche Macht errang, wodurch er alles unter sein Joch beugte? Bischöfe unterdrückte, sich ausschließliche Rechte in geistlichen Dingen beilegte, Monarchen als seine Vasallen behandelte, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Fürsten lossprach, und Königreiche verschenkte? — Zu zeigen, was in den Zeiten, da sich der Hildebrandismus immer mehr zu entwickeln begann, weise, gottesfürchtige, heilige Männer, Männer voll brennenden Religionseifers, Priester, Bischöfe, Kir-

chenväter, und selbst ganze Kirchenversammlungen von demselben gedacht haben? Wie sie dagegen eiferten, Gegenanstalten trafen, den Ausbruch einer unerlaubten Macht hindern wollten, und doch nicht hindern konnten?

Wenn des Menschen irdische Glückseligkeit darin bestehet, daß er nicht in Irrthümern schwebe, nicht in Fesseln einherkeuche, nicht Sklave fremden Geitzes, und fremder Herrschsucht sey, sondern daß er frei und gut und edel denke, und edel handle; und wenn es Pflicht ist, Gebrechen aufzudecken, die ihn bisher in dem Zustande dieser Sklaverey festhielten, und seinen physischen und moralischen Wachsthum hinderten; — o, dann erfüllet man durch die Herausgabe einer Schrift von solchem Inhalte, wie der Inhalt der gegenwärtigen ist, gewiß eine Pflicht. Würde auch die Ausführung derselben an Schönheit, Zierde und Aehnlichkeit dem brennenden Wunsche des Verfassers eben nicht zu sehr entsprechen, so wäre doch schon die blosse Bemühung, weil sie sich auf einen höchst edlen Zweck gründet, wahres Verdienst.

Und ob gegenwärtiges Werk, oder vielmehr die Ausführung desselben meinem brennenden Wunsche entspreche, dafür kann ich nicht Bürge stehen; würde es auch niemals thun, wenn ich es könnte, weil es zu stolz wäre. Aber daß ich erstens eine edle Absicht dabei zum Grunde gelegt, und zweitens bei der Ausarbeitung mir die kaltblütigste Unpartheilichkeit zum unverbrüchlich-

sten Gesetze gemacht habe, das kann ich versichern.

Ich schöpfte meine Geschichte aus den ersten und zuverlässigsten Quellen selbst: aus Koncilien, Kirchenvätern, gleichzeitigen Geschichtschreibern; und ich erzählte daraus, was ich fand, und wie ich es fand. Meine einzige Bemühung war, Geschichte zu liefern, Wahrheit zu sagen. Man wird mir daher den Vorwurf nicht machen können, daß ich manchem häßlichen Dinge einen schönen Mantel um den Körper geworfen, damit er die Häßlichkeit desselben bedecke; am allerwenigsten, daß ich Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, und sie, so isolirt, in einem Sinne aufgestellet habe, den sie, so wie sie sich im Originale befinden, in Verbindung mit andern nicht haben konnten. Auch hielt ich es für meine Pflicht, und halte es für die Pflicht eines jeden Historikers, alles frei von der Brust herauszusagen, so bald als es erwiesene Wahrheit ist, und kein Faktum zu verschweigen, es mag dieser oder jener Parthei zur Ehre oder Unehre gereichen. Fern sey jeder Schatten der Partheilichkeit von dem Historiker! fern jeder Ton, welcher Leidenschaft, oder Hitze verräth! Wer nicht im Stande ist, auch die gräulichsten Dinge, welche die Menschheit empören, mit Gelassenheit zu erzählen; wessen Herz zu sehr Feuer fängt, als daß er unedle Handlungen ohne Bitterkeit darstellen könnte, der nenne sich ja keinen Geschichtschreiber! Ich hoffe dieses Gesetz, das ich mir

selbst vorschrieb, das ich bei der Ausarbeitung meines Werkes stets vor Augen hatte, auf das gewissenhafteste erfüllet zu haben. Um ja den geringsten Schein von Partheilichkeit zu vermeiden, und kein Faktum auf Kredit eines Zeugnisses hin zu geben, welches vielleicht einem Katholiken verdächtig seyn dürfte, so habe ich lauter katholische Schriftsteller zu meinen Gewährsmännern gewählt, und zwar Männer von bewährter Gelehrsamkeit und Tugend.

Manchen wird es vielleicht befremden, daß ich von den zum Beweise citirten Stellen aus dem alten Testamente nicht den Grundtext, sondern nur die lateinische Uebersetzung habe abdrucken lassen, da ich doch die übrigen Citaten aus einigen Vätern und Koncilien in der griechischen Sprache lieferte. Diesem muß ich erklären, daß ich es mit Absicht that. Da meine Schrift zuförderst denjenigen Katholiken, welche noch immer der falschen Gottheit zu Rom Weihrauch opfern, aus historischen Gründen zeigen soll, daß sie eine falsche Gottheit anbeten; bei den Katholiken aber einzig und allein die Vulgata ein entscheidendes Ansehen und Gewicht hat; das Original aber nicht: so bediente ich mich lieber der erstern, als des letztern, und glaubte, daß die Wahrheit um so mehr Eingang finden werde, wenn sie in der beliebten Hofsprache erscheinet.

Noch muß ich von dem Kupfer Rechenschaft ablegen, welches dem Tittelblatte voransteht. Ich wählte gegenwärtiges Sujet, theils weil es

Hildebrands Charakter treffender als je eines zeichnet, theils weil es wirklich die Kopie eines Monuments ist, welches unter den traurigen Denkmälern des herabgesunkenen Menschenverstandes der Nachwelt zur Lehre und Warnung aufbehalten zu werden verdienet. Das Original zu dieser Kopie befindet sich in der St. Severins Kirche zu Neapel. Hildebrand hält in der linken Hand einen Hirtenstab, in der rechten eine große Peitsche. Sein feuriges Antliz, seine funkelnden Augen, sein aufgehobener rechter Arm, und sein halb vorwärts hingeneigter Körper verrathen, daß er eben zuschlagen wolle. Unter seinen Füssen liegen kaiserliche und königliche Scepter und Kronen. Ueber seinem Haupte stehen mit grossen Buchstaben die Worte: *Sanctus Gregorius VII.*

Ich habe nun zu dieser Vorrede, welche ich für nöthig hielt, theils um die Absicht des gegenwärtigen Werkes vor Augen zu legen, theils um zu zeigen, was für Gesetze ich bei der Ausarbeitung desselben stets vor Augen hatte, nichts mehr hinzuzusetzen, als die Versicherung, daß der zweite und letzte Theil dieser Geschichte ungefähr in eben der Bogenzahl, wie dieser erste, auf kommende Michaelismesse dieses Jahres gewiß erscheinen werde.

Wonne genug für mich, wenn das Publikum nach demselben sich sehnet; aber noch weit unbeschreiblichere Wonne, wenn die ganze Schrift jene Wirkung thut, die ich ihr wünsche!

Der Verfasser.

Geschichte des Hildebrandismus.

Erstes Buch.

Kirchliche Verfassung von der Entstehung der christlichen Religion bis auf Konstantin den Großen.

I.

Vollkommene Gleichheit der Macht und des Ansehens unter den Aposteln.

Gewiß ist das, was man in unsern Tagen gewöhnlich Hildebrandismus nennet, schon weit älter, als der Mann, mit dessen Namen man diese Sache belegt hat. Jahrhunderte verflossen zwar, bis die gemachten Anschläge wirkten, noch mehr Jahrhunderte, bis die Welt diese Wirkungen fühlte; aber angelegt ward das Gebäude schon weit früher; fortgesezt ward der Bau ununterbrochen und eifrig, und es fehlte nur ein Mann, welcher Muth, Standhaftigkeit, Verschlagenheit, und Unverschämtheit genug besaß, den lezten Stein daran zu legen, und es

zu vollenden. — Doch man muß erst die Verfassung der christlichen Kirche, von ihrer Entstehung an, genau kennen, um die folgenden Abweichungen von derselben desto lebhafter ins Auge zu fassen.

Als Christus seine dem menschlichen Herzen, jeder bürgerlichen Verfassung, und dem System der Staaten so angemessene, und in ihren Wirkungen wohlthätige Religion stiftete, lag seit langer Zeit die heidnische, vielleicht noch mehr die jüdische Menschheit in tiefem Schlummer. Alles moralische Gefühl war in den Menschen erloschen, alle ihre Einsichten waren eingeschränkt; die Begriffe, die man von der Gottheit und von den Pflichten hatte, schwankend, oder falsch; die Religion bestund nur noch in der Beobachtung äußerlicher Gebräuche und Ceremonien, und in der festen Anhänglichkeit an die hergebrachten Meinungen, und an den äusserlichen Lehrbegriff. Die Geschichte aller Zeiten aber hat es gelehret, daß ein Volk, dessen Religion aus gar nichts anderm, als aus äußerlichen Gebräuchen besteht, ein niedriges, sitten- und regelloses Volk wird, und nach und nach in das tiefeste Elend versinkt.

Christus erschien zu einer Zeit, wo auf der einen Seite ein gänzlicher Geistesschlummer in Rücksicht auf die Religion Erweckung besserer Einsichten, Erweckung höherer Gefühle nothwendig machte, auf der andern Seite aber Witz, Beurtheilungskraft und Geschmack wenigstens unter den Heiden sehr hoch gestiegen waren, und die Annahme brauchbarer Grundsätze beför-

derten. Er erschien, und verkündigte das Naturgesetz neuerdings. Dieser war sein Zweck: die Erkenntniß der Gottheit zu berichtigen, das bereits erstorbene Gefühl für die Tugend neuerdings in aller Herzen zu legen, und den Menschen zu seiner wahren Würde wieder zu erheben *).

*) Beinahe aus allen Seiten des neuen Testaments leuchtet die Wahrheit dieses Satzes heraus. Non mandatum nouum scribo vobis, sagt Johannes Epist. I. c. II. v. 7. sed mandatum *vetus*. Man muß unter diesem Mandato *veteri* entweder das natürliche Gesetz verstehen, oder man kann gar nichts darunter verstehen. Für die Zuverläßigkeit der ersstern Meinung erklärt sich Christus selbst deutlich und überzeugend genug. Als einer von den Lehrern des Gesetzes ihn fragte, welcher Punkt der wichtigste im Gesetze sey, antwortete er: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, et in tota anima tua, et in tota mente tua. Hoc est maximum et primum mandatum. Secundum autem simile est huic: Diliges proximum tuum sicut te ipsum. In his duobus mandatis vniuersa lex pendet, et Prophetae. *Math. cap.* 22. *v.* 37. *sqq.* Und an einem andern Orte sagte Christus: Nisi abundaverit *iustitia* vestra plus, quam scribarum, et Pharisaeorum, non intrabitis in regnum coelorum. *Math. c.* 5. *v.* 20. Wenn nun die Liebe zu Gott, wenn Nächstenliebe und Gerechtigkeit der Innbegriff des Naturgesetzes sind; Christus aber diese Tugenden für den Grund und das Wesentliche seiner Religion erkläret, so erklärt er ganz unwidersprechlich zugleich, daß sein Hauptzweck gewesen sey, das von einem ausgearteten, von seiner Würde herabgesunkenen Volke seit geraumer Zeit verkannte natürliche Gesetz neuerdings auch unter dem rohen Theile der Menschen auszubreiten, und in einen allgemeinern Umlauf zu bringen. Daher eiferte er so

Zu einem so erhabenen Zwecke, Menschen aller Art, Menschen von verschiedenen Neigungen, Geistesfähigkeiten und Denkungsarten, Juden, Heiden, Sophisten, fleischliche, sinnliche, von allerlei Vorurtheilen und Meinungen umnesehr wider Menschensatzungen, eitle Gebräuche und Ceremonien. Den nämlichen Grundsatz behaupten mehrere Kirchenväter mit deutlichen Worten. Qui cum ratione vixerunt, sagt *Iustinus M. Apol. II.* Christiani sunt, quamvis Athei, seu nullius Numinis cultores habiti sint. Qui vero in legem naturalem hodie peccant, ii non soluunt tantum naturae et rationis iura, sed etiam Christi, et gratiae eius. Augustin stimmet eben dieser Meinung bei, wenn er schreibt: Tu pueriliter pueros, fortiter iuuenes, quiete senes, prout cuiusque non corporis tantum, sed et animi aetas est, exerces ac doces. Tu foeminas viris suis non ad implendam libidinem, sed ad propagandam prolem, et ad rei familiaris societatem casta et fideli obedientia subiicis. Tu viros coniugibus, non ad illudendum imbecilliorem sexum, sed sinceri amoris legibus praeficis. Tu parentibus filios quadam seruitute subiungis, parentes filiis pia dominatione praeponis. Tu fratribus fratres religionis vinculo firmiore atque arctiore, quam sanguinis, nectis. Tu omnem generis propinquitatem, et affinitatis necessitudinem seruatis naturae, voluntatisque nexibus mutua charitate constringis. Tu dominis servos non tam conditionis necessitate, quam officii delectatione doces adhaerere. Tu Dominos seruis, summi Dei consideratione placabiles, et ad consulendum, quam coercendum propensiores facis. Tu ciues ciuibus, gentes gentibus, et prorsus homines primorum parentum recordatione non societate tantum, sed quadam etiam fraternitate coniungis. Doces reges prospicere populis, mones populos se subdere regibus. Quibus honor debeatur, quibus affectus, quibus reuerentia, qui-

belte, von Gewohnheiten und täglichen Gebräuchen eingenommene, so wie vernünftigere, mit bessern Einsichten begabte, und freier denkende Menschen zu vereinigen, erfoderte keine gemeinen Anstalten. Es mußte eine ganze Innung (wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf) errichtet werden, welche auf diesen einzigen Zweck hinwirken sollte; es mußten mehrere angestellt werden, welche die großen Lehren der Weisheit verkündigen, und durch Wort und That zur Annahme derselben bereden sollten. Diese Lehrer waren die Apostel, welche Christus ausfandte, um in aller Welt das Evangelium zu predigen, und diese Lehrer machten nebst allen denjenigen, welche zu ihrer Parthei getreten, eine eigene, zu dem oben besagten erhabenen Endzwek vereinigte Gesellschaft aus, welche von nun an den Namen ihres Stifters führte, und die christliche Kirche hieß. Diese Kirche bestund daher aus Lehrern, welche die Mittel zur Glückseligkeit verbreiteten, für die Erhaltung der reinen Lehre wachen, und Fehlende zu bessern suchen mußten; aus Dienern (διακονοις), denen einige minder wesentliche Verrichtungen beim äußerlichen Gottesdienste oblagen; und aus Lehrlingen, welche den Vorschrif-

bus timor, quibus consolatio, quibus admonitio, quibus cohortatio, quibus et disciplina, quibus obiurgatio, quibus supplicium, sedulo doces: ostendens, quemadmodum et nos omnibus omnia, et omnibus charitas, et nulli debeatur iniuria. *Epist.* 52. Welch ein herrliches Gemälde der christlichen, und zugleich natürlichen Religion! Wer noch mehr Beweise verlangt, lese von eben diesem Kirchenvater *lib. de quant. anim.* C. 7. *n.* 12. und *lib. II. de Ordine cap.* 8 *et* 9.

ten und dem Ansehen dieser Männer gehorchten, das heißt: aus dem Volke. Diese drei Klassen oder Stände machten die sogenannte geistliche Vorsteherschaft (ἱεραρχίαν) aus; doch nicht so, als hätte die erstere Klasse eine Herrschaft über die zweite und dritte Klasse in geistlichen Dingen gehabt. Sie waren mehr nicht, als Diener der Kirche, Mithelfer im Glauben *).

Diesen unläugbaren Grundsätzen zu Folge hatte die christliche Kirche eine vollkommen republikanische Verfassung **). Christus gab nicht etwan irgend einem Apostel eine größere Macht als dem andern, sondern er wies allen eine und eben dieselbe Verrichtung an, indem er sagte: gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium; und: Was ihr immer auf der Erde binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf der Erde auflösen werdet, das soll auch im Himmel aufgelöst seyn †). Gleichwie nun die Apostel an ihren Verrichtungen nicht von einander unterschieden waren, so waren sie sich auch der Verordnung Christi zu Folge am Range gleich. Er befahl ausdrücklich: Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister; aber ihr alle seyd Brüder .... Lasset euch

*) Non quia dominamur fidei vestrae: sed adiutores sumus gaudii vestri. II. *ad* Corinth. c. 1. v. 24. Und *Epist. ad Coloss.* c. 1. v. 25. cuius (ecclesiae) factus sum ego minister.

**) S. *Antonius de Dominis de republica sacra*, welcher diese Materie weitläuftig ausgeführt hat.

†) Math. c. 18. v. 18.

auch nicht Meister nennen, denn einer ist euer Meister, Christus. Math. Kap. 23. Und an einem andern Orte: Die Könige der Heiden herrschen über sie, und die Gewalt haben, werden Gnädige Herrn genannt. Ihr aber sollt nicht so thun; sondern wer unter euch der größte ist, der soll seyn, wie der geringste, und wer der Vorgeher ist, der soll seyn, wie der Diener. Lucas 22. K. Petrus selbst leget hiervon einen unläugbaren Beweis ab, indem er sagt: Weidet die Heerde Gottes, ... nicht, als die da über das Erbtheil herrschen, sondern als die der Heerde zum Vorbilde geworden sind, aus gutem Herzen (Epist. I. c. 5.) Ja, er nennet sich selbst einen Mitpriester (Consenior).

Aus diesem allen könnte man nun auf die vollkommenste Gleichheit aller Apostel an Rang, Ansehen und Macht hinlänglich schließen. Allein wenn gleich die allerersten Quellen keinen Unterschied zwischen diesen Dienern der Kirche angeben, oder wenn gleich aus ihnen ein wesentlicher Vorzug des einen vor dem andern nicht überzeugend kann erwiesen werden *), so haben wir doch etwas spätere Zeugen vor uns, welche melden, daß gleichwohl unter den Aposteln ein Unterschied, so gering er auch mag gewesen seyn, wirklich bestanden habe. Sehr viele heilige Väter der griechischen sowohl, als der lateinischen Kirche legen

*) Man müßte dann folgenden Text (Math. c. 10. v. 2.) als Beweis gelten lassen: Duodecim autem apostolorum nomina sunt haec: Primus Simon, qui dicitur Petrus etc. Allein sollte dieses Primus nicht vielleicht die Zeit seiner Anstellung zum Apostelamte anzeigen?

von einem Primat des h. Petrus ein Zeugniß ab. Der h. Cyrillus nennet Petrum den ersten und vornehmsten unter den Aposteln *). Diesen leztern Titel leget ihm auch Epiphanius bei **). Ephrämius nennet ihn den vornehmsten und das Haupt der Apostel †). Ambrosius endlich scheinet die Sache ganz außer Zweifel zu setzen, indem er dem h. Petrus den Primat ausdrücklich beileget ††). Allein kann man wohl die Aussprüche dieser Väter unbedingt als historische Wahrheit annehmen? Die meisten schrieben in einem Zeitalter, in welchem die wahre Tradition schon verfälscht war. Konnten sie nicht vielleicht anstatt historischer Thatsachen die herrschenden Begriffe ihres Zeitalters in ihre Schriften übertragen haben? — Man kann es wenigstens nicht längnen, daß erstens viele andere, und zum Theil weit ältere Kirchenväter, zum Beispiele Justinus, Irenäus, Klemens von Alexandrien ꝛc. von dem Primat Petri gar keine Meldung thun, wie Du Pin richtig bemerkt hat †††); und zweitens: daß viele derselben auch andern Aposteln die nämlichen Ehrennamen bei-

*) Petrus Apostolorum summus et Princeps *Catech. 2. p. 31.*

**) *Haeres 59. c. 7.*

†) Princeps et vertex Apostolorum Petrus flens amare veniam impetrauit. *Serm. de compunct. et salut. anim.*

††) Primatum non accepit Andreas, sed Petrus. *In cap. 12. Epist. 2. ad Corinth.*

†††) De Petri Primatu nihil apud Iustinum, Irenaeum, Clementem Alexandrinum et alios *antiquissimos*. *Diss. IV. de antiqu. eccles. discipl.* p. 313.

legen. Von Petro und Johanne sagt Cyrillus von Alexandrien, daß sie an Würde gleich seyen *); Hieronymus nennet (ad Psalm 67.) den h. Andreas Principem Apostolorum; Chrysostomus den h. Johannes den Pfeiler aller Kirchen in der Welt **), und der heil. Augustin legt den ersten Rang dem h. Paulus bei †). Er würde sich daher geradezu widersprechen, wenn er dadurch, daß er an einem andern Orte Petrum den ersten unter den Aposteln nennet ††), ebenfalls den ersten Rang in Petro anzeigen wollte. Wenn man beide Stellen sorgfältig mit einander vergleichet, so kann man kaum einen andern Schluß machen, als daß sich beide an Ansehn und Macht gleich gewesen, Petrus aber darum der erste genannt werde, weil er der Zeit nach der erste gewesen, den Christus zum Apostelamte berufen hat. Daß der h. Augustin wirklich nichts anders darunter verstehe, geben die übrigen Worte der angezogenen Stelle nicht undeutlich zu erkennen; Petrus, sagte er, war nicht der einzige, welcher verdiente, die Schaafe des Herrn zu weiden. Wenn er aber seine Rede

*) Πετρος τε και Ιωαννης ισοτιμοι αλληλοις. *Apud Harduin. concil. Tom. I. col.* 1288.

**) Ὁ κυλος των κατα την οικουμενην εκκλησιων. *In Frooemio Comment. in Ioann.*

†) Tanti Apostolatus meruit Principatum *lib.* II. *de peccatorum meritis*, *cap.* 13.

††) Non enim inter discipulos suos solus (Petrus) meruit pascere dominicas oues; sed quando Christus ad vnum loquitur, vnitas commendatur; et Petro primitus, quia in apostolis Petrus est primus, *Serm.* 108. *c.* 4. *de Diuers.*

an ihn allein richtete, so geschah es darum, um seinen Aposteln die Einigkeit zu empfehlen, und Petro vor allen, weil Petrus unter allen der erste ist. Sagt wohl diese Stelle etwas anders, als: Petrus hätte sich, weil er der Zeit nach der erste Apostel war, vielleicht auch an Würde und Ansehen für den ersten halten können; allein gleichwie er nicht allein das Apostelamt erhalten, so untersagte ihm Christus stillschweigend, indem er ihm die Einigkeit empfahl, sich über die übrigen zu erheben?

Wenn nun auch Petrus wirklich darum, weil er der erste gewesen, welcher zum Apostelamte berufen worden, in größerm Ansehen gestanden, so hat ihm doch dieser Primat darum keine größere Gewalt verschaft. Hätte er hierdurch irgend einige Vorrechte wirklich erlangt, so würde er sie auch ausgeübt haben. Allein hiervon ist in der Geschichte schlechterdings nichts bekannt. Er entschied weder mit Ausschließung anderer in streitigen Meinungen, noch hatte er irgend eine Superiorität über Koncilien, noch ward er sonst für infallibel gehalten.

Sein Streit mit dem heil. Paulus wegen der Beschneidung ist bekannt genug. Allein er hatte sich dabei nicht im geringsten eines entscheidenden Tones angemaßt, so daß man daraus zuverläßig schliessen kann, sein Primat habe ihm hierzu kein Recht gegeben, wie der heil. Cyprian ausdrücklich bemerket *). Paulus sagte ihm viel-

*) Nec Petrus, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid inso-

mehr ins Angesicht, er habe nicht richtig gewandelt nach der Wahrheit des Evangeliums, sondern die Heiden jüdisch zu leben gezwungen *). Er hielt ihn folglich nicht für infallibel. Daß er es auch in dieser Sache, die doch ein wirkliches Dogma betraf, nicht gewesen, bezeuget die Apostelgeschichte ausdrücklich. Man sagte zu den neu bekehrten Heiden: wofern ihr euch nicht beschneiden lasset, so könnet ihr nicht selig werden. (Acta Apost. c. 15. v. 1.). Auch Petrus war dieser Meinung. Man trat zusammen, berathschlagte sich darüber, und die Entscheidung fiel allgemein für die entgegengesezte Meinung aus, und zwar unter dem vielbedeutenden Ausdrucke: Es hat dem heil. Geiste, und uns gefallen 2c. (Ebendas. v. 28.)

Gleichwie Petrus in diesem Koncilium nicht entschieden hat, so finden wir auch keine Spur, daß er auf demselben den Vorsitz gehabt, oder daß es die Apostel und Senioren für nothwendig gehalten haben, die Aussprüche der ganzen Versammlung von ihm bestättigen zu lassen. Er trug nur die Sache vor, so wie etwa der Präsident eines Kollegiums, und die übrigen entschieden.

lenter, aut arroganter assumsit, vt diceret: *Se Primatum tenere;* et obtemperari, a novellis et posteris, sibi potius opportere. Nec despexit Paulum, quod ecclesiae prius persecutor fuisset, sed concilium veritatis admisit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit. *Epist. 71. p m.* 105.

*) In faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat, u. s. w. *Epist. ad Galatas Cap. 2. v. 11. vsque ad vers. 15.*

Man kann ferner keine Spur entdecken, daß Petrus, als Oberhaupt der Kirche, sich Sündenfälle aufzulösen vorbehalten, in Kirchenstreitigkeiten an ihn zu appelliren befohlen, oder eigenmächtig Bischöfe ernennt, oder versendet habe. Petrus ist vielmehr selbst, von den Aposteln, sobald als sie gehört hatten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen habe, dorthin geschickt worden *). Wäre er der Monarch der Kirche gewesen, wie hätten sie das thun können? Jakobus, mit dem Beinahmen Justus wurde nicht von Petro allein, sondern zugleich von Jakobo und Johanne zum Bischofe von Jerusalem erwählt.

Ohne Ausnahme hielt man zu dieser Zeit das Amt aller Apostel für das höchste Amt in der Kirche, nicht aber das Amt eines einzelnen Apostels. Der Primat konnte daher seinem Besitzer keine eigentlichen Vorrechte, keine Oberherrschaft, keine höhere Gerichtsbarkeit ertheilen; er war nur ein Vorzug, Primatus ordinis, wie Fra Paolo Sarpi sagt. Dieser Grundsatz ist von alten sowohl, als neuern katholischen Schriftstellern, selbst von solchen, welche den ultramontanistischen Grundsätzen noch ziemlich gewissenhaft zugethan sind, allgemein angenommen **). Schliesset nun dieser Primat alle Oberherrschaft in geistlichen Dingen aus, so hat

*) Cum autem audissent Apostoli, qui erant in Hierosolymis, quod recepisset Samaria verbum Dei, miserunt ad eos Petrum et Iohannem. *Act. Apost. cap. 8. v. 14.*

**) Es wäre mir ein leichtes, ein Paar ziemlich große Quartanten oder auch Folianten mit Citaten anzufüllen, welche die Wahrheit meiner Behauptung bekräftigen. Allein in einer historischen Schrift wird

Christus mit demselben um so weniger eine sich auf weltliche Dinge erstreckende Macht verbunden, da er sich selbst einer solchen feierlich begeben hatte. Dieses geschah, als er auf die Frage: ob er ein König sey, antwortete: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Als ihn das Volk, nachdem er es mit wenig Brod gespeiset hatte, mit Gewalt zum König machen wollte, entfloh er sogar, und verbarg sich. Seine Antwort auf die Frage: ob es Pflicht sey, dem Kaiser Abgaben zu bezahlen, ist bekannt genug. Wessen ist das Bildniß, sprach er, das auf der Münze aufgeprägt erscheinet? Des Kaisers, war die Antwort. So gebt also, erwiederte er, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Auch geringerer weltlicher Geschäfte entschlug sich Christus gänzlich. Als ihn jemand bat, eine Erbschaftsstreitigkeit zu entscheiden, antwortete er: Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erbschichter über euch gesezt? *). Seine Absicht war

doch wohl niemand Polemik fodern? Wem indessen mein Grundsatz noch nicht genug erhärtet scheint, der mag die in Goldasti S. R. I. Monarchia abgedruckte Schriften, die Schriften des Serviten Paul Sarpi, Petrus de Marca, Pereira, Antonius de Dominis, Barclai, des Justinus Febronius und mehr anderer lesen. Dem leztern wurde zwar erst in unserm Jahrzehende ein Widerruf abgedrungen: die lezte Zückung des zu Grabe gehenden Hildebrandismus! Allein kann ein Widerruf die Wahrheit entkräften?

*) Ostendite mihi numisma census. At illi obtulerunt ei denarium. Et ait illis Iesus: cuius est imago haec et superscriptio? dicunt ei, Caesaris. Tunc ait illis: reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. *Math. c.* 22. Ait autem ei quidam de turba: Magister, dic fra-

so wenig, eine Macht, deren er sich selbst bedienen wollte, seinen Aposteln zu übertragen, daß er ihnen vielmehr alle Sorgen in Betref des Zeitlichen feierlich untersagte. Seyd nicht besorgt, sprach er, für den kommenden Tag; betrachtet die Lilien auf dem Felde; sie arbeiten nicht: sie nehen nicht.... Euer Vater, der im Himmel ist, weiß ja, daß ihr alles dessen bedürfet *).

Noch verdienet ein Umstand hier erläutert zu werden, welcher von ziemlich großer Wichtigkeit ist, und worauf in der Folge die Päbste ihr Ansehen, und den aus demselben entsprungenen Hildebrandismus zum Theil gegründet haben. Sie nennen sich Nachfolger des heil. Petrus; behaupten, daß Christus diesen, und keinen andern Apostel zum Oberhaupt der ganzen Kirche bestellet habe, und ziehen hieraus den Schluß, daß, weil Petrus Bischof in Rom gewesen, auch der Primat und die Oberherrschaft der Kirche stets bei dem Römischen Bischofe bleiben müsse.

Wenn nur diejenigen, Nachfolger des heil. Petrus sind, die an dem nämlichen Orte, an welchem er als Bischof saß, eben diese Stelle nach ihm bekleideten; und wenn diese allein, als seine Nachfolger, einen Vorrang über alle andere Bischöfe behaupten, so ist nicht Rom der Punkt,

tri meo, vt diuidat mecum haereditatem. At ille dixit ei: homo, quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos? *Luc. c.* 12. *v.* 13. *sq.*

*) Ne solliciti sitis animae vestrae, quid manducetis etc.... Considerate Lilia agri, quomodo crescunt: non laborant, aeque nent.... Scit enim Pater vester, quia his omnibus indigetis. *Math. c.* 6.

von welchem der Primat ausgieng, sondern Antiochien; so hat das Pabstthum niemals bei der occidentalischen Kirche gültig bestanden, sondern es ist ein Eigenthum der orientalischen. Wenn Petrus den Primat von Christo empfangen, so besaß er diese Würde schon, als er zu Antiochien Bischof war; denn nach Rom kam er erst unter dem Kaiser Nero *). Die Bischöfe von Antiochien waren folglich, als seine ersten und nächsten Nachfolger, die wahren Primaten, und die Bischöfe von Rom konnten es nicht seyn, denn nicht zwei können zugleich der Erste seyn. Auch ist es nicht erwiesen, daß Petrus, ob er gleich nach Rom gekommen, dort als Bischof wirklich seinen Sitz genommen, und daher kann man auch nicht schlechterdings behaupten, daß er seinen Primat von Antiochien nach Rom übertragen habe. Wenn aber, wie Bellarmin sagt, Christus den Primat weder auf dieses, noch auf jenes Bisthum ausdrücklich eingeschränkt hat **); mit welchem Rechte kann wohl das Römische sich ihn ausschlüßlich zueignen?

*) Einige behaupten, er sey unter dem Kaiser Klaudius zu Rom angekommen; allein die meisten Historiker, welche nicht blos abzuschreiben gewohnt waren, haben die Zuverlässigkeit der leztern Meinung bewiesen. S. *Franc. Pagi Breviarium Roman. Pontif. Tom. 1.*

**) Ratio successionis, qua Romanus Pontifex potius, quam Antiochenus, aut aliquis alius succedat, ex facto Petri initium habuit. Quod Episcopus Romanus sit Petri Successor, ex facto Petri ortum habuit, non ex prima Christi institutione. *Lib. II. cap.* 12. *de Romano Pontifice.* Jedermann wünschet sich eine nähere Aufklärung über dieses Factum Petri; allein Bellarmin fand für gut, sie schuldig zu bleiben.

Man ließ sich in den ersten Zeiten der Kirche so wenig träumen, daß dieser Vorzug an irgend einen Sprengel, oder wohl gar an Rom gebunden sey, daß vielmehr der heil. Hieronymus noch im vierten Jahrhunderte schrieb: Es mag einer zu Rom, oder an einem andern Orte Bischof seyn, so hat er gleiche Würde und ein gleiches Priesterthum *). Und Cäcilius Cyprianus sagt ausdrücklich, daß Petrus nicht mehr, als die andern Apostel, sondern daß sich alle an Ansehen und Macht gleich gewesen **).

II.

Abweichung von der alten Kirchenverfassung. Erster Schritt zur Gründung der Hierarchie nach dem heutigen Sinne.

Eine solche, wahrhaft brüderliche Verfassung hatte die christliche Kirche in der Apostel Zeiten. Sie ward mit solcher Gewißheit als ein Werk des erhabensten Stifters selbst angesehen, daß man es beinahe nicht für erlaubt würde gehalten, oder es für eine Unmöglichkeit würde angese-

*) Vbicunque Episcopus fuerit, siue Romae, siue Eugubii, siue Constantinopoli, siue Regii, siue Alexandriae, siue Tanis, eiusdem meriti, eiusdem est et sacerdotii. *Apud Gratian. diss.* 93. *can.* 24. Hieronymus scheinet hier geflissentlich Bischöfe von großen und kleinern Städten in eine Reihe zu stellen.

**) Hoc erant vtique ceteri Apostoli, quod fuit Petrus; pari consortio praediti et honoris et potestatis. *Apud Labbé T. I. col.* 69.

gesehen haben, von dieser Regierungsform abzugehen. Allein diese Meinung blieb nicht immer die herrschende. Es liegt schon einmal in der Natur der Dinge: alles wächst, und nimmt wieder ab mit dem Fortrücken der Zeit; alles geht mit diesem seiner Vollkommenheit, oder, wenn es diese auch noch kaum halb erreicht hat, seiner Ausartung entgegen.

Bisher waren die Worte Επισκοπος, Πρεσβυτερος, und Παππας gleichbedeutende Worte. Επισκοπος hieß ein Aufseher (jezt Bischof), und zu solchen wurden nur die ältesten aus dem Volke (Πρεσβυτεροι), und zwar von der Geistlichkeit und dem Volke gemeinschaftlich erwählt. Diese Aufseher oder Aeltesten waren die Priester, und jeder Priester wurde mit diesem Namen angezeigt. Man nannte sie aber auch Παππας (Väter), weil ihnen, als Priestern, das Lehramt oblag, weil sie für das sittliche Wohl der Gemeinde väterlich sorgen mußten. Eine jede Stadt hatte daher in den Zeiten der Apostel mehr oder weniger Bischöfe, je nachdem sie mehr, oder weniger bevölkert war; das heißt: sie hatte eben so viele Bischöfe als Priester. Allein, wie gesagt: diese Gestalt änderte sich. Die Anzahl der Gläubigen wuchs von Tage zu Tag; mit ihr mußte auch die Anzahl der Priester wachsen, und diese schien einige Abweichungen von der alten Verfassung nothwendig zu machen. Um unter so vielen Priestern, welche für die Reinigkeit und Einheit der Lehre unter dem Volke wachen sollten, selbst die Einigkeit zu erhalten, bestellte man einen aus ihnen zum Aufseher der übrigen, und

selbiger allein hieß von dieser Zeit an Bischof. Ihm wurden alle übrigen Priester, als ihrer aufgestellten Obrigkeit, untergeordnet. Dies war der erste Schritt zur Gründung der geistlichen Hierarchie nach dem heutigen Sinne dieses Wortes.

Wahrscheinlich ist diese Anstalt schon im ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche getroffen worden. Petrus de Marca *) und andere Schriftsteller missen sie zwar der Nicänischen Kirchenversammlung bei. Allerdings hat dieses Concilium besagte Anstalt bestättiget, und zu einem förmlichen Gesetze erhoben **); daß sie aber schon früher wenigstens durch Gewohnheit bestanden habe, davon finden sich unverkennbare Spuren. Eine Stelle in dem Briefe des Römischen Bischofes Clemens an die Korinther giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß man schon in der Apostel Zeiten wenigstens geneigt gewesen, diese Einrichtung zu treffen, und daß man, vorzüglich, um die Einigkeit zu erhalten, schon Aufseher bestellet habe †), die aber freilich an Rang und

*) Obseruandum est, hanc politiam Synodo Nicaenae deberi, quae canone lato, ne plures vni Ecclesiae praeponerentur Episcopi, prudenter ad tollendas dissidiorum occasiones prohibuit. Alius mos Apostolorum temporibus vigebat, qui maioribus et insignioribus ciuitatibus plures presbyteros siue episcopos praeficiebant etc. *De singul. Primatu* §. *XVIII. p. 66.*

**) — — ἱνα μη εν τη πολει δυο επισκοποι ωσιν. *Apud Labbeum Tom. II. col. 33.*

†) Και οἱ αποστολοι ἡμειτεροι εγνωσαν δια του κυριου ἡμειτερου Ιησοῦ χριστου, ὁτι ἐρις εσαι επι του ονο-

Macht über die gemeinen Priester noch nicht erhaben waren *). Wenn den freilich unterschobenen Constitutionibus Apostolorum zu trauen ist, so hat schon eben dieser Klemens Bischöfe in verschiedene Städte versandt. So viel ist gewiß, daß die ebenfalls unterschobenen Canones Apostolorum, welche, wie Franz Pagi gewiesen hat, in der Mitte des dritten Jahrhunderts, folglich beinahe hundert Jahre vor dem Nicänischen Concilium sind verfaßt worden **), Bischöfe und gemeine Priester an mehr als einem Orte ausdrücklich unterscheiden †), und daß daher dieser Unterschied schon lange vorher müsse bestanden haben.

Der erste Schritt zur Hierarchie war also gethan; ihm folgten bald mehrere nach. Gleichwie diese Verfassung die neuen Bischöfe über die gemeinen Priester erhob; so wurde sie bald der Stahl, welcher den in jedem menschlichen Herzen schlummernden Funken des Ehrgeizes weckte. Die Bischöfe in großen, berühmten Städten wollten nun schon mehr seyn als Bischöfe. Sie

ματος της επισκοπης u. s. w. *Labbe - Concil. Tom. I. col.* 152.

*) S. *Notas Severini Binii ad Concil. Carthag. III. apud Labbeum Tom. II. col.* 1183. und die daselbst angeführten Authoren.

**) *In vita Clementis p.* 12. Man sehe auch *Petrum de Marca lib.* 3. *cap.* 2. *num.* 5.

†) Man halte zum Beispiele nur den ersten und zweiten Kanon zusammen; im ersten heißt es: Επισκοπος χειροτονεισθω υπο επισκοπων δυο η τριων, im zweiten aber: πρεσβυτερος υπο ενος επισκοπου χειροτονεισθω, u. s. w. *Apud Labbe Tom. I.*

legten sich den Titel der Metropolitanen bei, und maßten sich die Aufsicht über die geringern Bischöfe in kleinern und weniger bedeutenden Städten an. — Durch welche Künste sie sich zu dieser Ehrenstuffe erschwangen, davon hat uns die Geschichte eben keine evidenten Proben aufbehalten. Aber einen Nachlaß anderer Thatsätze, von denen wir analogisch auf jenes zurückschließen können, hat sie uns allerdings noch gegönnet. Gewöhnlich sieht man den Bürgermeister in einer Hauptstadt für eine wichtigere Person an, als den Bürgermeister in irgend einem Marktflecken; und gemeiniglich hat derjenige, der — wenigstens in den Augen des größern Haufens an einem ansehnlichern Platze sitzet, auch eine größere Anzahl, wo nicht von Freunden, doch wenigstens von Anhängern. Nebst dem müßte eine Hauptstadt wohl sehr schlecht bestellt seyn, wenn sie ihm nicht so viel zu geben vermöchte, daß er durch eine prächtigere Lebensart zeigen könnte, daß er der Bürgermeister in der Hauptstadt sey. — Unterstützung also von einer sehr zahlreichen Parthei; Reichthum, welcher, wie wir weiter unten sehen werden, allmählig in geistliche Hände floß, vielleicht auch bessere, (wahre, oder eingebildete, oder verstellte) bischöfliche Eigenschaften: Frömmigkeit, Standhaftigkeit, Einsicht, Klugheit ꝛc., und endlich das Ansehen, welches von der berühmten Stadt, die sie bewohnten, ohnehin auf sie schimmernd zurückfiel; — alle diese Dinge gaben ihnen vermuthlich jenes große Gewicht, wodurch sie in der Wagschaale der nun immer mehr zum System gewordenen geistlichen Hierarchie alle Bischöflein der übrigen geringern Städte leicht aufwogen. Vielleicht trug die Furcht, daß bei

der immer zunehmenden Anzahl der Bischöfe auch unter diesen die Einigkeit endlich einmal aufhören möchte, gleichfalls zu ihrer Erhebung sehr vieles bei. Genug; die Bischöfe der Hauptstädte prangten schon mit dem glänzenden Titel der Metropolitane, ehe noch das obengedachte Koncilium zu Nicäa vom Jahre 325 ihre Würde vollkommen bestättigte, und die Verordnung herausgab, daß die Bischöfe von dem Metropolitan sollen konfirmirt werden *). Der Beweis dieser Behauptung ist eben nicht weit herzuholen. Eben diese Kirchenversammlung giebt ihn selbst an die Hand, indem sie von dieser Würde in Ausdrücken spricht, daß man vollkommen überzeugt werden muß, sie sehe selbige als eine längst bekannte Sache an. „Man beobachte, sagt sie, „die alte Gewohnheit, die in Aegypten, Lybien, „und Pentapolis herrschet: der Bischof von Alexandrien soll über alle diese die Aufsicht (ἐξουσιαν, „Poreſtatem) besitzen, indem dieses auch bei dem „Römischen Bischofe Herkommens ist. Auf „gleiche Art sollen auch zu Antiochien und in andern Provinzen den Kirchen ihre Würden (τα „πρεσβεια) erhalten werden ... Sollte aber jemand ohne Einwilligung des Metropolitans zum „Bischofe ernannt werden, so erkläret die Versammlung, daß er nicht als ein Bischof soll an„zusehen seyn. — Das Koncilium führet diese Materie noch weiter aus, wenn es im folgenden Kanon sagt: „Da es die Gewohnheit und die „alte Tradition mit sich bringet, daß derjenige, „welcher Bischof in Aelien (Jerusalem) ist, besonders geehret wird, so soll er auch den ersten

*) *Labbei Concil. Tom. II. col. 31. Canone 4to et 6to.*

„Rang nach dem Metropolitan behaupten (εχετω „την ακολουθιαν της τιμης), doch so, daß die der „Mutterkirche eigene Würde aufrecht erhalten „werde *).

Diese zwei Stellen geben zu drei Bemerkungen Anlaß, welche nicht ganz außer dem Zwecke dieser historischen Abhandlung liegen. Die erste Stelle scheinet offenbar die Muthmassung, die ich kurz vorher geäussert habe, zu bekräftigen, daß nämlich der Primat, so wie jeder anderer Vorrang unter den Bischöfen keinen andern Grund, als das Alter oder die Zeit habe. Der besaß den Primat, den betrachtete man mit mehr Ehrfurcht, als alle übrigen Bischöfe, dem endlich gestund man einen Vorrang vor allen übrigen zu, welcher früher als alle übrigen an irgend einem Orte Bischof gewesen. Die Kirchenversammlung bedienet sich eines Ausdruckes (πρεσβειον,) welcher diese Meinung deutlich beweiset. Πρεσβειον stammet von πρεσβυς (Senex) und πρεσβευω (senior, vel natu maior sum) ab, und heißt nichts anders, als eine Würde, welche der Aeltere (natu maior, aut qui prior est tempore) genießt. Gleichwie nun die Griechen sich sehr eigentlich auszudrücken gewohnt waren, so kann man kaum annehmen, daß sie durch dieses Wort, und folglich durch den Primat überhaupt, etwas anders, als einen Vorrang in Ansehung des Alters haben anzeigen wollen, zumalen da die griechische Sprache noch manches anders Wort gehabt hätte, um die Sache ohne diesen Nebenbegriff auszudrücken. In dieser Meinung muß

*) *Canone 7mo ibidem.*

uns noch der Name Metropolitan selbst bestärken; er wurde einem Bischofe darum gegeben, weil er der Vorsteher einer Mutterkirche, das ist, einer solchen war, welche in irgend einer Provinz am allererſten gegründet worden.

Die zweite Bemerkung, auf welche uns eben dieser Kanon führt, ist, daß wir nun vermöge desselben genauer bestimmen können, worin eigentlich der Vorrang oder die Macht eines Metropolitan in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche bestanden habe. Das erste Recht, welches ihm die Versammlung zugestund, war die Bestättigung der Bischöfe, ohne welche seine Wahl gänzlich unkräftig war, und keiner bischöfliche Verrichtungen unternehmen durfte. Ein anderer in der arabischen Uibersetzung befindlicher Kanon setzet fest, daß einer, der von seinem Bischofe unschuldig exkommunicirt worden, sich an seinen Metropolitan wenden, und vor diesem vertheidigen könne. Endlich befiehlt auch der gleich auf diesen folgende Kanon eben dieser Uibersetzung, daß sich die Bischöfe zweimal im Jahre bei ihrem Metropolitan einfinden sollten, um dort über alle geistlichen Angelegenheiten Rath zu halten. Daß aber die Metropolitanen in der Mitte des dritten Jahrhunderts noch kein förmliches Richteramt über die ihnen untergebenen Bischöfe besessen oder ausgeübt haben, wird aus den in eben dieser Zeit verfaßten Kanonen der Apostel sehr wahrscheinlich, als welche, wenn sie gleich (can. 33.) von der Würde eines Metropolitan einige Meldung thun, doch keinem einzelnen Bischofe eine besondere Richtergewalt ertheilen. Vielmehr sagt der 73ste Kanon ausdrücklich, daß ein Bischof, wenn er über irgend etwas angeklagt worden, von den

Bischöfen (folglich nicht von dem Metropolitan, sondern von mehrern) müsse gerufen werden *), und er setzet hinzu, daß, wenn er nicht erschiene, man zwei Bischöfe an ihn absenden, und ihn neuerdings vorladen; wenn er aber, zum drittenmale auf besagte Art citirt, sich noch nicht stellen würde, alsdann der Synod über ihn sprechen solle, was Recht ist. Wenn man alle Umstände genau zusammenhält, so läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß die Metropolitanen vor dem Koncilium zu Nicäa, obwohl ihr Name und ihre Würde schon bestanden hat, doch nur sehr wenige reelle Vorrechte vor den übrigen Bischöfen gehabt haben, sondern daß sie ihnen besagte Kirchenversammlung erst ertheilet habe. Gewiß aber ist es, daß ihnen auch von dieser Zeit an noch keine ordentliche Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft zugestanden gewesen.

Die zweite oben angeführte Stelle endlich giebt uns noch eine dritte Bemerkung an die Hand, nämlich daß es schon lange vor der oftgedachten Kirchenversammlung noch eine dritte Klasse von Bischöfen gab, welche zwischen beiden, dem Metropolitan nämlich und dem gemeinen Bischofe das Mittel hielt. Zu dieser Klasse gehörte zu Folge einer alten Gewohnheit der Bischof zu Jerusalem, und das besagte Koncilium gestund ihm diesen Mittelrang gesetzmäßig zu. Man findet aber nicht, daß diese Art Bischöfe außer dieser größern Achtung, mit der man sie von den übrigen auszeichnete, auch besondere Ti-

*) — — καλεισθαι αυτον αναγκαιον ὑπο των επισκοπων. *Labbei Concil. Tom. I. col. 41.*

tel gehabt, oder im Besitze besonderer Rechte gewesen. Sollte nicht vielleicht der Stand dieser Bischöfe die Idee zu den nachher üblich gewordenen exemten Bischöfen gegeben haben?

Aus allem, was in diesem Abschnitte gesagt worden, ersieht man nun hinlänglich, daß das Kirchenregiment ungefähr seit dem Ende des ersten christlichen Jahrhunderts einige wesentliche Veränderungen erlitten, und eben dadurch eine ganz andere Gestalt bekommen, als welche es von seiner Entstehung an hatte. Allmählig verlor man durch diese Einrichtung den wahren Begriff von Kirche und Dienern der Kirche. Kirche hieß jetzt schon nicht mehr eine zu dem höchsten moralischen Endzweck vereinigte Gesellschaft von Brüdern; Diener der Kirche hießen schon nicht mehr Menschen, welche die Kirche, das ist, die ganze Gesellschaft der Brüder aus ihrem Mittel bestellet hat, diesen Endzweck befördern zu helfen. Man sah die Kirche schon als einen geistlichen **Staat** an; sie war schon eine **Aristokratie**, und mit dem Begriffe von Kirchendienern verband man schon den Begriff einer **Obrigkeit**, folglich auch einer **Jurisdiktion**.

Das nach Ehre geizende Herz des Menschen bedarf nur eines glücklichen Winkes, um sich ihn zu Nutzen zu machen. Hat der erste günstige Vorfall so viel gewirket, daß wenigstens ein Theil seiner Wünsche befriediget wurde; ist der erste Schritt glücklich gethan worden, wie leicht ist es alsdann, einen zweiten, dritten, und noch mehrere zu thun? Es verfloß keine gar zu lange Zeit, so hießen die Metropolitane schon Erzbi-

schöfe; Exarchen der Diöcesen, und endlich gar Patriarchen *). Anfänglich gründeten sich diese Benennungen, wie der Name Metropolitan, auf eine bloße Gewohnheit; bald aber wurden sie mit Genehmigung der Kirche und gesetzmäßig eingeführt. Die erstere Benennung gestund die Kirchenversammlung zu Ephesus vom Jahre 431. den Metropolitanen zu; die zweite das Koncilium von Konstantinopel vom J. 381. nach welchem auch bald der Name eines Patriarchen zum Vorschein kam. Die ganze christliche Welt war also schon seit geraumer Zeit in drei Mutterkirchen getheilt, nämlich in Antiochien und Alexandrien in Ansehung des Orients, und in Rom in Ansehung des Occidents. Alle diese fingen jetzt an, sich Patriarchate zu nennen, und spielten in der Welt schon eine sehr große und wichtige Rolle.

Um eben diese Zeit schlich, oder drang sich vielmehr eine ganz neue Art, die Bischöfe, Metropolitanen, oder Patriarchen zu wählen, in die christliche Kirche ein. Ich merke diesen Umstand nur an, weil er nicht nur das Ansehen der nunmehro höhern Geistlichkeit ungemein befestiget, sondern vorzüglich die Gründung jenes grossen Systems, welches jetzt Hildebrandismus heißt, um vieles erleichtert hat. Seit den Aposteln wurden bisher die Priester und Bischöfe aus dem Mittel der Gläubigen ausgehoben, und zwar von der Gemeinde selbst, im eigentlichsten Verstande dieses Wortes, erwählet. Nach der Kirchenversammlung zu Nicäa hatte die Gemeinde, wie

*) Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. L. I. Cap. III. Column. 16.

wir bereits gesehen haben, die Wahl schon nicht mehr ganz frei. Es ward schon erfodert, geboten, daß der Metropolitan jeden neu erwählten Bischof bestättigen mußte, und weigerte sich dieser, es zu thun, so war die Wahl unkräftig. Bald ging man noch weiter, und suchte dem Volke sein altes Wahlrecht ganz zu entreißen. Das Koncilium von Laodicäa setzte fest, daß dem Volke die Wahl der Priester schlechterdings nicht zu gestatten sey *). Allerdings mögen eingeschlichene Mißbräuche, Uneinigkeiten und Unordnungen bei den bisherigen Volkswahlen zu einer solchen Verordnung offenbar berechtiget haben; vielleicht war es auch der Wohlfahrt der Gemeinde weit zuträglicher, wenn die Geistlichkeit allein diejenigen zu ihren Mitgliedern heraushob, deren Tugend, Einsichten, Klugheit, und bischöfliche Eigenschaften sie vermuthlich besser kannte, als das Volk. Aber auf der andern Seite hatte diese Sache doch auch ihre bedenklichen Folgen. Nicht mehr von der Willkühr des Volks abzuhängen, war doch immer ein Umstand, welcher unter dem Klerus einen gewissen Innungsgeist (Esprit du corps) einzuführen vermögend war. Dieser Umstand verband auf der einen Seite die Geistlichkeit stärker als jemals unter einander, und auf der andern sonderte er sie zu sehr von dem Volke ab. Beides verschafte ihr ein desto größeres Gewicht und Ansehen. Nach und nach schlichen sich ganz überspannte Ideen von dem unendlichen Abstande eines Geistlichen vor einem Nichtgeistlichen ein; man glaubte an einem Priester beinahe keinen Menschen mehr zu sehen; man

*) *Can.* 13. *apud Labbé Tom. I. col.* 1497.

betrachte ihn mit vielleicht übertriebener Ehrfurcht beinahe als ein überirdisches Wesen; und war dann diese Meinung von der mystischen Erhabenheit des Klerus über alle Laien wenigstens in Rücksicht auf das Volk einmal geltend gemacht; wie leicht war es, einen Schritt weiter zu thun, und sie auch auf Fürsten, Könige und Kaiser auszudehnen? Doch konnte dieses freilich nicht geschwind und auf einmal geschehen, besonders da das Volk noch lange Zeit hindurch bis gegen das eilfte Jahrhundert hin wenigstens einen Schein von Wahlfreiheit behielt. Aber nach und nach hatte das Volk dann doch immer weniger entscheidenden Antheil an den Wahlen, und die Geschichte hat es unwidersprechlich gelehret, daß die Macht des Klerus in eben dem Maaße stieg, in welchem des Volkes Wahlfreiheit sank.

Noch ein anderer Umstand hat um eben diese Zeiten ungemein vieles beigetragen, die Geistlichkeit zu erheben. Ich habe es schon oben bemerkt, daß ein Mann, welcher reich ist, meistens auch mehr Freunde, oder wenigstens Anhänger habe, als anderer, und daß es ihm eben dadurch, theils durch die Unterstützung von einer zahlreichen Parthei, theils durch die Hochachtung, die man ohnehin dem Reichthume zu zollen gewohnt ist, leicht wird, sich über andere zu erheben. In dem Jahrhunderte, in welchem die Apostel lebten, waren die Geistlichen zwar nicht arm, aber doch auch nicht reich. Güter hatte die Kirche schon; das weiß jedermann; aber sie bestunden nur in den Opfern, welche die Gläubigen zu den Füssen der Apostel freiwillig niederlegten. Ein Theil dieser Opfer war für die Die-

ner bestimmet, welche das Evangelium predigten, der andere zu Allmosen. Die Gläubigen hatten alle Güter mit einander gemein; sie verkauften sogar ihre Erbgüter, und legten das daraus gelöste Geld in den gemeinsamen Fond. Gemeine Güter der Kirche, und Particulargüter eines jeden Gläubigen waren daher nicht von einander unterschieden *). Diese Gewohnheit herrschte jedoch nicht überall, und dauerte kaum sechs und zwanzig Jahre nach Christi Tod, da dann die Gläubigen wieder anfingen, Privatgüter für sich zu besitzen. Allein die Gewohnheit, den Aposteln und ihren Nachfolgern Opfer zu bringen; die Gewohnheit, einen Theil dieser Opfer den Priestern zu ihrem Unterhalte zukommen zu lassen, und den andern unter die Armen der Gemeinde zu vertheilen, dauerte noch lange Zeit, so wie sie auch durchgehends in der ganzen Christenheit eingeführt war. Wie es bei allen neuen Gesellschaften zu gehen pflegt, so gieng es auch hier. Die Mitglieder der christlichen Gemeinde waren größtentheils Enthusiasten, und schütteten ihre Opfer in vollem Maaße vor den Priestern nieder. Sie brachten mehr, als die Bedürfnisse der Gemeinde erheischten; manche Kirche ward auf solche Art wirklich sehr reich, und dieses veranlaßte manchen Priester oder vielmehr Bischof, einen Theil von diesen überflüßigen Kirchengütern

*) *Traité des Benefices de Fra Paolo Sarpi, avec des notes, qui servent de preuves etc. a Amsterdam* 1706. Ich bediene mich dieser Uibersetzung lieber als des Originals, da sie weit vollständiger, und mit vielen wichtigen Anmerkungen und Zusätzen versehen ist.

sich selbst zuzuwenden *), und etwas prächtiger als vormals zu leben. Bald unterließen sie es ganz und gar, die gewöhnlichen Allmosen unter die Dürftigen der Gemeinde zu vertheilen, und behielten alles, was die Gläubigen darbrachten, für sich allein. Kurz, sie wurden reiche Herrn in dem ausgedehntesten Sinne dieses Wortes; und ist man einmal reich, was kann man alsdann noch nicht alles werden?

III.

Wachsthum des Ansehens und der Macht des Römischen Bischofes ins Besondere.

Unstreitig war der Bischof zu Rom derjenige, welcher in dem großen Wettlaufe nach Ehre und Herrschaft das Ziel am ersten erreichte. Alle im vorigen Abschnitte angeführten Ursachen kamen ihm vorzüglich zu statten. Rom war die Hauptstadt des ganzen Reiches; man konnte sie daher um so eher auch als die Hauptstadt der ganzen Christenheit betrachten, da man ohnehin sehr bald angefangen hatte, die Kirchenverfassung nach der Staatsverfassung zu modeln **). Der Gedanke aber, daß der Bischof von Rom Bischof in der Hauptstadt der ganzen Christenheit sey, mußte ihm natürlich allenthalben eine sehr große Achtung verschaffen. Zudem kamen immer

*) *Hieronymus de septem Ordin. eccles.* C. 5.

**) Tota ecclesia ad formam politici regiminis disposita et distributa est. *Du Pin vet. eccles. discipl. p. m.* 19.

Abgeordnete ganzer Landschaften, so wie viele andere Menschen aus verschiedenen dem Römischen Reiche unterworfenen Provinzen weltlicher Geschäfte wegen in zahlreicher Menge nach Rom, und brachten tiefere Eindrücke von Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof, wovon sie täglich in Rom selbst und in den angränzenden Gegenden Beispiele sahen, auch in ihre Gegenden mit zurück. Viele Fremde erholten sich sogar in zweifelhaften Fällen bei ihm Raths, weil sie auf seine Einsicht, Billigkeit, und väterliches Wohlwollen ein besonderes großes Vertrauen zu setzen die gerechteste Ursache hatten; selbst ausländische Kirchen im Occident wandten sich oft in verwickelten Angelegenheiten freiwillig nach Rom, so wie sich auch verschiedene Kirchen des Morgenlandes und von Africa nach Antiochien und Alexandrien wandten, um dort irgend ein Gutachten einzuholen. Der Bischof zu Rom ward ferner als Bischof einer Kirche betrachtet, welche nicht nur die zwei angesehensten Apostel Paulus und Petrus mit ihrer Gegenwart beehret, sondern selbst gegründet hatten. Man hatte überdies an den Römischen Bischöfen, die unmittelbar auf die Apostel folgten, eine Denkungs- und Lebensart, und einen Eifer für die reine Lehre, und für das moralische Beste der Gläubigen wahrgenommen, welche jedermann im höchsten Grade erbauen mußte, und ihnen nicht anders als zur größten Ehre gereichen konnte. Viele derselben widersetzten sich dem Einbruche schädlicher Neuerungen und Irrthümer mit der lobenswürdigsten Herzhaftigkeit; viele erduldeten sogar um des wahren Glaubens willen, die größten Martern, ja selbst den grausamsten Tod mit einem Helden-

muthe, welcher jedermann in Erstaunen setzte. Kurz, die Römischen Bischöfe, die eine so bevölkerte, von Fremden stets so häufig besuchte Stadt bewohnten, hatten in mancher Betrachtung weit mehr Gelegenheit, ihre Einsicht, Klugheit, Religionseifer, Standhaftigkeit und Tugend öffentlich zu zeigen, und den Ruf derselben in die entferntesten Gegenden und allenthalben zu verbreiten. Uiberdies ward die Kirche zu Rom durch die Opfer, welche die Gläubigen darbrachten, in kurzer Zeit so reich geworden, daß das vorräthige Geld um das Jahr 150 nicht nur allein hinreichte, die Geistlichen und die Armen der Stadt oder des Römischen Kirchsprengels hinlänglich zu unterhalten, sondern daß man auch vielen benachbarten und entfernten Kirchen beisteuern, und eine Menge gefangener Christen in verschiedenen auswärtigen Provinzen unterstützen konnte *). Ob man aber gleich solche große Ausgaben machte, so strömten nichts desto weniger von allen Seiten der Stadt noch immer die ansehnlichsten Geldsummen in die Hände der Römischen Bischöfe, so daß selbst die Kaiser aufmerksam wurden, und aus Besorgniß, es möchte endlich das **Staatsärarium** darunter leiden, diesem Geldzusflusse Einhalt zu thun suchten **). Einzig und allein aus dieser Ursache bemächtiget sich zum Beispiele der Kaiser des heil. Lorenz, wel-

*) *Fra Paolo Sarpi, loc. c. p.* 11.

**) Der h. Prudentius läßt in seinem Buche *de Coronis* einen Minister des Kaisers Decius also reden: Quod Caesaris scis, Caesari da; nempe iustum postulo; ni fallor, haud vllam tuus signat Deus pecuniam.

welcher dortmals eben die Stelle eines Diakons oder Seckelmeisters der Kirche vertrat. Wir wissen aber aus den zuverlässigsten Urkunden, wie wenig der Erfolg den Absichten dieser Kaiser entsprach. — Alles dieses also mußte bei den Gläubigen von der Würde und dem Ansehen des Römischen Bischofes vor allen übrigen einen besonders hohen Begriff hervorbringen, und die Hochachtung gegen ihn ungemein vermehren. Wahrscheinlich wußten auch einige spätere Bischöfe von Rom diese hohe Meinung, die man von ihnen hatte, eben so sehr zu benutzen, als im Gegentheile die ersten von Stolz und Herrschsucht entfernt waren. Alle bisher erwähnten Umstände waren nur glückliche Anlässe, welche die eben beschriebene Wirkung hervorbrachten. Die Wirkung war daher einigermassen blos etwas zufälliges, so wie auch die Ursache es gewesen war. Auch hatten die Römischen Bischöfe manche Ursache, die ihnen Hochachtung verschafte, mit andern Bischöfen gemein. Je mehr man sich aber von den Zeiten der Apostel entfernte, desto mehr entfernte man sich auch von der Denkungsart derselben, und von dem wahren Geiste des Christenthums. Es verflossen noch nicht volle zwei hundert Jahre nach dem Tode des heiligsten Stifters der Religion, so kamen neue Beweggründe, den Bischöfen zu Rom eine höhere Ehrfurcht vor allen übrigen Bischöfen zu bezeugen, zum Vorschein, welche geflissentlich ausgedacht, und das Werk einer feinen Politik zu seyn schienen.

Es ist ein bekannter Grundsatz, und die Geschichte aller Zeiten und aller Völker hat ihn

bestättiget, daß nichts auf der Welt lange in derjenigen Gestalt bleibt, welche es ursprünglich bekommen hat. Ein jedes, auch selbst ein moralisches Ding, leidet nach und nach gleichsam eine Friktion, wie ein physischer Körper, und wird abgenützt. An einem jeden Dinge finden durch die Länge der Zeit Mode, Eigennutz, Eitelkeit, Eigensinn, oder auch nur die dem menschlichen Geiste angebohrne Geschäftigkeit etwas zu ändern, wegzunehmen, hinzu zu setzen; überhaupt zu bessern, oder schlimmer zu machen. So gings auch der Religion. Daß auch sie diesem allgemeinen Schicksale unterworfen sey, daß man sie selbst aus den Augen verlieren, und an die Stelle des Wesentlichen zufällige Dinge hinzusetzen könne; daß man nach und nach auf verschiedene, zum Theil seltsame Meinungen und Irrthümer verfallen, und endlich sich selbst ein eigenes beliebiges Lehrgebäude schaffen könne, das haben mehrere, schon zu den Zeiten der Apostel entstandene Sekten unter den Christen, und sogenannte Ketzereien gewiesen. Kann man aber die Begriffe, die man von einer Anstalt selbst hat, ändern, um wie viel eher kann man diejenigen Personen, welche da sind, diese Anstalt zu befördern, aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten anfangen?

Schon in den Lebenszeiten der Apostel wollte man mehr thun, mehr vorschreiben, als Christus gethan oder gelehret hatte; man wollte die Gläubigen mit mehr Hilfsmitteln unterstützen, ihrem Geiste mehr Nahrung geben, als die Apostel für nöthig fanden. Daher entstunden schon gleich anfänglich verschiedene besondere Gesellschaften der Christen, welche sich zur Beobachtung der

seltsamsten Gebräuche verbanden; daher wurde die Christenheit schon sehr frühe mit mancher unterschobenen Schrift heimgesucht. Schon im Jahre 72 nach Christi Geburt breiteten sich viele Schriften unter dem Namen der Apostel aus: Briefe, Erzählungen, Wundergeschichten und dergleichen, z. B. das Evangelium der Hebräer oder der 12 Apostel, die Acta S. Theclae, und mehr andere. Den Betrug von diesen leztern soll schon Johannes entdeckt haben. Der Fanatismus bedarf manchmal nur eines günstigen Winkes, um sogleich in voller Kraft auszubrechen, und ein einziger Schwärmer ist oft im Stande, hundert andere hitzige Köpfe rings um sich aufzuwecken. Die christliche Welt las nun begierig diese Afterprodukte, hatte diese noch kaum aus den Händen gelegt, als sich schon wieder neue herzudrängten, zum Beispiele: Protoeuangelium Iacobi; Acta Petri et Pauli, liber de Passione Petri et Pauli, Evangelium infantiae Christi etc. So focht man dann eine Zeit lang herum, beeiferte sich, das Volk irre zu machen, und brachte ihm chimärische Begriffe von Religionssachen bei, bis endlich alles zubereitet genug schien, ihm auch von den Religionsdienern, und endlich gar von dem Römischen Bischofe ausschließlich, chimärische Ideen einzuflössen.

Ich will eben nicht dreiste behaupten, daß die Canones Apostolorum, und die Constitutiones Apostolorum, welche beide dem Römischen Bischofe Klemens I. fälschlich zugeschrieben werden, gerade zu in der Absicht geschrieben worden, um den Römischen Bischof über alle andere zu erheben, und ihn auf Kosten derselben zum Universalmo-

narchen zu machen. Vielleicht war der Mann, der sie zusammenstoppelte, eine gute Seele; er hatte vielleicht die beste Meinung; und glaubte der Religion einen Dienst zu leisten, und der ganzen Christenheit aufzuhelfen, wenn er die allgemeine Annahme gewisser Meinungen beförderte, welche damals, ganz ohne Geräusch, schon hier und da Eingang fand, und zur Gründung der päbstlichen Macht eine zwar verdeckte, aber doch mächtige Vorbereitung waren. Allein genug, daß die Römischen Bischöfe den Wink verstunden, und die schöne Gelegenheit, die ihnen so reizende Aussichten öffnete, mit beiden Händen ergriffen.

Von einem allgemeinen Bischofe, welcher über alle übrigen Bischöfe zu gebieten haben sollte, kömmt zwar in den Kanonen der Apostel kein Wort vor. Vielmehr finden sich dort mehrere Stellen, welche gerade das Gegentheil zu begünstigen scheinen. Der 34ste Kanon befiehlt ausdrücklich, daß sich ein Bischof nicht unterstehen soll, jemand außerhalb der Grenzen seines Bisthumes zu ordiniren *). Zufolge des 36sten Kanons sollen die Bischöfe in jedem Jahre sich zweimal versammeln, um sich über Kirchenangelegenheiten zu berathschlagen, und streitige Meinungen zu entscheiden. Ihre Sorgfalt soll sich (can. 37.) auf alle geistliche Angelegenheiten erstrecken **); es ward folglich dem Römischen Bischof kein besonderer Vorzug, keine besondere Gerichtsbarkeit übrig gelassen. Indessen diente doch der 33ste Kanon vortreflich, wenigstens die Idee eines Pri-

*) *Labbe Tom. I. col.* 31.

**) *Loc. cit. col.* 34.

mats in dem Gedächtnisse der Menschen lebhaft zu erhalten. Die Bischöfe einer jeden Nation, heißt es, sollen denjenigen kennen, der unter ihnen der erste ist, und ihn als ihr Oberhaupt betrachten ꝛc. *). Die Constitutiones Apostolorum hingegen thaten schon einen Schritt weiter, und brachten den Grundsatz in Umlauf, daß Priester weit erhabener sind, als Könige und weltliche Obrigkeiten **). So wahr dieser Grundsatz an und für sich ist, wenn man nämlich die Priester aus dem wahren Gesichtspunkte betrachtet (Ein Lehrer, welcher die höchste moralische Glückseligkeit unter der Menschheit verbreitet, ist doch gewiß die erste und erhabenste Person auf der Welt); so konnte doch eine sehr schlimme Anwendung davon gemacht werden, und sie wurde nachher auch wirklich gemacht, wie die Erfahrung leider nur zu deutlich gelehret hat. Nach und nach wurde man immer kühner, man häufte Schriften auf Schriften, die man, um ihnen desto mehr Ansehen zu verschaffen, ehrwürdigen Personen andichtete, und stellte darin Grundsätze auf, worin immer der spätere näher zum Ziele führte, als der erstere. In dem ersten Briefe, welcher dem Römischen Bischofe Anacletus fälschlich zugeschrieben wird, kömmt schon die Verordnung vor, daß, wer von dem weltlichen Gerichte unterdrückt worden, an das Gericht der Geistlichen, und in wichtigern Fällen an einen höhern Stuhl appelliren soll †). Im

*) Col. 31.

**) *Lib. 2. cap. 34. apud Labbe Tom. I.*

†) Col. 518. Ad maiorem sedem referantur.

dritten Briefe befiehlt er, daß auch die wichtigern geistlichen Angelegenheiten vor den apostolischen Stuhl sollten gebracht werden *). Dem Römischen Bischofe Sixtus I. legt der Verfasser eines ihm angedichteten Briefes gar schon den Titel eines allgemeinen Bischofes der apostolischen Kirche bei **). Kurz alle unter dem Namen der ersten Römischen Bischöfe von Linus an bis auf den Bischof Siricius hin verbreiteten Schriften, wimmeln von solchen Stellen, und es läßt sich leicht errathen, was die Erfinder durch dieselben bewirken wollten.

Indessen kann man freilich nicht läugnen, daß die meisten der eben gedachten Briefe in demjenigen Zeitalter, von welchem wir gegenwärtig sprechen, noch nicht bekannt waren. Die meisten sind Geburten des fünften und sechsten Jahrhunderts. Manche Römische Bischöfe aber fingen schon weit eher an, die Prärogativen, die in diesen Briefen enthalten sind, sich anzumassen. Sind daher gleich nicht alle dieser Schriften der Schlüssel gewesen, welcher den Päbsten den Götzentempel eines falschen Ansehens und einer falschen Macht aufschloß, so waren sie doch wenigstens das Werkzeug, welches sie in ihrer selbst angefangenen Unternehmung unterstützte. Und konnten dann nicht schon damals einige falsche Schriften auch zu Gunsten des Römischen Bischofes, so wie zu Gunsten anderer Irrthümer, herumgegangen seyn, von denen nichts mehr bis

*) Ad *huius* sanctae sedis apicem eas. *Col.* 529.

**) *Franc. Pagi Breuiar. Rom. Pontif. in vita Sixti I. p.* 23.

auf unsere Zeiten gekommen? Selbst Origenes klagte schon damals über falsche Schriften, welche ihm unterschoben worden.

Der erste Römische Bischof, welcher sich selbst eine bisher unbekannte höhere Macht beilegte, war Stephan I. in der Mitte des dritten Jahrhunderts. Er naunte sich den Bischof aller Bischöfe, und foderte despotisch, daß ihm die übrigen Gehorsam leisten sollten *). Der h. Cyprian, welcher in der an das dritte Karthaginensische Koncilium gehaltenen Rede darauf anspielet, giebt genug zu erkennen, wie wenig er mit einer so stolzen Anmassung zufrieden war. Er war der Meinung zugethan, daß man die neubekehrten Ketzer wieder taufen müsse. Stephan behauptete das Gegentheil, und excommunicirte in der Hitze den heil. Cyprian. Er bediente sich dabei einiger Ausdrücke, welche offenbar bewiesen, daß er sich für das Oberhaupt aller Bischöfe halte, und von allen andern Kirchenprälaten blinden Gehorsam fodere. Voll gerechten Eifers gegen dieses stolze Betragen stund nun Cyprian in der gedachten Kirchenversammlung auf, und beschwerte sich. Man sieht es aus dem ganzen Tone, daß Cyprian dieses Betragen als eine unerhörte Neuerung, und als einen förmlichen Ein-

*) Neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit, aut *tyrannico terrore* ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit. *Concil. Carthag. III.* Daß Stephan sich wirklich dieses Titels bedienet habe, läugnet auch Severinus Binius nicht *in notis ad concil. Carth.*

griff in die Rechte der übrigen Bischöfe ansahe *).

Allein diese Klagen, und das Betragen vieler anderer sowohl abendländischer als griechischer Bischöfe that zu Rom so wenig Wirkung, daß man dort vielmehr eifrigst fortfuhr, die Saiten von Tage zu Tag höher zu stimmen **) Die Anschläge gelungen so gut, daß schon im Jahre 314 das Koncilium zu Arles verordnete, daß alles, was in einer jeden Kirche geschlossen wird, dem Pabste (er wird von den Vätern dilectissimus Papa genannt) sollte berichtet werden †). Das war schon ein wichtiger Vortheil für ihn; und obgleich die ansehnliche Nicänische Kirchenversammlung nichts besonders zu Gunsten des Pabstes entschied; indem sie ihm zwar einen an-

*) Schon im zweiten Jahrhunderte exkommunicirte der Römische Bischof Victor die Bischöfe von Kleinasien, weil sie wegen der Osterfeier einer andern Meinung waren, als er. Allein kein Mensch erkannte ihn damals für den kompetenten Richter, und man sah sie, dieser Exkommunikation halber für nichts weniger als für Schismatiker an.

**) Man lese z. B. den Brief des Bischofes Firmilian von Kappadocien, welcher unter Cyprians Briefen n. 75. p. m. 220. abgedruckt ist: — Eos autem, qui Romae sunt, heißt es, non ea in omnibus obseruare, *quae sunt ab origine tradita*, et fruſtra apostolorum auctoritatem praetendere . . . Stephanus adhuc infamans Petrum et Paulum etc.

†) Placuit, schreiben die Väter an Sylvester, antequam a te, qui maiores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Und: Quid decreverimus communi consilio, caritati tuae significavimus, vt omnes sciant, quid in futurum obseruare debeant. *ap. Labb. Tom.* I.

sehnlichern Platz, als gemeinen Bischöfen anwies, dagegen aber seinen Vorrang einzig und allein von dem alten Herkommen ableitete, und ihn den übrigen Metropolitanen vollkommen gleich setzte *); so blieb er doch im Besitze der ihm einmal von dem Koncilium zu Arles zugestandenen Vorrechte, und erlebte bald das Glück, sie von einigen darauf folgenden Synoden neuerdings bestättiget zu sehen. Die Versammlung zu Sardica vom Jahre 347 wiederholte die nämliche Verordnung, die schon jene zu Arles gemacht hatte, und der Kirchenrath zu Ephesus vom J. 431. schrieb an den Pabst Cälestin: Weil es nothwendig ist, daß wir alles, was geschehen ist, Eurer Heiligkeit berichten, so haben wir nicht unterlassen können zu schreiben **).

Man muß bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht übergehen, daß nebst diesen angezogenen wohl auch andere, zum Theil frühere Koncilien ihre Schlüsse freilich zuweilen nach Rom gesandt haben; allein es ist weltkündig, daß es nicht darum geschah, weil sie vielleicht glaubten, ihre Akten seyen ohne Bestättigung des Bischofes zu Rom ungültig. Sie thaten es vielmehr theils aus freundschaftlicher Gesinnung, um nachbarlich zu handeln, theils aber und vorzüglich aus

*) Der Bischof von Alexandrien, heißt es, soll über die andern Bischöfe seiner Gegend den Vorrang haben, indem dieses auch bei dem Römischen Bischofe Herkommens ist (επειδαν και τω εν τη Ρωμη επισκοπω τουτο συνηθες εστιν.)

**) Επειδη δε εχρην απαντα εις γνωσιν της σης οσιοτητος ανενεχθηναι τα παρακολουθησαντα, γραφομεν αναγκαιως. *Apud. Harduin. Tom. I. col.* 1504.

der Ursache, weil der Römische Bischof, als Metropolitan, viele ihm untergebene Bisthümer zählte, welchen ihre Schlüsse durch den Metropolitan ebenfalls sollten bekannt gemacht werden. Die Römischen Bischöfe und ihre Handlanger waren aber in der Folge verschlagen genug, dieses Betragen ganz anders auszulegen, und ersprießliche Folgen für sich daraus zu ziehen.

Auf solche Art also entstund der in den Zeiten der Apostel nie gehörte Grundsatz, daß zur Gültigkeit eines Konciliums die päbstliche Bestättigung nothwendig sey; und auf eben diese Art entstund so mancher anderer, welcher nach und nach das Ansehen des Römischen Bischofes befestigte.

Zweites Buch.

Von Konstantin dem Grossen bis auf Pipin, oder bis auf den Zeitpunkt, da der Römische Bischof Herr von Land und Leuten wurde.

I.

Verdienste des Kaisers Konstantin und seiner Nachfolger um die Klerisei, und insonderheit um den Römischen Bischof.

Wäre die christliche Kirche immer in derjenigen Lage geblieben, in welcher sie sich von ihrer Entstehung an bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts befand, so würden ihre Diener sicher

von der Denkungsart und dem Betragen der Apostel niemals so weit abgewichen seyn, und sich nicht zu jener schwindlichten Höhe haben emporarbeiten können, in welcher wir sie gegenwärtig erblicken. Die christliche Religion war damals noch nicht die herrschende; die Gesellschaft, welche sich zu ihr bekannte, mußte sich nebst ihren Priestern immer verborgen halten; wenn sie gleich unter manchem Kaiser geduldet wurde, so hatte sie doch noch nicht festen Fuß, und mußte immer in Furcht vor Verfolgungen leben, welche oft plötzlich theils aus Groll gegen eine Religion, die die herrschende zu untergraben suchte, theils aus Mißtrauen und verschiedenen Staatsursachen ausbrachen. Die Geistlichen konnten daher in diesen Zeiten zu keiner sonderlichen Macht und Ansehen gelangen. Aber jetzt drehet sich die Sache auf einmal. Zwei sogenannte hohe Häupter, Konstantin und Maxentius zankten sich eben um das Recht, die halbe Welt zu tyranniſiren. Beide suchen ihre Ansprüche mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und rücken mit einer zahlreichen Mannschaft gegen einander. Konstantin, hitzig, ehrgeitzig, unternehmend, zwar vielleicht nicht einsichtsvoller, als um seine Zeit die meisten zu seyn pflegten, aber dabei doch immer politisch genug, sieht auf einmal mitten am Himmel ein Kreuz mit der Aufschrift: **In diesem wirst du überwinden;** oder erzählet es wenigstens, daß er eine solche Erscheinung gehabt habe. Die Erzählung wirket. Die ganze Armee wird aufmerksam darauf, und giebt ihr um so mehr Beifall, da ohnehin das Wunderbare jederzeit bei dem großen christlichen, oder nicht christlichen, Haufen weit mehr Eindruck macht,

als natürliche Vorstellungen. Voll Zuversicht auf den gewissen Sieg stürzet sie mit schwärmerischer Hitze auf die vielleicht durch die Nachricht von diesem Orakel muthlos gemachten Feinde los, schlägt sie, und Konstantin wird Kaiser. Er, der nun der christlichen Religion, oder wenigstens einem auf ihre Rechnung geschriebenen, wirklich geglaubten, oder absichtlich ausgestreuten Wunder seinen Sieg und seine Herrschaft zu danken hat, fühlet sich, wie man sich ganz natürlich vorstellen kann, zur Erkenntlichkeit gegen die Diener dieser Religion höchstens verbunden, und überhäuft sie mit Wohlthaten, so wie er diese Religion auch selbst annimmt, und sie dadurch im ganzen Reiche zur herrschenden macht. Von dieser Zeit an werden allenthalben Kirchen erbauet, und ihnen ansehnliche Einkünfte beigelegt. Seit der Zeit erhalten die Kirchen und die Geistlichkeit durch ordentliche Gesetze die Erlaubniß, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen *) und sich unbewegliche Güter zu erwerben. Seit dieser Zeit endlich werden die Geistlichen von allen Abgaben und Beiträgen zum allgemeinen Besten befreiet †) Diese Immunität diente ungemein, die Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit zu vermehren, die nun schon einmal herrschende Meinung von dem un-

*) Habeat vnusquisque licentiam sanctissimo Catholicae, venerabilique Concilio, decedens bonorum quod optavit, relinquere. *Cod. Theod. L. 4. de Episcopis et eccles.*

†) Qui diuino cultui ministeria religionis impendunt, id est, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur; ne sacrilego liuore quorumdam a diuinis obsequiis auocentur. *Constantin. Magn. an. 319. Lib. 9. Cod. Theod.*

gemein großen Abstand der Geistlichen vor den Laien noch mehr zu erhöhen, und folglich die erstern in ein immer größeres Ansehen zu setzen. Daß endlich die Geistlichen auf der andern Seite sich von Tage zu Tag mit thätigerm Eifer bestrebt haben, ihre Einkünfte und Güter, so viel möglich, zu vermehren, wird keinen wundern, welcher das menschliche Herz kennet. Nichts ist bekanntlich verführerischer, als der Glanz des Silbers und Goldes, und nichts weniger befriedigend, als der Besitz dieser sogenannten Güter. Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts klagte der heil. Cyprian, „daß die meisten Bischöfe, welche andern mit ihrer Lehre und ihrem Beispiele vorangehen sollten, die geistlichen „Güter hintansetzen, und sich blos auf die Erwerbung zeitlicher Güter verlegen; daß sie um „des Gewinnes willen ihre Lehrstühle und ihr „Volk verlassen, daß sie fremde Provinzen durchwandern, und auf Märkte ziehen, um da Wucher zu treiben *)." Das Gemälde, welches uns der heil. Hieronymus von der Habsucht der Geistlichen im folgenden Jahrhunderte machte, ist noch unwürdiger, und zeiget, wie sich diese zu den niedrigsten Verrichtungen, ja sogar zu einem ärgerlichen Lebenswandel herabließen, um nur ihrer unersättlichen Begierde nach Reichthümern zu fröhnen. „Ich höre es, zu welchen „schändlichen Diensten sie sich bei Kinderlosen

*) Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet caeteris et exemplo, diuina procuratione contempta, procuratores rerum secularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas prouincias oberrantes, negotiationis quaestuosae nundinas aucupari. *De Lapsis.*

„Greisen und alten Frauenzimmern gebrauchen „lassen. Sie selbst halten ihnen den Nachttopf „hin, sind beständig um ihr Bette herum, und „fangen mit ihren eigenen Händen den eiternden „und unreinen Auswurf dieser Kranken auf *). "

— „Viele Wittwen, fährt er an einem andern Orte fort, tragen schon keine Lust mehr, neuerdings zu heurathen. Da sie die Sklaverei des Ehestandes schon kennen gelernt, so hat jetzt die Freiheit des Wittwenstandes desto mehr Reize für sie, da die Priester, denen es um ihr Geld zu thun ist, äußerst geschäftig sind, ihnen zu dienen **) " Daß der h. Hieronymus die Sache nicht übertrieben habe, bezeugte ihm selbst die weltliche Obrigkeit, als welche sich genöthiget sah, die der Geistlichkeit erst vor Kurzem ertheilten Freiheiten nach wenigen Jahren großen Theils wieder einzuschränken. „Die Geistlichen, oder „ihre Angehörigen, so spricht das neue Gesetz, „sollen nicht mehr in die Häuser der Wittwen „und Unmündigen laufen, sondern sie sollen von „den öffentlichen Gerichten ausgeschaft werden, „wenn die Verwandten dieser Wittwen oder „Mündel sie darüber verklagen. Wir verordnen „auch, daß die besagten von einem Frauenzimmer, mit dem sie sich unter dem Deckmantel

*) Audio in senes et anus absque liberis quorumdam turpe seruitium. Ipsi apponunt matulam, obsident lectum, purulentiam stomachi et phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. *Epist. ad Eustoch.*

**) Illae, quae sacerdotes suo viderint indigere praesidio, eriguntur in superbiam, et quia maritorum expertae dominatum viduitatis praeferunt libertatem.

„der Religion heimlich verbunden haben, nichts „sollen erwerben dürfen, unter welchem Vor„wande von Freigebigkeit dieses immer geschehen „könne; und sollte einem aus ihnen von diesen „was immer zurückgelassen werden, so soll alles „das so unkräftig seyn, daß sie schlechterdings „nichts, weder durch Geschenk, noch durch Ver„mächtniß sollen annehmen können *)“ Man fand die Nothwendigkeit, solche Gesetze zu machen, so dringend, daß man in sehr wenigen Jahren darauf, nämlich im J. 370 unter dem Kaiser Valentinian ein zweites (S. Cod. Theod. XVI. Tit. 2. l. 20.), und im J. 390 noch ein drittes Gesetz hinzuthat, daß Wittwen ihr Vermögen nicht aus Andacht der Geistlichkeit zuwenden sollten. „Sie soll, heißt es, keinen Schmuck, „kein Hausgeräth, kein Gold, kein Silber, und „sonst keine Kostbarkeiten unter dem Vorwande „der Religion noch in ihrem Leben veräußern, „sondern alles in gutem Stande ihren Kindern, „nächsten Anverwandten, oder, wem sie sonst „will, übergeben. Wenn sie aber dem Tode nahe ist, so soll sie keine Kirche, keinen einzelnen „Geistlichen, keinen Armen zum Erben einse-

*) Eccleſiaſtici, aut ex Eccleſiaſticis, viduarum ac pupillorum domos non adeant, ſed publicis exterminentur iudiciis, ſi eos affines earum vel propinqui putauerint deferendos. Cenſemus etiam, vt memorati nihil de eius mulieris, cui ſe priuatim ſub praetextu religionis adiunxerint, liberalitate quacunque, vel extremo iudicio poſſint adipiſci, et omne in tantum inefficax ſit, quod alicui horum ab his fuerit derelictum, vt nec per ſubiectam perſonam valeant aliquid vel donatione, vel teſtamento percipere. *Cod. Theod. lege* 20. *de Episcopis et Eccleſiis.*

„tzen *).“ Daß nicht übertriebene Finanzgründe, Kargheit der Kaiser, oder ihrer Staatsmänner, oder boshafte Begierde, der Geistlichkeit wehe zu thun, diese Gesetze erzeugt haben, sondern daß das Betragen der Geistlichen, und ihre übermäßige Bereicherungssucht einzig und allein selbst daran Schuld war, ersehen wir gleichfalls aus dem heil. Hieronymus, welcher in bittere Klagen darüber ausbricht. „Ich schäme mich, es zu sa„gen,“ spricht er. Die Götzenpfaffen, die Pos„senspieler, die lüderlichen Dirnen können Erb„schaften antreten. Nur den Geistlichen und „Mönchen ist es in diesem Gesetze verboten; „und nicht von heidnischen Kaisern, sondern von „christlichen Regenten. Ich beklage mich nicht „über das Gesetz; sondern das schmerzet mich, „daß wir dieses Gesetz verdienet haben. Die „Vorsicht des Gesetzes ist streng und klug, „und doch wird die Habsucht noch nicht ein„mal durch dieses Gesetz eingeschränkt. Wir „spotten der Gesetze durch Fideikomisse **).“

Man

*) Nihil de Monilibus et supellectili, nihil de auro, argento, caeterisque clarae domus insignibus sub religionis defensione consumat; sed vniuersa integra in liberos, proximos, vel in quoscunque alios arbitrii sui existimatione transscribat. Ac si quando diem obierit, nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat haeredes. *Cod. Theod. L.* 27.

**) Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Prouida seueraque legis cautio, et tamen nec sic refrenatur auaritia. Per fidei Commissa legibus illudimus. *Epist.* 34. *ad Nepotian.*

Man sieht aus dieser Stelle zur Genüge, daß wiederholte Gesetze der Kaiser schon nicht mehr mächtig genug waren, dem zügellosen Streben nach Reichthümern Einhalt zu thun. Es ist schwer, Leidenschaften, wenn sie einmal in Heftigkeit ausgebrochen sind, zu unterdrücken; eben so schwer, als tief eingewurzelte religiöse Vorurtheile auszurotten. Man findet von diesem Zeitraume an bei allen Kirchengeschichtschreibern und andern geistlichen Schriftstellern die auffallendsten Schilderungen von dem unglaublichen Zuwachs der Reichthümer unter den Geistlichen. Daß aber der Römische Bischof ins besondere in diesem Stücke nicht zurückgeblieben, das würde man aus allen bisher erwähnten Umständen schon schliessen können, wenn auch keine Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller übrig wären. Schon in der Mitte des vierten Jahrhunderts waren die Reichthümer und das Ansehen desselben so hoch gestiegen, daß der Römische Konsul Prätextatus, welcher der heidnischen Religion zugethan war, nach dem Zeugnisse des h. Hieronymus zum Pabst Damasus sagte: Macht mich zum Römischen Bischofe, so will ich unverzüglich ein Christ werden*). Wäre dieser nicht schon damals ein großer und wichtiger Herr gewesen, so würden sich niemals so viele Geistliche zu gleicher Zeit beeifert, und so gewaltsame Mittel angewandt haben, sich diese Würde zu verschaffen. Man muß erstaunen, wenn man

*) Facite me Romanae vrbis episcopum, et ero protinus christianus. *S. Hieronym. Epist.* 38. *Par. II. Tom. IV. opp. Edit. Martian. col.* 310.

beim Ammian Marcellin die Beschreibung der entsetzlichen Mordthaten liest, welche bei der Wahl des Römischen Bischofes Damasus in der Kirche Sicinini zu Rom verübet worden. „Ich ver„arge es denen, welche nach dem Römischen Bis„thume lüstern sind, gar nicht, fährt er fort, wenn „sie alle ihre Kräfte anstrengen, es zu erlangen, „da sie nach dem erlangten Besitz dieser Würde sich „um gar nichts mehr zu bekümmern haben, sondern „vielmehr durch die Geschenke der Matronen so „sehr bereichert werden, daß sie in den prächtig„sten Kleidern in Wagen einher fahren, und in „den Gastmahlen, welche sie anstellen, beinahe „Könige übertreffen *)“

Was hier Ammian Marcellin von der Freigebigkeit der reichen Matronen sagt, das gilt auch von der Freigebigkeit der Kaiser selbst, wie wir bereits aus einigen ihrer Gesetze ersehen haben. Man könnte beinahe sagen, daß diese den Römischen Bischöfen selbst den Wink gegeben, sich bis zu der Würde eines Monarchen zu erheben. Die bekannte Schenkung Konstantins ist zwar eine baare Erdichtung; Krone und die Stadt Rom, und andere Länder hat also der Pabst hierdurch nicht erhalten, und wenn gleich Konstantin in der Folge seinen Sitz nach Konstantinopel verlegt hat, so blieb er doch noch Herr von Rom, und der Römische Bischof war höchstens nur einer seiner ersten Beamten; aber daß jener mehrere Kirchen, und darunter vorzüglich auch Rom, als die ehemalige Hauptstadt des Reiches, reichlich dotirt habe, ist doch gewiß. Auch durch

*) *Rerum gestarum. L. 27. p. 481. Edit. Vales.*

einen andern Umstand hat er die Macht der Geistlichkeit ungemein befestiget, nämlich dadurch, daß er sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, vollkommen befreite. Er soll sie sogar, wofern dem Rufinus zu trauen ist, mit den Göttern verglichen haben. „Gott, sprach er, hat euch zu „Priestern bestellet, und die Gewalt gegeben, „auch uns zu richten; daher übet ihr euer Richter„amt mit Recht über uns aus. Ihr aber kön„net nicht von Menschen gerichtet werden .... „Ihr aber seyd uns von Gott als Götter gege„ben, und es geziemt sich nicht, daß ein Mensch „über Götter ein Urtheil spreche ꝛc. *). " Solche übertriebene Lobsprüche mußten freilich ihren Ehrgeiz noch mehr anfachen, und sie unvermerkt dahin verleiten, daß sie sich nach und nach eine unumschränkte Macht über die Weltlichen anmaßten.

II.

Politische Veränderungen im Occident. Immer höheres Steigen des bischöflichen Ansehens. Rechte der Kaiser und Könige in geistlichen Dingen.

Indem auf solche Art die Klerisei auf der einen Seite sich zu erheben begann, sank auf der andern die politische Macht, und das Römische Reich neigte sich zu seinem Verfalle. Das über-

*) Deus vos constituit sacerdotes, et potestatem dedit, de nobis quoque iudicandi, et ideo nos a vobis recte iudicamur. Vos autem non potestis ab hominibus iudicari .... Vos autem nobis a Deo dati estis Dii, et conueniens non est, vt homo iudicet Deos. *Ruffin. Lib. I, cap. 2.*

handgenommene Sittenverderbniß unter den Großen und Kleinen: Uippigkeit, Wohllust, Trägheit; die gänzlich in Verfall gerathene Kriegszucht, der unersättliche Geiz aller kaiserlichen Beamten, und besonders der Exarchen, welche jetzt im Namen der zu Konstantinopel residirenden Kaiser den abendländischen Theil des Reiches regierten, die hieraus entsprungenen unerhörten Gelderpressungen, die eigene Schwäche schlechter, unfähiger Kaiser, und endlich inneres Mißvergnügen, Partheigeist, Unruhen; — alles dieses schwächte das Römische Reich so sehr, daß es fremden barbarischen Völkern, welche jetzt in der Geschichte bekannt zu werden anfangen, leicht würde, sich einer Provinz nach der andern zu bemächtigen, und sie den rechtmäßigen Besitzern zu entreissen. Italien wurde zuerst von dem Westgothischen Könige Alarich eingenommen, welcher aber von Odoacer, Könige der Heruler, bald wieder daraus vertrieben wurde. Ersterer bemächtigte sich hierauf Galliens und Spaniens, und stiftete dort ein mächtiges Reich. Auch gingen die Burgunder nach Gallien über, und errichteten an einem Theile desselben, ein besonders Reich, nebst dem, daß auch die Römer noch einen kleinen Antheil in Gallien übrig hatten. Allein kaum hatten noch diese Reiche einige Anstalten getroffen, sich fürchterlich und wichtig zu machen, als Chlodovăus, ein Franke, mit einer ansehnlichen Mannschaft hervorbricht, und durch glückliche Siege Stifter der Fränkischen großen Monarchie in Gallien wird.

Auch Odoacers Reich in Italien stund nicht gar lange Zeit aufrecht. Schon im Jahre 493

fielen die Ostgothen in Italien ein, und bemächtigten sich unter ihrem Könige Theodorich dieses Reiches. Am Ende verloren es aber auch diese wieder an den Longobardischen König Alboin, unter dessen Bothmäßigkeit der größte Theil Italiens fiel, und den Namen des Longobardischen Reiches führte. Den Griechischen Kaisern war daher beinahe nichts mehr verblieben, als Rom und Ravenna, welche, wie gesagt, durch Exarchen regiert wurden.

So viel die Kaiser bei allen diesen Veränderungen litten, so wenig verloren dadurch die Bischöfe und übrige Geistlichkeit. Die meisten aus den neuen Beherrschern dieser Länder waren schon Christen, oder nannten sich wenigstens so, und bezeugten jenen um so mehr Ergebenheit, als es die Nothwendigkeit und politische Absichten manchmal erheischten. Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn man wahrnimmt, daß das Ansehn derselben in diesem Zeitraume, anstatt, durch Unruhen und Kriege erschüttert, abzunehmen, vielmehr beträchtlich gewachsen sey. Die allgemeine Meinung unter den Christen, daß sie die einzigen seyen, welche den Laien den Eingang in den Himmel eröfnen, oder aber die Thüre vor der Nase zuschliessen können, mußte natürlich einem jeden eine ungemein große Ehrfurcht gegen sie einflössen. So wie ihnen also das Volk äußerst ergeben war, so vermochten sie hinwieder alles über das Volk. Dieser Umstand zwang daher, so zu sagen, die fremden Völker, welche nun den Herrn in ganz neuen Wohnungen spielten, die Sache so einzuleiten, daß sie mit diesen wichtigen Personen, welche

einzig und allein das Zutrauen des Volkes hatten, und dasselbe nun auch nach Belieben, nach dem Willen des neuen Beherrschers lenken konnten, auf gutem Fuße stünden. Zudem waren diejenigen aus diesen neuen Königen und Völkern, welche bereits das Christenthum angenommen hatten, schon durch die Bande der Religion selbst sehr enge an die Bischöfe angeschlossen. Sie mußten sie immer als ihre Lehrer, Rathgeber und Beförderer ihres Besten betrachten; und da ohnehin das geistliche mit dem weltlichen System sehr zeitlich verwebt, und die Religion in diesem Zeitraume, beinahe nur mehr als eine Policeisache behandelt worden, so mußte man sich nothwendig sehr oft, besonders bei Entwerfung neuer Gesetze ihres Raths bedienen, wofern man sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, den Staat und die Kirche in hundert Kollisionen zu bringen. Dieses, und endlich die Gewohnheit, welche jetzt aufkam, daß alle weltliche und geistliche Angelegenheiten zugleich auf Nationalversammlungen, und etwas später sogenannten Senden mußten ausgemacht werden, bei welchen dann die Bischöfe gewiß keine unwichtige Rolle spielten, mußte ihr Ansehen über die weltlichen Obrigkeiten in dem Maaße erheben, in welchem man ohnehin die geistlichen Angelegenheiten weit höher schätzte, als die weltlichen; und auf solche Art schlich sich dann das Vorurtheil aus einem falschen Schlusse sehr leicht ein, daß die Bischöfe die Macht haben, auch in weltlichen Angelegenheiten ihr Wort drein zu sprechen, oder gar Gesetze zu geben.

Die andern Barbaren, welche noch nicht in den Schooß der Kirche getreten waren, befanden sich in einer Lage, in welcher sich herumschweifende, kriegerische Völker gemeiniglich zu befinden pflegen. Aeußerst roh, unwissend, ohne genaue Kenntniß ihrer neuen Länder und Unterthanen bedurften sie vor allen des Beistandes der Bischöfe, um entweder bei dem neuen Volke, welches sie beherrschten, oder in Angelegenheiten mit auswärtigen Höfen zu ihrem Zwecke zu gelangen. Man hat daher Beispiele, daß die Bischöfe nicht nur öfters die Stelle ordentlicher Gesandten vertreten, sondern in Abwesenheit des Königs sogar alle geheimen Regierungsgeschäfte in ihrem Lande übernommen, uud gleichsam das Amt eines Vicekönigs geführet haben *). Zudem waren sie schon unter den vorigen Römischen Königen, welche ihnen über alle, die sich freiwillig unter ihren Schutz begeben würden, Recht zu sprechen, erlaubt hatten, zum Besitz eines weltlichen Richteramtes gelanget. Man mußte sie daher jetzt um so mehr dabei belassen, da das Römische Recht noch immer galt; die neuen Könige aber und ihre Höflinge nichts, oder nur sehr wenig davon verstunden. Einige Könige stellten sogar die Bischöfe zu Auffehern über die weltlichen Richter auf, und ertheilten ihnen die Gewalt, diese, wenn sie ein unbilliges Urtheil würden gesprochen haben, zu bestrafen. Zu Tours war unter den Franken die Macht eines Bischofes so

*) Per vos legationes meant. Vobis primum quanquam principe absente non solum tractata referantur, verum etiam tractanda committuntur. *Sidon. Apollin. L. 6. epist. 6.*

ausgedehnt, daß es ihm sogar zustund, einen Grafen zu ernennen *).

Was die Bischöfe an den Höfen besonders beliebt machen mußte, war, daß zu selbiger Zeit nur noch sie allein von den einem Regenten unentbehrlichen Wissenschaften etwas verstunden, und folglich nur sie allein für fähig gehalten wurden, einen zur Regierung heranwachsenden Prinzen zu bilden. Man findet daher von dieser Zeit an bis weit über Heinrich den vierten hinaus wenige Kaiser oder Könige, welche nicht von Bischöfen erzogen worden. Welch ein bequemes Mittel war das nicht für sie, sich auf der einen Seite sowohl bei dem Volke als bei allen Großen des Reichs in ein ungemeines Ansehen zu setzen; auf der andern Seite aber auch die Fürsten selbst ihre Nothwendigkeit und Wichtigkeit fühlen zu lassen, ihnen blinden Glauben in geistlichen Sachen, eine übertriebene Hochachtung gegen geistliche Personen, und für jeden Kollisionsfall, der sich zwischen geistlicher und weltlicher Macht ereignen könnte, eine ängstliche Gewissenhaftigkeit zum Vortheile der erstern einzuflössen!

In diesem Stücke hatten sie es auch in Kurzem so weit gebracht, daß sie sich schon nicht selten mehr der Exkommunikation gegen alle diejenigen bedienten, welche sich nicht ganz nach ihrem Willen bequemen wollten. Die meisten Fälle, in welchen sie zu diesem Schreckmittel ihre

*) Turonis per Pontificis literas comes instituitur. *Auct. vit. S. Eligii apud Surium.*

Zuflucht nahmen, betrafen zeitliche Dinge: die Erhaltung ihrer Güter, oder gewisser Rechte und Privilegien. Man kann daher, wenn man diesen letztern Umstand erwäget, mit allem Rechte sagen, daß viele Große der Kirche den Gebrauch der Exkommunikationen mehr in der Absicht, sich fürchterlich zu machen, als um der Besserung und des Seelenheils willen eingeführt haben *). Sie waren in der Folge mit der geistlichen Wirkung, die man der Exkommunikation bisher beilegte, nicht einmal mehr zufrieden, sondern liessen sichs äußerst angelegen seyn, auch politische Folgen damit zu verbinden. Vermöge des Ansehens, in welchem sie bei den Königen stunden, und der grossen Macht, welche sie bereits schon besassen, konnte auch ihr Wunsch nicht lange unerfüllt bleiben. Der König Childerich, von ihnen nach ihren Absichten gestimmet, verordnete wirklich im Jahre 595, daß ein Exkommunicirter auch von dem königlichen Pallast gänzlich ausgeschlossen, und seiner Güter verlustig seyn soll †). Der gute König bedachte nicht, welche Schlange er dadurch allen seinen Nachfolgern und übrigen Fürsten an den Busen setzte. Seitdem hat aber die Politik der Geistlichen diesen Grundsatz sehr wohl in dem Gedächtnisse aller

*) Onde pare, che l'uso di queste scomuniche sia più introdotto ad insinuar rispetto del prelato, che correttione del reo, e salute del peccatore. *Fra Paolo Sarpi Consolatione della mente nella tranquilità di conscienza causata del buon modo di vivere nella città di Venetia nel preteso interdetto di Paulo quinto. p. 40.*

†) *Heinecc. Cod. Iur. Gens. antiq. p. 473.*

Christen, so wie das Gesetz selbst beständig in seiner Kraft zu erhalten gewußt.

Wenn man alle diese bisher erwähnten Umstände genau zu Gemüthe führet: die großen und beinahe übertriebenen Schenkungen der Fürsten an die Geistlichen; den ihnen von denselben zugestandenen Antheil an der Justizverwaltung und andern Regierungsgeschäften; die ihnen und den Kirchen ertheilten Privilegien Fori et Canonis, Immunitäten, Asylen, und die daraus entsprungene Meinung von der irdischen Götterschaft der Geistlichkeit; ihre Erhebung zu Erziehern der königlichen Prinzen, endlich die Ausdehnung der Exkommunikation auch auf weltliche Dinge; so kann man es ihnen eben nicht gar zu sehr verargen, wenn sie im Kützel des Ehrgeizes eine Gelegenheit, die man ihnen selbst anbot, mit beiden Händen ergriffen haben, und man muß vielmehr bekennen, daß die weltlichen Fürsten zur Entstehung des Hildebrandismus beinahe noch mehr beigetragen haben, als die Geistlichkeit selbst. Daß dieser Satz nicht unhistorisch sey, wird eine beträchtliche Anzahl von Thatsachen in der Folge noch überzeugender darthun.

Was die Reichthümer der Kirchen und der Geistlichkeit überhaupt betrift, so wurden sie in diesem Zeitraume, wie man sich unter solchen Umständen leicht denken kann, nicht geringer. Der Gedanke, daß die Geistlichkeit einem jeden den Eingang in den Himmel aufschliessen könne, mußte schon an und für sich zur Freigebigkeit reizen. Hierzu kam noch die schon seit sehr langer Zeit gehegte, und noch immer nicht in Vergessenheit

gerathene Meinung des Volkes, daß das Ende der Welt wirklich nahe sey. Diese Meinung, die man vielleicht geflissentlich unterhielt, konnte sehr leicht eine andere hervorbringen, nämlich, daß die zeitlichen Güter einem Menschen, der bei der allgemeinen Erwartung des jüngsten Tages, schon am Rande des Grabes stund, wenig mehr nutzten, daß, sie verachten, sich ihrer gänzlich entschlagen, ein Werk wäre, wodurch man einen großen Theil seiner Schuldenlast vor Gott austilgen, und sich, so zu sagen, in den Himmel hinein kaufen könnte. Man hat daher eine ungeheure Menge Stiftungs- und Schenkungsbriefe aus diesem Zeitalter, denen die Klausel beigefügt ist: Pro redemptione animae meae, oder: pro remedio peccatorum. Alles lief mit vollen Börsen zur Geistlichkeit, alles opferte; alles dotirte Kirchen, stiftete fette Pfründen oder Klöster, schenkte dem Klerus ganze Maierhöfe, oder gar halbe Länder; und es hatte niemand irgend eine Greuelthat: einen Mord oder eine Blutschande, begangen, der nicht in allem Ernste glaubte, daß er diese Sünden durch fromme Schenkungen und Vermächtnisse sehr leicht abbüssen könne.

Das Ansehen der Bischöfe mußte daher auch in Rücksicht auf diesen Punkt immer wachsen. Dieses geschah in einem so großen Maaße, daß selbst die Könige endlich aufmerksam wurden, und nach und nach anfingen zu fühlen, von welchen bedenklichen Folgen dieses mit der Zeit für sie seyn könnte. „Sehet, pflegte der König Chilperich öfters zu sagen, „unsere Rentkammer ist „arm geworden; sehet, unsere Reichthümer sind „auf die Kirchen hinübergekommen; niemand re-

„giert mehr, als die Bischofe allein; unsere „Würde ist verloren gegangen, und zu den „Bischöfen der Städte hinüber gewandert*).“ Allein die Könige mochten immer im Stillen klagen; die Sache blieb doch beim Alten. Keiner hatte den Muth, thätige Gegenanstalten vorzukehren. Der Kolosse war schon zu groß und mächtig geworden, als daß es ein Weltlicher wagen sollte, ihm zu Leibe zu gehen. Die Geistlichen hatten es zu selbiger Zeit durch glückliche Kunstgriffe schon so weit gebracht, und die Begriffe so sehr in einander zu verweben gewußt, daß man Religion, und Kirchen für gleichbedeutende Dinge ansah, und die Freiheiten dieser letztern, oder die zeitlichen Vortheile der geistlichen Personen einschränken eben so viel hieß, als die Religion selbst angreifen. Alle diejenigen, welche sich gegen den Klerus minder freigebig bezeugten, wurden von den Bischöfen und andern Priestern sowohl in öffentlichen Schriften als Predigten als große Sünder und Leute ohne Religion abgeschildert, und hatte je einen derselben irgend ein Unglück getroffen, so ward dasselbe alsogleich als eine augenscheinliche Strafe Gottes und als eine Folge der geringen Hochachtung gegen die Geistlichkeit vorgestellt. „Alle, sagt der Bischof Gregor von Tours, nachdem er den Tod des Grafen Nantin beschrieben, „sollen sich daher diese Folgen zum „Schrecken und zur Verwunderung über die göttliche Strafgerechtigkeit seyn lassen, und sie sollen

*) Aiebat enim plerumque: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diuitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae: nulli penitus nisi soli Episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad Episcopos ciuitatum. *Gregor. Turon. L. VI. c. 46.*

„sich künftig hüten, einen Geistlichen zu beleidi„gen; denn der Herr rächet seine Diener, wel„che auf ihn hoffen *).“ Aus diesem Tone stimmten damals beinahe alle Bischöfe und Priester; kein Wunder also, wenn ihre Kirchen und Häuser wahre Schatzkammern geworden sind. Hingegen wurde denjenigen, welche fleißig ihr Vermögen an die Geistlichkeit abtraten, sowohl für das künftige Leben, als auch schon in dieser Welt Glück und Segen versprochen. Anstatt also dem Uibel Einhalt zu thun, bestättigten die Könige, ungeachtet ihrer heimlichen Klagen, vielmehr die Privilegien der Kirchen, und ertheilten ihnen noch neue. „Wir glauben,“ heißt es in einer Formel beim Markulf, „daß wir unserm „Reiche einen sehr grossen Zuwachs von Macht „verschaffen, wenn wir den Kirchen aus geneig„ter Uiberlegung einige ihrer Lage angemessene „Güter zutheilen **).“

Diese Freigebigkeit der Könige und große Bereicherung der Kirchen zog doch auf einer andern Seite einige Folgen nach sich, welche nach langer Zeit zu einem grossen Kampf zwischen dem Staat und der Hildebranderei Gelegenheit gaben. Da die meisten Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten entstanden, oder wenigstens die schon

*) Ergo omnes haec obstupescant, admirentur, et metuant, ne inferant iniurias sacerdotibus, quia vltor est Dominus seruorum suorum sperantium in se *L.* 5. *c.* 36.

**) Maximum regni nostri augere credimus munimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum beneuola deliberatione concedimus. *L.* 1. *form.* 3.

vorhandenen sehr reichlich von ihnen dotirt worden, so betrachteten diese sich selbst, wie man leicht denken kann, als die Patronen derselben, und als solche glaubten sie dann das Recht zu haben, die Würden und Aemter dieser Kirche selbst zu vergeben. Da die Geistlichen sich eines Theils aus Erkenntlichkeit verbunden fühlten, ihren Wohlthätern hierin nicht zu widerstreben, andern Theils aber ein von dem Souverain ernannter Bischof sich des Schutzes seines Landesherrn, dessen er doch in manchem Falle noch bedurfte, eher versichern konnte, als ein anderer, so ließen sie das um so lieber geschehen, und es entstund hieraus das förmliche Investiturrecht der Könige und Kaiser. Das Aufkommen dieses Rechts begünstigte noch ein anderer Umstand.

Als die Bischöfe anfingen, mehr an das Zeitliche, als an das Geistliche zu denken; als die bischöfliche Würde schon ein so großes, einträgliches und ruhmvolles Amt war, daß es sich der Mühe verlohnte, das äußerste zu unternehmen, um es zu erlangen; da trachtete ein jeder, dem es um die Erlangung einer solchen Würde zu thun war, sich eine beträchtliche Anzahl von Anhängern zu verschaffen, die ihn in seinem Vorhaben thätig unterstützen sollten. Da diese ihr möglichstes thaten; andere aber, welche das nämliche Bisthum zu erhalten wünschten, sich gleichfalls eine zahlreiche und unternehmende Parthei gemacht hatten, so nahm man sehr oft auf beiden Seiten zu den niedrigsten Kabalen seine Zuflucht, um durchzudringen, und von diesen kam es oft zu offenbaren Thätlichkeiten, Meutereien,

und Todtschlägen. Kurz, es war nichts seltenes, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit bei solchen Vorfällen gestöret wurde. Kein Fürst aber konnte dieses hingehen lassen, ohne aufmerksam darauf zu werden, und zum Besten seines Staates und zur Verhütung gefährlicher Aufruhren die verfänglichsten Gegenmittel anzuwenden. Um so mehr glaubten sie berechtiget oder sogar verpflichtet zu seyn, in diesem Stücke Friede und Einigkeit zu erhalten, und künftigen Aergernissen vorzubeugen, da ihnen ohnehin fromme Männer immer vorpredigten, daß Gott sie zu Schutzherrn der Kirche aufgestellt habe, und daß sie im Gewissen schuldig seyen, alles, was diese kränken, oder entehren könnte, zu entfernen, und ihre Verfassung aufrecht zu erhalten *). Hierzu gesellte sich noch ein anderer Beweggrund. Anfänglich hatten, wie wir bereits gehört haben, das Volk und die Priester zusammen das aus Gewohnheit entstandene Recht, die Bischöfe zu wählen. Seit geraumer Zeit ließ man aber das Volk immer weniger Theil daran nehmen, so daß es jetzt beinahe ganz davon ausgeschlossen war. Da sich nun nach der berühmten Völkerwanderung ohnehin das politische System der Staaten sehr geändert hatte, und — besonders bei den Franken, die Könige in die Rechte des ehemals freien Volkes traten, so fiel nebst vielen andern auch das Recht, die Bischöfe in ihren Ländern zu ernennen, auf sie, als Repräsentanten des Volkes, hinüber.

*) Quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu eorum, qui dominantur, se sociari et constabiliri decreto. *Greg. Turon. L.* 10. *c.* 10.

Die Könige ernannten daher in diesem Zeitraume selbst die Bischöfe, und übten zugleich auch die vollkommene Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Stücken über sie aus, welche Kirchengüter betrafen. Aus den Formeln des Markulf ersehen wir, daß die Bischöfe in solchen Angelegenheiten von den Königen förmlich vor ihr Hofgericht sind citirt worden *). Zwar bestrebten sich jene sehr stark, die schon lange zuvor ersonnene und gewünschte Verfassung, nach welcher die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit sollten befreyet seyn, geltend zu machen. Besonders wandten die Fränkischen Bischöfe auf der berühmten Versammlung dieser Nation vom Jahre 615. alle Kräfte an, dieses zu bewirken. Allein sie konnten nicht durchdringen. Vermuthlich sahen die Könige dieses um so mehr für ein ihnen vor aller Welt gebührendes Recht an, und waren folglich um so weniger geneigt, es sich nehmen zu lassen, da schon ihre Vorgänger in eben diesen Ländern, die ersten christlichen Kaiser, und besonders Konstantin selbst, welcher doch der christlichen Religion alles zu danken hatte, und von dem sich eben darum mehr Nachgiebigkeit hätte erwarten lassen, sich desselben fleißig bedienet haben **). So schrieb, zum Beispiele, der kaiserliche Statthalter **Symmachus**, als zu Rom im Jahr 418. eine Spaltung über die Pabstwahl entstanden, an den Kai-

*) *L.* 1. *form.* 26.

**) Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. *Baluz. notis ad Agohard.* *p.* 122.

Kaiser Honorius, „man müsse erst den kaiserli„chen Ausspruch darüber erwarten, indem es dem „Kaiser zustehe, in dieser Sache Richter zu „seyn *)." Honorius berief daher beide Römische Bischöfe, Eulalius, und Bonifacius I. nach Ravenna, und befahl ihnen, daselbst bis nach erfolgtem Urtheile zu bleiben. Als aber Eulalius ungeachtet des kaiserlichen Verbots nach Rom ging, und dort von dem Bisthume Besitz nehmen wollte, wurde er verbannet, Bonifacius aber auf Befehl des Kaisers als Bischof bestättiget **). Baronius, welcher diese Begebenheit berichtet, lieferte uns sogar ein Reskript, welches der Kaiser Honorius im folgenden Jahre an Bonifacius ergehen ließ, worin er die Art, wie es künftig bei den Römischen Bischofswahlen solle gehalten werden, unter folgender merkwürdiger Klausel festsetzt: „Wir wollen, daß dieses durch „Euere Heiligkeit allen Geistlichen kund gemacht „werde †)." Eben dieses Recht übte auch Odoacer aus, als er der Beherrscher Italiens geworden, und hatte sogar mit dem Römischen Bischofe Simplicius Konkordaten geschlossen, daß ohne seine Einstimmung keine Wahl sollte gültig seyn.

*) Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium etc. *Apud Baron. ad an.* 418.

**) Praecepto Imperatorum in vrbem est reuocatus, et in sede stabiliter constitutus. *Luitprandus in vita Bonifacii.*

†) Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire. *ad an.* 419. *p. m.* 456.

Als nachher die Ostgothen dem Königreiche des Odoacer ein Ende gemacht hatten, ereignete sich zu Rom im J. 498 neuerdings eine Spaltung. Der Bibliothekar Anastasius erzählet, daß sich die beiden zu gleicher Zeit erwählten Bischöfe, Laurentius und Symmachus an den König Theodorich nach Ravenna gewandt haben, und daß dieser das Urtheil gesprochen habe, jener solle Römischer Bischof seyn, der zuerst Besitz von dem Bisthume genommen, oder die meisten Stimmen gehabt habe *). Daß eben dieser Theodorich dem Bischofe Quintian, welcher sich vor den Verfolgungen der Gothen zu den Franken geflüchtet, hierauf das Bisthum Clermont in Auvergne ertheilet habe, ist aus dem Gregor von Tours bekannt genug **), so wie das Edikt des Königs Athalarich in Betreff der Bischofswahlen, und insonderheit in Ansehung der Wahl des Römischen Bischofes †). Kurz! die Könige und Kaiser behaupteten in diesem Zeitraume beständig das Recht, die Bischöfe ohne Unterschied, den Römischen, so wie andere, zu bestätigen. Paulus Warnefridus erzählet es daher als eine Seltenheit, daß nach Benedikt der Pabst Pelagius ohne Bestätigung des Landesherrn geweihet worden, weil die Longobar-

*) *In vita Symmachi.*

**) Cum autem haec Theodorico nunciata fuissent, *iussit*, inibi sanctum Quintianum constitui, et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens, hic ob nostri amoris zelum ab vrbe sua ejectus est. Et statim directi nuntii conuocatis pontificibus et populo eum in Cathedram Aruernae ecclesiae locauerunt. *L.* 3. *c.* 2.

†) *Concil. Labbei Tom. IV. col.* 1748.

den Rom eingeschlossen, und niemand aus der Stadt kommen konnte *). Die Könige ließen sich für ihre Konfirmation sogar bezahlen, und Athalarich setzte endlich die Summe in dem eben genannten Edikt auf 3000 Solidos herab **).

Man muß hierbei vorzüglich bemerken, daß die Kaiser und Könige diese Rechte nicht etwa blos eigenmächtig ausgeübt, sondern daß die Bischöfe, und besonders die Römischen sich vielmehr feierlich als Unterthanen derselben bekannt haben. „Andere, sagt der Römische Bischof Symmachus, sündigen gegen Gott und den König, aber der König hat keinen über sich, der ihn wegen seiner Sünden strafen könnte †)." Agapetus schrieb an den Kaiser Justinian: „Ihr besitzet „eine Würde über alle andere Menschen; niemand „auf Erde ist über euch; schreibet euch daher „selbst die Nothwendigkeit vor, den Gesetzen unterthänig zu seyn, da keine Macht auf Erden „euch dazu zwingen kann ††)." Als der Kaiser Mauritius dem Pabste Gregor dem Grossen befahl, das Gesetz, daß die Soldaten nicht in den Mönchsstand treten sollten, bekannt zu machen, so vollzog er diesen Befehl, und erst als-

*) Pelagius Rom. eccles. Pontifex absque iussione principis ordinatus est, eoquod Longobardi Romam per circuitum obsiderent, nec posset quisquam a Roma egredi. *De Gest. Longobard. L. 2. c. 20.*

**) *Cassiodor. var. Lib. 9. ep. 15.*

†) *Symmach. in Psalm. 51.*

††) *Agapetus in Paroen. ad Iustin.*

dann, da er die Verordnung schon bekannt gemacht hatte, that er Gegenvorstellungen *). Gregor, der unendlich für den Mönchsstand eingenommen war, beklagte sich zwar in einem Briefe an den Leibarzt Theodorus über diese Verordnung, er erkannte aber doch, daß er verbunden sey, ihr zu gehorchen, indem, wie er sich ausdrückte, Gott den Kaiser auf den Thron gesetzt, und ihm alle Oberherrschaft sowohl über die Priester als über den Soldatenstand verliehen **). In Betreff der bekannten Streitigkeit dieses Pabstes mit dem Patriarchen zu Konstantinopel schrieb er an den Kaiser: „Der gott„seligste Herr geruhe in diesem Handel das Ur„theil zu sprechen †). "

Man kann aus allen diesen Beweisstellen zwei unläugbare Folgesätze herausziehen: erstens, daß sich die Rechte der Landeshoheit nicht blos auf die geringern Bischöfe, sondern auch auf den Römischen, so wie auf die übrigen, erstreckten; und zweitens, daß die Kaiser und Könige sie nicht blos in Betreff der Kirchengüter ausübten, sondern auch sehr oft die unter den Geistlichen ausgebrochenen Streitigkeiten entschieden, ob man gleich nicht läugnen kann, daß dergleichen Hän-

*) *Greg. M. Lib. 2. epist. 62.*

**) Deus omnia ei tribuit, et dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit. *L. 3. ep. 66.* In eben diesem Briefe nennet er den Kaiser Serenissimus *Dominus noster.*

†) Piissimus Dominus ipsum dignetur iudicare negotium *L. 5. ep. 20.*

del größtentheils auf Koncilien gebracht, und in der Versammlung der Bischöfe abgethan wurden.

Allein dadurch verlor das Ansehen der Kaiser nicht das geringste; denn Koncilien auszuschreiben, Tag und Ort dazu anzusetzen, gewisse Punkte, die auf denselben sollten entschieden werden, vorzulegen, und endlich die Akten zu bestättigen, oder aber zu reformiren, war ebenfalls ein unläugbares Vorrecht der Kaiser und Könige in dem gegenwärtigen Zeitraume. Die Beweise hievon kann man bei Eusebius und Socrates der Länge nach finden *). Der Kaiser Konstantin hat bekanntlich nicht nur die allgemeine Nicänische Kirchenversammlung ausgeschrieben, sondern alle diejenigen Bischöfe, welche nicht dabei erscheinen würden, sogar mit dem Exilium bedrohet **). Eben dieser Kaiser berief auch das Concilium Sardinense vom. J. 352. und das Sirmiense wider den Arius im J. 353 zusammen. Die Bischöfe und insonderheit die Römischen wußten aber so wenig dagegen einzuwenden, daß sie vielmehr selbst bei den Kaisern um die Ausschreibung der Koncilien ansuchten. „Bittet mit „Demuth und Bescheidenheit, schreibt der Pabst Leo I. an die Geistlichkeit und das Volk zu Konstantinopel, „daß der gütigste Kaiser unsere Bitte „erfüllen, und eine allgemeine Kirchenversammlung ausschreiben möge †).“ In dem nämli-

*) *Euseb. Hist. L.* 10. *c.* 5. *Socrat. L.* 2. *c.* 39. Und *L.* 4. *c.* 34.

**) *Apud Euseb. de vit. Constant. L.* 4. *c.* 42.

†) Humiliter et sapienter exposcite, *vt petitioni nostrae*, qua plenariam indici synodum postulamus,

chen Tone schreibt dieser Pabst an den Kaiser selbst, und bittet ihn, daß er befehlen möge, daß eine allgemeine Kirchenversammlung zusammentrete *). Daß die Kaiser noch im siebenten Jahrhunderte den Vorsitz auf diesen Versammlungen gehabt haben, beweisen die Akten des sechsten allgemeinen Kirchenraths zu Konstantinopel. Es heißt dort ausdrücklich, daß es der Kaiser nicht nur allein berufen, sondern auch daß es unter seinem Vorsitze gehalten worden **). Die nämliche Gewohnheit herrschte auch bei den Franken. Die Könige derselben ließen nicht nur allein Befehle ergehen, daß sich die Bischöfe zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten an bestimmten Tagen und Oertern versammeln sollten, sondern ihre Schlüsse waren auch von keiner Kraft, wofern sie nicht von den Königen bestättiget worden †). Wahrscheinlich hatte dieses Recht eben so, wie das Recht, die Bischöfe zu ernennen, seinen Grund in der Landeshoheit, und in dem Schutzrechte der Kirche, welches dortmals

clementissimus imperator dignetur annuere. *Epist.* 23.

*) Vt generalem Synodum *iubeatis* intra Italiam celebrari *Ep.* 24. *Edit. Paris.* 1641. *p.* 114.

**) Προκαθημενου μεγαλου βασιλεως Κονσταντινου. *Apud Harduin Tom. III. col.* 1055.

†) Domino suo Catholica ecclesia filio Chlotorecho glorioſissimo Regi omnes sacerdotes, quos ad concilium venire *iussistis.* Quia tanta ad Religionis Catholicae cultum glorioſae fidei cura vos excitat, vt sacerdotalis mentis affectu sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in vnum colligi iusseritis, secundum voluntatis vestrae.

die Geistlichkeit den Landesherrn selbst und ungebeten beilegte. Auch wissen wir, daß anfänglich das Volk den Koncilien beizuwohnen pflegte, und daß man in der Folge, da dieses nachlässiger wurde, denen sogar Ablässe ertheilte, welche sich künftig dabei einfinden würden. Da aber dessen ungeachtet das Volk immer sparsamer erschien, so haben vermuthlich bei der großen Umschmelzung des politischen Systems der Staaten die Regenten unter andern auch dieses Recht auf sich selbst übertragen.

Ich habe oben von einem Gesetze Meldung gethan, in welchem der Kaiser Mauritius den Soldaten verbot, sich dem Mönchsstande zu widmen. Dergleichen Verbote zu thun, die sich nicht blos auf den Mönchsstand allein; sondern auf den Priesterstand überhaupt erstreckten, war gleichfalls ein Recht, welches schon die ersten christlichen Kaiser ausübten. Konstantin machte ein Gesetz, daß alle diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder zur Ablegung einer Rechnung verbunden sind, unfähig seyn sollten, in den geistlichen Stand zu treten. Ihm folgten in diesem Stücke mehrere Kaiser nach, wie man aus dem Theodosianischen Gesetzbuch ersieht *). Auch die Fränkischen Könige bedienten sich dieses Rechts um so mehr, da es ihnen selbst die Kirchenversammlung zu Orleans zugestanden, und sogar einen Kanon daraus gemacht hatte **).

*) L. Officiales. C. de Episc. et Clericis L. 3.

**) Id obseruandum esse decreuimus, vt nullus saecularium ad clericatus officium praesumat accedere, nisi aut cum Regis iussione, aut cum iudicis voluntate. *Can. 6. de Ordinat. Cler.*

Ein anderes Recht, welches die Kaiser als ein monarchisches ausübten, waren die Ehegesetze, Ehedispensationen, und Ehescheidungen. In dem Theodosianischen Gesetzbuche kommen mehrere Stellen vor, welche diese Materie behandeln. Schon der Kaiser Konstantin bediente sich dieses Rechts, so wie mehrere seiner Nachfolger, z. B. Valentinian, Theodosius, Honorius, Arkadius, Justinian. So erlaubte Justinian die Ehe unter Geschwisterkindern *); hingegen hatten Theodosius, Arkadius und Honorius dieselbe verboten **). Alles dieses geschah unter den Augen des Römischen sowohl, als anderer Bischöfe, und man findet nicht, daß diese den Fürsten die Macht, solche Gesetze zu entwerfen, oder in Ausübung zu bringen, offenbar widersprochen hätten. Da im Gegentheile die Kaiser in diesen Zeiten ungemeine Ehrfurcht gegen die christliche Kirche, gegen ihre Verfassung, Gesetze und Vorsteher hegten, so würden sie vermuthlich bei dem geringsten Widerspruche auf dieses Recht um so eher Verzicht gethan haben, da ohnehin damals die Denkungsart der Menschen durch die Bemühungen der Geistlichen schon so gestimmet war, daß man jede äußerliche Einrichtung des kirchlichen Systems für eine innerliche Religionsangelegenheit ansah.

Indessen ist es doch auch gewiß, daß die weltlichen Fürsten dieses Recht nicht allein und ausschlüßlich ausübten, sondern einigermassen mit den Bischö-

*) §. *duorum. I. de nupt. L. siquis. C. Nuptiis L. in celebr. C. de Nupt.*

**) *Ambros. Epist. 66.*

Fen getheilt zu haben schienen. Schon im Koncilium zu Illiberis, welches im Jahre 305 gehalten wurde, kommen verschiedene Ehegesetze vor. Im funfzehnten Kanon wird dem christlichen Frauenzimmer verboten, einen Mann, welcher ein Heide ist, zu heurathen, und der sechzehnte Kanon untersagt die Ehe zwischen einer katholischen Person und einem Ketzer *). Im sechs und sechzigsten Kanon endlich wird die Verwandtschaft ausdrücklich als ein Hinderniß der Ehe erklärt. „Wenn jemand seine Stieftochter „heurathet, heißt es, so soll er, weil er ein Blut„schänder ist, nicht zur Gemeinschaft gelassen „werden **).“ Dieses Koncilium war nicht das einzige, welches dergleichen Verordnungen machte. Im Jahre 314 erklärte die Versammlung zu Neucäsarea im zweiten Kanon, daß ein Weib, welches zween Brüder heurathet, von der Kirche soll verworfen seyn †). Der Kirchenrath zu Agde vom Jahre 506, und das Koncilium zu Epone vom Jahre 517 erklären ebenfalls die Ehe unter den Blutsverwandten für ungültig ††). Dergleichen Verordnungen machten die Kirchenversammlungen in der Folge immer häufiger, und man bemerket, daß Ehegesetze weltlicher Fürsten

*) *Apud Labbe Tom. I. col. 972.*

**) Si quis praeuignam suam duxerit vxorem, eo quod sit incestus, placuit, nec in fine dandam esse ei communionem. *Loc. cit. col. 977.*

†) Γυνη εαν γημηται ενα αδελφοις, εξωθεισθω μεχρι θανατου. *Labbe Tom. I. col. 1481.*

††) *Concil. Agathense Can.* 61. und *Concil. Epaonense can.* 28. wo es heißt: Incestis coniunctionibus nihil prorsus veniae reseruamus.

seitdem immer seltener erschienen, so daß, wenn auch hier und da eines bekannt wurde, es beinahe für eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen ist. Auch dieser Umstand trug nicht wenig bey, die Geistlichkeit in den Augen des Volks und der Großen immer wichtiger zu machen, und ihre Macht zu vergrößern.

III.

Ursprung der Annaten, der Kardinäle, des Mönchswesens, und der Exemtionen.

Wer die Geschichte mit dem Auge eines aufmerksamen Beobachters liest, dem wird die Bemerkung nicht entgehen, daß manche Neuerung in der christlichen Kirche weder von den Römischen Bischöfen selbst, noch von andern eigentlich in der Absicht eingeführt worden, um jenen zu erheben. Man sieht vielmehr deutlich, daß manchmal eine solche Anstalt wirklich aus andern, zum Theil edlen Bewegungsgründen getroffen worden, manchmal bloß durch besondere Lokal- oder Zeitumstände ohne alle andere Rücksicht veranlaßt worden. Es fällt aber auch zugleich deutlich in die Augen, daß dergleichen Anstalten den Römischen Bischöfen sehr oft zufälliger Weise ein Mittel geworden sind, ihre Macht zu vergrößern. In dem gegenwärtigen Zeitraume kamen drei Dinge zum erstenmale zum Vorschein, welche unvermerkt zu diesem Ziele führten: die Annaten, die Kardinalswürden, und die Mönchsorden.

Bey der ungemein großen Habsucht, welche seit geraumer Zeit unter der Geistlichkeit einge-

rissen war, ist sichs wohl nicht zu verwundern, wenn diese von Zeit zu Zeit auf neue Mittel verfallen ist, ihre Einkünfte zu vermehren. Schon im vierten Jahrhundert geriethen einige Bischöfe auf den Einfall, sich für die Mühe, nach dem Ableben eines Bischofes einen andern zu weihen, bezahlen zu lassen *). Die Geschichte nennet uns den Bischof Antoninus zu Ephesus als den ersten, welcher diese in den verflossenen vier Jahrhunderten gänzlich unbekannte Neuerung einführte. Zwar mögen einige schon weit früher dieses kleine Gewerbe heimlich getrieben haben. Schon die in der Mitte des dritten Jahrhunderts verfaßten Kanonen der Apostel verbieten es, da sie verordnen: „Wenn irgend ein Bischof, oder Prie„ster, oder Diakon diese Würde durch Geld soll„te erhalten haben, so sollen sowohl er, als der„jenige, der ihn geweihet hat, derselben entsetzt „werden **).“ Schwerlich würde der unbekannte Verfasser der Kanonen diese Verordnung gemacht haben, wenn nicht die Sache selbst schon wäre bekannt gewesen, und dadurch jene veranlaßt worden. Indessen kann man doch vor dem gedachten Bischofe Antonin keinen andern namentlich aufweisen, welcher von diesem Mittel, sich zu bereichern, Gebrauch gemacht hätte. Dieser verkaufte ordentlich die Weihen, und setzte den Preis derselben nach dem Verhältnisse der

*) *Cassiodor. variar. Lib. 9. ep. 15.*

**) So lautet der Kanon XXX- nach der Uibersetzung des Dionysius. Nach jener des Gentianus Hervetus und nach dem griechischen Texte beim Labbe ist es der Kanon XXVIII. und wird darin nur der Bischöfe allein gedacht.

jährlichen Einkünfte jenes Bischofes, welchen er ordinirt hatte. Er betrieb dieses Geschäfte mit so vieler Thätigkeit, daß es wirklich rechtschaffenen, für die alte Kirchenzucht eifernden Männern zum Aergerniß ward, und der heil. Johannes Chrysostomus eine kleine Versammlung von Bischöfen zu Ephesus zusammenzog, um dieses Uibel von Grund auszurotten, oder ihm wenigstens Einhalt zu thun *). Er setzte auch wirklich auf diesem Koncilium sechs auf diese Art zu ihren Würden gelangte Bischöfe ab, und da Antonin entzwischen gestorben war, so durften diese von den Erben des Verstorbenen das Geld, welches sie nach ihrer eigenen Aussage für die Ordination erlegt hatten, wieder abfodern. Man sah damals diese Gewohnheit für eine der heil. Schrift so sehr widersprechende Sache an, daß auch das Koncilium zu Kalchedon, welches im J. 451. anfing, dieselbe neuerdings vornahm, und gegen diejenigen, welche Bischöfe, oder andere Priester für Geld weihten, die Strafe der Absetzung bestimmte **) Allein ungeachtet der schärfesten Verordnungen hörte doch der Unfug nicht auf, so daß sich ungefähr nach achtzehn Jahren der Bischof Genadius von Konstantinopel genöthiget sah, aufs heftigste dagegen zu eifern, und nicht nur die von der Versammlung zu Kalchedon festgesetzten Strafen wirklich zu verhängen, sondern diejenigen, welche auf solche Art zu Bisthümern gelangen würden, sogar mit dem Anathem zu belegen. Wer hätte wohl denken sollen, daß eine von so vielen ehrwürdigen

*) *Palladius in vita Chrysostomi.*

**) *Concil. Calchedonense can. 2.*

Bischöfen der ersten Zeiten, und von Kirchenversammlungen als ein abscheuliches Aergerniß verworfene Sache mit der Zeit von den Römischen Bischöfen zu einem förmlichen Recht würde erhoben werden?

Der Kaiser Justinian glaubte nachher vermuthlich, diesen Wucher zu hemmen, wenn er eine etwas mäßigere Abgabe unter einem andern Namen gesetzmäßig einführte. Es war diese eine Art von Kanzleitaxe, und bestund in einer bestimmten Summe Geldes, welche der angehende Bischof erst nach erhaltener Weihe für die sogenannte Inthronisation, oder Einsetzung in das Bisthum, und in den Genuß der Einkünfte desselben erlegen mußte *). Die Ursache, warum Justinian diese Kanzleitaxen einführte, giebt er selbst zu erkennen, indem er hinzusetzt: „Wir befehlen daher, daß man dieses durchgängig beobachten soll, damit die Kirchen bei solchen Gelegenheiten weder mit Schulden überhäufet, noch „geistliche Dinge verkaufbar werden **).“ Eigentlich mußten diese Abgaben den Bischöfen nur darum gereichet werden, um sie für die Unkosten der Reisen, die sie manchmal zur Ordination unternehmen mußten, schadlos zu halten. Justinian verbot also in gedachter Novelle die Annaten im eigentlichen Verstande, welche er, so wie die würdigsten Prälaten der Kirche für eine unchristliche Erfindung des Wuchers ansah, ganz

*) *Nov.* 123. *c.* 33.

**) Igitur iubemus haec omnibus modis obſeruari; vt non ex talibus occaſionibus Eccleſiae debitis praegrauentur, et ſacerdotia venalia fiant.

und gar. Selbst der Römische Bischof, Gregor der Große, sah diese Gelderpressungen für eine so unbillige Sache an, daß er nicht nur in Ansehung der Annaten mit dem Kaiser vollkommen einerlei Meinung war, sondern sogar die von jenem erlaubten mäßigen Abgaben für die Inthronisation als eine Schuldigkeit zu fodern, auf einem nach Rom eigens hierzu berufenen Koncilium gänzlich verbot. Er berief sich hierin auf die Satzungen der Versammlung zu Kalchedon, so wie auf die alte Gewohnheit der Kirche, und sah es schlechterdings für unerlaubt an, für die Mittheilung heiliger Dinge Geld zu fodern. „Gleichwie es sich nicht geziemet, spricht er, daß der „Bischof die Hand, die er dem andern auflegt, „verkaufe, so soll auch ein anderer Priester oder „Notar seine Stimme, die er bei der Weihe er„tönen läßt, oder seine Feder, die er brauchet, „nicht verkaufen *).“ Gregor ließ es bei diesem

*) Antiquam patrum regulam sequens nihil vnquam de ordinationibus accipiendum esse constituo, neque ex datione Pallii, neque ex traditione chartarum, neque ex ea, quam noua per ambitionem simulatio inuenit appellatione pastelli. Quia enim ordinando Episcopo Pontifex manum imponit, euangelicam lectionem minister legit, confirmationis autem eius epistolam notarius scribit, sicut pontificem non decet manum, quam imponit vendere, ita minister vel notarius non debet in ordinatione eius vocem suam vel calamum venundare. Pro ordinatione vero, vel pallio, seu chartis atque pastello eundem, qui ordinandus vel ordinatus est, omnino aliquid dare prohibeo. Ex quibus praedictis rebus siquis hinc aliquid commodi appellatione exigere vel deferre forte praesumpserit, in districto Dei omnipotentis examine reatui subiacebit. Is autem, qui ordinatus fuerit, si non ex placito neque

Verbot nicht einmal bewenden, sondern er schrieb noch eine Menge Briefe an die Vorsteher der berühmtesten Kirchen, benanntlich an die Erzbischöfe von Arles, Korinth, Jerusalem, Alexandrien, und mehr andere Bischöfe, so wie an den König Childebert, an die Königin Brunichild (Brunnehild), und an die Könige Theodorich und Theodebert, um ja dieses Gesetz geltend zu machen *). Man sah auch wirklich im Orient die Billigkeit dieses Gesetzes so sehr ein, daß man beschloß, daß zwar die von Justinian begünstigten Taxen für die Inthronisation bleiben, die Bischöfe aber selbige nicht für sich selbst behalten, sondern unter arme Geistliche vertheilen sollten. Dessen ungeachtet ward das Uibel nicht gehemmet, sondern höchstens nur hier und da eingeschränkt. Einige Bischöfe mußten sich zwar auf eine Zeit dieses Vortheiles begeben; in der Folge aber setzten sie sich, — und unter ihnen besonders jener von Rom, mit desto mehr Nachdruck wieder in den Besitz derselben, und die ernstlichsten Mittel, welche selbst die Koncilien dagegen anwandten, waren nicht mehr im Stande, sie daraus zu vertreiben.

exactus, neque petitus, post acceptas chartas vel pallium, aliquid cuilibet ex clero gratiae tantummodo cauſſa, dare voluerit, hoc accipi nullo modo prohibemus: quia eius oblatio nullam culpae maculam ingerit, quae ex accipientis ambitu non processit. *Apud Gratian. dist.* 100. *c. novit. et* 1. *q.* 2. *c. sicut Episcopum.*

*) Lib. 4. ep. 51. 53. 55. 56. L. 5. ep. 7. L. 7. ep. 5. 113. et 114. L. 9. ep. 40. 51. 53. 54. etc.

Die zweite Erscheinung dieses Jahrhunderts sind die Kardinäle. Wenn man je von einem Dinge sagen kann, daß es nicht aus zweideutigen Absichten entstanden, sondern unmittelbar durch Zeitumstände veranlaßt, und, so zu sagen, nothwendig gemacht worden, so ist es der Ursprung der Kardinäle, welcher ungefähr in die Mitte des fünften Jahrhunderts fällt. In diesen unruhigen Zeiten, in welchen die mannigfaltigen Einfälle fremder Völker, und der von und mit ihnen geführte Krieg alles öde machte, alles verwüstete, und den größten Theil der Nahrungsquellen verstopfte, wo ein Volk das andere aus dem Besitze seiner Wohnung verdrängte, wurden auch sehr viele Geistliche aus dem Besitze ihres Amtes und ihrer Einkünfte getrieben, und suchten bei andern Kirchen eine Zuflucht. Sie wurden auch von diesen, wie es die Billigkeit erheischte, gerne aufgenommen, und aus der allgemeinen Cassa unterhalten. Starb nun ein ordentlicher Priester dieser Kirche, und wurde seine Stelle erledigt, so verlieh man sie dem fremden Priester, der hieher seine Zuflucht genommen hatte, und er hieß in diesem Falle ein Einverleibter (incardinatus). War er ein Bischof, und erhielt in dem fremden Sprengel, wie leicht zu erachten war, wieder eine solche Stelle, so hieß er Kardinal-Bischof; war er nur ein gemeiner Priester, so nannte man ihn Kardinal-Priester *). Der Unterschied also zwischen einem Kardinal, und einem andern Priester bestund nur

*) S. *Lib. diurn. Roman. Pontif. tit.* 11. c. 3. Und *Onuphr. Panvin. Interpret. nom. eccleſiaſt.*

nur darin, daß jener ein Fremder war, dieser aber, welcher Ordinatus genannt wurde, schon ursprünglich in den nämlichen Kirchsprengel gehörte. Uebrigens zeichneten sich diese Kardinäle damals weder durch eine besondere Kleidung, noch durch irgend einen höhern Rang vor den übrigen aus. Vielmehr behauptete ein Priester, welcher in einer Diöcese einheimisch war, noch immer ein größers Ansehen, als ein Kardinal. Allein als in der Folge der Zulauf solcher, aus ihren Kirchen vertriebener Priester besonders nach Rom vorzüglich aus der Ursache überaus groß wurde, weil Rom eine der volkreichesten und reichesten Kirchen war, und eine weit größere Anzahl ledig werdender geistlicher Stellen verleihen konnte, so pflegte man daselbst sehr selten mehr einen einheimischen Priester zu wichtigen Aemtern zu erheben, sondern ertheilte sie meistens nur solchen Fremden, und zwar um so lieber, da sich sehr viele von ausgezeichneten Verdiensten oder Ansehen darunter befanden, und man glaubte, daß sie eben dadurch der Römischen Kirche eine besondere Zierde seyn würden *). So einfach und unschuldig diese Sache an sich selbst war, so wußten sie doch die Römischen Bischöfe in der Folge zu ihren Absichten trefflich zu benützen. Da diese, wie wir weiter unten sehen werden, Herrn von Land und Leuten wurden, so erhöhten sie nach und nach das Ansehen und die Macht dieser Kardinäle immer mehr, und machten eben dadurch ihren Hof zusehends glänzender. Die Wirkung davon konnte auch nicht ausbleiben. Welchen hohen Begrif

*) *Sarpi traitè des benefices; chap.* 12.

mußte nicht die christliche Welt von einem Manne, dem Römischen Bischofe, bekommen, welchen sie, gleichsam als einen Souverain, von so vielen, so ansehnlichen und mächtigen Prälaten, als eben so vielen Ministern umringt erblickte? Und wie viel gewannen nicht die Römischen Bischöfe hierdurch, und welche unerhörte Dinge konnten sie sich nicht herausnehmen, da einmal das Publikum eine überspannte Meinung von ihnen hatte?

Allein keine dieser neuen Erscheinungen in der christlichen Kirche brachte den Römischen Bischöfen in der Folge so viele Vortheile, als die Entstehung des Mönchswesens. Der Grund zu diesem Undinge ward schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts gelegt. Es scheinet schon einmal in der Natur des Menschen zu liegen, daß er, sobald als er für irgend eine Sache erhitzt ist, zuletzt auf abentheuerliche Dinge geräth. Im Punkte der Religion findet dieser Fall mit doppelter Kraft statt. Der Mensch, um so mehr Enthusiast für sie, je näher sich sein zeitliches und ewiges Wohl an sie anschließt, brennt vor Begierde, sich dieses auf alle mögliche Art zu erwerben; brennt vor Begierde, sich den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben, und je mehr er gethan hat, desto weniger glaubt er wirklich gethan zu haben, weil ihm sein aufwallendes Blut, sein flammender Enthusiasmus nicht gestattet, sich bis zur kalten Ueberlegung herabzulassen. Es geht ihm in diesem Falle wie dem Geizigen, welcher mitten unter den größten Reichthümern über Armuth klagt. Diese leidenschaftliche Gemüthslage führte natürlich die Christen auf die Idee einer ganz neuen

Lebensart; sie glaubten, den höchsten Grad der Vollkommenheit unmöglich erreichen zu können, wenn sie nicht die Gesellschaft der Menschen ganz und gar fliehen würden, wenn sie nicht allen Bequemlichkeiten, allen Bedürfnissen, allem, was in der Welt ist, entsagten, sich einzig und allein in fromme Betrachtungen vertieften, und sich mit unaufhörlichen Bußübungen und Abtödtungen des Fleisches zu todt peinigten. Hier hat man das ganze Gemälde der Lebensart der ersten Einsiedler. Paulus von Theben war der erste, welcher, um den Verfolgungen des Kaisers Decius auszuweichen, sich dieser Lebensart widmete. Ihm folgte Antonius, sein Zeitgenosse, und Freund. Beide aber hatten keine in Gemeinschaft lebende Schüler, und obgleich ihr Beispiel mehrere zur Nachfolge reizte, so gieng doch ein jeder einzeln für sich in die Einöde, ohne irgend eine Regel zu haben, als die ihm seine eigene Andacht oder Schwärmerei vorschrieb, und ohne mit den übrigen Einsiedlern in der geringsten Verbindung zu stehen. Pachomius endlich stiftete im vierten Jahrhundert das erste Kloster zu Tabennes am Ufer des Nils, dessen Vorsteher er selbst ward, und gab ihm eine eigene Regel *). Seine Anstalt fand einen so ausgezeichneten Beifall, daß sich die Provinz Thebais in kurzer Zeit von 50,000 Mönchen bevölkert sah. Ihm folgte der heilige Augustin, Bischof zu Hippon in Afrika, welcher der Stifter eines ungemein zahlreichen Ordens wurde. Es fanden sich auch sehr bald Männer,

*) *Vita S. Pachomii in Actis Sanctorum, 14 Maii. Fol. 326.*

welche das Mönchswesen auch ausserhalb dieser Provinzen mit allem Eifer verbreiteten. Eustathius, Bischof in Armenien, that dies in seiner Gegend *); Basilius der Große in Pontus und Kappadocien, die heil. Hieronymus und Athanasius aber führten es in der Gegend von Rom ein, von welcher es sich bald im ganzen Occident ausbreitete. Der heil. Martin, welcher seine Kriegsdienste und den Hof des Kaisers verlassen, stiftete nicht nur ein Kloster zu Mailand, worauf bald alle Inseln des Toskanischen Meeres mit Mönchen bedeckt waren, sondern gieng auch nach Gallien über, und that anfänglich bei Poitiers, hernach aber, als er Bischof zu Tours geworden, zu Marmoutiers das nämliche, wo er erst seine Regel zur Vollkommenheit brachte. Daß ein so gottesfürchtiger Mann, den wegen seiner so großen, und den Begriffen selbiger Zeit so angemessenen Frömmigkeit alles mit der größten Ehrfurcht betrachtete, eine unglaubliche Anzahl Anhänger müsse bekommen haben, läßt sich leicht erachten. Eben dieses Glück hatte der heil. Benedikt, welcher im sechsten Jahrhunderte einige Einsiedler auf dem Berge Cassino versammelte, und der Stammvater einer ungeheuren Menge von Mönchen wurde. Es gab zu selbiger Zeit im ganzen christlichen Occident beinahe keinen Kirchsprengel mehr, der nicht von Klöstern angefüllt war. Alles war bis zur Schwärmerei für sie eingenommen, alles hatte die größte Ehrfurcht für sie, und Geistliche und Laien beeiferten sich in die Wette, diese Stiftungen zu unterstützen.

*) *Sozomenus hist. eccleſiaſt. Lib. 3.*

Wenn man die Sache mit einem unpartheiischen Auge betrachtet, so muß man auch gestehen, daß sie diese Hochachtung in mancher Rücksicht verdienten. Nicht nur empfahlen sie sich durch ihr eigenes Privatleben, indem sie als wahre Muster der reinsten Gottesfurcht, Demuth, Enthaltsamkeit und vieler anderer Tugenden der übrigen Welt eine unzweideutige Erbauung verschaften, sondern man konnte sie auch, wenn sie gleich der Welt entsagt hatten, dennoch als nützliche Mitglieder derselben betrachten. Sie fielen keinem Menschen zur Last, sondern lebten von dem, was sie sich durch ihrer Hände Arbeit verdienten, machten Sandwüsten urbar, trockneten Sümpfe, rotteten Dornengebüsche aus, und machten die unfreundlichsten Wildnisse zu den fruchtbarsten Ländern.

Eben so wenig gefährlich schien auch ihre innerliche Verfassung in Ansehung des Geistlichen bei dem ersten Anblicke zu seyn, wenn man einige durch sie verbreitete, übertriebene Grundsätze von der gänzlichen Verachtung aller zeitlichen Güter, und von einer unnatürlichen, zur Vollkommenheit unumgänglich nöthigen Härte gegen sich selbst wegrechnet. Alle Mönche waren noch Laien und man glaubte sogar, daß sich das Klosterleben, dessen wichtigste Punkte Handarbeit, Beten und Betrachtungen waren, und blos die Erlangung des eigenen, nicht aber fremden Seelenheiles zum Zweck hatten, mit dem geistlichen Stande gar nicht vereinigen ließe. Das Konzilium zu Agde vom Jahre 506, erlaubet es, einen Mönch zum Priester zu weihen, nur in dem

Falle, wenn es die Nothwendigkeit erheischte *); und das Koncilium zu Ilerda in Spanien vom Jahre 524 erneuerte eben diesen Schluß **). Dessen ungeachtet blieb man nicht lange bei dieser Verfassung, und der ebengedachte heil. Martin war im Occident, so wie der heil. Augustin in Afrika, der erste, welcher seine Mönche zum Priesterthum erhob. Diese Gewohnheit dauerte alsdann fort, obwohl die Kirchenversammlungen sie noch lange hernach nicht gestatten wollten.

Eben dieser Umstand gab dem Mönchswesen von nun an eine andere Gestalt, und legte den Grund zu einer Verfassung desselben, welche mit der Zeit der Kirchenfreiheit ungemein schädlich wurde, so wie sie den Hildebrandismus mächtig beförderte. Bisher lebten gemeiniglich dreißig bis vierzig Mönche in einem Hause beisammen, und dreißig oder vierzig Häuser machten ein Kloster aus. Zehn Mönche hatten allemal einen Dekanus, welcher die Aufsicht über sie führte, so daß ein jedes Haus drei bis vier Dekanen zählte, welche sammt ihren Mönchen wieder unter einer andern, nämlich unter der höhern Aufsicht eines Präpositus stunden, deren ein jedes Haus einen hatte. Diese Präpositi endlich stunden wieder unter der Oberaufsicht eines Abts, welcher der Vorsteher des ganzen Klosters war, und mußten mit ihm korrespondiren. So wie diese Verfassung äusserst politisch ausgedacht war,

*) Si neceſſe fuerit, clericum de monachis ordinari, cum conſenſu et voluntate abbatis praeſumat epiſcopus. *Can.* 27.

**) — — Quos epiſcopus probauerit in clericatus officio, cum abbatis voluntate debeant ordinari. *Can.* 3. *apud Labbé. Tom. IV. col.* 1611.

so ist es auch gewiß, daß sie mit der damals schon bestandenen geistlichen Hierarchie sehr viele Aehnlichkeit hatte, und folglich ungemein geschickt war, in dem Gehirne der Mönche eine ganz hierarchische Denkungsart, wenn ich mich so ausdrücken darf, festzusetzen. Es bedurfte nur eines günstigen Vorfalles, um sie der wirklichen geistlichen Hierarchie näher zu rücken, oder ganz und gar einzuverleiben, und war einmal dieses geschehen, so konnte man versichert seyn, daß sie sich eifrigst bemühen würden, diesen ihren Lieblingsgrundsatz überall geltend zu machen.

Dieser günstige Vorfall traf jetzt ein. Als sie aufhörten, Laien zu seyn, und den Priesterstand annahmen, schien ihnen die Handarbeit keine Beschäftigung mehr zu seyn, welche eines so erhabenen Standes würdig wäre. Um Priester seyn zu können, mußten sie nun, anstatt Körbe zu flechten, oder Strohmatten zu verfertigen, sich auf die einem Priester nöthigen Wissenschaften legen, und die Kirchengesetze studiren. Da es zu selbiger Zeit immer schon Schriften und einseitige Kirchengesetze gab, welche gegen die wahre Tradition und Gewohnheit des ersten Jahrhunderts eine Lehre predigten, die eine gewisse Parthei gerne hörte, so ist leicht zu erachten, daß die Mönche ihre priesterlichen Kenntnisse lieber aus diesen Schriften und Gesetzen, welche mit ihrem eigenen System so gut harmonirten, als aus den ächten und reinen Quellen schöpften. Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn sie eifrige Verfechter der monarchischen Regierungsverfassung der Kirche wurden. Sie sahen die Kirche Christi für ein Kloster an, welches nothwendig

nur einen Abt, nur einen Obersten über alle Obern haben müsse.

Wie gesagt, schon ihre eigene Lage brachte es mit sich, so zu denken. Nun sahen sie noch überdies hier und da selbst mit Augen, daß ihre Meinung nicht ohne Grund sey Der Römische Bischof betrug sich zu selbiger Zeit schon ziemlich auf eine solche Art, und nahm sich hier und da so viel heraus, daß mancher, besonders wenn er mit dem Geiste der alten Kirchendisciplin weniger bekannt war, in Versuchung gerathen mußte, ihn als den Monarchen der Kirche zu betrachten. Was Wunder also, wenn sie sich, vielleicht in der besten Meinung, an diesen eingebildeten Obersten aller Obern der Kirche auf das wärmste und engste anschlossen?

Bisher hatten alle Mönche nur allein unter der Aufsicht des Bischofes gestanden. Das Koncilium von Kalchedon verbot, irgendwo aus eigener Macht ohne Vorwissen des Bischofes ein Kloster zu errichten, und befahl, daß die Mönche diesem durchgehends sollten unterworfen seyn *). Die nämliche Verordnung machten auch die Versammlung zu Agde, das Koncilium zu Orleans vom Jahre 511 und der Kirchenrath zu Epone **). Selbst Justinian erhob diese Sache durch eine

*) *Can. 4. et 8. Labbei Conc. Tom. IV. Col. 781. sq.*

**) *Concil. Agath. Can. 27. et 58. Aurelianense can.* 10. wo es heißt: Abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant, et si quid extra regulam fecerint, ab episcopis corrigantur. Ferner, *Concil. Epaonens. can.* 10.

Novelle zu einem Gesetze *). Allein Schlüsse der Koncilien und Gesetze der Kaiser waren nicht kräftig genug, ein einmal in den Köpfen der Mönche eingewurzeltes System auszurotten. In dem Maaße, in welchem ihre blinde Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof stieg, nahm ihre Hochachtung gegen die Bischöfe ihres eigenen Kirchsprengels ab. Fühlt man einmal gegen seinen Vorgesetzten wenig Hochachtung mehr, wie verhaßt wird nicht nach und nach dessen Oberherrschaft, und wie geneigt wird man nicht, zu glauben, alles, was jener in der That aus Liebe zu unserm Besten unternimmt, thue er blos, um uns zu kränken? Vielleicht gesellte sich auch diese Idee zu den übrigen Ideen der Mönche; genug; sie wurden anfänglich gegen ihre Bischöfe gleichgültig; von der Gleichgültigkeit kam es zu einer förmlichen Abneigung; und in diesem Zustande suchten sie sich dem Gehorsam gegen sie ganz und gar zu entziehen. Sie warfen sich in die Arme des Römischen Bischofes, und dieser, theils um der Welt seine Oberherrschaft über die andern Bischöfe auch in diesem Punkte zu zeigen, welches er bereits schon in mehrern mit glücklichem Erfolge versucht hatte, theils um sich eine ungeheure Schaar Leute zu Freunden zu machen, von denen er vorausfah, daß sie aus Verbindlichkeit ihr möglichstes beitragen würden, sein Ansehen zu verbreiten, und zu vergrößern, befreite sie endlich ganz und gar von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Seit dieser Zeit sind dann diese Leute die getreueste und muthigste Schweizergarde

*) *Nov.* 67. *c.* 1, *Nov.* 123. *c.* 21. *pr.* *I.* 40. *C. de epiſc. et cler.*

des heiligen Stuhles zu Rom geworden, und haben allenthalben den Grundsatz geprediget, daß vor dem Römischen Bischofe, als dem Statthalter Christi, und dem einzigen wahren Nachfolger des heil. Petrus, alle Menschen auf Erden von dem höchsten bis zum niedrigsten Stande die Knie beugen müssen.

Wahr ist es; es sind diese Exemtionen, besonders in geistlichen Dingen, ihnen nicht gleich in diesem Zeitraume, auch nicht gleich anfänglich von den Bischöfen zu Rom zugestanden worden. Zu allererst wurden sie ihnen durch landesherrliche Gesetze ertheilet, und betrafen meist nur weltliche Güter und Abgaben *). Auch können wir aus den Formeln des Markulf schließen, daß manchmal die Bischöfe selbst durch ihre Lüsternheit nach dem sich immer mehrenden Reichthum der Klöster, durch gemachte Ansprüche auf die Verwaltung der Klostergüter, und vielleicht durch die Foderung übermässiger Abgaben den Mönchen Anlaß gegeben, sich über sie zu beschweren, und auf die Befreiung von ihrer Gerichtsbarkeit, wenigstens in Rücksicht auf das Zeitliche, zu dringen. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß sich die Mönche, seitdem diese erfolgt ist, immer mehr und mehr von dem Gehorsame gegen ihre

*) Clodovaus II. ertheilte im J 659 dem Kloster St. Dionysius die Exemtion auf eine solche Art, daß kein Bischof aliquam potestatem sibi in ipso monasterio vsurpare praesumat. *Concil. Gall. Tom. I pag* 498. wo man noch mehr dergleichen Beispiele antrifft. Grösstentheils wurden aber dergleichen Privilegien nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des ordentlichen Bischofes verliehen.

Bischöfe auch in Ansehung geistlicher Dinge entfernet haben, und daß dasjenige, was in diesem Zeitraume geschehen, wenigstens der Grund des folgenden war.

IV.

Weitere Versuche der Bischöfe zu Rom, ihr Ansehen zu vergrößern. Erste Proben von der Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt über die übrigen Bischöfe.

Man muß es durchgehends als eine erwiesene Wahrheit annehmen, daß, so wie das Ansehen der Bischöfe überhaupt theils durch Zufälle, theils durch eigens angelegte Mittel bisher gestiegen, das Ansehen der Römischen Bischöfe insbesondere allemal auch mit gestiegen ist. Nur fand der Unterschied statt, daß der Römische Bischof den übrigen jederzeit um sehr viele Schritte weiter vorsprang. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienten, waren nicht allemal von solcher Beschaffenheit, daß man schon gleich anfänglich daraus hätte schliessen können, um was es ihnen zu thun war; sie giengen nicht allemal den geraden Weg, und wagten es, besonders zur Zeit, da sie noch keinen ganz festen Fuß hatten, noch nicht, sich ohne vorhergegangene Vorbereitung etwas herauszunehmen, oder offenbare Eingriffe in fremde Rechte eigenmächtig zu thun. Vielmehr giengen sie die meiste Zeit mit den Merkmalen der schlauesten Staatskunst zu Werk, und gaben sich die Miene der aufrichtigsten Freundschaft gegen die andern Bischöfe. Da wo sie die thätigsten Anstalten machten, ihnen ihr gebührendes

Ansehen zu rauben, stellten sie sich an, als wären sie von dem redlichsten Eifer beseelet, dasselbe aufrecht zu erhalten, oder wohl gar zu vermehren.

Unter diesen politischen Kunstgriffen, womit man die guten Bischöfe einschläferte, verdienet gewiß die Ertheilung des Palliums einen vorzüglichen Rang. Ursprünglich war dieses Pallium nichts anders, als ein Kleidungsstück, welches die Kaiser zu tragen pflegten *). Als hierauf die Vorsteher der christlichen Kirchen nach und nach in eine größere Achtung kamen, wurde ihnen von den Kaisern erlaubt, eben solche Pallien zu tragen, und von diesen gieng der Gebrauch derselben auf die Metropolitane über. Allein Keiner durfte sich dieses Kleidungsstückes bedienen, dem es nicht ausdrücklich von dem Kaiser selbst zugestanden wurde, und die christliche Kirche erkannte die Wahrheit, wie Petrus de Marca sagt, achthundert Jahre hindurch, daß selbst der Römische Bischof dieses Ehrenzeichen nur aus Gnade des Kaisers trage **). Die Römischen Bischöfe bemerkten vermuthlich, welchen starken Eindruck bei Großen und Niedern äusserliche Dinge machen, welche sehr in die Augen fallen, und suchten sogleich diese angenehme Entdeckung zu ihrem Vortheile zu benützen. Sie glaubten, sie würden einen großen Theil der Kirchenprälaten sich ungemein verbinden, und sie fest

*) *Petri de Marca Concord. Sacerdot. et Imper. L. 6. c. 6. col. 862. Edit. Paris. 1704.*

**) Quae (ecclesia Romana) octingentis abhinc annis agnouit, pallium, quo *Romani Pontifices* vtuntur, Imperatorum esse beneficium. *Loc. cit. col.* 866.

in ihr Interesse verstricken, wenn sie auch ihnen bey den Kaisern so ein Ehrenzeichen auswirkten, vorzüglich aber die Sache so einleiteten, daß es diese fühlen müßten, sie hätten dieses auszeichnende Merkmal ohne der Päbste thätiges Verwenden nicht erhalten. Und wären dann diese einmal in ihr Interesse verwebt, dann wäre es ihnen leicht, über sie den Meister zu spielen. Sogleich machten sie Versuche; thaten Vorschläge bei den Kaisern, empfahlen diesen und jenen; und da sie sich ohnehin bei selbigen schon lange einzuschmeicheln, und in Achtung zu setzen gewußt hätten, so war es ihnen ein leichtes, sie zu überreden, und das Jawort davon zu tragen. Es wurde ihnen sogar zugestanden, diese Pallien künftig selbst zu vergeben, nur unter der geringen, und mit der Zeit leicht außer Kraft zu setzenden Bedingniß, daß der Kaiser darum wisse, und seine Einwilligung gebe *). Die Römischen Bischöfe hatten sich auch in ihrer Hoffnung nicht betrogen. Die Staatsmaxime that ihre Wirkung. Die mit solchen Pallien beehrten Bischöfe wurden selbst durch die Neuheit dieser Sache einigermassen betäubt; das Ruhmvolle, welches sie dem äußern Anschein nach hatte, kitzelte ihren Ehrgeiz; allein während daß sie, in den Taumel einer nie gekosteten Wonne versenkt, sich umzusehen vergassen, was außer ihnen vorgienge, waren sie schon ihrer ehemaligen Freiheit und Macht beraubt, und das Ansehen der Provincialsynoden untergraben. Die Bischöfe von Rom rückten nun erst lauter mit der Sprache heraus, und ga-

*) Citra consensum Imperatoris pallium non fuit concessum. *Not. ad Ep.* 11. *l.* 9. *Greg. M. col.* 936. *Edit. Benedict.*

ben kräftig genug zu verstehen, daß die Ertheilung der Pallien durch sie eine Art der Konfirmation vom Römischen Stuhle sey, welche sie hiermit den Metropolitanen ertheilten. Die Erzbischöfe befanden sich also in einer Schlinge, welche bereits zu fest zugezogen war, als daß sie sich hätten können herauswickeln.

Der erste Römische Bischof, welcher mit Genehmigung des Kaisers ein Pallium dem Bischof von Ostia ertheilte, war Marcus im Jahre 336. Seine Nachfolger fuhren fleißig damit fort; brauchten aber, um ja ihre Gabe wichtig zu machen, immer noch die Finesse, daß die Bischöfe darum bitten mußten. Gregor der Grosse endlich sandte ohne Erlaubniß des Kaisers das Pallium dem Bischofe von Arles, und seine Nachfolger machten gar ein Gesetz daraus, daß kein Erzbischof seine Verrichtungen machen könne, bevor er das Pallium von Rom geholt habe *).

Uneinigkeiten wegen entgegengesetzter Meinungen; daraus entstandene Verfolgungen, und andere Zwistigkeiten unter den Bischöfen gaben den Päbsten gleichfalls sehr oft Gelegenheit, sich eine Art von Oberherrschaft über sie zu erwerben. Da jene die Uneinigkeit, welche ihnen manchmal in vieler Betrachtung sehr nachtheilig war, wirklich mit aller Aufrichtigkeit gehoben wünschten, sie untereinander selbst zu heben aber nicht im Stande waren, so nahmen sie oft zu einem dritten ihre Zuflucht, legten ihm den ganzen Handel vor, und baten ihn, daß er entscheiden, und un-

*) *Edmund. Richer. hist. Concil. Gen. L. 1. p. 722; und Liberat. Breuiar. cap. 21.*

ter ihnen Friede und Einigkeit wieder stiften möchte. Dieses Loos traf dann sehr oft den Römischen Bischof, theils weil er der Patriarch einer so ansehnlichen Provinz war, theils, weil er aus allen bisher angeführten Ursachen in besonderer Achtung stund. Dieser ließ sichs, wie man sich leicht denken kann, sehr wohl gefallen, den Schiedsrichter zu machen, und verrichtete dieses Geschäfte mit allem dazu erforderlichen Ernste. Wieviel mußte nicht hierdurch sein Ansehen gewinnen; wie sehr mußten nicht nach und nach mehrere Bischöfe durch das Beispiel gereizt werden, sich gleichfalls nach Rom zu wenden, und — war einmal der freiwillige Zulauf dahin etwas häufiger, wie leicht konnten nicht die Päbste diese Gewohnheit zu einem Recht umschaffen, besonders da sich eine gründliche Kenntniß der alten Kirchenverfassung und Gesetze immer mehr verlohr, und die Mönche ihre Lieblingsgrundsätze allenthalben verbreiteten?

Der Nachfolger des Marcus, der Römische Bischof Julius machte auf diesem Wege sein Glück. Die Meinungen der Arianer hatten eben die christliche Welt in Verwirrung gesetzt. Eine Parthei stritt mit der andern; eine verfolgte die andere; alles befand sich in einer heftigen Gährung. Athanasius, Bischof von Alexandrien, und ein eifriger Verfechter der alten, entgegen gesetzten Meinung, hatte sich eben dadurch die Arianer zu seinen bittersten Feinden gemacht. Um sich diesen lästigen Mann vom Halse zu schaffen, klagen sie ihn bei dem Kaiser Konstantin eines begangenen Mordes an, und bringen es dahin, daß dieser eine Synode zu Cäsarien in Palästina des-

wegen zusammen berief. Da aber diese Versammlung aus lauter Männern bestund, welche die ärgsten Feinde des Athanasius waren, und dieser sehr wohl davon unterrichtet war, so erschien er nicht, und die Herrn, die nun unverrichteter Dinge auseinander gehen mußten, schnaubten nach Rache. Sie wirken bald einen zweiten Befehl des Kaisers aus, daß er auf einer Synode zu Tyrus sollte gerichtet werden. Eusebius, Bischof von Nicomedien, einer seiner gefährlichsten Feinde, beschuldiget ihn mehr anderer abscheulicher Dinge, und die ganze Parthei ist nach vielen gemachten Berathschlagungen und getroffenen Anstalten endlich so glücklich, den Kaiser zu bereden, daß er ihn nach Trier verwies. Doch ließ ihn dieser Kaiser, als er schon am Rande des Grabes stund, wieder zurückberufen. Als aber nach seinem Tode das Reich unter seine Söhne in Theile gieng, und sein Sohn Konstantius, der den Arianern günstig war, den morgenländischen Theil in Besitz genommen hatte, ward sein Untergang aufs neue beschlossen. Indessen hatte sich Athanasius an den ihm günstigen abendländischen Kaiser Konstans und an den Bischof zu Rom gewendet, welche ihn in seine vorige Würde wieder einsetzten. Die Gegenparthei gab es aber dem Julius in sehr kräftigen Ausdrücken zu verstehen, daß er sich da eigenmächtig in eine Sache gemischt, die ihn nichts angienge, und wider die Kanonen gehandelt habe; und setzte auf dem Synod zu Antiochien den Athanasius neuerdings ab. Da aber die Eusebianer schon zuvor durch die nach Rom geschickte Gesandtschaft bei Julius den Antrag machen lie-

ßen,

ßen, daß dieser Handel auf einem Koncilium ausführlich möchte untersucht werden, so benutzte er diese Gelegenheit, berief den Athanasius und seine Widersacher nach Rom, und hielt dort im Jahre 342 eine Versammlung, in welcher er den unglücklichen Beklagten gänzlich von aller Schuld lossprach *).

Allein die Unruhen wurden hierdurch nicht gehoben. Die Eusebianer legten dem Athanasius aufs neue so viele Fallstricke, und verfolgten ihn so heftig, daß Julius, vielleicht aus gerechtem Mitleid gegen diesen Unglücklichen, vielleicht auch um den in dieser Sache erhaltenen Vorrang eines Schiedsrichters nicht wieder zu verlieren, und ja sein Ansehen nicht scheitern zu lassen, den abendländischen Kaiser Konstans noch einmal angieng, und ihn ersuchte, sich bei seinem Bruder, dem griechischen Kaiser Konstantius für den Athanasius zu verwenden. Konstans erfüllte den Wunsch des Römischen Bischofes, schrieb an Konstantius, und beide schrieben eine Kirchenversammlung nach Sardica in Illyrien aus, bei welcher sich an die dreihundert Bischöfe einfanden.

Diese Kirchenversammlung war es eigentlich, auf welcher des Julius Staatsklugheit ihr Ziel erreichte, und wodurch zur Befestigung des Ansehens aller künftigen Römischen Bischöfe ein mächtiger Grund gelegt wurde. Es ist nichts natürlicher, als daß Menschen aus einem gewissen Stande, wenn sie sehen, daß unter einigen ihrer Mitglieder verschiedene Meinungen, Interessen ꝛc.

*) *Libell. Synod. Conc. Nicaen. apud Labbe. Tom. II.*

die unangenehmsten Auftritte veranlassen, daß darunter die Ruhe der ganzen Gesellschaft leidet, und daß manchmal ihre thätigste Anstalten nicht fähig sind, den Ausbruch sehr schlimmer Folgen zu verhindern, — daß sie, sage ich, wünschen, es möchte bei der allgemeinen Verwirrung, wo eine Parthei die Anstalten der andern vereitelt, ein Dritter, der in das Interesse der Sache entweder gar nicht verwebt ist, oder wenigstens nicht verwebt zu seyn scheinet, selbige auf sich nehmen, und durch eine unpartheiische Entscheidung dem Handel ein Ende machen. Das lebhafte Gefühl der gegenwärtigen Irrungen, und der daraus entsprungenen Verdrüßlichkeiten konnte die Väter der gedachten Kirchenversammlung zu Sardica leicht auf den Gedanken führen, daß sich mit der Zeit noch öfter dergleichen Irrungen ereignen könnten, und dieser Gedanke mußte natürlich einen andern hervorbringen, nämlich, daß es gut wäre, für alle Zeiten und Fälle einen solchen Mann zu haben, welcher dergleichen Unruhen durch ein unumstößliches Endurtheil auf einmal wegschaffen könnte. Es gehören oft nur noch ein Paar glückliche Umstände dazu, um einen solchen Gedanken in Wirklichkeit zu verwandeln. Gesetzt auch, der Römische Bischof Julius habe sich hierbei ganz leidend verhalten, und nicht die mindeste Anstalt getroffen, die Denkungsart und Aussprüche der versammelten Väter durch geheime Kunstgriffe nach seinem Willen zu lenken, so mußte schon die Meinung, daß der Römische Bischof der einzige wahre Nachfolger des heil. Peters sey, den man für den ersten und vornehmsten Apostel, und für den Stifter der Römischen Kirche hielt, den Gedanken nach sich ziehen, daß

folglich eben dieser die Stelle eines obersten Schiedsrichters in kirchlichen Angelegenheiten für alle Zeiten am ersten verdiene. Daß aber der Grundsatz, daß der heil. Petrus als der erste und vornehmste Apostel Stifter der Römischen Kirche gewesen, und der Bischof zu Rom einzig und allein sein wahrer Nachfolger sey, unter der Hand schon sehr stark ausgebreitet war, erhellet offenbar aus dem dritten Kanon eben dieses Konciliums, wo es heißt: „Wir wollen das Anden„ken des Apostels Petrus ehren *), und diejenigen, welche ein Urtheil gesprochen haben, sol„len an den Römischen Bischof Julius schreiben; „wenn es nöthig ist, soll alsdann das Urtheil „durch die nächsten Bischöfe der Provinz aufs „neue untersucht werden, und Er soll die Revi„soren (επιγνωμονας) ernennen." Die nämliche Wahrheit erhellet noch deutlicher aus dem Synodalschreiben, welches die Väter an Julius erlassen haben. „Wir halten es für das beste und „schicklichste," schreiben sie mit dürren Worten, „daß die Bischöfe, von welcher Provinz sie immer „seyn mögen, ihre Schlüsse dem Haupte, das ist, „dem Stuhle des Apostels Petrus vorle„gen **)."

Hätte auch der Römische Bischof nicht schon als der Metropolitan der berühmtesten ehemaligen

*) Πετρου του αποστολου την μνημην τιμησωμεν. *Conc. Sard. Labb. Tom. II. col. 629.*

**) Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si *ad caput*, id est, *ad Petri Apostoli sedem*, de singulis quibusque prouinciis domini referant sacerdotes. *Labb. Tom. II. col. 661.*

Kaiserstadt in einer besondern Achtung gestanden hätte er sich auch durch den Eifer, mit welchem er bisher den Athanasius zu schützen suchte, die Gemüther der demselben ergebenen katholischen und zahlreichen Parthei nicht geneigt gemacht, so würde doch schon der Umstand, daß man ihn als eine so erhabene Person betrachtete; ihre Entschließung in diesem Punkte zu seinen Gunsten bestimmet haben. In dieser Ueberzeugung würde bey dem Antrage, einen allgemeinen Schiedsrichter zu ernennen, ihre Wahl um alles in der Welt auf keinen andern gefallen seyn. Wer diese Wahrheiten erwägt, den wird es nicht mehr Wunder nehmen, wie es möglich gewesen, daß die Bischöfe ihre eigenen Rechte so sehr mißkennen, oder so sorgenlos aufopfern, und sich gegen alle Gewohnheit und Gesetze der ersten Kirche zu Sklaven des Römischen Bischofes machen konnten.

Zweierlei Rechte sind es eigentlich, welche sich Julius und seine Nachfolger, die sich seitdem fleißig auf dieses Koncilium bezogen, erworben: das Recht der Apellationen, und jenes der nochmaligen Untersuchung der Koncilien. „Es schei„net nothwendig zu seyn," saget der vierte Kanon, „daß man zu diesem Ausspruche (nämlich zu dem „eben angeführten dritten Kanon) noch hinzuse„tze, daß wenn ein Bischof durch einen Spruch „der benachbarten Bischöfe abgesetzt worden, und „behaupte, er dürfe noch allerdings auf eine neue „Vertheidigung seiner selbst Anspruch machen, er „nicht eher in seine Stelle wieder eingesetzt wer„de, als bis der Römische Bischof die Sache „untersucht, und den Endausspruch gethan habe."

In eben dem Tone fahren die Väter im fünften Kanon fort, und legen ihre ganze Ergebenheit gegen den Römischen Stuhl immer stärker an den Tag. „Wenn irgend ein Bischof angeklagt worden, heißt es, und die aus eben dieser Provinz versammelten Bischöfe ihn abgesetzt haben; er aber, als einer, der an ein höhers Gericht sich wendet (ὡσπερ ἐκκαλεσαμενος) zu dem heiligsten Bischof der Römischen Kirche seine Zuflucht nimmt, und dieser ihn hören will, und es für billig hält, daß die Sache aufs neue untersucht werde, so soll er den benachbarten Mitbischöfen seiner Provinz zu schreiben geruhen, daß sie alles fleißig und genau untersuchen, und dann nach erkannter Wahrheit sprechen, was Recht ist. Sollte aber einer verlangen, daß man ihn in seinem Handel noch einmal höre, und sollte es ihm zuträglich dünken, den Römischen Bischof zu vermögen, daß er eigene Priester (a latere) abschicke; so soll alles, was dieser für gut befinden wird, in seiner Macht stehen; und wenn er beschließt, daß er einige absenden müsse, welche mit den Bischöfen entscheiden, und das Ansehen desjenigen haben sollen, der sie gesandt hat, so ist auch dieses ihm einzuräumen. Glaubt er aber, es sey die Sache schon hinlänglich untersucht, so mag er thun, was er nach seiner eigenen Klugheit für das beste halten wird *)."

Wie verschieden ist nicht diese Sprache von der Sprache Cyprians, welcher noch kaum hundert Jahre vorher schrieb, „es sey von allen Bischöfen festgesetzt, und die höchste Billigkeit, daß ein jeder in der-

*) *Labb. Tom. II. col. 630. sq.*

„jenigen Provinz gerichtet werde, in welcher er „ein Verbrechen begangen; daß einem jeden Hir„ten seine eigene Heerde angewiesen sey, die ein „jeder regieren soll; ... daß es sich nicht gezieme, die „zusammenhängende Eintracht der Bischöfe dadurch „zu trennen, daß man sich auf eine hinterlistige „Weise und durch Betrug ihrer Gewalt entzieht; „sondern man müsse einen jeden Handel dort „schlichten, wo man sowohl die Ankläger wegen „des Verbrechens, als die Zeugen gleich bey der „Hand haben könne *)." Wenn man diese Stelle mit den Kanonen und dem Synodalschreiben des ebengedachten Konciliums vergleichet, so kann man an diesen letztern die Sprache eines von dem Römischen Bischofe abgeordneten Gesandten unmöglich verkennen. Daß der Bischof Osius von Spanien nebst den Bischöfen Archidamus und Philoxenus seine schon bei der Kirchenversammlung zu Nicäa bekleidete Würde eines Gesandten des Bischofes zu Rom auch dasmal behauptet habe, hat Petrus de Marca aus vielen, mehr als wahrscheinlichen Gründen gezeigt **). Daß aber Osius, gesetzt auch, er hätte bei dem Kon-

*) Cum statutum sit omnibus episcopis, et aequum sit pariter ac iustum, vt vniuscuiusque causa illic audiatur, vbi est crimen admissum, et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat vnusquisque et gubernet, rationem sui actus Domino redditurus, nec oporteat episcoporum concordiam cohaerentem subdola et fallaci temeritate collidere, sed agere illic causam suam, vbi et accusatores haberi, et sui criminis testes possint; nisi si paucis desperatis et perditis minor esse videtur auctoritas episcoporum in Africa constitutorum, qui iam de illis iudicauerunt. *Epist.* 55.

**) *L. V. cap.* 4. *col.* 513. *sq.*

cilium zu Sardica nicht die Stelle eines Gesandten vertreten, dennoch äusserst römisch gedacht; daß er auf diesem Koncilium sammt seinen zweien Gehilfen sich ungemein thätig bewiesen, und beinahe alles selbst dirigirt habe, ersieht man aus den Kanonen selbst, deren die meisten sein eigener Entwurf sind, und von ihm zuerst der Versammlung vorgetragen wurden. Es läßt sich auch leicht begreifen, wie er die aus den vorher angeführten Ursachen ohnehin für den Römischen Bischof sehr eingenommenen übrigen Bischöfe dahin vermögen konnte, alles zu bewilligen, was er wollte *).

Durch dieses Koncilium also ward die Universalmonarchie der christlichen Kirche gegründet; dieses gab dem nachher mit so vieler Hitze allenthalben verfochtenen Grundsatze sein Entstehen, **daß der Pabst mehr als ein Koncilium sey,** und durch dieses kam nun die gesetzgebende Gewalt der Kirche, welche seit den Aposteln bei den versammelten Vätern war, ausschlüßlich an den

*) Daß die Römischen Gesandten wirklich dergleichen geheime Instruktionen gehabt haben, ist um so wahrscheinlicher, da Julius schon vor diesem Koncilium mit geistlichen Souverainetätsgedanken schwanger gieng, wie man aus einem Schreiben, welches er an die Eusebianer erlassen, ersieht: Oportuit, heißt es dort, secundum canonem, et non isto modo, iudicium fieri; oportuit scribere omnibus nobis, vt ita ab omnibus, quod iustum esset, decerneretur.... Cur igitur et in primis de Alexandrina ciuitate nihil nobis scribere voluistis? An ignari estis hanc *consuetudinem* esse, *vt primum nobis scribatur*, vt hinc, quod iustum est, definiri possit? Julius wollte nun diese, aus ganz andern Ursachen, als aus einer Nothwendigkeit, erstandene Gewohnheit zu einem Recht erheben.

Bischof zu Rom. Daß seitdem die Nachfolger des Julius von den ihnen zugestandenen Rechten und Vorzügen fleißig Gebrauch gemacht, und die durch diese Synode festgesetzten, ihnen günstigen Ideen mit aller Sorgfalt aufrecht zu erhalten gesucht haben, kann man wohl vermuthen, wenn auch die Geschichte gänzlich schwiege. Von dieser Zeit an ward beinahe kein Koncilium mehr gehalten, auf welchem nicht päbstliche Legaten erschienen, und so zu sagen, den Ton angaben. Waren sie bisher von den Römischen Bischöfen an die Kirchenversammlungen blos abgeordnet worden, um an den allgemeinen Berathschlagungen mit Theil zu nehmen, so erschienen sie jetzt, um darauf zu entscheiden, und behaupteten in der Folge überall, wo sie sich einfanden, eine förmliche Jurisdiktion. Als auf der sogenannten Winkelversammlung zu Ephesus vom Jahre 449 Dioskorus von Alexandrien präsidirte, weigerten sie sich, diesem Koncilium beizuwohnen, wenn man ihnen nicht den Vorsitz gestattete *). Wie wirksam ihr Ansehen bei dem Koncilium zu Kalchedon gewesen, ist ohnehin bekannt. Die Väter setzen darin fest, daß künftig ohne Beitritt eines päbstlichen Legaten kein Koncilium gültig sey, und nennen in ihrem Synodalschreiben den Patriarchen zu Rom das Haupt der allgemeinen Kirche.

Die Bischöfe zu Rom hatten es also jetzt glücklich dahin gebracht, über alle andere Bischöfe in einem der wichtigsten Punkte die Oberhand zu erhalten. Um sich noch grösser und wichtiger

*) *Liberati Breviarium cap.* 12.

zu machen, hörten sie nach und nach auf auch die den weltlichen Fürsten bisher bezeigte Unterwürfigkeit ihnen ferner zu beweisen, und fingen an, allmählig ihre Rechte zu schmälern. Der erste Grund hierzu war bereits auch in dem Konciliium zu Sardica gelegt worden. Bisher übten die Kaiser, wie bereits gesagt worden, das Recht aus, die Koncilien selbst zu berufen, und die Akten derselben so lange nicht für gültig zu halten, bis sie ihnen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, und von ihnen bestättiget worden. Glaubte nun irgend ein Bischof, er sey auf irgend einem Synod unrechtmäßig verurtheilet worden, so wandte er sich von diesem an den Kaiser, welcher ohnehin die Schlüsse zu untersuchen pflegte. Nach dem Sardischen Koncilium aber sollten nun nicht mehr die Landesherrn, sondern der Römische Bischof, die letzte entscheidende Erklärung thun. Und hatte man ja den weltlichen Fürsten die Akten noch zuweilen, wenigstens aus Politik, und um nicht gleich anfänglich das Kind sammt dem Bad auszuschütten, zur Einsicht mitgetheilt, so war doch alles schon so gut vorbereitet, daß sie doch nichts gegen den Spruch, welchen einmal der Römische Bischof gethan hatte, einwenden durften, und folglich dieses Recht der Kaiser zu einem blossen Ceremoniel herabgestimmet wurde. Da nun durch diese Wendung, die man der Sache gab, die Bestättigung der Koncilien durch die Kaiser oder Könige ohnehin als ein Ding von sehr geringer, oder gar keiner Bedeutung betrachtet wurde, so war es um so leichter, ihnen dieses Recht in der Folge ganz und gar zu entziehen. Auch gaben alle getroffenen Anstalten der erwähnten Kirchenversammlung zu Sar-

dica zu dem nachher so hitzig vertheidigten, und so eifrig ausgebreiteten Grundsatze Anlaß, daß kein Koncilium von irgend einer Kraft seyn könne, wenn es nicht entweder unmittelbar von dem Römischen Bischofe zusammenberufen, oder wenigstens mit seiner Genehmigung ausgeschrieben, und von ihm bestättiget worden. Daher finden wir in der Folge eine Menge Kirchenversammlungen, von denen es sowohl in den Collectionibus conciliorum, als bei gleichzeitigen Schriftstellern heißt, daß sie von dem Pabste mißbilliget, und als ungültig verworfen worden. Es durfte nur irgend eine solche Formalität übersehen, oder absichtlich nicht beobachtet worden seyn, oder sie durfte nur einige Sätze enthalten, welche den Römischen Hoheitsrechten einigen Eintrag zu thun schienen, um diesem Schicksale zu unterliegen.

Ferner pflegten bisher die Bischöfe sich auch zuweilen in andern Angelegenheiten an die Kaiser zu wenden, und sie um dieses oder jenes zu bitten. Dem Patriarchen zu Rom konnte aber dieser Umstand bei seiner jetzigen Lage, und bei seinen gegenwärtigen Absichten nicht im geringsten gleichgültig seyn. Er wünschte nichts sehnlicher, als daß die ihm so gefährliche Konnexion zwischen den Bischöfen und den Kaisern aufhören, und dagegen jene in beständiger Abhängigkeit von dem Römischen Stuhle erhalten würden. Der Legat Osius brachte auf dem Koncilium zu Sardica auch diesen Punkt zur Sprache, wiewohl mit einer Behutsamkeit, welche seine feine Staatskunst genug verräth. „Keinesweges, spricht „er, soll man diejenigen, welche am Hofe des

„Kaisers Freunde haben, hindern, sich dorthin „zu wenden, und um die Erhaltung solcher Din„ge, welche recht und billig sind, anzusuchen. „Diejenigen aber, welche sich nach Rom (näm„lich an den abendländischen Kaiser) wenden, „sollen allerdings ihre Bittschriften, die sie dem „Kaiser überreichen wollen, unserm geliebten „Bruder und Mitbischofe zuerst vorlegen, da„mit er zuerst untersuche, ob nicht einige dar„unter vermessen seyen, und auf solche Art „ihnen seinen Beistand leiste, und sie an das „Hoflager schicke *).“ Wer entdecket nicht an diesem Vortrage die eben erwähnte Absicht, um welche der Legat, da er sich das Ansehen gab, als geschähe alles blos aus besonderer Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe, zwar einen schönen Schleyer herzog, die aber doch durchscheinend und kennbar genug ist? Gleichwohl bemerkte sie damals kein Mensch; die Römischen Partheigänger hatten schon zu viel Staub rings umher ausgestreut, als daß die übrigen Bischöfe die Augen hätten öffnen, und sehen können. Alle riefen einmüthig, daß ihnen der Schluß gefalle, und überaus schicklich sey.

Es zeigten sich auch bald die Folgen dieser und ähnlicher Verordnungen. Die Römischen Bischöfe fingen von dieser Zeit immer mehr und mehr an, der Welt durch manche merkwürdige

*) Οἱ δε εις Ρωμην παραγινομενοι, τῳ αγαπητῳ αδελφῳ ἡμων και συνεπισκοπῳ Ιουλιῳ τας δεησεις, ἀς εχουσιν διδοναι, οφειλοισι παρεχειν, ἱνα προτερος αυτος δοκιμαζη, ει μη τινες εξ αυτων αναισχυντοισιν· και ὁτως την ἑαυτου προσασιαν και φροιτιδα παρεχων, εις το στρατοπεδον αυτοις αποστελλοι. Can. 9. col. 636.

Unternehmungen zu zeigen, daß sie es nicht blos als Ceremoniel ansahen, indem ihnen die Väter einiger Koncilien Weihrauch gestreuet haben. Schon des Julius Nachfolger, Liberius gab deutlich zu verstehen, daß er der allgemeine Oberbischof der Kirche sey, und sandte allgemeine Dekrete in Glaubenssachen an die Provinzen, welche zwar nicht mehr vorhanden sind, deren ehemaliges Daseyn aber Siricius in seinem Briefe an den Bischof Himerius von Tarracona bezeuget *). Damasus hatte das Vergnügen, den Nachfolger des Athanasius, Petrus, nachdem er von seinem patriarchalischen Sitze zu Alexandrien vertrieben worden, nach Rom wandern zu sehen, und bald stürzte ein Bannfluch seine Gegner zu Boden. Eben dieser Römische Bischof soll der erste seyn, welcher päbstliche Vicarien schuf, deren Geschäft es war, in verschiedenen Provinzen die Stelle des Pabsts zu vertreten, und in allen Angelegenheiten, wofern sie nicht von der äußersten Wichtigkeit waren, in dessen Namen zu entscheiden. Durch dieses Mittel wurde sein und seiner Nachkömmlinge Ansehen auch in entfernten Ländern ausgebreitet und behauptet. — Man weiset von ihm fünf Dekrete auf, worunter das letzte ganz aus dem zu Rom jetzt schon zur Gewohnheit gewordenen Tone stimmet, und welches, falls es wirklich

*) . . . Non licet (*scil. Arianos ad fidem catholicam conuersos denuo baptizare*): cum hoc fieri et apostolus vetet, et canones contradicant, et post cassatum ariminense concilium missa ad prouincias a venerandae memoriae praedecessore meo Liberio generalia decreta prohibeant. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1018.

von ihm ist, die Absicht und das System offenbar an der Stirne trägt, welches man zu selbiger Zeit auf festen Fuß zu setzen mit allem Eifer bemüht war. Damasus beklaget sich darin, daß sich einige Metropolitane weigern, die dem apostolischen Stuhle nach einer alten Gewohnheit gebührende Ehrfurcht zu bezeugen, und daß sie die Pallien von diesem Stuhle weder verlangen, noch annehmen. Er verordnet daher, daß ein jeder Metropolitan, wenn er binnen drei Monaten von seiner erhaltenen Weihe an bei dem apostolischen Stuhle weder den Eid der Treue geleistet, noch um das Pallium angesucht, oder selbiges erhalten habe, der ihm anvertrauten Würde verlustig seyn soll *). Mit welchen unzerbrechlichen Fesseln suchten nicht die Römischen Bischöfe alle übrigen Grossen der Kirche an sich zu ketten!

Daß Siricius an den oben genannten Bischof Himerius sowohl, als an die Bischöfe der afrikanischen Kirche Dekretalepisteln erlassen habe, ist ohnehin bekannt. In der letzten an die afrikanischen Bischöfe suchet er nicht nur allein den

*) Quoniam quidam metropolitanorum fidem suam secundum priscam consuetudinem sanctae sedi apostolicae exponere detrectantes, vsum pallii neque expetunt, nec percipiunt, ac per hoc episcoporum consecratio, viduatis ecclesiis, non sine periculo protelatur: placuit, vt quisquis metropolitanus infra tres menses consecrationis suae, ad fidem suam exponendam, palliumque suscipiendum, ad apostolicam sedem non miserit, commissa sibi careat dignitate: sitque licentia metropolitanis aliis, post secundam et tertiam commonitionem viduatis ecclesiis, *cum consilio romani Pontificis*, ordinando episcopos, subuenire. *col.* 885.

Cölibat einzuführen, sondern machet auch die Verordnung, daß sich niemand unterstehe, ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, das ist, des Primas, zu ordiniren *).

Mit mehr Nachdruck als alle seine Vorgänger suchte Innocens I. seine Macht zu zeigen, und zu behaupten. Mehrere seiner Briefe enthalten die auffallendsten Stellen, welche diese Wahrheit beweisen. In dem Briefe an den Bischof Victricius erklärt er sich deutlich als den Richter aller Bischöfe in wichtigen Sachen. „Wenn „Händel, oder Streitigkeiten, sagt er, unter den „Geistlichen, sowohl von höherm als niedrigerm „Range entstehen, so sollen sie nach der Verord„nung des Konciliums zu Nicäa von Provinzial„synoden abgethan werden; und niemanden soll es „erlaubt seyn, diejenigen Priester, welche in der „nämlichen Provinz die Kirche Gottes auf gött„lichen Wink regieren, hintanzusetzen, und sich an „andere Provinzen zu wenden; jedoch ohne Prä„judiz der Römischen Kirche, deren Ansehen „in allen Angelegenheiten muß aufrecht erhal„ten werden. Sollte jemand dagegen zu han„deln sich unterstehen, so soll er von seinem geist„lichen Amt abgesezt, und einer angethanen Be„leidigung schuldig erklärt werden. Kommen aber „wichtigere Händel (causae maiores) auf die „Bahn, so sollen diese nach der Verordnung der „Synode, nachdem die übrigen Bischöfe ihren

*) Vt extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est primatis, nemo audeat ordinare. Integrum enim iudicium est, quod plurimorum sententia consequatur. *Loc. cit. col.* 1029.

„Ausspruch gethan haben, vor den apostolischen „Stuhl gebracht werden. *)“ Die Römische Kirche mußte nach dem Ausspruche der Päbste nun schon einmal das Haupt aller andern Kirchen seyn, wie sie eben dieser Innocens in seinem Briefe an die Bischöfe von Macedonien nennet, sie mochte nun auf diesen Vorzug gegründete Rechte haben, oder nicht. Wenn man aber bedenket, wie wenig ein großer Theil der Bischöfe seine eigenen Rechte gekannt habe, und wie sehr sie bemüht gewesen, in allen Stücken den Willen der Römischen Patriarchen zu thun, und ihnen zu gefallen, so muß es einen nicht Wunder nehmen, daß diese stolz geworden, und sich unendlich vieles herausgenommen haben. Innocens begnügte sich nicht, solche Dinge blos an einzelne Bischöfe zu schreiben; er war kühn genug, auch mit ganzen Koncilien in diesem Tone zu sprechen, und seine Grundsätze für die heiligsten, in der ältesten Tradition gegründete Kirchengesetze auszugeben. „Ihr folget dem Beispiele der ältesten „Tradition,“ sagt er in seinem Schreiben an die Bischöfe, welche dem Koncilium zu Karthago

*) Si quae autem cauſſae vel contentiones inter clericos, tam ſuperioris ordinis, quam etiam inferioris, fuerint exortae, vt ſecundum ſynodum Nicaenam congregatis eiusdem prouinciae epiſcopis iurgium terminetur. Nec alicui liceat, *ſine praeiudicio tamen Romanae eccleſiae, cui in omnibus cauſis debet reuerentia cuſtodiri*, relictis his ſacerdotibus, qui in eadem provincia Dei eccleſiam nutu diuino gubernant, ad alias conuolare prouincias. Quod ſi quis forte praeſumpſerit, ab officio clericatus ſubmotus, velut iniuriarum reus ab omnibus iudicetur. Si autem maiores cauſae in medium fuerint deuolutae, ad ſedem apoſtolicam, ſicut ſynodus ſtatuit, poſt epiſcopale iudicium referantur. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1250.

beigewohnt haben, „Ihr seyd eingedenk der Kir„chenzucht, und bewähret die Standhaftigkeit eu„rer Gewissenhaftigkeit, indem ihr eure gemachten „Schlüsse uns vorzulegen beschlossen habt; ihr „wisset nämlich, was ihr dem apostolischen Stuh„le schuldig seyd; denn alle, die wir an diesem „Platze stehen, verlangen nur in die Fußstapfen „des Apostels zu treten, von welchem der Epis„kopat und alles Ansehen dieses Namens aus„gieng *)“ Er lobet hierauf diese Bischöfe ungemein, und wünschet ihnen Glück, daß sie sich nicht getrauten, einen Schluß zu machen, ohne vorher dem Römischen Stuhle Nachricht davon zu ertheilen, damit die Entscheidung erst durch das ganze Ansehen dieses Stuhles ihre Kraft erhalte, und sich die übrigen Kirchen daher eine Belehrung holen können **), was sie vorschreiben oder thun sollen. Er vergleichet ferner die Römische Kirche einer Urquelle, von welcher alle Gewässer ausgehen, und sich rein und ungetrübt in alle Länder ergießen. Es ist wohl offenbar genug, wohin alle diese schönen Phrasen zielten; nämlich den

*) Antiquae traditionis exempla seruantes, et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea cum pronuntiaretis, vera ratione firmatis, qui ad nostrum referendum approbastis esse iudicium, scientes, quid apostolicae sedi cum omnes, hoc loco positi, ipsum sequi desideramus apostolum) debeatur, a quo ipse episcopatus, et tota auctoritas nominis huius emersit. *Loc. cit. col.* 1284.

**) Vt tota huius auctoritate (iusta, quae fuerit) pronuntiatio firmaretur: indeque sumerent ceterae ecclesiae, quid praecipere. etc. *Ibid.*

den Bischöfen und der ganzen christlichen Welt einzuprägen, daß der Römischen Kirche alle andere unterworfen seyn, und sich alle ganz und gar nach ihrer Lehre richten müßten. Daß aber Innocens diese Gesinnungen nicht blos in Schriften geäußert, sondern denselben gemäß auch gehandelt habe, beweiset einer seiner Briefe an die Bischöfe von Macedonien, woraus wir ersehen, daß er Schlüsse, welche auf Synoden gemacht worden, wirklich verworfen und reformirt habe *).

Aus dem nämlichen Briefe, worin Innocens einigen Bischöfen von Macedonien Nachricht giebt, daß er das Urtheil eines Provincialkonciliums, welches einige Bischöfe verurtheilte, als nichtig erklärt habe, sehen wir, was die Herrn Römer für bezaubernde Gründe auf die Bahn zu bringen wußten, um ja ihre wahre Absicht nicht zu verrathen, und mit welchen schimmernden Farben sie alles, was sie unternahmen, vorstellten, um ja die Haupttriebfeder ihrer Handlungen, den Ehrgeiz, nirgends durchscheinen zu lassen. „Es muß eurem frommen Herzen nicht „schwer fallen, schreibt er an die Bischöfe, wenn „ein Urtheil, es möge seyn, von wem es wolle, „umgestossen wird; die Wahrheit, wenn man sie „öfters untersuchet, kömmt heller ans Tagelicht; „und wenn man eine schlimme Sache aufs neue „zur Untersuchung zieht, so wird das Verdam„mungsurtheil richtiger, und ohne jemandes Be-

*) *Loc. cit. col.* 1262.

„fremden gefället *). “ Wer die Sammlungen der Koncilien fleißig durchblättert hat, dem werden Stellen von dieser Art genug aufstossen, wodurch die Römischen Bischöfe ihren ehrgeitzigen Absichten den Anstrich der aufrichtigsten Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe zu geben pflegten. Allein der schlaueste Kunstgriff war immer der, daß sie sich auf die Tradition und alte Gewohnheit der Kirche beriefen, ob man gleich in der alten Kirche von einer Oberherrschaft der Römischen Bischöfe nichts wußte, und ihre gegenwärtigen Handlungen dem alten Kirchengebrauche schnurgerade entgegen waren. Sie kannten aber schon den Genius ihrer Zeiten zu gut, als daß sie im geringsten hätten Bedenken tragen sollen, eine solche Sprache zu führen. Sie kannten den beinahe schwärmerischen Religionseifer vieler katholischer Priester, bei denen es oft nur auf ein einziges geschicktes Losungswort ankam, um sie sogleich in Flammen zu setzen, und zu allem zu bereden. Daher werfen manche Römische Bischöfe in ihren Briefen und Dekreten so häufig mit den Namen der Apostel um sich, und geben ihre Unternehmungen nur für Schritte in die Fußtapfen dieser würdigen Männer aus. Daß man über ihre Deklamationen nachdenken, daß man untersuchen würde, ob auch ihre Handlungen wirklich Schritte in die Fußtapfen der Apostel, oder aber gewaltige Nebensprünge und Fehltritte seyen, das hatten sie jetzt zu befürchten nicht

*) Graue non oportuit videri piiſſimis mentibus veſtris, cuiuscunque retractari iudicium: quia veritas exagitata ſaepius, magis ſplendeſcit in luce: et pernicies reuocata in iudicium, grauius et ſine poenitentia condemnatur. *Ibid.*

Ursache. Der Untersuchungsgeist war zu selbiger Zeit aus der christlichen Welt größtentheils schon verschwunden. Es war ihnen nur zu sehr bekannt, daß man durch die Konkurrenz mächtiger, und meist aus Rom quellender Umstände schon gewöhnt war, und es sogar für die heiligste Pflicht hielt, in geistlichen Dingen alles blindlings zu glauben. Sie wußten nur allzuwohl aus Erfahrung, daß je höher die Zahl der Jahre seit Christo stieg, desto mehr sich Wissenschaften, Kenntniß der Alterthümer, der Geschichte, der Gesetze, Forschgeist und Beurtheilungskraft verloren. Sie konnten also über diesen Punkt immer ruhig seyn, und den leichtglaubigen Weltkindern und Geistmännern weis machen was sie wollten.

Hierzu kam noch eine andere Ursache, welche sie in den Stand setzte, ihre Meinungen oder Vorgebungen der Welt als ewige Wahrheiten aufzudringen, und einen großen Theil der Bischöfe nicht nur nicht zu Gegnern hierin, sondern auch sogar zu Freunden und Unterstützern zu haben. Es ist schon gesagt worden, daß die Mönche, die sich in diesem Zeitraume im ganzen Occident verbreiteten, einige der ersten waren, welchen die Grundsätze des Römischen Patriarchen ausnehmend gefielen, und die das System der Hierarchie, welches so viele Aehnlichkeit mit ihrer eigenen Klosterverfassung hatte, über die massen vertheidigten. Da diese Leute anfänglich der Welt ein untrügliches Beispiel des tugendhaftesten Wandels gaben, so wurden bald die meisten Kirchenväter mit außerordentlicher Liebe und Hochachtung gegen sie erfüllt; und ist nun einmal

eine solche Empfindung bis zum Enthusiasmus herangewachsen, so nimmt man gemeiniglich, zuweilen mit Vorsatz, zuweilen ohne daß man es selbst merkt, das Betragen und die Denkungsart derjenigen an, für die man, besonders ihrer Gottesfurcht wegen, eingenommen ist. Da sie sahen, daß sich das Mönchswesen unter der Aufsicht eines Obern in einem so vollkommenen Zustande befand, so konnten sie daraus leicht einen analogischen Schluß ziehen, daß auch die ganze christliche Kirche ungemeine Vortheile haben müßte, wenn sie, nach dem Beispiele der Klöster, nur von einem einzigen Obern regiert würde. Es ist daher nichts natürlicher, als daß die Bischöfe den Römischen Patriarchen die Oberherrschaft über die ganze Kirche sehr gerne eingeräumt haben. In der Folge wurden die Mönche selbst zum Priesterthume erhoben, wie wir gleichfalls schon gehört haben; dieser Umstand verschafte ihnen noch mehr Hochachtung von jedermann, die sie auch durch ihr erbauliches Betragen noch immer verdienten. Bald suchte man solche fromme Männer, von welchen man glaubte, daß sie der Kirche zur besondern Zierde gereichen, und den größten Nutzen verschaffen würden, besonders hervorzuziehen, und machte sie zu Bischöfen. Als Bischöfe huldigten sie nun, wenn es auch nicht schon ihre Grundsätze mit sich gebracht hätten, den Römischen Patriarchen um so lieber, da diese indessen ihre Orden so eifrig begünstiget und befördert hatten.

Wenn daher die zu Karthago versammelten Bischöfe schon im Jahre 416 an den Römischen Patriarchen Innocens schreiben konnten, daß sie

es für nothwendig gehalten, ihm ihre Akten vorzulegen, damit die Schlüsse ihrer Wenigkeit durch das Ansehen des apostolischen Stuhles bestättiget werden *), oder wenn vielmehr eine solche Sprache von vielen Bischöfen schon noch früher geführt wurde, so darf man sich gar nicht wundern, wenn sie auch in der Folge beibehalten wurde, nachdem so viele Mönche zur bischöflichen Würde gelanget, welche theils für diese Verfassung von sich selbst eingenommen, theils aus Erkenntlichkeit partheiisch, theils in der alten Kirchengeschichte sehr wenig bewandert waren. So wie also die bereits genannten Bischöfe zu Rom angefangen, einen gebieterischen Ton anzunehmen, so stimmten ihre Nachfolger selbigen entweder noch höher, oder setzten ihr altes Lied wenigstens fort.

Man ersieht dieses gleich aus den Briefen des Zosimus, welcher zunächst auf den Patriarchen Innocens folgte. Er bedrohete nicht nur allein alle diejenigen, welche sich säumen, die Befehle des apostolischen Stuhles zu vollziehen, mit geistlichen Strafen **), sondern nahm sich auch heraus, die Akten des unter Sericius gehaltenen Konciliums zu Turin schlechterdings umzustossen †). Eben dieses war sein er-

*) Hoc itaque gestum, domine frater, sanctae caritati tuae intimandum duximus, vt statutis nostrae mediocritatis etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1534.

**) *Zosimi epist. ad Hesychium Salonitanum Episcopum, c. II.*

†) Man vergleiche mit einander *Acta concilii Taurinensis, can.* I. *et* II. *col.* 1155. *sq.* und *Zosimi Epist. ad Episcopos Galliae, col.* 1567.

ster Versuch, auch die Bischöfe in Gallien unter das Römische Joch zu spannen. Bisher hatten zwar die Römischen Bischöfe schon durch verschiedene Unternehmungen auch in diesen Gegenden ihr Ansehen zu behaupten gesucht; allein größtentheils ohne Erfolg. Nun erhob sich aber zu den Zeiten des Siricius zwischen dem Bischofe von Arles und jenem von Vienne eine Streitigkeit über den Vorrang, und eine zu Turin deswegen gehaltene Synode entschied, daß derjenige Bischof aus diesen beiden, welcher darthun würde, daß seine Stadt die Hauptstadt sey, die Ehre des Primats über die ganze Provinz erhalten soll *). Ferner wurde in dieser Versammlung beschlossen, daß ein Theil der Provinz Narbonne dem Bischofe von Marseille solle unterworfen seyn **). In einem ganz andern Tone spricht nun der Römische Bischof Zosimus an die Bischöfe von Gallien. Mit dem stolzen Ausdrucke: Es hat dem apostolischen Stuhle gefallen, fängt er seinen Brief an, und fährt dann, da er auf den erwähnten Punkt kömmt, folgendermassen fort: „Wir befehlen, daß der Metropolitan „von Arles in Ordinirung der Priester ein besonders Vorrecht genießen soll, gleichwie er es von „jeher gehabt hat. Die Provinzen Vienne und

*) Illud inter episcopos vrbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta synodo definitum est, vt qui ex eis approbauerit suam ciuitatem esse metropolim, is totius prouinciae honorem primatus obtineat: et ipse iuxta canonum praeceptum ordinationum habeat potestatem. *Concil. Taurin. can.* 2.

**) *Ibid. can.* 1. *ap. Labb. T.* 2. *col.* 1156.

„ganz Narbonne sollen künftig ihm unterworfen „seyn. Wer sich in Zukunft unterfangen wird, „wider die Satzungen des apostolischen Stuhles, „und wider die Vorschriften der Vorfahren, in „den benannten Provinzen mit Hintansetzung des „Metropolitans jemanden zu ordiniren, oder wer „sich immer bewußt seyn wird, daß er auf eine „solche unerlaubte Art ordinirt worden, der soll „zugleich wissen, daß er seines priesterlichen Am„tes verlustig sey *)."

Allein die gallischen Bischöfe waren noch beinahe die einzigen im Occident, welche die alte Kirchenverfassung kannten, und wußten, was der Römische Bischof im ersten christlichen Jahrhunderte gewesen war. Sie waren von den ächten Kanonen und ihren eigenen Rechten zu gut unterrichtet, als daß sie vor ihm jetzt kriechen, und sich von ihm etwas gebieterisch wollten vorschreiben lassen. Kaum war noch der herrische Befehl des Zosimus in dieser Gegend angelanget, als Proculus, Bischof von Marseille, sein von der oben genannten Synode zu Turin erhaltenes Recht, ohne auf die Verordnung des Römers

*) Iussimus autem praecipuam, sicuti semper habuit, metropolitanus episcopus Arelatensium ciuitatis in ordinandis sacerdotibus teneat auctoritatem. Viennensem, Narbonnensem primam et Narbonnensem secundam, prouincias ad pontificium suum reuocet. Quisquis vero posthac contra apostolicae sedis constituta, et praecepta maiorum, omisso metropolitano episcopo, in prouinciis supradictis quemquam ordinare praesumpserit, vel is, qui ordinari se illicite sciuerit, vterque sacerdotio se carere cognoscat. *Zos. epist. V. ad episc. Gall. apud Labb. Tom. II. col.* 1567.

Rücksicht zu nehmen, unerschrocken behauptete, und zwei Bischöfe ordinirte. Ingleichen ließ sich auch Hilarius, Bischof von Narbonne seines Rechts nicht berauben, wie wir aus eben diesen Briefen des Zosimus ersehen *). Zosimus schrieb Briefe über Briefe in diese Gegenden, und wollte sich dort mit Gewalt in den Besitz einer Oberherrschaft setzen; ja er vergaß sich, als er sah, daß man sich an alle seine Schreiben und Drohungen wenig kehrte, so sehr, daß er den Bischof von Marseille sogar exkommunicirte **). Allein es ist schwer, eine Sache durch gewaltsame Mittel und Machtsprüche durchzusetzen, wenn die Gemüther der andern Parthei einmal dagegen erbittert sind. Je dringender und stürmischer der eine zu Werk geht, mit desto mehr Feuer und Beharrlichkeit arbeiten ihm die andern entgegen; und dergleichen gewaltsame Unternehmungen dienen nur, den Eigensinn und Groll zu beiden Seiten desto mehr zu unterstützen, und zu vergrößern. Zosimus hatte in dem gegenwärtigen Handel diese Erfahrung zu seinem nicht geringen Verdrusse gemacht. Konnte er aber gleich nicht so ganz durchdringen, wie er wünschte, und sich alle Bischöfe Galliens auf einmal unterwürfig machen, so hatte er doch schon sehr viel dabei gewonnen. Dadurch daß er den Bischof von Arles, der nichts eifrigers, als seine Herrschaft auszubreiten wünschte, gegen die klaren Verordnungen einer Synode öffentlich in Schutz nahm, und ihm alle oben genannten Provinzen unterwarf, ward dem Ehr-

*) *Epist. VII. Loc. cit. col.* 1568. *sq.* Und *Epist. VIII. col.* 1570.

**) *Epist. IX. col.* 1571.

geize dieses Mannes geschmeichelt, und er machte sich ihn zum Freunde. Gleichwie kein Mann, der auf einem glänzenden und wichtigen Posten steht, ohne zahlreiche Parthei ist, so wurden eben darum alle diejenigen, die es mit dem Bischofe von Arles hielten, auch dem Pabst zugethan. Dieser durfte nun nur sorgfältig bedacht seyn, dem Principale dieser Parthei, so wie ihr selbst, gewisse Vortheile, die sie durch die Anhänglichkeit an den Römischen Bischof erhielten, recht fühlbar zu machen; er durfte jenen nur noch um einen Grad höher erheben, und der eingebildeten Würde nach näher an sich rücken, um sich ihn und seine ganze Parthei noch mehr zu verbinden, und ihre Gesinnungen dauerhaft zu erhalten. Es war daher ein Meisterstreich der Politik, daß man den Bischof von Arles zum ordentlichen Vicar des apostolischen Stuhles in den gallischen Provinzen ernannte *). Wie viel mußte nicht ein Mann zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Macht des Römischen Bischofes unternehmen, welcher nun selbst nur um einen Grad von selbigem unterschieden war, und diese Stuffe der Ehre von eben diesem Monar-

*) Wahrscheinlich ist Zosimus derjenige gewesen, welcher den Bischof von Arles zum erstenmale zu dieser Würde erhoben, wenn man gleich hier und da aus den Briefen des erstern erweisen will, daß er sie schon lange vorher besessen habe. Meiner Meinung ist auch Petrus de Marca (*concord. sacerdot. et imperii, l.* 5. *c.* 3. §. 1.) welcher bei dieser Gelegenheit bemerket, daß die Römischen Bischöfe aus Erfahrung gelernt haben, welches kräftige Mittel die Einführung einer solchen Würde zur Befestigung ihrer Macht seyn würde.

chen erhalten hatte! Welche mannigfaltige Mittel mußte er nicht ausdenken, und wie sehr mußte er die Zahl seiner Anhänger zu verstärken suchen, um die Gegenparthei vollkommen zu unterdrücken, wovon freilich die meisten noch immer Beharrlichkeit und Muth genug besassen, um, so zu sagen, bis auf den letzten Blutstropfen zu fechten!

Sehr geschwind konnte dieses Projekt freilich nicht ausgeführt werden. Wenn gleich manche Bischöfe aus der Klasse jener Menschen, welche gewöhnlich durch den Strom hingerissen zu werden, oder aus politischen Absichten der mächtigern Parthei zu folgen pflegen, sich nach und nach auf die Seite des neu erschaffenen päbstlichen Vikars, und des Pabstes selbst schlugen, so blieb doch noch immer eine zahlreichere Gegenparthei übrig, welche, wenn sie gleich minder mächtig war, doch Muth genug besaß, und für die Aufrechthaltung ihrer Freiheit ritterlich kämpfte. Wir sehen daher, daß diese Streitigkeit noch lange dauerte, und daß Zosimus das Ende derselben, und die vollkommene Erreichung seines Endzweckes, den er dabei heimlich zum Grunde gelegt hatte, nicht erlebte. Obwohl er den Bischof Proculus von Marseille schon im Jahre 417 mit dem Bannstrale belegt hatte, so behauptete sich dieser doch im folgenden Jahre noch im Besitze seines Bisthumes, und übte alle diesem Amte anklebenden Rechte aus, so daß sich Zosimus genöthiget sah, an den Metropolitan von Arles aufs neue zu schreiben, und ihn ernstlich zu ermahnen, er solle ja bedenken, daß er der Metropolitan sey, er soll sich ja erinnern, welches Amt ihm der apo-

stolische Stuhl verliehen, und wider den exkommunicirten Proculus alle seine Macht und Ansehen brauchen *). Zugleich schrieb Zosimus auch an die Einwohner von Marseille, und machte ihnen zu wissen, daß er dem Erzbischofe Patroclus von Arles aufgetragen habe, anstatt des Proculus einen andern Bischof zu setzen, und daß sie daher denjenigen, den derselbe ernennen würde, annehmen sollten †).

Woran vielleicht Zosimus nicht gedacht hatte, was aber vielleicht der Natur der Dinge nach geschehen mußte, ereignete sich. Patroclus, welcher es fühlte, welche mächtige Stütze er an dem Römischen Patriarchen habe, wurde über den Gedanken einer so großen Würde, die er erhalten hatte, aufgeblasen und übermüthig. Er fing nach und nach an, sich selbst mehr Vorzüge zuzueignen, als ihm jener bewilliget hatte, und wagte offenbare Eingriffe in die Rechte verschiedener Bischöfe. Die Händel wurden so verworren und verdrüßlich, daß der Römische Patriarch Bonifacius sich genöthiget sah, eine Denkungsart anzunehmen, welche jener seines Verfahrers ganz entgegen gesetzt war, und sein Vertrauen und seine Gunst dem Bischofe Hilarius von Nar-

*) Quippe, heißt es, cum et tibi noſtrum delegatum noſſes officium, et illum ſcires eſſe damantum; miror, quid poſt iſta Proculo liceat ... Quidnam putant, vnde iſtam habeas poteſtatem tuam? etc. *Epiſt. XI. ap. Labb.*

†) Fratri et coepiſcopo noſtro Patroclo .. committo, vt ipſius tuti conſilio, et pro diſciplinarum ratione formati, eius obtemperantes nutibus, dignum poſſitis accipere ſacerdotem. *Epiſt. XII.*

bonne schenkte. Hatte Zosimus zuvor dem Bischofe von Arles ganz Narbonne unterworfen, so that jetzt Bonifaz gerade das Gegentheil, und schrieb an Hilarius, er soll sich ja, auf das Ansehen des Römischen Stuhles gestützt, nicht aus dem Besitze seiner Rechte vertreiben lassen, sondern seine geistliche Jurisdiktion über jene Oerter, welche wirklich zu seiner Provinz gehören, ungescheut behaupten. Er befahl ihm auch, sich an den Ort seiner eigenen Provinz, an welchem von Patroclus eine unerlaubte Bischofsweihe vorgenommen worden, zu verfügen, dort alle nöthigen Anstalten zu treffen, und davon dem apostolischen Stuhle Nachricht zu ertheilen *).

Natürlich mußte ein solcher Ausspruch einem Manne, der, wie der Erzbischof von Arles so viel Ehrgeitz im Busen fühlte, höchst unangenehm seyn; und der Gedanke, daß er, der noch vor Kurzem allen Mitbischöfen seiner Gegend mit so vielem Nachdrucke zeigen konnte, daß er beinahe der zweite Pabst sey, nun nachgeben,

*) Vnde, frater cariſſime, ſi ita res ſunt, et eccleſiam ſupradictam prouinciae tuae limes includit, noſtra auctoritate commonitus (communitus), quod quidem facere ſponte deberes, deſideriis ſupplicantum, et voluntate reſpecta, ad eundem locum, in quo ordinatio talis celebrata dicitur, metropolitani iure munitus, et praeceptionibus noſtris fretus accede: intelligens arbitrio tuo ſecundum regulas patrum, quaecunque facienda ſunt, a nobis eſſe conceſſa; ita vt peractis omnibus apoſtolicae ſedi, quidquid ſtatueris, te referente clareſcat, cui totius prouinciae ſuae ordinationem liquet eſſe mandatam. *Bonifacii Epiſt. III. Labb. Tom. II. col.* 1586.

und einen Vorrang, dem er so eifrig nachgestrebt, schimpflich einem andern überlassen soll, war ihm eine mächtige Auffoderung, den alten Streit mit aller Hartnäckigkeit fortzusetzen, welche er auch, so wie sein Nachfolger, der Erzbischof Hilarius von Arles, that. Wem die Hartnäckigkeit, und alle übrigen Umstände dieser Zänkerey mehr Verdruß und Kummer verursachten, als den interessirten Partheien, war der Römische Bischof Leo I. Bei der lebhaftesten Uiberzeugung, daß es der Römische Hof mit dem Bischofe von Arles nun schon einmal verdorben habe, daß, wenn man ihm auch alle die Vorzüge, denen er nachstrebet, gewährte, dennoch seine Freundschaft und Anhänglichkeit an den Pabst nicht aufrichtig, und von keiner gar zu langen Dauer seyn dürfte, und daß vielmehr im Gegentheile die weit zahlreichere Parthei wider den Römischen Stuhl dadurch noch mehr aufgebracht werden, und sich demselben um so weniger unterwerfen würde, wagte er es nicht, an der einmal gethanen Erklärung seines Vorfahrers Bonifaz etwas zu ändern, und des Zosimus Beispiele zu folgen. Auf der andern Seite aber wußte der Pabst zu wohl, daß es ihm niemals, oder nur sehr schwer gelingen würde, die andern gallischen Bischöfe auf seine Seite zu bringen, gesetzt auch, er thäte in Rücksicht dieser Streitigkeiten einen Ausspruch, welcher ihren Wünschen vollkommen gemäß wäre. Er war überzeugt, daß es ihnen eigentlich nur um die Erhaltung ihrer Kirchenfreiheit zu thun war, daß sie sich um seine Entscheidung eigentlich gar nicht bewarben, und, wenn sie ihm je für dieselbe einige Erkenntlichkeit bezeigten, doch in jedem andern Falle ihre Freiheit gegen

die Oberherrschaft des Römischen Stuhles jederzeit muthig behaupten würden. Da er nun voraussah, daß er durch eigene Entscheidung in einer so bedenklichen Sache sich entweder bei dieser oder jener Parthei unstreitig verhaßt machen würde, ohne jemals zu seinem vorgesetzten Ziele gelangen zu können, so entschloß er sich, zur Politik seine Zuflucht zu nehmen. Er glaubte vielleicht, er würde leichter durchdringen, wenn er irgend eine mächtige Unterstützung von aussen hätte, und ein Machtspruch von einem dritten gethan, würde den Schein einer eigenmächtig angemaßten Herrschaft entfernen, und ihn weniger verhaßt machen. Zum Glücke saß dazumal eben ein Mann auf dem abendländischen Kaiserthrone, dessen geringe Einsicht und Schwäche heut zu Tage einem jeden, der sich in der Kirchengeschichte nur ein wenig umgesehen hat, hinlänglich bekannt ist. Valentinian III. schien dem Pabste Leo der Mann zu seyn, welcher leicht auf seine Seite zu ziehen wäre, und welcher dem Römischen Stuhle durch einen ernstlichen Befehl eine Herrlichkeit verschaffen könnte, vor welcher die ganze Christenheit zittern müßte. An diesen wandte er sich daher; diesem legte er eine vielleicht übertriebene Schilderung von dem ganzen Zustande der gegenwärtigen Zänkereien, von den Unternehmungen und Anstalten der gallischen Bischöfe, von ihrer Widersetzlichkeit, und mehr andern Dingen vor; diesem suchte er wahrscheinlich den Grundsatz tief einzuprägen, daß er, der Römische Bischof, allein der wahre Nachfolger des heil. Apostels Petrus sey, daß ihm allein die Macht, die christliche Kirche, als das Oberhaupt derselben, zu regieren, von Gott selbst verliehen worden, daß

es ihm allein zukomme, in dergleichen Fällen, wie der gegenwärtige wäre, so wie in allen übrigen zu entscheiden, daß er und seine Vorfahrer diese Macht von jeher besessen und ausgeübt haben, und daß seine Oberherrschaft im göttlichen Rechte, in der ältesten Tradition und in den Schlüssen vieler Kirchenversammlungen gegründet sey. Es ist zwar keine schriftliche Urkunde mehr darüber vorhanden, woraus es sich diplomatisch erweisen ließe, daß Leo dem Kaiser gerade diese oder ähnliche Bewegungsgründe vorgelegt habe. Allein daß er ihn wirklich durch nichts anders, als durch dergleichen Vorspiegelungen für sich einzunehmen gesucht habe, hat die stärkeste historische Wahrscheinlichkeit. Fürs erste war dies zu selbiger Zeit der herrschende Ton in dem Munde der Römischen Bischöfe, und fürs zweite gaben die Worte der Entscheidung, welche der Kaiser Valentinian that, hinlänglich zu erkennen, was Leo in seinem Ansuchen an ihn müsse vorgebracht haben. Uiberhaupt liessen sich aus Resolutionen oder Entscheidungen der Inhalt der Bittschriften zu allen Zeiten beurtheilen, da jene eigentlich nur eine Antwort auf diese letztern sind *).

*) Certum est, so hebt das Edikt an, et nobis et imperio nostro vnicum esse praesidium in supernae diuinitatis fauore, ad quem promerendnm praecipue Christiana fides, et veneranda nobis religio suffragatur. Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas ciuitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis illius illicitum praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum

Die List des Römers wirkte also auf Valentinians Schwäche und Leichtgläubigkeit. Er gab im Jahre 445. ein Edikt heraus, welches ungemein merkwürdig ist, und in der Geschichte des Hildebrandismus Epoche macht. Der erste Punkt desselben betrift die Streitigkeit zwischen dem Bischofe von Arles und seinen Gegnern ins Besondere. Es sey nun, daß der Pabst Leo, wie einige Geschichtschreiber wollen, diesen Bischof Hilarius von Arles bei dem Kaiser fälschlich als einen Friedensstörer mit den häßlichsten Farben abgeschildert, und ihm verschiedene Verbrechen angedichtet habe, um ihn bei einem Monarchen, welcher viel zu glauben, und wenig zu untersuchen gewohnt war, verächtlich zu machen, und desto leichter zu stürzen; oder daß dieser Bischof, dessen Ehrgeiz von dem Römer so sehr beleidiget war, bei der grossen Erbitterung, die in seinem Busen wohnte, und bei dem hitzigen Bestreben, seine Absichten schlechterdings geltend zu machen, sich wirklich unerlaubter Mittel bedienet, und die öffentliche Ruhe gestört habe. Genug! Valentinian war für diese letztere Meinung, und wirft ihm in diesem Edikte abscheuliche Dinge vor. „Hilarius von Arles, spricht er, hat, wie „wir durch den getreuen Bericht des ehrwürdi„gen Mannes, und Römischen Pabstes Leo ver„nommen haben, unerlaubte Dinge sich heraus„zunehmen, und vermessen darauf zu beharren „ge-

pax vbique seruabitur, si rectorem suum agnoscat vniuersitas. Haec cum hactenus inuiolabiliter fuerint custodita etc. *Apud Labb. Tom. III.* col. 1401.

„gewagt, und dadurch ist in die Kirchen jenseits „der Alpen eine verabscheuungswürdige Zer„rüttung eingebrochen, wovon ein ganz neues „Beispiel ein vorzügliches Zeugniß giebt. „Denn Hilarius, welcher Bischof von Arles ist, „hat aus ungerechtem Muthwillen, ohne vorher „dem Patriarchen der Römischen Kirche Nach„richt zu geben, sich angemaßt, Ordinationen „von Bischöfen vorzunehmen, die ihm nicht zu„stehen. Er hat einige ohne rechtmäßige Gewalt „entsetzt, andere wider alles Herkommen und wi„der den ausdrücklichen Willen der Bürger ge„weihet. Und da diese, welche keinen Theil an „der Wahl hatten, dergleichen Bischöfe nicht ger„ne annahmen, so hat er eine Rotte bewaffneter „Menschen auf seine Seite gebracht, und die „Mauern auf feindliche Art umringt, oder ist in „die Städte durch Sturm eingedrungen ꝛc .."

„Da er nun, heißt es weiter, diese und „dergleichen Dinge verübet, wodurch er so„wohl die Majestät des Staats beleidiget, als „auch die Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl „aus den Augen gesetzt hat, so hat der Pabst zu „Rom die Sache genau untersuchen lassen, und „dann in Ansehung jener Dinge, welche unrecht„mäßig unternommen worden, einen gründlichen „Ausspruch gethan, welcher in Gallien auch ohne „kaiserlichen Befehl seine Kraft haben sollte. „Denn was sollte der Macht eines so großen „Bischofes über die andern Kirchen nicht zuste„hen? Allein diese Lage der Sachen hat auch „uns aufgefodert, den Befehl ergehen zu lassen, „daß es in Zukunft weder dem Hilarius, wel-

„chem nur die menschenfreundliche Nachsicht des „sanftmüthigen Vorstehers (des Pabstes) noch „gestattet, den Namen eines Bischofes zu führen, „noch jemanden andern erlaubt seyn soll, in Be„treff geistlicher Dinge zu den Waffen zu greifen, „oder den Befehlen des Vorstehers zu Rom ent„gegen zu streben. Denn durch solche frevelhafte „Unternehmungen wird die Treue, und die Ehr„furcht gegen unsere Herrschaft verlezt *).

*) Hilarius arelatensis, sicut venerabilis viri Leonis Romani papae fideli relatione comperimus, contumaci ausu illicita quaedam praesumenda tentauit, et ideo transalpinas ecclesias abominabilis tumultus inuasit, quod recens maxime testatur exemplum. Hilarius enim, qui episcopus Arelatensis vocatur, ecclesiae romanae vrbis inconsulto pontifice, indebitas sibi ordinationes episcoporum sola temeritate vsurpans inuasit. Nam alios incompetenter remouit, indecenter alios inuitis et repugnantibus ciuibus ordinauit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebat armatam, et claustra murorum in hostilem morem, vel obsidione cingebat, vel aggressione reserabat .... His talibus et contra imperii maiestatem, et contra reuerentiam apostolicae sedis admissis, per ordinem religiosi viri vrbis papae cognitione discussis certa in eum ex his, quae male ordinauerat, lata sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in ecclesias non liceret? Sed nostram quoque praeceptionem haec ratio prouocauit, ne vlterius vel Hilario, quem adhuc episcopum nuncupari sola mansueti praesulis permittit humanitas, nec cuiquam alteri, ecclesiasticis rebus arma miscere, aut praeceptis romani antistitis liceat obuiare. Ausibus enim talibus fides et reuerentia nostri violatur imperii. *Ibid.*

Dieses Edikt ward einem Schreiben beigelegt, welches Leo an die Bischöfe der Provinz von Vienne sandte, und hatte eigentlich die Bestimmung, den in dem Schreiben enthaltenen Aussprüchen des Pabstes mehr Nachdruck zu geben. Gleich im Eingange giebt Leo den Bischöfen zu bedenken, daß der Herr das Geschäft der Religion und des ewigen Heiles dem heiligen Petrus, dem höchsten unter allen Aposteln vorzugsweise übertragen; daß nach dessen Willen die göttlichen Gaben von Petro, als gleichsam von dem Haupte, auf den übrigen Körper herabfliessen sollen, und daß derjenige sich des göttlichen Dienstes verlustig erkennen soll, welcher sich unterfängt, von dieser Grundveste sich zu entfernen *), und er führet, um ja recht nachdrücklich zu seyn, die bekannte Schriftstelle an: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche gründen. Hierauf giebt er vor, daß sich die Bischöfe von Gallien schon seit undenklichen Zeiten in verschiedenen Kirchenangelegenheiten bei dem Römischen Stuhle nicht nur Raths erholet, sondern auch daß schon unter seinen Vorfahrern Appellationen aus Gallien nach

*) Huius muneris sacramentum ita Dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, vt id in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, principaliter collocaret, atque ab ipso quasi quodam capite, dona sua vellet in corpus omne manare; vt exortem se mysterii (ministerii) intelligeret esse diuini, qui ausus fuisset, a Petri soliditate recedere. *Col.* 1396.

Rom geschehen *), ohne jedoch diese dreuste Behauptung, von deren Wahrheit sich in der ganzen ältern Kirchengeschichte Galliens keine Spur findet, nur mit einem einzigen Beispiele zu beleuchten. Endlich kömmt er auf die Hauptsache, und spricht erstens den Bischof Chelidonius, welchen Hilarius verdammt hatte, vollkommen frey; zweitens setzte er den Bischof Projektus, an dessen Stelle Hilarius einen andern gesetzt hatte, vollkommen wieder ein, und drittens endlich erklärte er, daß der Bischof Hilarius von Arles seiner Würde eines Metropolitans und der Jurisdiktion in der Provinz Vienne gänzlich verlustig sey.

In Wahrheit konnte Leo mit der Willfährigkeit des Kaisers Valentinian zufrieden seyn. Dessen Edikt gab nicht nur allein seinen Aussprüchen in Betreff dieser Streitigkeit ein größeres Gewicht, sondern verschafte ihm noch weit wichtigere Vortheile. Durch dasselbe wurde der Pabst als Richter, und so zu sagen als Monarch aller übrigen Kirchen und Bischöfe sowohl in ganz Gallien, als in andern Ländern feierlich erklärt. „Wir beschließen, heißt es, und es soll als ein „ewiges Gesetz gelten, daß es künftig weder den „gallischen Bischöfen, noch jenen aus irgend ei„nem andern Lande erlaubt seyn soll, etwas ge„gen die alte Gewohnheit, oder ohne Vollmacht

*) Nobiscum vestra fraternitas recognoscat, apostolicam sedem, pro sui reuerentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus innumeris relationibus esse consultam, et per diuersarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem causarum aut retractata aut confirmata fuisse iudicia. *Col.* 1397.

„von dem ehrwürdigen Mann, dem Pabste der „Stadt Rom zu unternehmen. Was immer je„ner beschließt, oder der apostolische Stuhl ver„möge seiner Macht beschliessen wird, soll ihnen „und allen ein Gesetz seyn. Welcher Bischof, „wenn er vor das Gericht des Römischen Ober„bischofes gerufen wird, dort zu erscheinen un„terläßt, der soll durch den Statthalter der Pro„vinz mit Gewalt angehalten werden, sich dort „einzufinden *).“

Mit diesem Edikt fängt sich eigentlich die Periode der Hildebranderei an. Was Bischöfe, Mönche und Päbste, mit unter auch einige weltliche Fürsten, bisher thaten, waren nur Vorbereitungen, und von keinem sonderlich merkwürdigen Erfolge. Durch eine ernstliche Verordnung des Kaisers selbst aber ward das, wornach die Päbste schon lange strebten, wirklich authorisirt und geltend gemacht. Welche hohe Begriffe mußte man nicht von einem Manne bekommen, welcher sich nicht blos eigenmächtig zum höchsten Range hinaufgeschwungen, wenigstens nicht zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit in der Kirche blos eigenmächtig gelanget war, sondern in den Besitz derselben sogar von einem Kaiser

*) Hoc perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis gallicanis, quam aliarum prouinciarum contra consuetudinem veterem liceat, sine viri venerabilis papae vrbis aeternae auctoritate tentare: sed illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit, vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Ita vt quisquis episcoporum ad iudicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem prouinciae adesse cogatur. *Col.* 1401.

gesezt wurde! Welchen Eindruck mußte das machen, daß ihn selbst der Kaiser als den wahren Nachfolger des heil. Apostels Petrus anerkannte, daß er in seinem Edikt als eine längst bekannte, und gar keinem Zweifel unterworfene Wahrheit voraussetzte, dieser und kein anderer Bischof auf dem Erdboden besitze den Primat, es habe selbst ein Koncilium festgesetzt, daß es nicht erlaubt sey, etwas ohne Dazwischenkunft des Römischen Stuhles zu unternehmen, die Gemeinde der ganzen Christenheit müsse ihren allgemeinen Beherrscher erkennen, und es sey dieses alles von jeher unverbrüchlich beobachtet worden!

Daß sich die Römischen Bischöfe ihrer nun so sehr befestigten Macht immer mehr und mehr bedienet haben, daran wird wohl niemand zweifeln. Von dieser Zeit an schalteten sie mit Bischöfen und ganzen Bistümern nach ihrem Belieben, nahmen alten Metropolitanen ihre Vorrechte, gaben sie neuen, zertheilten alte Bistümer nach ihrem Gefallen, errichteten neue, ohne den ordentlichen Metropolitan im geringsten darüber zu Rath zu ziehen, erkannten keinen mehr als einen rechtmässigen Bischof, den sie nicht bestätiget hatten, untersagten ihm alle bischöfliche Verrichtungen, so lange sie nicht ihre Einwilligung dazu gegeben, gaben allgemeine Gesetze, welche die ganze Christenheit verbinden sollten, warfen fürchterlich mit Exkommunikationen um sich, und spielten allenthalben in der Kirche Gottes unumschränkte Monarchen. Eben dieser Leo behauptete nun über alle gallische Bischöfe eine ihnen bisher unbekannte Jurisdiktion. Als der Bischof Hilarius gestorben war, und der Klerus

und das Volk den Ravennius dafür gewählt hatten, schrieb er ihnen zurück, „Wir bestättigen diese Wahl. *)“ Im folgenden Jahre darauf theilte er das Erzbistum Arles in zwei Provinzen, Arles und Vienne. Wie sehr er auch in Griechenland zu herrschen und die Oberhand zu behalten sich bemüht habe, wird im folgenden Abschnitt angemerkt werden. Gleichwie vermöge dieser Verfassung alle Koncilien von dem Gutdünken der Römischen Bischöfe abhängen mußten, so wurden von dieser Zeit an wenige mehr gehalten, auf welchen nicht irgend ein Spruch zu Gunsten des Pabstes gethan ward. So wurde die ganze Kirchenversammlung zu Kalchedon von den Legaten des Leo gegängelt. Sein Nachfolger Hilarius bestättigte die drei allgemeinen Koncilien von Nicäa, Ephesus und Kalchedon, um der ganzen Welt durch eine feierliche Handlung zu zeigen, daß keine Kirchenversammlung ohne des Pabstes Gutheißen gültig sey. Eben dieser Pabst setzte eigenmächtig den Bischof Irenäus von Barcellona ab, weil derselbe seinen Nachfolger schon bei seinen Lebenszeiten, jedoch mit Einstimmung aller Bischöfe der Provinz Tarracona, ernannt hatte. Der Pabst Simplicius machte den Bischof Zeno von Hispala zu seinem Vikar und Primas in ganz Spanien, damit derselbe nicht zugebe, daß die Verordnungen des apostolischen Stuhles in diesen Gegenden übertreten werden **).

*) Quod fratrem Ravennium... consecrastis,.. nostro iudicio roboramus. *Leon. epist.* 106. *ap. Labb.*

**) Cuius vigore munitus, apostolicae institutionis decreta, vel sanctorum terminos patrum nullo modo

Noch übermüthiger, als alle seine Vorgänger betrug sich der Pabst Gelasius. Er behauptete nicht nur in seinem Schreiben an die Bischöfe Lukaniens, mit ungemeiner Dreustigkeit, daß der apostolische Stuhl das einzige wahre Archiv sey, wo die zuverläßige Tradition, und die ächten Kirchensatzungen aufbewahret werden *); und er gab nicht nur in seinem Briefe an die Dardanischen Bischöfe zu verstehen, daß die Römische Kirche das Recht habe, alle Bischöfe zu richten, da im Gegentheile der Bischof zu Rom von niemanden könne gerichtet werden **), sondern er handelte, um seinen Aussprüchen desto mehr Gewicht zu geben, wirklich nach diesen Grundsätzen, und sandte ein Cirkularschreiben an alle Bischöfe mit einem Glaubensbekenntniß herum, welches jeder neu angehender Bischof zu beschwören sollte gehalten seyn. So gut wußten diese Herren den Christen die Mittel zu benehe-

transcendi permittas. *Simpl. epist. I. ap. Labb. Tom. IV. col.* 1068.

*) Cum nobis contra salutarium reuerentiam regularum cupiamus temere nihil licere, et cum sedes apostolica superior his (super his) omnibus, fauente Domino, quae paternis canonibus sunt praefixa, pio deuotoque studeat tenere proposito; satis indignum est, quemquam vel pontificum, vel ordinum subsequentium, hanc obseruantiam refutare, quam beati Petri sedem et sequi videat, et docere: satisque conueniens sit, vt totum corpus ecclesiae in hac sibimet obseruatione concordet, quam illic vigere conspiciat, vbi Dominus ecclesiae totius posuit principatum. *Apud Labb. Tom. IV. epist. 9. col.* 1190.

**) *Ibid. epist. 3. col.* 1166. S. auch *Rescriptum episcopor. Dardan. col.* 1165.

men, anders zu denken, als es ihnen beliebig wäre!

Den allerwichtigsten Schritt, wodurch er sich als den würdigsten Vorläufer Hildebrands zeigte, that er auf der im Jahre 494 zu Rom versammelten Synode. Gelasius sah zu gut ein, daß die päbstliche Hoheit, so sehr sie auch bisher gestiegen, gleichwohl noch auf sehr morschen Gründen beruhe. Ein großer Theil derselben gründete sich blos auf eigene Aussprüche der Päbste; und wie leicht wäre es gewesen, gegen diese, wenn sie nicht irgend eine höhere Autorität für sich aufzuweisen hätten; einige Einwürfe zu machen? Einen andern Theil dieses Ansehens hatten sie blos der Ergebenheit und den Machtsprüchen einiger Kaiser, oder der Schmeichelei und Unwissenheit einiger Bischöfe zu danken. Allein wie sehr war nicht zu befürchten, daß sich das Verhältniß der Kaiser oder Bischöfe gegen den Pabst, und folglich auch ihre Denkungsart einmal ändern möchte? Wie leicht konnten diese nach und nach einsehen lernen, daß der Ton, welchen einige Bischöfe und Kaiser angestimmt haben, zu allererst von den Römischen Bischöfen selbst angegeben worden, daß er nur Nachhall der so lauten, und ohne Unterbrechen tönenden Römischen Posaunen gewesen, daß die Koncilien, wenn sie zu Gunsten des Pabsts einen Ausspruch gethan, die wenigstenmale frei gehandelt haben; sondern daß ihre Denkungsart und Sprache größtentheils von den Päbsten oder ihren Legaten geleitet worden? Die Päbste wurden von der Möglichkeit dieses Falles schon jetzt durch eigene Erfahrung überzeugt, da bisher die Gallischen und Afrikanischen

Bischöfe, trotz dem Strome der Zeiten, der jeden fortzureißen drohte, die allgemeine Monarchie der Römischen Kirche nicht anerkannten, und sich den Anmassungen der Päbste mit aller Standhaftigkeit widersetzten. Allein hätte diese Monarchie eine stärkere Grundfeste, die ein jeder Christ ohne Ausnahme mit der grenzenlosesten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ansehen müßte; wäre sie ein Werk des heiligsten Stifters der Religion selbst: wer würde es unter solchen Umständen mehr wagen, sich zu widersetzen, oder nur den geringsten Zweifel darüber zu haben? Ueberzeugt von diesen Grundsätzen dachte Gelasius ernstlich auf Mittel, seine und seiner Nachfolger Macht auf solche Art dauerhaft zu machen, und alle Widersprüche gegen dieselbe, so zu sagen, mit einem einzigen Donnerstreich gänzlich zu Boden zu schlagen. Er berief siebzig Bischöfe nach Rom, und ließ sie einen Kirchenrath halten. Obgleich vorgewendet wurde, daß ein heiliger Eifer, den wahren Glauben, und die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, den heiligen Vater einzig und allein hierzu bewogen, und daß der Hauptgegenstand dieser Berathschlagung eine entscheidende Erklärung seyn sollte, welche Bücher von der Kirche als ächte angenommen, und welche als unächte, untergeschobene oder schädliche verworfen seyen, so möchte man doch, wenn man sieht, mit welcher Sprache das Koncilium gleich zu allererst anhebt, beinahe auf die Gedanken gerathen, daß die Entscheidung in Betreff der Bücher die Hauptabsicht nicht gewesen, sondern daß Gelasius eine andere Nebenabsicht wenigstens damit verbunden habe. „Nachdem wir," heißt es, „die Prophe„tien, Evangelien, und apostolischen Schriften

„empfohlen haben, wodurch die katholische Kirche „durch die Gnade Gottes ihren Grund erhalten „hat, so müssen wir auch dieses einschärfen, daß .. „die heilige Römische, katholische und apostoli„sche Kirche nicht duvch Synodalschlüße den „übrigen Kirchen vorgezogen worden, sondern den „Primat aus dem Munde unsers Herrn und „Erlösers selbst erhalten habe, welcher sprach: „du bist Petrus, und auf diesen Felsen will „ich meine Kirche bauen, und die Pforten der „Hölle werden nichts dagegen vermögen. Und: „dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches „geben. Und: was du immer auf der Erde „binden wirst, soll auch im Himmel gebunden „seyn, und was du auf der Erde lösen wirst, „soll auch im Himmel gelöset seyn *)."

Auf diese Art war nun freilich der lästige Umstand, daß man bisher größtentheils in der Meinung stund, der Primat des Pabstes über alle Kirchen der Welt rühre nur aus einem menschlichen Vertrage, nur aus den Verordnungen einiger Kirchenversammlungen her, glück-

*) Post propheticas, euangelicas, atque apostolicas scripturas, quibus ecclesia catholica per gratiam Dei fundata est, illud etiam intimandum putamus, quod.... sancta Romana, catholica et apostolica, ecclesia *nullis synodicis constitutis, sed euangelica voce domini et saluatoris nostri* primatum obtinuit, *Tu es Petrus*, inquientis, et super *hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praeualebunt aduersus eam: et tibi dabo claues regni coelorum. Et, quaecunque ligaueris super terram, erunt ligata et in coelis, et quaecunque solueris super terram, erunt soluta et in coelis. Apud Labb. Tom. IV. col.* 1261.

lich gehoben. Er war jetzt Iuris diuini, die Sache mochte sich anschicken, oder nicht, und wenn gleich der heil. Apostel Paulus, welcher versicherte, er habe den Gläubigen alles Nöthige geoffenbaret, und nichts vorenthalten *), kein Wort von diesem Primat gesprochen. Hat aber Gott selbst den heil. Peter, und in ihm einen jeden Römischen Bischof zum ersten Vorsteher und Befehlshaber der Kirche eingesetzt, hat er ihm allein, wie hier will behauptet werden, eine unumschränkte Macht eingeräumt, so muß er ihm nothwendig auch die hierzu erfoderlichen Gaben mitgetheilt haben; der Römische Bischof muß gar nicht fehlen können; alle seine Urtheile und Aussprüche müssen Urtheile und Aussprüche Gottes selbst seyn; und eben darum muß er von niemanden auf der Welt, weder von einzelen Bischöfen, noch von einer ganzen Kirchenversammlung können gerichtet werden. Die gedachte Synode zu Rom setzet daher zu dem einmal gemachten Schlusse noch sehr weislich folgende Worte hinzu: „Der erste Sitz des Apostels Petrus ist die Römische „Kirche, welche weder eine Mackel, noch Runzel, „noch sonst irgend einen dergleichen Fehler hat. (Ephes. 5) **). Wie sich doch Bibelsprüche so gutwillig herumzerren lassen! Daß die Päbste eine Gewalt, die ihnen nun durch so künstliche Schleichwege zu Theil geworden, in der Folge

*) Non enim subterfugi, quo minus annuntiarem omne consilium Dei vobis. *Act. apost. c.* 20. *v.* 27.

**) Est ergo prima Petri apostoli sedes Romana ecclesia, *non* habens maculam, neque rugam, nec aliquid huiusmodi. *col.* 1262.

fleißig ausgeübt, und dieselbe vielmehr noch immer weiter ausgedehnt haben, ist leider nur zu sehr bekannt.

Da sie nun einmal unumschränkte Monarchen der Kirche waren, so fehlte beinahe nichts mehr zu ihrer Größe, als daß sie nicht auch unumschränkte Monarchen der Staaten waren. Sie hatten sich bereits zu Herrn aller Bischöfe gemacht; sie sollten nun auch die Herrn aller weltlichen Fürsten werden. Sie unterliessen es auch wirklich nicht, ihre Bemühungen dahin zu richten, und konnten sich um so eher einen guten Erfolg versprechen, da schon sehr vieles hierzu vorgearbeitet war. Bereits hatten sie, wie schon in dem gegenwärtigen Abschnitte gemeldet worden, keine Lust mehr, den Kaisern den gebührenden Gehorsam zu beweisen; es ward schon die weise Vorsorge getroffen, daß Bischöfe, wenn sie sich je in irgend einer Sache an den Kaiser wenden wollten, zuerst bei dem Römischen Bischofe demüthige Anfrage thun mußten, obs ihnen erlaubt sey. Es hatte auch schon sehr wenig mehr zu bedeuten, ob ein Koncilium von dem Kaiser bestättiget worden, oder nicht. Die Päbste fiengen schon an, die Kaiser gänzlich zu übergehen, und Koncilien eigenmächtig zu berufen.

Bisher war die Befreiung der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit ein Privilegium gewesen, welches unmittelbar von den Kaisern herrührte, die es ihnen freiwillig zugestunden. Der Römische Bischof Bonifaz I. dachte schon ganz anders von dieser Sache, oder wünschte wenigstens, daß die Welt anders davon den-

ken möchte. Er machte ein förmliches Gesetz daraus, und bedrohte jene weltliche Obrigkeit mit Strafen, welche entgegen handeln würde*). Dadurch ward nun freilich der Sache auf einmal eine andere Wendung gegeben. Besonders da die Nachfolger des Bonifaz das Andenken dieses Gesetzes hier und da bey guter Gelegenheit in dem nämlichen gebieterischen Tone zu erneuern nicht unterließen; so mußte sich zu selbigen Zeiten, wo man sehr wenig untersuchte, und dachte, der Gedanke, daß diese Immunität blos aus der Gnade der Kaiser entstanden sey, allmählig verlieren; man sah es dann einzig und allein als ein Kirchengesetz an, welches die Kirche eben darum, weil alles Geistliche weit erhabener ist, als das Weltliche, aus eigener Macht einführen könnte, ohne erst die Einwilligung des Landesherrn zu erwarten. Und war nur diese Meinung einmal herrschend, so konnten die Päbste den Kaisern dadurch unvermerkt ihr großes Uebergewicht in Ansehung ihrer geistlichen Würde fühlen zu lassen; und es war dann eben so leicht, nach und nach immer weiter zu schreiten. Daß aber die Römischen Bischöfe wirklich nicht ermangelt haben, diese Idee stets in gutem Gange zu erhalten, ersieht man deutlich genug aus einem Briefe des Pabstes Leo I. an die Bischöfe und Priester in Thracien, worin er alle diejenigen Geistlichen als Exkommunicirte erkläret, welche sich an irgend einen weltlichen Richterstuhl würden gewendet haben, ob er gleich in diesem Briefe nicht gänzlich verschweigt, daß diese Privilegien

*) 11. *Quaest.* 1. *Nullus episcopus.*

ursprünglich eine Gutthat der Kaiser sind *). Selbst Gallische Koncilien trugen das ihrige bey, eine der Geistlichkeit überhaupt so günstige Meinung fleißig zu unterhalten, und verkündigten die Exemtion der Priester von den weltlichen Gerichten als ein förmliches Kirchengesetz, wenn gleich nicht unmittelbar in Rücksicht auf den Pabst, oder zu seinen Gunsten. Dies that die zweite Synode von Arles im 31sten Kanon, und das Koncilium zu Angers vom Jahre 453 im 1sten Kanon **). Wenn gleich die Gallischen Bischöfe sich nichts weniger träumen ließen, als dem Pabste hierdurch eine Gelegenheit an die Hand zu geben, sich über die Monarchen der Erde zu erheben, so hatten sie ihm doch wenigstens unabsichtlich hierdurch einen Dienst geleistet, und solche Vorfälle belehren uns, wie sehr oft äusserliche oder gar zufällige Umstände zusammen geholfen haben, eine Wirkung hervorzubringen, welche wenigstens ein Theil der handelnden Personen nicht im geringsten zur Absicht hatte.

Man sieht aber auch zugleich, wie politisch die Päbste zu Werk giengen, um zwar nicht mit Gewalt und auf einmal, sondern nach vielen stufenweise gemachten Vorbereitungen desto sicherer zum Zweck zu gelangen. Dann erst, nachdem ihre Projekte zur Reife gediehen, konnten sie das, was sie dachten, laut herausſagen, welches sie vorher kaum hätten wagen dürfen. Wir sehen daher, daß der Pabst Felix III. welcher vermuthlich den Gang der Dinge entzwischen schlau ge-

*) *Epist. 96. apud Labb. Tom. III. col. 1420.*
**) *Ibid. Tom. IV.*

nug bemerkt hatte, schon mit weit mehr Muth auftrat, und es den Zeitumständen schon angemessen fand, dem Kaiser Zeno in einem an ihn gerichteten Schreiben frei ins Angesicht zu sagen, daß in geistlichen Angelegenheiten der Wille des Königs dem Willen der Priester nachstehen müsse, daß sie sich nach dem Herkommen der Kirchen richten müssen, nicht aber denselben Gesetze vorschreiben dürfen *); ein Spruch, welcher sogar zu einem ordentlichen Kirchengesetz erhoben, und von Gratian in seine Sammlung aufgenommen worden **). Gelasius bediente sich in seinem Briefe an den Kaiser Anastasius noch derberer Ausdrücke, und entdeckte ihm ohne Scheu, daß die Bischöfe von weit höherem Range seyen, als die Könige. „Zwei Dinge sind es, spricht „er, wodurch die Welt vorzüglich regiert wird, „das heilige Ansehen der Bischöfe, und die königliche Gewalt. Unter diesen beiden ist das „Ansehen der Priester von desto größerm Gewichte, da sie selbst über das Betragen der „Könige dem Herrn einst Rechenschaft ablegen „müssen. Du weist wohl, daß du, obschon du „den ersten Rang unter dem Menschengeschlechte „behauptest, doch unter die Vorsteher geistlicher „Dinge deinen Nacken andächtig beugen mußt. „Du weist, daß du in diesen Dingen von ihrem „Urtheil abhängest, und daß du nicht verlangen „darfst, daß sie sich nach deinem Willen bequemen sollen.... Wenn sich nun die Herzen der „Gläubigen allen Priestern überhaupt unterwer-

„fen

*) *Epist. 9. apud Labb. Tom. IV. col.* 1084.

**) *Distinct.* 10. *certum est.*

„fen müssen, um wie viel mehr muß man dem „Vorsteher jenes Stuhles gehorchen, welchen die „höchste Gottheit selbst allen andern Priestern vor„ansetzte *)?"

„Dieses ists, fährt er fort, was der apo„stolische Stuhl eifrigst zu verhüten suchet, daß „er sich durch kein Unrecht, oder durch irgend et„was Böses beflecke. Denn geschähe wirklich et„was dergleichen, welches Gott abwenden wolle, „und welches, wie wir zuverläßig hoffen, nicht „geschehen kann: wie würden wir uns noch ge„trauen, uns irgend einem Irrthume zu wi„dersetzen, oder die Irrenden zur Strafe zu zie„hen **)?" Welche heilige Gründe, den Stolz zu

*) Duo quippe sunt, imperator Auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacra pontificum, et regalis potestas. In quibus tanto grauius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus domino in diuino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus diuinarum deuotus colla submittis... Nosti inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem..... Et si cunctis generaliter sacerdotibus, recte diuina tractantibus, fidelium conuenit corda submitti: quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et diuinitas summa voluit praeminere. *Epist.* 8. *col.* 118.

**) Hoc est, quod sedes apostolica magnopere cauet, vt... nulla rima pravitatis, nulla prorsus contagione maculatur. Nam si (quod Deus auertat, *quod fieri non posse confidimus*) tale aliquid proueniret,

rechtfertigen! der letzte sagt, wie ein jeder aufmerksamer Leser leicht bemerken wird, nicht mehr und nicht weniger, als daß der Pabst gar nicht fehlen kann.

Hatten es die Päbste bereits so weit gebracht, daß sie eine solche Sprache mit den Kaisern reden konnten, so durften sie nun auch bald etwas Größers wagen. Der Römische Bischof **Symmachus** belegte in wenigen Jahren darauf nicht nur den Kaiser Anastasius mit dem Kirchenbanne, um durch eine feierliche Handlung zu zeigen, wie sehr ein Pabst einen Kaiser demüthigen könne, sondern legte noch durch ein anders Unternehmen an den Tag, daß es ihm darum zu thun war, sich dem Gehorsame gegen weltliche Fürsten schlechterdings zu entziehen. Odoacer hatte bald, nachdem er sich zum Meister eines Theiles von Italien gemacht hatte, ein Gesetz herausgegeben, daß man ohne Zuziehung des Königes von Italien keinen neuen Pabst wählen, oder daß keine solche Wahl ohne seine Genehmigung gültig seyn soll. Was ihn, und mehrere Könige zu diesem und ähnlichen Gesetzen bewogen habe, und aus welchen Gründen sie ein Recht zu haben glaubten, solche Gesetze zu machen, ist bereits gesagt worden. Wie sehr aber dadurch der Stolz und die Herrschsucht der Päbste beleidiget worden, ersieht man aus ihren Bemühungen, solchen Verordnungen der Kaiser entgegen zu arbeiten. Symmachus berief zu Rom eine Synode, und ließ das besagte Gesetz Odoacers von den versammelten Bischöfen als nichtig erklären, und

vnde cuiquam resistere auderemus errori, vel vnde correctionem errantibus posceremus? *loc. cit. col.* 1183.

gänzlich aufheben *). Ohne allen Widerspruch war dieses Gesetz zu selbigen Zeiten höchst nothwendig, und hätte als die Anstalt eines Fürsten sollen betrachtet werden, wodurch er seinen Staat vor Zerrüttungen bewahren wollte, welche gemeiniglich durch kirchliche Zwistigkeiten entstehen. Die Erfahrung lehrte es damals nur zu gut, wie viel Partheigeist, List, Betrug bei den Pabstwahlen seit einiger Zeit herrschten, und von welchen innerlichen Unruhen, Empörungen und Gewaltthätigkeiten selbige sehr oft begleitet wurden. Odoacer sah diese Greuel, und that, was er glaubte, daß es seine Pflicht wäre. Er führet selbst diese leidige Erfahrung als den vornehmsten Grund an, der ihn bewogen hatte, das berühmte Gesetz in Betreff der Pabstwahl zu machen **). Wer hätte wohl glauben sollen, daß sich Priester, denen Eintracht und Friede mehr als jedem andern Menschen am Herzen liegen sollten, diesen in ihrer Absicht so billigen und in ihrer Wirkung so heilsamen Unternehmungen widersetzen würden? Und dennoch geschah es; und der von den versammelten Vätern selbst angegebene Grund, der sie bewog, dieses Gesetz für ungültig zu erklären, bleibt ewig ein entehrendes Denkmal ihrer niedrigen Absichten, ihres schändlichen Ehrgeizes und Uebermuths, und ihrer aufrührerischen Gesinnungen gegen weltliche Fürsten. Nicht darum,

*) *Synod. Roman. 4ta apud Labb.* Nach Pagi (Breviar. Tom. I. p. 241). ist diese Synode die dritte unter diesem Pabste.

**) Vt in episcopatus electione concordia principaliter seruetur ecclesiae, ne per occasionem seditionis status ciuitatis vocetur in dubium.

weil sie vielleicht dieses Gesetz für unnöthig oder unbillig ansahen, sondern einzig und allein aus der Ursache, weil es blos von einem weltlichen Fürsten gemacht, weil von denselben kein Bischof zuvor darüber zu Rathe gezogen worden, und keiner es zuvor unterschrieben hatte, hoben sie es auf *).

Odoacer hatte noch ein anders Gesetz gemacht, nämlich, daß es keinem Römischen Bischofe erlaubt seyn soll, etwas von den Kirchengütern zu veräußern. Unstreitig war auch diese Verordnung zum Besten der Kirche gemacht, oder hätte wenigstens, falls sie auch nicht wirklich in dieser Absicht wäre gemacht worden, zu ihrem Besten gereichet. Die auf dem besagten Koncilium versammelten Bischöfe sahen selbst die Billigkeit, den Nutzen, ja sogar die Nothwendigkeit derselben ein; nur konnten sie es unmöglich verdauen, ein solches Gesetz von einem weltlichen Fürsten sich vorgeschrieben zu sehen. Um also ja diesem weltlichen Fürsten ihre Uebermacht fühlen zu lassen, und ihm klar an den Tag zu legen, daß sie sich von einem solchen schlechterdings nichts wollten befehlen lassen, schaften sie dieses Gesetz unter dem Vorwande, daß es von einem inkompetenten Richter gefället worden, feierlich ab. Um aber auch auf der andern Seite das, was höchst nothwendig schien, nicht auffer Augen zu setzen, fällten sie in der nämlichen Synode das nämliche Gesetz in ihrem eigenen Namen. „Kann wohl," sagte der Bischof Maximus, als das Edikt des Königs Odoa-

*) In qua nullus Romanae ecclesiae nec interfuit, nec subscripsit antistes, per quem potuisset sortiri legitimam firmitatem. *Ibid. col.* 1334. *cap.* 1.

cer in der Versammlung abgelesen wurde, „ein „Laie ein Anathem gegen einen Priester sprechen, „oder gegen die Kanonen etwas festsetzen, was „ihm nicht zukömmt*)? Dieses Gesetz," fuhr Laurentius, Bischof von Mailand fort, „konnte kei„nen Römischen Bischof verbinden, denn kein „Laie kann ohne Genehmigung des Römischen „Bischofes die Macht haben, etwas in kirchli„chen Angelegenheiten zu verordnen. Diesem „muß man gehorchen; nicht aber ist jener befugt, „zu befehlen, besonders da weder der Römische „Pabst diese Verordnung unterschrieben, noch ir„gend ein Metropolitan nach Vorschrift der Ka„nonen seine Einwilligung dazu gegeben. Pe„trus, Bischof von Ravenna sagte hierauf: Das „Edikt hat gar keinen Grund des Ansehens; es „verträgt sich mit den Kanonen nicht, und schei„net blos von einem Laien verfaßt zu seyn, be„sonders da sichs nicht zeigt, daß bey dessen Ver„fassung ein Vorsteher des apostolischen Stuhles „zugegen gewesen sey, oder ihm durch seine eige„ne Unterschrift seine Kraft ertheilet habe. Nun „sprach der Bischof Eulalius von Syrakus: Das „Edikt ist nach den unverwerflichsten Proben un„gültig. Erstens weil es wider die Vorschriften „der Väter von Laien herzurühren scheinet, von „denen man nicht liest, daß ihnen jemals die „Macht zugestanden, in geistlichen Dingen etwas „zu verordnen; und zweitens weil man nicht er„weisen kann, daß irgend ein Vorsteher des apo-

*) Modo sancta synodus dignetur edicere... si potuit Laicus sacerdoti anathema dicere, et contra canones, quod ei non competebat, constituere? *col.* 1335. *cap.* 2.

„stolischen Stuhles durch seine Vorschrift es be„kräftiget habe. Wenn nun die heiligen Väter „verordnet haben, daß, falls die Priester irgend „einer Provinz in einer innerhalb ihrer Grenzen „gehaltenen Versammlung ohne Gutheißen ihres „Metropolitans oder Vorstehers etwas unternom„men haben, dieses unkräftig seyn soll; um wie „viel mehr muß das unkräftig seyn, was zur „Zeit, da der apostolische Stuhl unbesetzt war, „welcher Vorzugsweise durch die Verdienste des „heil. Apostels Petrus in aller Welt den Primat „behauptet, von Weltlichen unternommen wor„den, gesetzt auch, einige Bischöfe hätten ihre „Einwilligung dazu gegeben, deren Unternehmun„gen aber dem Bischofe, von welchem sie erweis„lich geweihet werden, niemals zu einem Präjudiz „gereichen können. Die heilige Versammlung er„wiederte hierauf: Es ist nun offenbar, daß diese „Verordnung von gar keiner Bedeutung sey, und „wenn sie auch aus irgend einem Grunde beste„hen könnte, so ist doch schon darum nöthig, „daß sie in einer Versammlung durch einen klu„gen Spruch Eurer Heiligkeit allerdings entkräf„tet, und als ungültig erklärt werde, damit nicht „Laien, gestützt auf dieses Beispiel, sich einst ähn„liche Dinge erlauben, und in Betreff geistlicher „Sachen etwas verordnen; ein Geschäft, welches „Gott den Priestern allein ohne allen Wider„spruch vorbehalten hat *).“ Als die Bischöfe

*) Laurentius episcopus Mediolanensis ecclesiae dixit: Ista scriptura nullum Romanae ciuitatis potuit obligare pontificem, quia non placuit laico statuendi in ecclesia, praeter papam Romanum habere aliquam potestatem, cui subsequendi manet

auf solche Art ihre Gesinnungen geäussert hatten, nahm der Pabst das Wort, und erklärte, daß er es nun für gut fände, dieses Gesetz jetzt ein-

necessitas, non auctoritas imperandi, maxime cum nec papa Romanus subscripserit, nec alicuius secundum Canones metropolitani legatur assensus. Petrus episcopus Ravennatis ecclesiae dixit: scriptura... nullis eam viribus subsistere (sustineri) manifestum est: quia nec canonibus conuenit, et laica persona concepta videtur, maxime quia in ea nullus praesul sedis apostolicae interfuisse, vel propria subscriptione firmasse monstratur. Eulalius episcopus Syracusanae ecclesiae dixit: Scriptura... euidentissimis documentis constat inualida. Primum, quod contra patrum regulas a laicis... quibus nulla de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur vnquam attributa facultas, facta videtur. Deinde quod nullius praesulis apostolicae sedis subscriptione firmata docetur. Quod si cuiuslibet prouinciae sacerdotes, intra terminos suos concilio habito, quidquam sine metropolitani suiue antistitis auctoritate tentauerint, irritum esse debere patres sancti sanxerunt: quanto magis, quod in apostolica sede, non existente praesule, qui praerogatiua beati meritis apostoli Petri per vniuersum orbem primatum obtinens sacerdotii, statutis synodalibus consueuit tribuere firmitatem, a laicis, licet consentientibus aliquantis episcopis, (qui tamen pontifici, a quo consecrari probantur, praeiudicium inferre non potuerunt) praesumtum fuisse cognoscitur, viribus carere non dubium est.. Sancta synodus dixit: liquet... hanc ipsam scripturam nullius esse momenti, quam, etiam si aliqua posset subsistere ratione, modis omnibus in synodali conuentu provida beatitudinis vestrae sententia eneruari conueniebat, et in irritum deduci, ne in exemplum remaneret praesumendi quibuslibet laicis,.... aliquid decernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus disponendi indiscusse a Deo cura commissa docetur. *Ibid. col.* 1336. *cap.* 3.

zuführen, und in Kraft zu setzen. Alle Bischöfe stimmten ihm bei, und das, was man eben, weil es von einem Weltlichen herrührte, feierlich verwarf, wurde jetzt, weil es von der Geistlichkeit beschlossen worden, als gültig erkannt.

Man könnte diesen Herren, welche mit so vielem Kircheneifer versicherten, daß es einem Laien nicht erlaubt sey, Verordnungen über kirchliche Gegenstände zu machen, sehr wohl die Frage entgegensetzen, wer dann den Priestern das Recht ertheilt habe, sich in Staatssachen zu mischen, und warum dann zum Beispiele die fünfte Toletanische Kirchenversammlung vom Jahre 636 einen Schluß zu machen sich unterfangen, wer auf den Spanischen Thron Anspruch machen dürfe, oder nicht, und warum sie eine Verordnung, die ganz außer der Sphäre kirchlicher oder geistlicher Dinge lag, sogar durch die gedrohte Exkommunikation geltend zu machen suchte, welche doch nach dem Beispeile der Apostel und nach der ältesten Tradition in keinem andern Falle sollte gebraucht werden, als zur Bestrafung ärgerlicher und öffentlicher Laster, oder schädlicher Ketzereien *)? Allein obwohl man schon zu den Zeiten des gedachten Pabstes Symmachus Ursache genug gehabt hätte, dergleichen Fragen zu thun, so unterstund sich doch kein Mensch, der Römischen Klerisei entgegen zu streben, oder in ihre

*) Nostra omnium profertur sententia, vt qui talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium probat (praeficit), nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a consortio catholicorum priuatus, et diuino anathemate condemnatus. *Cap. III. Tom. V. concil. col.* 1739.

Unternehmungen das geringste Mißtrauen zu setzen. Selbst die weltlichen Fürsten ließen es willig geschehen, wenn die Geistlichkeit auf Betrieb des Römischen Stuhles unter dem Vorwande der Religion ihre Rechte beschnitt, und sich über sie zu erheben arbeitete. So wandelbar und verworren waren damals schon die Begriffe, die man von Religion und Kirche und Priesterthum hatte!

Die Römischen Bischöfe freuten sich über die allgemeine Schlafsucht, in welche der menschliche Verstand der Großen und Kleinen von Jahr zu Jahr tiefer verfiel, und bedienten sich derselben, den Kaisern und Königen immer mit mehr Nachdruck auf den Nacken zu treten. Nachdem sie ihnen einmal das Recht abgesprochen hatten, Gesetze über Gegenstände der Kirchenpolizei in ihrem eigenen Namen einzuführen, war ihr erster Wunsch, ihnen auch das Recht, Koncilien zu berufen, zu entreissen. Zu ihrem größten Vortheile hatten ihnen hierin einige fremde Bischöfe ohne alle Absicht schon vorgearbeitet. Die Gallischen Bischöfe hatten die Macht ihrer Könige, Synoden zu berufen, bisher immer als rechtmäßig anerkannt. Die Väter des zweiten Koncilii ums zu Orleans vom Jahre 533. sagen ausdrücklich, daß sie auf Befehl (Praeceptione) der glorwürdigsten Könige zusammen gekommen. Allein die folgenden Kirchenversammlungen suchten diese Rechte der Könige immer mehr zu entkräften, um, wie Petrus de Marca sagt, ihre eigenen zu vergrößern *). Sie gestunden denselben nur mehr das Recht zu, die Eröffnung der Synoden

*) Sequentia concilia eam (auctoritatem regum) infringere tentarunt, vt ſuam conſeruarent integriorem. *Concord. ſacerdot. et imper. lib. 9. cap. 17. col. 950.*

gut zu heissen, nicht aber, sie selbst zu berufen. Die Arvernensische im Jahre 535 gehaltene Synode war die erste, welche das königliche Ansehen in diesem Punkte zu verringern suchte. Die dabei versammelten Bischöfe gestehen nicht nur mit keinem Worte, daß sie auf Befehl ihres Fürsten zusammen gekommen, sondern sagen vielmehr, sie seyen vom heiligen Geiste mit Einwilligung des Königs Theodebert versammelt worden *). Sie wichen hierin, sagt der eben belobte Marca, recht sehr von der Gewohnheit der allgemeinen Kirchenversammlungen ab, deren Väter gerne gestunden, daß sie durch ordentliche Ausschreiben der Kaiser im Namen des heiligen Geistes, nicht aber von dem heil. Geiste zusammen berufen worden **). Die im dritten Concilium zu Orleans gegenwärtigen Väter suchten das Ansehen der Könige und ihre Rechte noch tiefer herabzusetzen. Sie thun nicht einmal von einer königlichen Einwilligung Meldung, mit welcher sie versammelt worden. Eben so machten es das vierte zu Orleans vom Jahre 541, das dritte zu Paris vom Jahre 557, und das zweite zu Lugdun vom Jahre 567. Die Synode zu Tours endlich von eben diesem Jahre erzählet gar von Clodovåus, daß er die Bischöfe gebeten habe,

*) Cum in nomine Domini, congregante sancto spiritu, consentiente Domino nostro glorioſissimo piissimoque Rege Theodeberto, in arverna vrbe sancta synodus conueniſſet. *Praefat. in conc. arvern. apud Labb. Tom. IV. col.* 1803.

**) Multum videlicet recedentes a consuetudine conciliorum generalium, quorum patres profitebantur, se congregatos fuisse in nomine spiritus sancti, non autem a spiritu sancto. *Petr. de Marca loc. citat.*

u Orleans zu einem Kirchenrath zusammen zu treten, und führet ihn gleichsam als ein Beispiel für seine Nachfolger an *), da sich doch aus dem Synodalschreiben dieses Kirchenraths augenscheinlich das Gegentheil ergiebt, worin die Väter aufrichtig gestehen, daß sie auf Befehl des Königs Clodovaus berufen worden.

Gewiß ist es, daß die Gallischen, oder auch andere Bischöfe bey dergleichen Unternehmungen an den Römischen Bischof nicht im geringsten gedacht hatten; sie handelten, wie Marca sagt, blos in der Absicht so; ihrem eigenen Ansehen einen höhern Schwung zu geben. Eben so wenig waren die Bischöfe in Orient, welche gleichfalls ihren Kaisern das Recht, Synoden zu berufen, nach und nach entzogen, gesinnet, das päbstliche Ansehen hierdurch zu befördern. Allein gewiß ist es, daß die Römischen Bischöfe alles dieses sehr gerne geschehen ließen. Sie wußten vermuthlich aus der Erfahrung, wie viel bey den Menschen die Beispiele wirken. Waren nur einmal solche vorangegangen; konnten sie sich einmal auf diese berufen, so mußte es um so leichter für sie seyn, sie zu ihrem eigenen Besten anzuwenden, und auch den Römischen Kaisern ihr altes Recht in diesem Punkt zu entziehen. Schon der Pabst Hormisdas scheinet Lust gehabt zu haben, dieses zu thun. Vitalian hatte mit einiger Mannschaft Einfälle in einen Theil der Länder des Kaisers Anastasius gethan, und war unter Plündern und Verheeren bis gegen Konstan-

*) In Synodo Aurelianenſi, quam inuictiſſimus rex Clodoveus fieri ſupplicauit. *Ap. Labb. Tom. V. col.* 872.

tinopel vorgerückt mit dem Vorgeben, daß er alles dieses um des wahren Glaubens, und um des Bischofes Macedonius von Konstantinopel willen unternehme, welchen der Kaiser verwiesen hatte. Um aus diesen verdrüßlichen Händeln zu kommen, macht Anastasius Friedensvorschläge, und verspricht, nicht nur den Bischof Macedonius zurück zu berufen, und in seine Würde wieder einzusetzen, sondern auch zu Heraklea einen Kirchenrath zu versammeln, um alle Irrungen wegen kirchlicher Meinungen aufzuheben. Er schreibt auch wirklich an den Römischen Bischof Hormisdas, und entdeckt ihm sein Vorhaben, ladet ihn auch in sehr höflichen Ausdrücken ein, dem Koncilium nebst einigen aus seiner Geistlichkeit selbst beizuwohnen. Allein anstatt nach dem Beispiele der vorigen Päbste sich in den Willen des Kaisers in diesem Stücke zu fügen, schreibt ihm Hormisdas zurück, daß kein Koncilium könne berufen werden, ehe man ihm die Ursache entdecket habe, warum man es thun wolle *). Er schreibt noch einen zweiten Brief an ihn, worin er ihm in dem stolzen Tone eines ungemein großen Befremdens zu erkennen giebt, daß es ganz etwas fremdes sey, daß ein Römischer Pabst von einem Kaiser zu einem Koncilium berufen werde **). Dieses war also der erste Versuch, die Rechte der Kaiser, die sie in Betreff der Koncilien hatten, zu schmälern. Nach und nach verfuhren die Römischen Bischöfe mit ihren Oberhäuptern gerade so, wie die gallischen Bischöfe. Anfänglich befahlen die Kaiser, daß irgend eine

*) *Hormisdae Epist. II. Tom. IV. concil. col.* 1422.

**) *Epist. V. col.* 1430.

Synode eröffnet werde; bald wußten die Päbste diesen Befehl auf eine bloße Einwilligung herabzustimmen. Zur Gnade theilten sie noch einige Zeit dieses Recht mit den Kaisern, und gestatteten ihnen aus Gefälligkeit noch die Freiheit ein Koncilium zugleich mit ihnen auszuschreiben. So ward zum Beispiele die neunte toletanische Kirchenversammlung vom Jahre 650 vom Pabste und Kaiser zugleich berufen. Es verstrich aber hierauf keine gar zu große Zahl von Jahren, so mußten die Kaiser schon demüthig ansuchen, daß der Pabst es ihnen erlaube, ein Koncilium auszuschreiben, oder ihn wohl gar bitten, nicht daß ihnen dieses gestattet werde, sondern daß der Pabst selbst in seinem eigenen Namen eines ausschreibe.

So machte also die Länge der Zeit zur Größe der Römischen Bischöfe alles nach und nach reif. Manche künstliche Falle legten sie den Kaisern, worin selbige ihr Ansehen verwickelten und gefangen gaben; manche legten die Kaiser sich selbst. Aber vieles, was anfänglich eine an sich ganz unabsichtliche Handlung war, gab vielleicht den Nachkömmlingen einen Wink, sie zu wiederholen, und zur Vergrößerung ihrer Herrschaft zu mißbrauchen. Hätte der Kaiser Justinus, als der Italiänische König Theodorich den Römischen Bischof Johannes den Ersten als Gesandten nach Konstantinopel schickte, nicht eine so außerordentliche Freude empfunden, daß er, wie der Bibliothekar Anastasius sagt, der großen Gnade würdig geworden, den Pabst in seinem Reiche zu sehen, hätte er sich vor ihm nicht zur Erde nie-

dergeworfen, und ihn angebetet *); wäre er damit zufrieden gewesen, von dem Patriarchen zu Konstantinopel gekrönt worden zu seyn, und hätte sich nicht von dem Pabst Johannes zum zweitenmal krönen lassen **): wer weis, ob seine Nachfolger auf eben dieses Mittel, sich zu verherrlichen, so geschwind würden verfallen seyn, oder ob jemals der alberne Satz wäre ausgeheckt worden, daß niemand ohne vorhergegangene päbstliche Krönung Kaiser seyn könne? Aber da die höchsten Oberhäupter der Welt selbst so sklavisch die Knie vor den Römischen Bischöfen beugten, so würde vielleicht auch der heiligste Mann von dem unreinen Geiste des Stolzes versucht worden seyn; gesetzt auch, es hätte nicht schon lange ein mächtiger Funke des Ehrgeitzes in dem Busen der Päbste geglimmet. Würde sich jemand einbilden, daß die Päbste über dergleichen Dinge gleichgültig weggesehen, daß sie ihrer Eitelkeit nicht dadurch geschmeichelt sahen, daß sie nicht auch auf Kleinigkeiten aufmerksam wurden, um sie zum Grunde künftiger Ansprüche zu machen, so würde er etwas glauben, welches wider alle Erfahrung und Wahrscheinlichkeit ist. Unterstützt von der übertriebenen Demuth, durch wel-

*) Tunc Iustinus Augustus... humiliauit se pronus in terram, et *adorauit* beatissimum Ioannem papam ..... Iustinus autem imperator gaudio repletus est, quia *meruit* temporibus suis vicarium beati Petri apostoli videre in regno suo, de cuius manibus cum gloria coronatus est. *Anastas. in vita Ioann.*

**) Nebst der eben angezogenen Stelle bezeuget dieses auch *Aimonius lib.* 2. *cap.* 1. Iustino Augusto vt Vicario beati Petri imperialem imposuit coronam.

che manche Kaiser ihr Ansehen herabwürdigten, oder wohl gar auf selbiges gänzlich Verzicht zu thun schienen, ließen sie den Kaisern ihre Uebermacht immer mehr und mehr fühlen, bis sie es endlich so weit brachten, daß sie ihnen sogar ihren Fuß zum Küssen darreichen konnten: eine Ehre, welche der Kaiser Justinian II. dem Pabste Konstantin zum erstenmal erwies, und welche nachher seine Nachfolger von allen Fürsten, Königen und Kaisern als eine Schuldigkeit foderten *).

V.

Hinderniße des Hildebrandismus in diesem Zeitraume. Streitigkeiten der Römischen Patriarchen, mit jenen zu Konstantinopel. Kampf der übrigen Bischöfe gegen die päbstliche Macht.

Während, daß die Patriarchen zu Rom mit größter Thätigkeit alle Anstalten trafen, sich zu Universalmonarchen sowohl über alle Bischöfe, als über alle weltliche Fürsten zu erheben, trat unvermuthet in Orient ein Nebenbuhler auf, welcher seit einiger Zeit mit ähnlichen Gedanken schwanger ging, und die glücklichen Fortschritte in dem Projekte, dessen Ausführung der Herr Kollega zu Rom im Schilde führte, zu hindern suchte. Der Kaiser Konstantin hatte, wie be-

*) In die autem, qua se vicissim viderunt Augustus christianissimus cum regno in capite sese prostravit, pedes osculans pontificis. *Anastas. in vita Constantini.*

kannt, seinen Sitz nach Konstantinopel verlegt, und also diese Stadt zur Hauptstadt des ganzen Reiches erhoben. Daß sich der Bischof daselbst als geistlicher Vorsteher einer so erhabenen Kaiserstadt unendlich gefallen, und daß ihm eben dieser Umstand in ganz Orient eine ungemein große Achtung zugezogen habe, wird man sehr leicht begreifen, wenn man bedenkt, wie viel sich der Römische Bischof auf diesen Umstand zu gut gethan, und wie sehr selbiger seinen Ehrgeiz gekitzelt und ihn angespornt habe, sich immer mehr und mehr in den Besitz einer reellen Hohheit zu setzen. Beinahe die nämlichen Umstände, welche bisher den Römischen Bischöfen zu statten gekommen waren, kamen nun auch dem Bischofe zu Konstantinopel zu statten, und kurz, er hatte es schon im Jahre 381 so weit gebracht, daß die im ersten zu Konstantinopel gehaltenen allgemeinen Koncilium versammelten Väter im dritten Kanon feierlich erklärten, daß der Sitz des Patriarchen zu Konstantinopel als der zweite nach dem Sitze des Römischen Patriarchen sollte angesehen und anerkannt werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Konstantinopel von Rom in keinem andern Stücke unterschieden, als daß es Neu-Rom sey *); ein Umstand, woraus sich deutlich ergiebt, daß man zu selbiger Zeit nicht im geringsten geglaubt habe, der Primat des Römischen Patriarchen rühre von der Einsetzung Christi, oder wie Bellarmin erzwingen will, ex facto Petri her, sondern daß man ihn einzig und allein

*) *Can. 3. apud Labb. Tom. II. col. 947.*

lein von dem Umstande hergeleitet habe, weil Rom der Sitz des Kaisers, die Hauptstadt des Reiches gewesen. Nun aber da Konstantinopel zu diesem Rang erhoben ward, so wollte man auch nicht, daß dessen Bischof minder ansehnlich seyn sollte, als es von jeher der Bischof der Kaiserstadt war, und, ohne dem Römischen Bischofe den fernern Gebrauch eines Ansehens abzusprechen, in dessen Besitz er schon war, wies man jenem von Konstantinopel wenigstens den zweiten Rang nach ihm an.

Daß dieser Kanon von den versammelten Vätern wirklich gemacht worden, folglich nicht unterschoben ist, bezeugen die zuverläßigsten Geschichtschreiber, Sokrates, Sozomenus, Nicephorus *), und alle alten Codices und Sammlungen **), denen er einverleibt ist. Er hatte auch im Orient seine volle Kraft, denn er war mit einmüthigem Gutheißen aller Bischöfe, aus Aegypten, Asien, Pontus, Thrazien und des ganzen Orients gemacht worden. Allein dem Römischen Bischofe war die Nachricht von diesem Schlusse der Kirchenversammlung vermuthlich ein Donnerschlag. Wenigstens läßt sich dieses aus seinen Anstalten schliessen, wodurch er in der Folge den Anwachs der Macht dieses orientalischen Patriarchen zu hemmen suchte, von welcher er befürchtete, daß sie seinem eigenen Ansehen möchte gefährlich werden. Noch zu schwach, sogleich gewaltsame Mittel dagegen zu brauchen, beobachteten die Päbste an-

*) *Socrat. lib. 5. cap. 8. Sozomen. lib. 7. c. 9. Niceph. lib. 12. cap. 13.*

**) *Pagi Breviar. Tom. I. pag. 108.*

fänglich ein politisches Stillschweigen darüber, und alles, was man noch zur Zeit zur Entkräftung des Ansehens dieses Kanons that, war, daß die Römische Kirche denselben nicht anerkannte, wie es theils aus dem Betragen des Pabstes Leo I. von welchem weiter unten wird gehandelt werden, theils aus einem Briefe des Pabstes Gregor des Großen erhellet *). Allein dieses hinderte nicht, daß sich nicht die Patriarchen zu Konstantinopel des ihnen verliehenen Ansehens fleißig bedienten, und je länger dieses geschah, und je mehr sie sich den Besitz desselben zu sichern wußten, desto unruhiger wurden die Römischen Bischöfe darüber, und mit desto neidischern Blicken sahen sie auf diese ihre gefährlichen Nebenbuhler hinüber.

Jetzt rückte ein Zeitpunkt heran, wo sie, wie sie in Ansehung dieses Punktes gesinnet wären, öffentlich zeigen, und mit etwas mehr Nachdruck daran arbeiten konnten, den Mann, der sich ihnen beinahe gleich schätzte, wenigstens um einige Grade zu demüthigen. Eine Menge neuer Meinungen, Ketzereyen, Gewaltthätigkeiten, Streitigkeiten der Bischöfe mit Bischöfen hatten eben beinahe ganz Orient in Verwirrung gesetzt, und man fand, um die Ruhe wieder herzustellen, ein

*) Romana autem ecclesia eosdem canones, vel gesta Synodi illius (canstantinopolitani) hactenus nec habet, nec accipit. *Epist.* 31. *Lib.* 6. Zu der Päbste größtem Leidwesen, bekümmerten sich aber die Orientaler wenig um die Anerkennung ihrer Schlüsse von Seite des Pabstes, weil sie eine selbstständige freye Kirche ausmachten, wie wir weiter unten sehen werden.

Koncilium für nöthig. Der Kaiser Marcian berufet daher die Bischöfe erst nach Nicäa, und da es politische Umstände nicht erlaubten, den Kirchenrath dort zu halten, verleget er das Koncilium nach Kalchedon. Man kömmt zusammen; man eröffnet das Koncilium; man schlichtet alles, was demselben vorgelegt wird; billiget diese Meinung, verdammet jene; läßt unschuldig gedrückten Bischöfen Gerechtigkeit wiederfahren; bestrafet die Unterdrücker; kurz; es scheinet beinahe nichts mehr zu fehlen, um den Frieden und die Ordnung vollkommen wieder hergestellet zu sehen und durch die päbstlichen Legaten, welche bei dieser Versammlung eine äußerst wichtige Rolle spielten, ward manches zu Gunsten des Pabstes, oder wenigstens so entschieden, wie es dieser wünschte, welches vielleicht ohne die Geschäftigkeit der Legaten anders wäre entschieden worden. Da man nun schon glaubt, beinahe alles geendiget zu haben, stehen in der funfzehnten Sitzung die Priester der Kirche zu Konstantinopel auf, und verlangen, daß auch in Rücksicht auf den Konstantinopolitanischen Sitz etwas beschlossen werde. Die päbstlichen Legaten erwiederten, sie hätten in Ansehung dieses Gegenstandes keinen Auftrag von dem Pabste, ihrem Herrn, und traten ab. Allein die Sache schien den Geistlichen von Konstantinopel zu wichtig, als daß sie den Gedanken an selbige sogleich sollten aufgeben haben; sie beharreten auf ihrem Vorsatze, und schlossen in Gesellschaft mit den übrigen versammelten Vätern ungeachtet der Abwesenheit der päbstlichen Gesandten mehrere Kanonen hintereinander, worunter der acht und zwanzigste die Fest-

setzung des Ranges und der Macht des Patriarchen zu Konstantinopel, und die Ausdehnung derselben zum Gegenstande hatte. Er lautet wörtlich so: „Nachdem wir den Schlüssen der heiligen „Väter in allen Stücken folgen, und den neulich „von hundert und funfzig der gottesfürchtigsten „Bischöfe festgesetzten Kanon anerkennen: so be„schliessen und verordnen auch wir das nämliche „in Betref des Primats der Kirche zu Konstan„tinopel. In der That haben die Väter dem „Stuhle zu Alt-Rom, weil diese Stadt der „Sitz des Kaisers war, billig einige Vorrechte „beigelegt. In dieser Betrachtung haben hundert „funfzig der gottesfürchtigsten Bischöfe auch dem „heiligsten Stuhle zu Neu-Rom gleiche Vor„rechte zugestanden. Sie urtheilten mit allem „Rechte, daß eine Stadt, welche die Hauptstadt des „Reiches ist, und mit der alten Königsstadt Rom „gleiche Freiheiten genießt, auch in geistlichen „Dingen verherrlichet werden, und die zweite nach „ihr seyn sollte *).“ Vermöge dieser Entschliessung wurde, wie die Fortsetzung eben dieses Kanons ausweiset, das patriarchalische Gebiet auf die Provinzen Pontus, Asien, und Thracien ausgedehnet, und dem Patriarchen von Konstantinopel wurde die Macht eingeräumt, die Metropolitane dieser Provinzen zu ordiniren, nicht aber die übrigen Bischöfe derselben, als welche von den Metropolitanen geweiht werden sollten.

Kaum hatten die päbstlichen Legaten vernommen, daß dieser ihrem Herrn Principalen so gefährliche Schluß wirklich gemacht worden, ohne

*) *Apud Labb. Tom. IV. col. 769.*

daß man sich über ihren Abtritt im geringsten bekümmert, oder das geringste Bedenken getragen habe, dem Römischen Patriarchen durch den Sinn zu fahren, so verfügten sie sich neuerdings in die Versammlung, und verlangten in der sechzehnten Sitzung, daß der in ihrer Abwesenheit festgesetzte Kanon in Betreff des Konstantinopolitanischen Stuhles abgelesen werden sollte. Man that es, und es offenbarte sich, daß ihn beinah alle gegenwärtig gewesenen Väter unterschrieben hatten. Nun stund der Legat des Römischen Patriarchen auf, und sprach: Nun bedenke man, wie listig man mit den Vätern umgegangen, daß sie dergleichen Kanonen zu unterschreiben gezwungen worden. Allein alles schrie plötzlich auf: Es ist niemand gezwungen worden. Die Väter schrien, als der Zank noch eine Weile fortdauerte, zum zweitenmale einmüthig zusammen: Der Schluß ist billig; wir stimmen alle überein. Der Legat Lucentius legte eine feierliche Protestation dagegen ein, und hiemit endigte sich dieser Auftritt zu Kalchedon. Der heilige Pabst Leo zu Rom aber spie, als er die gräuliche Nachricht davon erhielt, Feuer und Flammen dagegen aus *). Am allerwenigsten konnte er den Satz verdauen, daß der Römischen Kirche die Ehre des Primats blos darum soll zugestanden worden seyn, weil sie die erste Stadt im Reiche war. Ganz natürlich! denn zu selbiger Zeit so-

*) Auch der Franziskanermönch Franz Pagi bedienet sich eines ähnlichen Ausdruckes, welcher der Heiligkeit des Pabstes, wenigstens in diesem Punkte, eben nicht sehr das Wort spricht. Sanctus Leo, schreibt er, huic definitioni vehementer succensuit. *Brev. Tom. I. pag.* 200.

phistisirten die heiligen Bischöfe zu Rom schon wie Bellarmin. In vollem Feuereifer also, diesen an der Majestät des Römischen Patriarchen begangenen Frevel zu rächen, verwarf er diesen acht und zwanzigsten Kanon, indessen er die übrigen wenigstens stillschweigend billigte, welche auch von der ganzen occidentalischen Kirche als ächt angenommen wurden, obwohl sie eben so, wie jener, ohne Beitritt der päbstlichen Legaten verfaßt worden. Wäre auch die ganze Welt blind und taub und aller Sinnen beraubt, so müßte sie doch an dieser ganzen Sache, wenn sie auf die Behandlungsart derselben nur ein wenig aufmerksam wäre, grobe Partheilichkeit und Eigennutz wahrnehmen. Leo schrieb auch einen Brief an den Patriarchen Anatolius zu Konstantinopel, welcher die äußerste Kränkung seines Herzens verräth, und in den heftigsten Ausdrücken abgefaßt ist. Es schmerzet mich, schreibt er *), daß du „so tief herabgefallen, die heiligsten Satzungen der Nicänischen Kirchenversammlung übertreten zu wollen, wodurch die Alexandrinische Kirche die Ehre des zweiten, und die Antiochenische „jene des dritten Ranges verlieren, und an den „Orten, die du dir unterworfen hast, alle Metropolitane der ihnen gebührenden Vorzüge beraubt werden. Du wirst von dergleichen unerhörten und niemals gewagten Ausschweifungen „so sehr hingerissen, daß du eine heilige blos zur „Vertilgung der Ketzerei, und zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens durch den Eifer „des christlichsten Fürsten versammelte Synode dahin „verleitest, deinen Ehrgeiz zu befördern ... Mö-

*) *Apud Labb. Tom. IV. col.* 844. *sq.*

„gen sich doch nie Koncilien mit ihrer großen „Zahl der versammelten Väter schmeicheln *), „und möge ja die größere Anzahl der Priester „von dreihundert und achtzehn nicht mit jenen „sich vergleichen, oder sich ihnen gar vorzuzie„hen unterfangen, da das Nicänische Kon„cilium von Gott selbst mit einem solchen Privi„legium geheiliget worden; daß alles unkräftig „ist, worin man je von ihren Satzungen abwei„chet, es mögen hernach die Aussprüche durch „mehrere oder durch wenigere gethan worden seyn. „Zu boshaft, zu gottlos ist daher das, was wir „als diesen heiligsten Kanonen zuwiderlaufend fin„den. Diese dein übermüthiges Aufblasen bringt „in die ganze Kirche Verwirrung Dein Ueber„muth mißbrauchte die Kirchenversammlung dazu, „die Brüder, welche nur zur Beilegung der „Glaubensgeschäfte zusammenberufen waren, ... „entweder durch List und Verführung auf deine „Seite zu locken, oder durch eingejagten Schre„cken zu zwingen ..... Der Vorsteher zu „Konstantinopel wird die Früchte der Liebe besser

*) Nulla sibimet de multiplicatione congregationis synodalia concilia blandiantur. *Ibid.* Warum nicht? Vielleicht um nach und nach den Schluß herauszubringen, daß der Pabst mehr sey, als ein Koncilium, und daß folglich Kirchenversammlungen gar nicht nöthig seyen? — Und warum durften die Dekrete des Konciliums zu Nicäa gar nicht umgestossen werden? Ist dieses das einzige Beispiel, daß nach Maaßgabe der Umstände eine Synode die andere reformirt habe? Haben doch in der Folge die Päbste selbst den Lehrsatz eingeführt, daß sie in Disciplinsachen dispensiren, und Dekrete, welche blos gewissen Zeitumständen angepaßt wurden, wieder aufheben können, wenn sich die Verhältnisse ändern!

„einärndten können, wenn er sich die Tugend „der Demuth zu erwerben suchet, als wenn er „sich von dem Hoffartsgeist einnehmen läßt. „Dünke dich nicht zu weise Bruder, sondern „fürchte dich, und höre auf, die Ohren der fröm„sten Fürsten zu beunruhigen. Ich weis es ge„wiß, ihnen wird Demuth besser gefallen, als „Hochmuth. Die vor sechzig Jahren, wie du „vorgiebst, von einigen Bischöfen unterschriebe„ne Satzung kann deiner Einbildung nicht zu „statten kommen, da sie nie dem apostolischen „Stuhle von deinen Vorfahren zur Einsicht „geschickt worden *). Sie, die schon gleich an„fangs hinfällig war, hat längst ihre Kraft ver„loren, und es ist jetzt unnütz und zu spät, dich „darauf stützen zu wollen, und deinen Brüdern „einen Schein von allgemeiner Einwilligung ab„zulocken, welche ihre ermüdete Bescheidenheit zu „ihrer eigenen Unehre gab. Erinnere dich, wo„mit der Herr denjenigen gedrohet habe, welche „die Kleinen ärgern; und schließe daraus klüglich, „welchem großen Gerichte sich der zur Verant„wortung darstellen müsse, der sich nicht scheute, „so vielen Priestern zu einem Aergerniße Anlaß „zu geben... Wie sehr muß es nicht dir zum Ruh„me, und der Stadt Konstantinopel selbst zur „Verherrlichung gereichen, wenn du die väterli„chen Kanonen beobachtest, und dadurch den

*) Persuasioni enim tuae in nullo penitus suffragatur *quorumdam episcoporum* ante sexaginta, *vt iactas*, annos facta subscriptio, nunquamque a praedecessoribus tuis ad apostolicae sedis transmissa notitiam etc. *Ibid.* Wer fühlet hier nicht das Verächtliche in den Ausdrücken: *quorumdam episcoporum*, und *vt iactas*?

„Geistlichen ein Beispiel der Frömmigkeit giebst!
„Ich schreibe dir dieses im Herrn, und ermahne
„dich ernstlich, daß du alle Begierde nach eitler
„Ehre ablegest, und vielmehr beeifert seyest, von
„dem Geist der Liebe zu entbrennen, und dich
„mit allen Tugenden derselben zu zieren....
„Wenn die Liebe nicht einmal um das, was ihr
„eigenthümlich gebührt, sich ängstlich bekümmert,
„wie sehr sündiget derjenige, welcher gar nach
„fremden Dingen verlanget? Mein Wille ist,
„daß du dich davon enthaltest... Denn verlangest
„du nach unerlaubten Dingen, so wirst du durch
„deine eigene That dir dein Urtheil sprechen, und
„dich des Friedens mit der allgemeinen Kirche
„berauben *).

Man kann sich beinahe des — Lachens, oder Mitleids? — nicht erwehren, wenn man bei Durchlesung dieses Briefes den heiligen Vater, der gerne der Alleinherrscher gewesen wäre, voll Angst und Unruhe gleichsam vor sich stehen sieht, und bemerkt, zu welchen verschiedenen Wendungen, — Bitten, Schmeicheln, Drohen, Moralisiren — er seine Zuflucht nahm, um zu verhindern, daß ihm ein mächtiger Nebenbuhler nicht über den Kopf wachse. Daß es ihm wirklich um die Aufrechthaltung der Nicänischen Kirchensatzungen, und der Rechte anderer griechischer Patriarchen zu thun gewesen, das wird sich wohl niemand träumen lassen, wer den ganzen Zusammenhang der Dinge einsieht. Wenn auch dieses

*) In Wahrheit eine herrliche Beredsamkeit! Mich dünkt, ich höre den Fuchs sprechen, wie er den Raben mit dem Käse im Schnabel erblickt hatte.

Schreiben nicht offenbar die helleſten Merkmale der Eiferſucht an der Stirne trüge, ſo würde doch ſchon die Inſtruktion, welche Leo ſeinen auf das Koncilium zu Kalchedon abgeordneten Geſandten ertheilte, und welche Bonifaz in der ſechzehnten Sitzung vorlas, hinlänglich verrathen, um was es eigentlich dem Römiſchen Patriarchen zu thun geweſen. „Geſtattet nicht, ſo lau„tet ſie, daß die Satzungen der heil. Väter auf „eine frevelhafte Weiſe verletzt werden, oder ih„nen Eintrag geſchehe. Da ich euch in meinem „Namen geſchickt habe, ſo behauptet auf alle „mögliche Weiſe die Würde meiner Perſon, „die ihr vertretet. Sollten vielleicht einige, ſtolz „auf den Glanz ihrer Städte, ſich etwas heraus„zunehmen verſuchen, ſo widerſetzet euch mit „der Standhaftigkeit, welche der Sache wür„dig iſt *).“ Leo hatte es alſo ſchon vorausgeſehen, oder wenigſtens befürchtet, daß die Orientaler, welche bisher noch nie ihren Nacken unter das Römiſche Joch beugen wollten, und beſonders die Geiſtlichen von Konſtantinopel neuerdings auf die Beſtättigung eines ſchon ſeit geraumer Zeit eingeführten, und von ihnen eben ſo lange ausgeübten Vorrechtes dringen möchten, welches in der Folge der Würde ſeiner Perſon zum Nachtheil gereichen dürfte. Es war ihm

*) Sanctorum quoque patrum conſtitutionem prolatam nulla patiamini temeritate violari, vel imminui, ſervantes omnimodis perſonae noſtrae in vobis (quos vice noſtra transmiſimus) dignitatem. Ac ſi qui forte ciuitatum ſuarum ſplendore (potentia) confiſi, aliquid ſibi tentauerint vſurpare, hoc, qua dignum eſt, conſtantia retundatis. *Concil. Calched. Act.* 16. *ap. Labb. Tom. IV. col.* 809.

nur zu sehr bekannt, daß die Erhebung des Sitzes zu Konstantinopel zum ersten Range nach Rom an und für sich nichts weniger als ungültig war, da sie von einer allgemeinen, und so ansehnlichen Kirchenversammlung war beschlossen worden, welches eben so gut, wie jede andere, das Recht hatte, sich nach den Zeitumständen zu richten, und, wenn es neu eingetretene Verhältnisse erheischen, manches an der Disciplin und äußern Kirchenverfassung zu ändern; ein Recht, welches zu behaupten, sich sogar einzelne Päbste schon bisher die Freiheit genommen hatten *). Aber dieser Umstand war es eben, der ihm einen nagenden Kummer verursachte. Der Römische Stuhl konnte die Entschließung der oben berührten Versammlung zu Konstantinopel schon gleich anfangs nicht unterdrücken, und die Folgen davon auch in dem fernern Verlaufe der Zeiten nicht hemmen. Die Patriarchen zu Konstantinopel nahmen Besitz von dem Rechte, welches ihnen von dem Koncilium einmüthig ertheilt wurde, und behaupteten sich bisher standhaft darin, der Herr Kollega zu Rom mochte Grimassen machen, welche er wollte. Schon in dem zu Konstantinopel im Jahre 394 gehaltenen Koncilium nahm der Patriarch dieser Stadt den ersten Platz ein, und der Patriarch von Alexandrien erst den zweiten nach ihm. Der heil. Johann Chrysostomus hatte verschiedene Bischöfe in Kleinasien abgesetzt, dagegen in Nikomedien,

*) Wie wir z. B. oben von Zosimus erzählt hatten, welcher die Verordnungen des Koncilliums zu Turin umstieß.

Ephesus und Heraklea verschiedene eingesetzt *); eine Veränderung, welche nur der Primas vornehmen konnte. Selbst auf der gegenwärtigen Kirchenversammlung zu Kalchedon sagten Petrus von Gangres und Eusebius von Ancyra öffentlich, daß sie von dem Patriarchen Proclus geweihet worden, worauf die übrigen morgenländischen Bischöfe alsogleich bekannten, daß vier Exarchen von Asien, und eben so viele von Amasea, der Metropolitanstadt in Pontus gleichfalls von den Patriarchen zu Konstantinopel seyen geweihet worden. In der Streitigkeit des Bischofes Photius von Tyrus mit dem Bischofe Eustathius von Berytus hatte Anatolius den Ausspruch gethan, und den letztern mit dem Banne belegt. Selbst der päbstliche Legat Paschasinus begieng bey dem Koncilium zu Kalchedon, vermuthlich aus Versehen, den politischen Schnitzer, daß er den Patriarchen zu Konstantinopel für den ersten erklärte. Da man die Namen der Väter des zweiten Kirchenraths zu Ephesus vorlas, und Flavian erst nach andern genannt wurde, schrien alle versammelte auf: Warum hat Flavian nicht seinen Platz behalten? Warum hat man dem Bischofe von Konstantinopel den fünften Platz angewiesen? Und der päbstliche Legat antwortete: Sehet, Anatolius (nämlich der gegenwärtige Bischof von Konstantinopel) ist der erste. Diogenes Cyzicus, Metropolitan von Asien, erwiederte hierauf: Ihr versteht die Kanonen. — Alle diese Umstände lagen dem Patriarchen Leo zu Rom

*) Selbst der für päbstliche Macht so sehr eifernde Godeau gestehet dieses in seiner *Histoire ad an.* 452.

chwer auf dem Herzen, als er den angeführten Brief nach Konstantinopel schrieb.

Allein das Schreiben war ohne Wirkung. Die Patriarchen zu Konstantinopel fühlten nun inmal die Reitze eines großen Ansehens zu lebaft, als daß sie sich hätten entschliessen können, Verzicht auf dasselbe zu thun. Sie wandten icht nur allein alles das ihrige an, sich in dem Besitze des ihnen ertheilten Ranges fest zu erhalen, sondern machten bald Versuche, ihre Macht och weiter auszudehnen. Der nächste, welcher ach dem Anatolius dem Pabste zu Rom Anaß gab, aufs neue über einen gefährlichen Mitbuhler höchst eifersüchtig und unruhig zu werden, var der Patriarch Acacius. Dieser beredete nicht ur den Kaiser Leo, ein Gesetz öffentlich bekannt u machen, Kraft dessen der Kirche zu Konstantinopel, der Mutter der Frömmigkeit und orthodoxen Religion, wie er sie nannte, der zweite Rang nach der Römischen Kirche nun auch durch landesherrliche Authorität bestättiget wurde, sondern es bot sich ihm sogar sehr bald eine Gelegenheit dar, bei welcher er durch eine feierliche Handlung zeigen konnte, daß er der Primas der ganzen griechischen Kirche sey. Da eben in Antiochien sehr große Zerrüttungen herrschten, und der Kaiser aus Furcht vor neuen Unruhen Bedenken trug, nach dem Tode des vorigen Patriarchen die neue Wahl in diesem Orte selbst vorzunehmen, trug er dieses Geschäft dem Acacius und den Bischöfen auf, die sich eben damals in Konstantinopel befanden, ohne es den Syrischen Bischöfen, die eigentlich das nächste Recht hierzu hatten, zu überlassen. Jene erwählten auch wirk-

lich einen gewissen Stephanus, und Acacius weihte ihn förmlich ein. Selbst der Römische Bischof Simplicius getraute sich nicht etwas dagegen einzuwenden, weil er sah, daß die Nothwendigkeit eine solche Anstalt erfodert hatte, nur bedung er sich in seinem Briefe aus, daß dieselbe der Kirche zu Antiochia für die Zukunft zu keinem Präjudiz gereiche, und das, was Acacius jetzt aus Noth gethan, nicht zu einer Gewohnheit gemacht werde *). Allein in des Acacius Busen hatte der Ehrgeiz schon zu tiefe Wurzel gefaßt, und da er einmal eine so erhabene Art von Jurisdiktion ausgeübt hatte, so war er nun nicht mehr gesinnet, sich wieder um eine Stuffe herabzusetzen. Als Stephan gestorben war, bestrebte er sich um nichts eifriger, als das Recht der Ordination des Bischofes zu Antiochia fortzusetzen. Allein die Sache gieng nicht nach seinem Wunsche. Die Bischöfe von Syrien hatten bereits einen gewissen Calendion gewählet, und Acacius, dessen Ehrgeiz sich hierdurch äusserst beleidiget fand, stürmte nun Himmel und Hölle auf. Was sich bei dieser Gelegenheit für schändliche Auftritte eröffneten, kann man in jeder Kirchengeschichte sehen, welche hier zu erzählen, wider den Zweck dieser Schrift wäre. Daß aber Acacius, so wie hernach mehrere seiner Nachfolger wirklich darauf umgegangen, eben jenes System, an welchem auch die Römischen Bischöfe schon

*) Ne, quod nunc frater, et coepiscopus meus Acacius vobis est iubentibus executus, in vlum posteritatis veniat, et statuta patrum, quae praecipue praestatis illaesa, confundat. *Simplicii Epist.* 14. *ad Zenon. Imperat.*

eine geraume Zeit her brüteten, zu seinem eigenen Besten zu gründen, ersieht man nicht nur aus diesen Begebenheiten, sondern auch aus seinem Betragen gegen den Patriarchen Johann Talaja von Alexandrien, auf welchen er, blos darum, weil er ihm die Ehre nicht erwiesen hatte, ihm seine Erhebung auf den Stuhl zu Alexandrien zu berichten, einen tödtlichen Haß warf, und den er desswegen durch falsche Beschuldigungen zu stürzen suchte. Es kam darüber zu äusserst verwickelten Weitläuftigkeiten, in welche sich auch der Patriarch zu Rom mischte, der sogar darauf antrug, den Acacius nach Rom zu citiren. Da aber Acacius sich nicht im geringsten schrecken ließ, sondern vielmehr fortfuhr, seine Macht durch Recht und Unrecht immer weiter auszudehnen, da er einen gewissen Johannes, welchen der Pabst kurz vorher mit dem Banne belegt hatte, gleichsam ihm zum Trotze als Bischof in Tyrus, und den Petrus Fullo als Patriarchen zu Antiochien förmlich bestättiget hatte, so entsetzte ihn endlich Felix III. seiner Würde, und sprach ein feierliches Bannurtheil wider ihn aus *).

Allein, wie man sichs leicht vorstellen konnte, diente diese Exkommunikation vielmehr, die Gemüther noch mehr zu erbittern, als die Ruhe wieder herzustellen. Beide Partheien, die Römische, und jene von Konstantinopel rangen nach einem und ebendemselben Ziele, nach dem Systeme der Hildebranderei. Beide arbeiteten mit Wuth daran; eine suchte die andere zu stürzen; keine gab nach, sondern je heftiger die eine gegen

*) *Felicis III. Epist. 6. ad Acacium.*

die andere losdonnerte, desto größer ward auch die Erbitterung und Widersetzlichkeit der andern gegen die erste. Wie wenig überhaupt die Patriarchen von Konstantinopel den Pabst zu Rom für den ersten und rechtmäßigen Monarchen der Kirche angesehen, und wie wenig sie, gleich den übrigen griechischen Bischöfen, die Römischen Bannstrale geachtet haben, ersieht man aus dem Betragen des von dem Pabste selbst als orthodox erkannten Patriarchen Euphemius von Konstantinopel, welcher um alles in der Welt nicht dahin zu bringen war, den Namen seines von dem Pabst exkommunicirten Vorgängers aus den Denkbüchern der Kirche wegzustreichen, so sehr auch der Pabst Gelasius deshalben in ihn drang, und obgleich dieses allemal gewöhnlich war, wenn man nämlich die Exkommunikation als gültig anerkannt hatte. Gelasius schreibt an den Faustus, den er in dieser Sache als seinen Legaten abgesandt hatte, in höchst kläglichen Ausdrücken, welche aber zugleich offenbar zu erkennen geben, daß die Aufrechthaltung der allgemeinen Herrschaft des Römischen Bischofes über den Konstantinopolitanischen sowohl, als über alle andere Bischöfe der wichtigste Punkt war, der ihm wie ein Zentnerstein auf dem Herzen lag. „Ich kann „mich über die Unwissenheit des Euphemius nicht „genug wundern, spricht er, daß er behauptet, „Acacius hätte von einem einzigen nicht können „verdammt werden. Sieht er dann nicht ein, „daß Acacius nach der Vorschrift der Versamm„lung zu Kalchedon verurtheilet worden?... und „daß mein Vorgänger blos der Vollstrecker einer

„al=

„alten, nicht aber der Urheber einer neuen Sa-
„zung gewesen?... Sie (die Griechen) setzen uns
„die Kanonen entgegen, und sie verrathen sich,
„daß sie selbst dagegen handeln, indem sie sich
„dem Gehorsame gegen den ersten Stuhl entzie-
„hen. Eben diese Kanonen verordneten, daß
„alle andere Kirchen an den heiligen Stuhl zu
„Rom, von diesem aber nirgendshin appelliren
„sollten und daß folglich dieser alle Kirchen
„richten, er selbst aber von keiner andern kön-
„ne gerichtet werden *).

Obwohl nach einiger Zeit die Ruhe zwischen Konstantinopel und Rom einigermassen wieder hergestellet wurde, indem ein etwas mehr nachgiebiger Patriarch von Konstantinopel zur Zeit des Pabstes Hormisdas es wirklich geschehen ließ, daß der Name des Acacius aus den Denkbüchern der Kirche ausgestrichen wurde, so war sie doch von keiner sehr langen Dauer. Ein angebeteter, gefürchteter und alles vermögender Monarch der ganzen christlichen Welt zu seyn, war doch wirklich ein zu reizender Gedanke, als daß sich der Wunsch, ihn in Wirklichkeit zu verwandeln, sogleich gänzlich sollte verloren haben. Der Patriarch Johann von Konstantinopel war der

*) Ipsi sunt canones, qui appellationes totius ecclesiae ad huius sedis examen voluere deferri. Ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere, sanxerunt; ac per hoc illam de tota ecclesia iudicare, ipsam ad nullius commeare iudicium, nec de eius vnquam praeceperunt iudicio iudicari, sententiamque illius constituerunt non oportere dissolui. *Apud Labb. Tom. IV. col.* 1169.

Mann, in dessen Busen dieser Wunsch lebhafter als je in eines andern wieder aufwachte, und der bald eine Gelegenheit fand, zur Befriedigung desselben den Grundstein zu legen. In einem Theile des Orients hatten sich eben wieder Unruhen erhoben; der Patriarch Gregor von Antiochien wurde verschiedener Verbrechen beschuldiget, gelästert, verfolgt, und schien das Opfer innerlicher Zwistigkeiten werden zu müssen. Da man diese beizulegen bereits ohne Erfolg versucht, und sich hierauf Gregor an den griechischen Kaiser gewendet hatte, so berief der besagte Patriarch Johann, welchem, wie Godeau sagt *), nichts so stark an dem Herzen lag, als seine Gerichtsbarkeit über einen Patriarchen des Orients ausüben zu können, im Jahre 587 eine Synode, auf welcher dieser Streit entschieden, und Gregor für unschuldig erklärt ward. Auf dieser Versammlung nun hatte Johann den ersten wichtigen Schritt zur Ausführung seines großen Projektes gethan, und den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofes angenommen.

Welch ein Donnerschlag war das für den Patriarchen Pelagius II. zu Rom, als er Nachricht davon erhielt! Alsogleich schrieb er an alle Bischöfe, welche der Versammlung beigewohnt hatten, in den bittersten Ausdrücken, daß Johann, wie er vernommen habe, sich als allgemeiner Bischof unterschreibe, und auf diese Anmaßung gestüzt, sie zu einer allgemeinen Kirchenversammlung berufen habe, da doch das Recht, dergleichen auszuschreiben, durch ein

*) *Godeau histoire ecclesiastique, ad ann.* 587.

besonderes Privilegium nur dem apostolischen Stuhle des heil. Peters verliehen worden, und man nicht lieset, daß jemals eine Synode gültig gewesen, die nicht durch das apostolische Ansehen bekräftiget worden. Daß die Vorgänger des Johann und er selbst sehr oft eigenhändig unterschriebene Briefe an seine heiligen Vorfahren geschickt, in welchen sie vor Gott betheuert haben, daß sie nie etwas wider den apostolischen Stuhl vermessen unternehmen, oder von den Freiheiten desselben oder anderer sich anmassen wollen. Daß sie sich selbst unter der Strafe des Kirchenbannes hierzu verbindlich gemacht haben, und daß es daher nicht nothwendig sey, ein Bannurtheil jetzt auszusprechen, da sie demselben schon durch ihre sich selbst aufgelegte Verbindlichkeit unterliegen *). Doch solle Johann wissen, daß, wenn er seinen Fehler nicht alsogleich wieder gut macht, er von ihm solle exkommunicirt, und von der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles und aller heiligen Bischöfe ausgeschlossen werden. Sie sollten ja auf den Titel eines allgemeinen Bischofes, den er sich auf eine unerlaubte Art angemaßt, nicht die geringste Achtung haben, noch auf seinen Ruf bei einem Koncilium ohne Gutheißen des apostolischen Stuhles erscheinen. Kein Patriarch soll sich dieses eiteln Titels (profano vocabulo) jemals bedienen. Denn wenn ein Patriarch sich den allgemeinen nennet, so seyen die übrigen keine Patriarchen mehr **). Pelagius

*) Also schon die ersten Spuren von einer excommunicatio latae sententiae!

**) Nullus enim Patriarcharum (sententia) *hoc tam profano vocabulo* vnquam vtatur: quia si vnus Patriar-

verstärkte diese Ermahnungen und Drohungen noch mit verschiedenen Bibelsprüchen, und heftigen Ausdrücken, und erklärte nebstbei alles, was auf dieser Winkelversammlung, wie er sie nennet, unter dem Vorsitze des Patriarchen Johann gethan worden, für ungültig und nichtig.

Zur Zeit, als Pelagius dieses schrieb, war die Sache schon so weit gediehen, daß man der Kirche zu Konstantinopel den ersten Rang nach der Römischen Kirche nicht mehr streitig machen konnte. Wäre das auf irgend eine Art möglich gewesen, so würde dieser Pabst, der für die Aufrechthaltung der Hoheit des Römischen Stuhles so sehr eiferte, gewiß dem Beispiele einiger seiner Vorgänger gefolgt, und sich auch in Rücksicht dieses Punktes heftig widersetzt haben. Vielleicht hat die obenberührte, unpolitische Unachtsamkeit des päbstlichen Legaten Paschasinus, welcher den Patriarchen von Konstantinopel selbst für den ersten Bischof nach dem Römischen Pabste erklärte, diesen vor allen andern Beweggründen vermocht, hierzu stille zu schweigen. Desto mehr war daher Pelagius besorgt, da der erste Schritt einmal gethan war, wenigstens einen zweiten zu hindern. Allein alle seine und seines Nachkömmlinges Bemühungen waren vergebens.

cha vniversalis dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur. *Pelag. II. epist.* 8. Folglich auch der Patriarch zu Rom nicht! Folglich sind sich alle Patriarchen an Ansehen gleich! Denn um bloße Worte ist es doch hier nicht zu thun, sondern um die Sache selbst. Besitzet wirklich der Pabst zu Rom das Amt eines allgemeinen Bischofes, warum soll er sich nicht auch so nennen dürfen?

Als der Patriarch Johann von Konstantinopel, genannt der Faster, einem Priester seines Gebiets, welcher einen Prozeß verlohren, erlaubt hatte, an den Patriarchen zu Rom, Gregor den Großen, zu appelliren, und dieser die Akten eröffnete, war der Titel eines ökumenischen Bischofes, den sich Johann wieder beigeleget hatte, das erste, was ihm zu seinem größten Befremden in die Augen fiel.

Man muß von der christlichen Sanftmuth dieses heiligen Pabstes eben nicht die beste Meinung bekommen, wenn man auf sein Betragen in dieser Sache etwas aufmerksamer ist, und in seinen Briefen die gräulichsten Flüche und Verwünschungen und Schimpfnamen liest, mit denen er diesen Titel, und im Stillen alle diejenigen, die sich dessen bedienen, beleget. Man nimmt darin die heftigsten Ausbrüche des Unmuths eines in seiner eigenen Ehre empfindlichst gekränkten, und beleidigten Mannes wahr. Er nennet ihn einen neuen, stolzen, vermessenen, gotteslästerlichen, verfluchten, antichristischen und teuflischen Titel.

In der That hätte Gregor nicht Ursache gehabt, ihn als ein gar so neues und ungewöhnliches Phönomen zu betrachten. Schon im Jahre 518 war derselbe den Patriarchen zu Konstantinopel von den Aebten dieser Stadt, und im folgenden Jahre von den Bischöfen des zweiten Syriens in einer Synode, und endlich auch vom Kaiser Justinian in vielen Edikten beigelegt worden. Als die erste allgemeine Kirchenversammlung den Mennas mit diesem Titel beehrte, sah

der Pabst Vigilius dieses nicht im geringsten für eine unerhörte Neuerung an. Allein die Zeitumstände und Denkungsart änderten sich. Man fieng nach und nach an, diesen Titel auch den Römischen Bischöfen zuzueignen. Auf dem Concilium zu Kalchedon nannten die Diakonen Theodor, Ischyrion und Sophonius, den Pabst Leo in ihren Bittschriften den ökumenischen Patriarchen des großen Roms. Eben diesen Namen gaben die Aebte des zweiten Syriens dem Pabst Agapetus, und nach einigen Jahren nannten einige morgenländische Bischöfe und Mönche sogar diesen Pabst Gregor einen allgemeinen Bischof. Der Titel hatte vermuthlich für italiänische Ohren einen zu prächtigen Klang, als daß man zu Rom Lust hatte, ihn künftig mit einem andern Bischofe zu theilen. Da man aber wohl vorhersah, welchen Vorwürfen und Einwendungen man sich aussetzen würde, wenn man mit aller möglichen Heftigkeit gegen ihn loszöge, und sich doch selbst damit beehren ließe, so foderte es die Klugheit unumgänglich nothwendig, daß man Römischerseits auf einige Zeit Verzicht darauf thue. Destomehr anscheinenden Grund hatte man alsdann, ihn als das ärgerlichste und gefährlichste Ding zu verdammen. Gregor that das mit anhaltendem Eifer, und setzte den Streit noch nach dem Tode des Patriarchen Johann mit dessen Nachfolger Cyriakus hitzig fort, so daß endlich der Kaiser Mauritius der verdrüßlichen Händel müde wurde, und an Gregor schrieb, wie er sich doch einzig und allein eines Wortes wegen so sehr herumzanken möge? Allein Gregor wußte wohl, wozu das gut war, und gab nicht im geringsten nach. Man lese nur von diesem Pabste den 32.

34. 36. 38. 39. Brief des vierten Buches, und den 4. 24. 28. 30sten Brief des sechsten Buches, um sich von der Wahrheit meiner Angaben vollkommen zu überzeugen.

Als dieser Pabst sah, daß die Patriarchen von Konstantinopel weder durch Gründe, noch durch Flüche und Drohungen zu vermögen waren, diesen so werthgeschätzten Titel wieder fahren zu lassen, so ergriff er ein anders Mittel, welches verräth, daß Gregor einer der feinsten und verschlagensten politischen Köpfe gewesen. Kann ich seinen stolzen Nacken nicht beugen, dachte er, so will ich ihn durch mein eigenes Betragen beschämen. Er zeigte sich der Welt öffentlich als einen eitlen, ehrgeizigen Mann; ich will mich ihr im Gegentheile als einen Mann von ausnehmender Demuth und Bescheidenheit zeigen. Sein Hochmuth soll ihr durch den Kontrast desto lebhafter in die Augen fallen, und dieser Kontrast soll ihn tief herabsetzen, und empfindlich züchtigen. Voll Vertrauen auf die gute Wirkung dieses Kunstgriffes, nahm er den Titel eines Dieners der Diener Gottes an, und legte dadurch seinen kurzsichtigern Zeitgenossen einen Beweis seiner Demuth; spätern Historikern aber, welche den Zusammenhang der Dinge mit einem philosophischen Blicke durchforschen, und durch kritische Vergleichung der Umstände ins Innere der Menschen zu dringen gelernet haben, Zeugniß seines verdeckten Stolzes und seiner heimlichen Rachsucht ab *).

*) Der gelehrte Benediktinermönch Mabillon scheinet dieses nicht deutlich zu bekräftigen, wenn er *Lib.* 2. *cap.* 2. *n.* 5. *de re diplomatica* schreibet: Gregorius

Gregor erreichte hierdurch seinen Zweck nur halb. In den Augen der Römischen Klerisei, und derjenigen, denen der Pabst zu Rom bereits ihr schätzbarstes Idol war, wurde der auf seinem glänzenden Titel beharrende Patriarch zu Konstantinopel freilich um so verächtlicher, je demüthiger sich im Gegentheile der Pabst betrug, oder wenigstens anstellte. Allein diejenigen, welche nicht so stark ins Römische Interesse mit verflochten waren, oder welche wenigstens nicht Lust hatten, jenen als den ersten und obersten Schiedsrichter in geistlichen Dingen, und als den obersten Regenten aller Kirchen der ganzen Welt zu erkennen, ließen sich durch diese Intrigue wenig für oder wider diese Sache einnehmen. Am allerwenigsten bekamen die Griechischen Bischöfe von dem Patriarchen zu Konstantinopel eine schlechte Meinung, wenn er sich in der Folge dieses Titels noch immer bediente, da sie bisher noch nie das geringste dagegen einzuwenden gehabt hatten, sondern vielmehr selbst diejenigen gewesen waren, die ihm zur Annahme und Behauptung desselben hilfreiche Hand boten *). Gregor mußte daher zu seinem Verdruß erfahren, daß seine so feine List wenigstens in Orient nicht die gewünschte Wirkung gethan habe.

Glücklicher war in Ansehung dieses Gegenstandes einer seiner Nachfolger **Bonifaz III.**

Magnus sedulo subscribit *seruus seruorum Dei.* Quod primus vlurpasse dicitur apud Ioannem Diaconum in eius Vita, (*lib.* 2. *cap.* 1.) vt Ioannis Patriarchae constantinopolitani, qui se Oecumenicum iactitabat, thrasonicam ostentationem et *fastum exemplo suo reprimeret.*

*) *Godeau Histoire ecclesiastique ad an.* 595.

Was jener durch sich selbst und durch eigene Bitten und Drohungen nicht zuwegebringen konnte, suchte dieser durch einen dritten, und durch äußerliche Zwangsmittel zu bewirken. Bonifaz hatte bereits schon einige Jahre vor seiner Erhebung zur päbstlichen Würde als Nuncius (Apocrisarius) am Hofe des Kaisers **Phokas** zu Konstantinopel gelebt, wohin ihn der Pabst Gregor I. gesandt hatte. Dort gewann er sich durch sein schmeichelndes und nachgiebiges Betragen, und vielleicht durch hundert andere Eigenschaften und Dinge, wofür ihm der Kaiser verbunden seyn mußte, die Gunst desselben in einem so hohen Grade, daß er mit ihm wirklich auf einem sehr freundschaftlichen Fuße lebte *). Nun starb der Pabst Sabinian, und dieser Bonifaz wurde an dessen Stelle erhoben. Da die Kaiser das Recht, die neu erwählten Päbste zu bestättigen, zu selbiger Zeit noch immer ungekränkt ausübten, folglich keine geschehene Wahl ohne hinzugekommenes Gutheißen des Kaisers von einiger Kraft war, so wählten die Römer um so lieber einen Mann, von welchem sie wußten, daß er dem Kaiser angenehm seyn würde **). Auf solche Art gelang-

*) Vsque ad Gregorii obitum Constantinopoli degens eundem sibi Phocam demeruit in eius se insinuans amicitiam. *Baron. Annal. ad an.* 606. Das nämliche versichert auch *Severinus Binius in notis ad vit. Bonif. III.* Cum quo Constantinopoli vsque ad obitum S. Gregorii *amice vixerat.*

**) Ex Diacono creatus est Pontifex, ideo quod is gratus esset imperatori. *Severin. Binius loc. cit.* — Quod ex orientalium imperatorum tyrannide electioni cleri oporteret accedere consensum impera-

te Bonifaz auf den päbstlichen Stuhl, und in dieser erhabenen Eigenschaft wußte er die Freundschaft des Kaisers sehr bald zu seinen ehrgeizigen Absichten zu benutzen. Was ihm hierzu vor allem den Weg bahnte, waren folgende Begebenheiten.

Phokas, einer der grausamsten und abscheulichsten Menschen selbiger Zeit, welcher bisher bei der Armee des Kaisers Mauritius Feldherr gewesen, wurde bei Gelegenheit einer Aufruhr wider diesen selbst zum Kaiser ausgerufen, und sein Ehrgeiz fand sich hierdurch nicht wenig geschmeichelt. Um sich den Besitz des Thrones vollkommen zu sichern, ließ er erst die fünf Söhne des Kaisers Moriz, hernach ihn selbst, und endlich die Kaiserin sammt ihren drei Prinzessinnen, und über diese noch eine große Anzahl getreuer Minister, die es mit jenem gehalten hatten, ermorden. Cyriakus, welcher damals auf dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel saß, sah, sobald als Phokas zum Kaiser ausgerufen ward, die Unbilligkeit ein, und ärgerte sich, daß dieser es wagte, seinen rechtmäßigen Herrn vom Throne zu stossen. Allein, da er sich widersetzen wollte, fühlte er bald den Zorn und die Lästerungen des rasenden Pöbels *), bemerkte bald, welchen tödtlichen Haß von dem neuen Kaiser, und welches Ungewitter von Verfolgungen er sich durch

toris; eum eligere studebant, quem scirent, eidem fore gratum. Vt de Bonifacio isto apparet contigisse etc. *Baron. ad an.* 606.

*) *Theophanes Chronographia. pag.* 242. *Edit. Parisi.* 1655.

die Beharrlichkeit auf seiner Meinung auf den Hals ziehen, und wie wenig er auch mit aller seiner Standhaftigkeit ausrichten würde. Er unterdrückte also wenigstens äußerlich seine Gesinnung, und unternahm das, was er dem neuen Kaiser ohne seine augenscheinliche Gefahr nicht versagen konnte, — er krönte ihn in der Kirche des heil. Johann des Täufers. Allein wie wenig er dem Phokas im Herzen zugethan war; wie wenig er seinen ungerechten Schritt billigte, legte er bald darauf ziemlich deutlich an den Tag. Als die rechtmäßige Kaiserin sammt ihren drei Töchtern, um der Wuth und der Mordlust des Tyrannen zu entrinnen, in die Kirche geflohen war, und Phokas, schäumend vor Rachsucht, mit Ungestüm foderte, daß sie Cyriakus ausliefern sollte, widersetzte sich dieser mit der größten Herzhaftigkeit, und wollte sie schlechterdings nicht herausgeben *). Gleichwie es bei dieser verwirrten Lage noch immer getreue und herzhafte Leute gab, welche das Unrecht verabscheuten, und sich für die Parthei ihres alten und rechtmäßigen Herrn öffentlich erklärten, so hatte unter diesen besonders ein gewisser Germanus das Unglück, die Rache des Phokas zu reizen. Allein dieser ahndete es noch in Zeiten, was ihm bevorstehe; er entfloh, und Phokas glaubte nun ganz gewiß, daß niemand anderer als der Patriarch Cyriakus diesem Germanus noch zur rechten Zeit zur Flucht

*) Post detectam coniurationem consciae seditionis faeminae ad ecclesiam confugerant; volenti eas inde abstrahere, Cyriacus Patriarcha restitit, non ferens e templo abduci. *Ibid. pag.* 246.

behilflich gewesen *). Alles dieses war Ursache, daß der Kaiser einen tödtlichen Haß auf Cyriakus warf.

Der Römische Patriarch Bonifacius sah in der Ferne zu seinem Vergnügen diesen Verwirrungen zu, und freute sich herzlich des Hasses, welchen der Patriarch zu Konstantinopel sich zugezogen. Um ja diesen günstigen Zeitpunkt nicht ungenützt vorbeigehen zu lassen, wandte er sich an den Kaiser, führte ihm vermuthlich **) seine alte Freundschaft neuerdings lebhaft zu Gemüthe, schilderte ihm vermuthlich den Patriarchen Cyriakus, der noch immer den Titel eines allgemeinen Bischofes standhaft behauptete, mit den häßlichsten Farben ab, um den Haß des Kaisers gegen ihn noch mehr zu vergrößern; und bat ihn, daß er ihm ja in dieser langwierigen und verdrüßlichen Streitigkeit beistehen möchte. Der Anschlag gelang. Phokas, der hierdurch eine Gelegenheit fand, seine Rachsucht an Cyriakus einigermassen

*) A quo se impeditum aiebat, quod Germanus Patricius imperii perduellis iustam sceleris vindictam effugisset. *Severin. Binius in not. ad Vit. Bonif. III.*

**) Warum haben die Sammler der Koncilien keine Episteln dieses Pabstes aus den Archiven hervorgesucht, und mitgetheilt? Alle diejenigen Schriften, welche die Oberherrschaft des Pabstes predigen; ächte und unterschobene, haben sie der Vergessenheit so fleißig entrissen; und gerade von diesem Pabste liefern sie nichts. Sind seine Schreiben wirklich verloren gegangen, oder enthalten sie vielleicht Dinge, welche zu Gunsten des Römischen Hofes ewig mit Nacht bedeckt bleiben sollen?

abzukühlen, gab eine feierliche Erklärung von sich, kraft welcher künftig der Römische Patriarch allein der allgemeine Bischof müsse genannt werden. Daß Phokas diesen Schritt nicht in der Meinung, als stehe dieser Titel nur dem Römischen Pabste mit Recht zu, sondern wirklich aus Haß gegen den Patriarchen zu Konstantinopel gethan habe, gestehen selbst die eifrigsten Verfechter der päbstlichen Hohheit: Severin Binius, und der Kardinal Baronius. „Aus Haß, schreibt „der erstere, hat der Kaiser Phokas, wider die „Gewohnheit seiner Vorfahren, dieses gethan *).“ Des nämlichen Ausdruckes bedienet sich Baronius, setzt aber noch den Umstand hinzu, daß auch des Kaisers Freundschaft mit dem Bonifacius nebenbei eine Bewegursache gewesen **). Ferner saget der ebengedachte Binius ausdrücklich, daß Phokas dieses Edikt nicht aus eigenem Antrieb gemacht, sondern daß Bonifacius eine höchst geschäftige Hauptrolle bei diesem ganzen Schauspiele vertreten, daß er den Haß des Kaisers gegen den Patriarchen zu Konstantinopel sich zu Nutzen gemacht, und folglich das Edikt förmlich erschlichen habe †).

*) Idque praeter morem suorum anteceſſorum, vt supra dixi, fecit *in odium* Cyriaci episcopi. Und weiter unten: Redditus est infensior Cyriaco, coepitque Romanae ecclesiae fauere. *Ibid.*

**) Cuius rei (*nempe amicitiae*) causa factum est, vt cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, in odium Cyriaci, Constantinopolitani Patriarchae, profeſſus sit, solum Romanum pontificem esse dicendum oecumenicum. *Annal. ad an.* 606.

†) Quod cum Bonifacio innotuisset, *ille odio Cyriaci bene vsus* hoc a Phoca facile impetrauit. *Loc. cit.*

Man kann noch eine andere Staatsursache angeben, welche den Kaiser Phokas bewogen, dem Römischen Pabste zu schmeicheln. Es ist bekannt, daß zur Zeit der großen Völkerwanderung Odoacer dem Abendländischen Kaiserthum ein Ende gemacht, und daß nachher das Gebiet desselben von verschiedenen Völkern eine Zeitlang besessen worden. In dem gegenwärtigen Zeitpunkte besassen es die Könige der Longobarder, welche ihr Hoflager zu Pavia hatten. Beinahe ganz Italien gehorchte ihrem Scepter; nur ein kleines Stück Landes, welches man unter dem Namen des Exarchats kennet, war den griechischen Kaisern noch übrig geblieben, worunter Rom vorzüglich gehörte. Ein so großes und blühendes Land entbehren zu müssen, mußte einem Kaiser, der groß und mächtig zu seyn wünschte, gewiß sehr schwer fallen. Desto mehr mußte er besorgt seyn, wenigstens den kleinen Theil, der ihm noch übrig gelassen ward, unter seiner Botmäßigkeit zu erhalten, und nicht ebenfalls zu verlieren. Wie leicht könnte aber dieses geschehen, wenn diejenigen, welche in diesen Gegenden die angesehensten, und folglich die mächtigsten waren, ihm abgeneigt würden? Wie leicht könnten sie sich unter fremden Schutz entweder offenbar begeben, oder das Land wenigstens heimlich fremden Völkern in die Hände spielen? Um dieses zu verhüten, und um die Klerisei zu vermögen, daß sie das Volk in der Treue gegen ihn bestärke, mußte Phokas dem Römischen Pabste wenigstens aus Politik, wenn er ihm auch sonst nicht gewogen gewesen wäre, mit der größten Freundschaft begegnen; er mußte seinen Wünschen zuvorkommen, und, weil doch eine Hand

die andere wäscht, sich ihn, so viel er konnte, durch Gefälligkeiten verbindlich zu machen suchen. Da nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Bonifaz nicht mehr daran dachte, was vor kurzem Gregor der erste geschrieben, nämlich, daß derjenige ein Vorläufer des Antichrists sey, welcher nach dem teuflischen Titel eines ökumenischen Bischofes strebte; sondern da er den Kaiser bat, daß er dem Patriarchen zu Konstantinopel den Gebrauch desselben verbieten, und dafür ihn als den obersten aller Bischöfe ausrufen möchte; was war natürlicher, als daß er ihm seine Bitte gewährte? Phokas that es, und erhob dadurch den Römischen Stuhl zum Haupt aller übrigen Kirchen, wie der Bibliothekar Anastasius, und der Diakon Paulus mit trockenen Worten bezeugen*).

Man muß sich wundern, wie es ein Schriftsteller nach so zuverläßigen und deutlichen Zeugnissen noch wagen konnte, zu behaupten, Phokas habe diese Würde dem Römischen Stuhle nicht ertheilet, sondern ihm nur den alten Besitz derselben bestättiget**). Freilich hatte der Römische Pabst schon eine geraume Zeit her den Mo-

*) Hic obtinuit apud Phocam principem, vt sedes apostolica beati Petri Apostoli caput esset omnium ecclesiarum, id est, ecclesia romana, quia ecclesia constantinopolitana primam se omnium scribebat. *Anastas. in vita Bonifacii* — Focas *rogante* Bonifacio statuit, sedem Romanae ecclesiae caput esse omnium ecclesiarum. *Paul. Diac. de Gest. Longob. lib.* 4.

**) Severinus Binius, Baronius *ad an.* 606. und Bellarminus *de conciliis lib.* 2.

narchen über die andern Bischöfe gespielt, wenigstens in Ansehung der Abendländer; und mit welchem Rechte er dieses gethan habe, oder wie er dazu gekommen, ist bisher zur Genüge gezeigt worden. Aber die Orientaler hatte er sich bisher nie unterwerfen können, und in Rücksicht auf diese ist jene Würde bei dem Römischen Bischofe gewiß ganz neu, und erst jetzt von dem Kaiser ertheilet.

Nie hatten die Griechen eine Herrschaft des Pabstes über sie erkannt. Schon von jeher sah man die abendländische und die morgenländische als zwei verschiedene Kirchen an, so wie ungefähr das Reich selbst, nach dessen Einrichtung man auch die Kirchenverfassung gemodelt hatte, in das morgenländische und abendländische eingetheilt war. Dieser Einrichtung zu Folge hatten die abendländischen Bischöfe, wenn sie in eine Synode zusammentraten, nicht die geringste Macht, ohne Beiseyn und Einstimmung der Bischöfe des Orients über sie, oder ihre Kirchenverfassung zu entscheiden. Man kann dieses genugsam aus dem Schreiben des Kaisers Konstantius abnehmen, das er an das Koncilium zu Rimini, bei welchem sich die Bischöfe aus ganz Occident einfanden, erlassen hat. „Die Umstände, schreibt er, gestatten es nicht, daß ihr in „eurer Versammlung etwas in Betreff der morgenländischen Bischöfe beschließet. Ihr möget „euch daher blos auf die Behandlung derjenigen „Dinge einschränken, die euch selbst angehen *). “

Als

*) Non enim de orientalibus episcopis in concilio vestro patitur ratio aliquid definiri. Proinde su-

Als auf dem Koncilium zu Aquileja, welches aus abendländischen Bischöfen bestund, der Bischof Palladius, welcher den Meinungen des Arius zugethan war, die Erklärung von sich gab, daß er von dieser Versammlung nicht könne gerichtet werden, indem die Orientalischen Bischöfe nicht gegenwärtig wären; und nachdem hierauf der Statthalter Italiens dahin geschrieben, und sie dazu eingeladen hatte, erklärte **Ambrosius** alsogleich: „Sie kämen darum nicht, weil es gewöhnlich sey, daß in Orient nur Versammlungen von orientalischen, in Occident aber nur „Versammlungen von abendländischen Bischöfen „gehalten werden *)." Jede christliche Parthei sah sich daher als eine von der andern ganz abgesonderte Parthei an, und es galt als eine allgemeine Regel, daß Dinge, welche im Orient waren entschieden worden, im Occident nicht konnten umgestossen: und hingegen die Entscheidungen der Abendländer von den Morgenländern nicht konnten entkräftet werden. Als Paulus von Samosata von den orientalischen Bischöfen verdammt wurde, nahm die lateinische Kirche ihren Urtheilsspruch an, ohne die Sache vorher aufs neue zu untersuchen. Selbst der Römische Pabst Julius sprach diesen Grad des Ansehens und der

per his tantum, quae ad vos pertinere cognoscit grauitas vestra tractare debebitis. *Apud Labb. Tom. II. col.* 794.

*) Quia scierunt consuetudinem huiusmodi, vt in oriente orientalium esset concilium, intra occidentem occidentaliuin, ideo putauerunt non esse venienduin. *Tom. II. col.* 980.

Macht den Griechen nicht ausdrücklich ab, wie Petrus de Marca gezeigt hat *). Obwohl Julius recht sehr bedacht war, das Ansehen des Römischen Stuhles zu vergrößern, obwohl er dreuste behauptete, es sey wenigstens in Ansehung der Bischöfe von Alexandrien eine alte Gewohnheit **), daß alle kirchliche Angelegenheiten vor ihn gebracht werden müssen, welche alte Gewohnheit er freilich nur durch das magere Beispiel des einzigen Dionysius, Bischofes zu Alexandrien darthun konnte, so war es ihm doch nie möglich seine Ansprüche in den Morgenländern geltend zu machen. Als der Bischof Maximus von Konstantinopel in der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung abgesetzt worden, und sich dann nach Rom gewendet hatte, nahmen es die orientalischen Bischöfe so übel, daß darüber eine Trennung entstund. Wären zu selbiger Zeit in dem Orient die Kanonen des Konciliums zu Sardica, welches dem Pabste die Appellationen, und folglich eine Art von Oberherrschaft einräumet, angenommen gewesen, wie hätten sie sich gegen diesen Schritt des Maximus beklagen können? Würden nicht die abendländischen Bischöfe sie alsogleich daran erinnert haben? Allein sie sagten kein Wort hiervon, sondern wünschten vielmehr die Sache gemeinschaftlich mit den Orientalern zu untersuchen, und baten daher den Kaiser Theodosius, daß er nach Rom ein allgemeines Koncilium berufen möchte †).

*) *Concord. imper. et sacerd. Lib. VII. cap. 4. n. 2.*

**) An ignari estis, schreibt er, hanc *consuetudinem* esse, vt primum nobis scribatur?

†) *Petrus de Marca, Concord. sacerd. et imper. Lib. VII. cap. 4. n. 10.*

Die Orientaler hielten überhaupt so fest über ihre Kirchenfreiheit, daß sie im ersten Koncilium zu Konstantinopel, welches unter den allgemeinen das zweite ist, sogar einen Kanon festsetzten, wodurch ihren Synoden eine vollkommen entscheidende Macht beigelegt, und den Bischöfen schlechterdings verboten ward, nach einem einmal von einer Synode gethanen Ausspruch einen höhern Richter zu suchen *).

Petrus de Marca behauptet, daß zwar die morgenländische Kirche in Disciplinsachen und allen die äußerliche Verfassung betreffenden Streitigkeiten allemal eigenmächtig entschieden, und den Pabst zu Rom in dergleichen Dingen niemals als Richter erkannt habe. In Glaubenssachen aber, fährt er fort, habe sie stets seinen Primat als gültig angesehen und geehret. Sie habe niemals das Recht gehabt, etwas, das den Glauben betraf, selbst zu entscheiden, und daher habe sie ihren Bischöfen das Recht niemals absprechen können, in solchen Fällen an den Pabst zu appelliren. Es ist wahr; das Koncilium zu Kalchedon nannte den Pabst das Haupt der ganzen Kirche; es ist aber auch wahr, daß beinahe zu allem, was auf demselben vorging, von den päbstlichen Legaten der Ton angegeben wurde, und daß daher die Sprache dieser Väter schon nicht mehr jene freye Sprache gewesen ist, die man sonst von den Orientalern zu hören gewohnt war. Es ist auch wahr, daß die morgenländischen Bischöfe, wenn sie in einer Versammlung irgend ei-

*) Can. 6. nach dem griechischen Texte.

nen Glaubensgegenstand entschieden hatten, ihren Schluß allemal nach Rom und in die übrigen Provinzen sandten. Sie wünschten nämlich, daß die Wahrheit, die sie aufrecht erhalten hatten, allenthalben möchte bekannt, und von dem Patriarchen einer jeden Provinz seiner untergebenen Klerisei verkündiget werden. Eben der Umstand, daß sie ihre Schlüsse nicht blos nach Rom, sondern auch an andere Provinzen sandten, zeiget, daß sie ihre Akten nicht darum nach Rom geschickt, weil sie etwa kein Recht besessen, Glaubenssachen selbst zu entscheiden, und daher eine päbstliche Bestättigung für nothwendig gehalten haben. Wäre es blos aus dieser Absicht geschehen, wozu wäre es nöthig gewesen, sie zugleich an andere Provinzen zu senden? Wenn man nicht zugiebt, daß auch die Bestättigung dieser Provinzen nöthig gewesen, weil man ihnen dadurch gleiche Macht mit dem Römischen Stuhle einräumen würde, so muß man schliessen, daß die Akten an diese sowohl, als nach Rom blos zur Bekanntmachung, und damit sich auch diese Kirchen um der Einigkeit willen darnach richten könnten, geschickt worden.

Marka führet einige Beispiele von griechischen Bischöfen an, welche an den Römischen Stuhl appellirt haben: Eustathius von Sebaste, Flavian, und Theodoret. Freilich haben sie das gethan. Dies war eben der Kunstgriff der Römischen Patriarchen, daß sie nach und nach fremde Bischöfe an sich lokten, und ihre Händel nach Rom zogen. Anfänglich ließen sie durch ein mit ihren Instruktionen versehenes Koncilium, wie jenes zu Sardica war, einen Schluß zu ih-

ren Gunsten machen; sie ließen entscheiden, daß man an den Pabst appelliren könne. Ob die Metropolitane und übrigen Bischöfe mit dieser Verordnung zufrieden seyn, oder ob sie sich in ihren Rechten gekränkt fühlen, und widersetzen würden, darum bekümmerten sie sich wenig. Sie hatten schon so viel Menschenkenntniß, daß sie wußten, daß ein jeder, der einen Prozeß verliert, sich allemal eine fernere Instanz wünsche, wo er ihn wieder gewinnen könne. Sie konnten also versichert seyn, daß unter zwanzig abgesetzten Bischöfen wenigstens zehn mit der Verurtheilung unzufrieden seyn, und in der Hofnung, über ihre Gegner zu siegen, sich nach Rom wenden würden, ihre Metropolitane und übrigen Bischöfe möchten dagegen lärmen, wie sie wollten. Wären aber nur einmal zehn in einer solchen Absicht nach Rom gewallet, so könnten sie ihr vorgegebenes Recht schon durch Beispiele unterstützen, und folglich geltender machen. Nur in Glaubenssachen, sagt Marka, nicht aber in Disciplinsachen fand bey den Griechen die Appellation nach Rom statt. Allein in keinem Kanon aus denjenigen, welche die Appellationen einführten, findet sich dieser Unterschied ausgedrückt. Alle sprechen von der Appellation überhaupt, nirgends ist sie auf besondere Fälle eingeschränkt. Wenn also die Orientalische Kirche an diese Kanonen da, wo es um Kirchenverfassung zu thun war, nicht gebunden zu seyn glaubte, warum soll sie selbst einen Fall ausgedacht haben, in welchem sie denselben gehorchen müßte? Ueberhaupt läßt sich aus dem Beispiele derjenigen, welche in Glaubenssachen appellirt haben, nichts für diese Meinung beweisen. Athanasius hatte ebenfalls appellirt, und sein Pro-

zeß ist selbst nach dem Zeugniß des Marca als eine Disciplinsache behandelt worden. Könnte man nicht hieraus eben so gut folgern, daß in der orientalischen Kirche die Apellation nach Rom auch in Disciplinsachen üblich gewesen, welches doch schnurgerade gegen den Grundsatz des besagten Schriftstellers geschlossen wäre?

Wenn man in Orient den Pabst so unbedingt für die Grundsäule des wahren Glaubens, und für den einzigen Schiedsrichter in Glaubenssachen, den man schlechterdings nicht umgehen kann, angesehen hat, wie Marca will, so kann ich nicht begreifen, wie die Orientaler dazu kommen konnten, manchen Pabst und die mit ihm gleichförmig denkende lateinische Klerisei für Ketzer zu halten. Die Geschichte liefert uns hiervon mehr als ein Beyspiel. Basilius Magnus klaget in seinen Briefen über die massen, daß die Römische Kirche den Ketzer Marcellus in ihrer Gemeinschaft behalte *), und der Bischof Spondanus schreibet ausdrücklich, daß die abendländischen Lehrer (folglich auch der Pabst) von diesem großen Kirchenvater, so wie den meisten morgenländischen Bischöfen der Ketzerei beschuldiget worden **). Das nämliche berichtet Hieronymus dem Pabste Damasus. „Man ur„theilet, schreibt er, daß wir Ketzer seyen, und „da wir unsere Lehre bekennen, so brandmarket

*) *Epist. 69. Tom. III. opp. pag. 162. Edit. Benedict.*

**) Occidentales ab orientalibus haeresis insimulati sunt. *Spondan. Annal. Baron. epitomat. ad an. 372.*

„man uns als Leute, die mit Euch einerlei Denkungs„art haben *)". Auch Athanasius von Alexandrien hat von dem Pabste Liberius keine bessere Meinung gehabt, als welcher ausdrücklich bekennet, daß derselbe aus Furcht vor dem Tode die arianische Ketzerei unterschrieben habe **). Hieronymus stimmet ihm hierin vollkommen bey, indem er sagt, daß Fortunatian ihn zuerst genöthiget habe, diese Ketzerei zu unterschreiben †). Daß aber dieser Schritt nicht etwa blos aus Versehen und Uebereilung geschehen ist, davon giebt uns der Lebensbeschreiber des heil. Eusebius eines Römischen Priesters, einen überzeugenden Beweis, da er uns berichtet, daß dieser Pabst nicht nur einige Zeit hindurch auf den von ihm unterschriebenen Irrthümern beharret sey, sondern die Rechtgläubigen sogar verfolgt habe ††).

Noch kräftiger muß uns das, was zu den Zeiten des Pabstes Honorius vorgefallen, von der Wahrheit überzeugen, daß man in Orient den Pabst nicht im geringsten für unfehlbar gehalten, folglich seine Autorität in Entscheidung der Glaubenssachen nicht anerkannt habe. Als in Orient die Ketzerei der Monotheliten um sich griff, welche nur einen einzigen Willen in Christo

*) Haeretici iudicamur... Sub hac confessione vobiscum pariter cauterio vnionis inurimur. *Tom. II. opp. p.* 131. *Edit. Erasm.*

**) Ο δε Λιβερις φοβηθεις τον απειλουμενον θανατον υπεγραψεν. *Hist. Arian. ad monach. opp. Tom. I. Part. I. p.* 368. *Edit. Bened.*

†) *De scriptor. eccles. cap.* 97.

††) *Apud Balluz. Miscell. libr, II. p.* 141.

zuließen, und der Pabst Honorius diese Meinung in einem Schreiben an das Oberhaupt dieser Sekte, den Bischof Sergius von Konstantinopel, förmlich gebilliget hatte *), erklärte ihn das sechste allgemeine Koncilium zu Konstantinopel, welches zusammengekommen war, diese Lehre zu unterdrücken, dieser Ketzerei noch nach seinem Tode schuldig, und verdammte ihn. „Da „wir, heißt es, nach geschehener Untersuchung der „Briefe des Bischofes Sergius an den Pabst „Honorius, und der Antwort des Honorius an „Sergius, finden, daß sie sich ganz von der Lehre der Apostel entfernen, hingegen jener der Ketzer folgen, so verwerfen und verdammen wir „sie, als Schriften, welche dem Seelenheile schaden. Aber deren Lehren wir verdammen, deren „Namen wollen wir auch aus der Kirche vertilgt wissen. Unter diesen urtheilen wir, daß „auch der Name des Honorius, welcher ehemals „Pabst zu Alt-Rom war, aus der Kirche zu tilgen und zu verdammen sey, weil wir gefunden „haben, daß er in seinen an Sergius erlassenen „Schreiben durchgehends den Meinungen desselben beitritt, und dessen gottlose Lehrsätze bekräftiget **)." Die Väter waren so sehr überzeugt, daß Honorius wirklich ein Ketzer gewesen, daß sie in der nämlichen Sitzung sogar befahlen, daß seine Schriften verbrannt werden sollten, worauf sie noch einmal den Bannfluch über ihn aussprachen, mit den Worten: **Dem Ketzer Honorius Anathema** ***)!

*) Εν θελημα ὁμολογουμεν του Κυριου Ιησου Χριστου. *Ap. Hardu in. Tom. III. col.* 1319.

**) *Act.* 13. *Ibid.* 1332. *sq.*

***) Ὁνωριῳ αιρετικῳ αναθεμα. *Act.* 16. *Ibid. col.* 1386.

Es ist lächerlich, wenn man betrachtet, welche erbärmliche Grimassen Baronius bey dieser Begebenheit macht, um die Unfehlbarkeit des Pabstes zu retten. Er weiß sich gar nicht anders zu helfen, als daß er die kahle Muthmaßung aufs Tapet bringet, die Akten dieses Konciliums müßten verfälscht worden seyn. Allein zu geschweigen, daß er gar nicht den geringsten Beweis für seine Meinung anführet, beruhet im Gegentheile die Wahrheit der entgegengesetzten Meinung auf den unumstößlichsten Gründen. Erstens gestehen die angesehensten katholischen Schriftsteller die vollkommene Aechtheit dieser Akten, und behaupten, daß Honorius Sätze gelehret habe, welche dem katholischen Dogma entgegen sind. „Daß das Andenken des Honorius," sagt der Dominikaner, Franciskus Combefis, „samt den Monotheliten verdammet worden, und „in diesem Stücke mit den Akten kein Betrug vor„gegangen, beweiset sonnenklar die Uebereinstim„mung der Geschichtschreiber durch so viele Jahr„hunderte, und der Umstand, daß bisher nie„mand einen Betrug entdeckt hat." Der angesehene Gelehrte, Du Pin, saget, jedermann lache nun über des Baronius alberne Meinung; und selbst der Jesuit Garnerius behauptet, daß niemand, wer je mit Unpartheilichkeit zu Werk gehet, es bekräftigen könne, daß die Akten verfälscht worden *). Der zweite, noch wichtigere

*) Vere proscriptam cum Monotheletis Honorii memoriam, nulla hac parte impostura in actis, luce clarius probat tot retro seculis firmatus scriptorum consensus, nemine fraudem detegente. *Combefisii historia haeres. Monothel. col.* 165. — Baronii opinionem nunc omnes rident. *Du Pin de*

Beweis für die Aechtheit der Akten, ist, daß nicht nur die alten Päbste, wenn sie bei dem Antritt ihrer Würde das gewöhnliche Glaubensbekenntniß ablegten, unter den übrigen Ketzern, welche sie verfluchten, auch den Pabst Honorius nannten *), sondern daß sogar zwei allgemeine Kirchenversammlungen, die siebente und achte, ihn neuerdings namentlich anathematisirt haben **).

Eben darum, weil die Orientaler den Primat des Pabstes in Glaubenssachen nicht anerkannten, pflegten sie in ihren Koncilien die Aussprüche der Päbste auf das sorgfältigste zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie nichts wider die Schrift oder die Kanonen enthalten ***). Eini-

antiq. discipl. p. 350. Dem Einwurfe, daß Honorius, als er diesen Satz billigte, nicht ex Cathedra gesprochen, begegnet eben dieser Dü Pin: A Sergio Patriarcha consultus monothelitarum errorem *decretali epistola* definiuit. *p. m.* 349. Garnerius sagt: Corrupta esse acta, nemo nunc affirmanter defenderit, qui bona fide reu agat. *Append. ad libr. diurn. Rom. Pontif. p.* 175.

*) Autores noui haeretici dogmatis, Sergium, Pyrrhum, vna cum Honorio condemnatione percellimus anathematis. *Lib. diurn. Rom. Pontif. p.* 41. 43.

**) *Apud Harduin. Tom. IV. col.* 453. *et Tom. V. col.* 914.

***) Quo fiebat, vt quoties Romani pontifices ad synodos mitterent epistolas in causa fidei, episcopi congregati examinarent, an epistolae illae congruerent sacris scripturis. *Baluz not. ad Agobard. p. m.* 99. Imgleichen *Petr. de Marca L. V. cap. VIII. n.* 5. illud anxie a synodo disquirebatur, an

ge Beispiele mögen die Wahrheit dieses Satzes bestättigen. Als auf dem Koncilium zu Kalchedon, welches die Ketzerei des Eutyches zu unterdrücken suchte, die bekannte, in dieser Streitigkeit erlassene Epistel des heil. Cyrillus abgelesen worden war, befahlen die kaiserlichen Kommissäre, daß man auch die Epistel des Erzbischofes zu Alt-Rom, Leo I. ablesen möchte, welche er in dieser Sache an den Erzbischof Flavian zu Konstantinopel geschrieben hatte. Der Antrag wurde sogleich genehmiget, und das Schreiben abgelesen. Da aber die Väter einige zweideutige Stellen darin wahrgenommen zu haben glaubten, baten sie sich Bedenkzeit aus, um sich näher von der Sache unterrichten zu können, die ihnen auch auf fünf Tage gewährt wurde. Nachdem dieser Termin verflossen war, fragten die Kommissäre in der vierten Handlung, ob das Schreiben des Erzbischofes zu Rom mit den Kanonen der Koncilien zu Nicäa und Konstantinopel übereinstimme? Die Väter beantworteten die Frage einstimmig mit ja, und Anatolius, Erzbischof zu Konstantinopel setzte noch hinzu, daß er eben aus dieser Ursache beistimme, und unterschrieben habe. Offenbar sieht man hieraus, daß das Schreiben des Pabstes nicht darum gebilliget worden, weil es vom Pabste herrührte, sondern weil es nach geschehener Untersuchung als vollkommen orthodox und den Lehren der ältern Koncilien gemäß befunden worden *). Hätten

Pontificum epistola cum scripturis et canonibus congrueret.

*) Διο και υπεγραψα. *Apud Harduin. Tom. II. col.* 386. Auch Pagi gab in seinem *Breviar. Rom. pontif. Tom. I. pag.* 197. die nämliche Ursache an:

aber die Griechen den Pabst für unfehlbar, und für den Mann angesehen, dem von Christo oder von den Aposteln ausschließungsweise die Gewalt ertheilet worden, in Glaubenssachen zu entscheiden, wozu wäre eine Untersuchung nöthig, oder aus welchem Grunde wären sie hierzu befugt gewesen? Wie sehr würden sich nicht die päbstlichen Legaten, die ohnehin auf diesem Koncilium ein ungemein großes Ansehen behaupteten, dieser Foderung als einem unerhörten, höchst unbilligen Eingriff in fremde Rechte widersetzt haben?

Es ist dieses nicht das einzige Beispiel, welches die Geschichte aufweiset. Das fünfte allgemeine Koncilium zu Konstantinopel vom Jahre 553 erhärtet die oben behauptete Wahrheit eben so stark, als jenes zu Kalchedon. Wegen der berüchtigten drei Kapitel hatten sich bekanntlich in der christlichen Welt große Irrungen angesponnen. Der Kaiser Justinian I. berief den Pabst Vigilius, welcher sich bereits für eine aus den entgegengesetzten Meinungen erklärt hatte, zu der besagten Kirchenversammlung nach Konstantinopel, um diese Irrungen beizulegen. Allein obwohl Vigilius sich wirklich in dieser Stadt einfand, und durch Abgeordnete zu wiederholtenmalen ersucht wurde, den Versammlungen beizuwohnen, so konnte er doch nicht dazu beredet werden.

Patres responderunt, symbolis Nicaeno et Constantinopolitano consentaneam esse (epistolam Leonis) *ideoque* se illi subscripsisse. Und Marca sagt: Quaecunque apud synodos proferuntur, ab iis non simpliciter, sed *cum inquisitione* approbari, nempe si congruant cum expositione et doctrina patrum. *Lib. V. cap. 9. col. 539.*

Er sagte immer, es wären zu wenige abendländische Bischöfe zugegen, und er verstünde die griechische Sprache nicht. Dessen ungeachtet fuhr das Koncilium in seinen Entscheidungen fort, und die ganze Christenheit erkennet noch bis auf den heutigen Tag die Gültigkeit dieser Versammlung, und ihrer Schlüsse. Hätten die versammelten Väter geglaubt, des Pabstes Ausspruch sey untrüglich, würden sie es wohl gewagt haben, etwas in seiner Abwesenheit eigenmächtig zu entscheiden? Wenn er vom göttlichen Geiste die Gabe der Unfehlbarkeit empfangen hat, wenn er allein in Glaubens- und Disciplinsachen entscheiden muß, warum hat man jederzeit so viele, und mit so großen Kosten verknüpfte Kirchenversammlungen veranstaltet und wozu nützen sie? „Ich habe schon öfters bemerkt und gezeigt, sagt Dü Pin, „daß fast alle Glaubensstreitigkeiten, „wann von den Römischen Päbsten ein Urtheil „darüber gesprochen worden, in den Synoden „neuerdings untersucht und entschieden worden, „und man hielt dafür, die Sache sey vor dem „Endausspruche eines Konciliums noch nicht ganz „ins Klare gesetzt und entschieden *).“ Vigilius selbst getraute sich nicht, in dieser Sache nur mit einigen, minder zahlreichen abendländischen Bischöfen, vielweniger für sich allein einen Ausspruch zu thun, indem er befürchtete, derselbe

*) Sane vtinam multoties a nobis obseruatum ac probatum est, vniuersae ferme causae fidei, postquam a romanis pontificibus iudicatae sunt, iterum in synodis agitatae, atque definitae fuerunt, nec res ante concilii definitionem penitus eliquatae atque definitae censebantur. *Antiq. eccles. discipl. diss.* 6. §. 11. *p. m.* 391.

möchte in der Folge von den Bischöfen des Occidents einen Widerspruch leiden *).

Gleichwie der Wankelmuth dieses Pabstes, welcher anfänglich die drei Kapitel in einem eigens herausgegebenen Konstitutum billigte, dann sie in einem ebenfalls bekannt gemachten Judikat wieder verwarf, und endlich sich auch diesen zweiten Schritt wieder heftig gereuen ließ **), von seiner Untrüglichkeit und seinem obersten Richteramt eben nicht den schönsten Beweis giebt, so muß besonders der letztere Umstand, daß sich Vigilius nicht getraute, etwas für sich allein zu entscheiden, als ein lautes Zeugniß betrachtet werden, daß ihn selbst die abendländischen Bischöfe nicht für einen allgemeinen und unfehlbaren Schiedsrichter gehalten haben; denn wie hätte er sonst ihren Widerspruch befürchten können? In der That waren auch die afrikanischen Bischöfe so wenig mit seiner ersten Sinnesänderung zufrieden, daß sie ihn darüber in den Bann thaten †). Auf gleiche Weise wurde von der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel das Schreiben des Römischen Patri-

*) Vigilius se cum paucis italis atque illiricis rem ita definire posse negabat, vt nulla deinceps ab occidentis episcopis contradictio fieret. *Pagi Breviar. T. 1. p. 307.*

**) Nulla re in dies magis angebatur, quam quod Iudicatum emiserat, cuius scripti non semel eundem poenituit. *Pagi Brev. pag. 300.*

†) Africani antistites Vigilium anathemati subiecerunt. *Norisius opp. Tom. I. col. 595.*

archen Agatho wider die Monotheliten, und alles, was die unter Agatho in dieser Sache zu Rom versammelten Väter nach Konstntinopel geschrieben hatten, auf das schärfeste untersucht. Erst nachdem dieses geschehen war, gaben die Bischöfe die Erklärung von sich, daß diese Schreiben nichts enthalten, was den Satzungen der heiligen Väter entgegen wäre *). „In der That, „sagt Anton Pagi, sind auf dem Koncilium zu „Antiochien einige von der ganzen Kirche gebilligte Satzungen abgefaßt worden. Julius drang „auch gar nicht darauf, daß seine Gegenwart „bei der Abfassung dieser Kanonen nöthig gewesen wäre. Er wußte, daß es in der Kirche „von jeher üblich gewesen, daß dergleichen Schlüße, ohne vorhergegangene Relation, von den „Synoden konnten gemacht werden, wie das erste Koncilium zu Antiochien zeigte, welches wider den Paulus von Samosata eine Glaubensformel abgefaßt hatte, und die Alexandrinische „Kirchenversammlung unter dem Patriarchen Alexander, welcher der Pabst entweder in eigener „Person, oder in der Person eines Legaten eben „so wenig beigewohnt hat, als allen jenen Koncilien, welche vor dieser Synode Kanonen publicirt haben. In dieser Synoden Fußtapfen trat „jene von Antiochia, da sie den Glauben untersuchte, und auch ohne die Gegenwart des Pabstes Kanonen abfaßte. Nichts desto weniger „blieb sie in diesem Stücke immer ein wahres „und rechtgläubiges Koncilium, welches berechtiget war, sowohl Untersuchungen in Glaubenssa-

*) *Apud Harduin. Tom. III.*

„chen vorzunehmen, als Verordnungen in Betreff „der Kirchendisciplin zu machen *).“

Man darf sich in Wahrheit um so weniger wundern, wenn die orientalische Kirche, die sich immer in einem gewissen Verstande als einen von der Römischen abgesonderten Körper betrachtete, deren Patriarchen alle ihnen gebührende Rechte ausübten, Pallien ihren Metropolitanen ertheilten **), Kirchengesetze auf Synoden entwarfen, und in Kirchengesetzen dispensirten ***), wenn die-

*) Certe in Antiocheno concilio edita sunt de rebus ecclesiasticis probatissima per omnem ecclesiam statuta... Neque dum illa statuebantur, se concilio interesse debuisse vrget Iulius, quod sciret, morem in ecclesiis obtinuisse, haec sine praeuia relatione decerni potuisse a synodo, vt constabat ex primo Antiocheno concilio, quod contra Paulum Samosatenum formulam fidei conscripsit, et ex concilio Alexandrino sub Alexandro Patriarcha, cui nec summus ecclesiae pontifex per se, aut per legatos interfuisse legitur, vti nec omnibus illis conciliis, quae ante hanc synodum canones ediderunt. Harum Synodorum vestigia insecuta est Antiochena, cum de fide tractauit, et canones citra Iulii papae praesentiam statuit. Quae dum peregit, verum et orthodoxum concilium fuit, cuius erat, non minus de fide inquirere, quam de disciplina ecclesiastica decreta condere. *Critic. in Annal. Baron. ad an.* 341. *n.* 12.

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. Lib. VI. cap.* 7. *n.* 5.

***) Wie man aus *Synes. epist.* 67. ersieht, dispensirte der heil. Athanasius in zweien Kirchengesetzen auf einmal; und Theodoretus berichtet uns *Epist.* 110, daß viele Bi-

diese orientalische Kirche, sage ich, den Pabst zu Rom auch in Glaubenssachen nicht als den obersten und unumgänglichen Schiedsrichter betrachtet hat, da auch die Afrikaner, wie wir eben gesehen haben, einen Pabst sogar exkommunicirten, und die Päbste selbst auch den lateinischen Bischöfen erlaubten, ihre eigenen Lehrsätze zu untersuchen. Aber eben diese Freiheit, welche die Bischöfe sowohl im Occident, als in den Morgenländern so lange und so standhaft behaupteten, war der Stein des Anstosses, welchen die Patriarchen zu Rom erst nach langer Zeit mit vieler Mühe wegwälzen konnten, und der sie bisher in den Fortschritten in ihrem Systeme merklich hinderte.

Unter denjenigen, welche sich ihnen immer muthig entgegengesetzten, waren die Afrikanischen und Gallischen Bischöfe die berühmtesten. Man darf nur die zu Karthago und in andern Städten gehaltenen Koncilien der erstern lesen, welche unter dem Namen einer einzigen Afrikanischen Kirchenversammlung bekannt sind, um sich zu überzeugen, daß diese den Römischen Pabst nicht als den Mann verehrt haben, welcher der ganzen Kirche Gesetze geben kann. Besonders strebten sie jenem berüchtigten Kanon des Konciliums zu Sardica, welcher dem Pabste die Apellationen einräumte, muthig entgegen. Schon in der zweiten Synode von Karthago, welche unter dem Pabste Siricius im Jahre 390, oder wie andere

Bischöfe sogar in solchen Kirchenverordnungen dispensirt hatten, welche unmittelbar von den Aposteln selbst herrührten.

wollen, 397 gehalten wurde, kam ein Kanon dagegen zum Vorscheine. Er spricht zwar von dieser Sache noch zur Zeit sehr verdeckt; er erkläret nur, daß derjenige mit dem Banne solle beleget werden, welcher denjenigen, der von einem andern exkommunicirt worden, aufnimmt*); allein die folgenden Koncilien von Africa eröfneten ihre Meinung schon deutlicher. Vorzüglich zeichnete sich hierin das dritte Koncilium unter eben diesem Pabste durch mehr als einen Kanon aus. „Es hat uns gefallen, sagen die Väter, „daß, wenn von irgend einigen geistlichen Rich„tern zu andern geistlichen Richtern, welche in „größerm Ansehen stehen, appellirt worden, dies„ses die Rechte derjenigen, die bereits ein Ur„theil gesprochen haben, nicht beeinträchtigen soll, „sie müßten dann überwiesen werden können, daß „sie entweder aus einem heimlichen Groll also „entschieden haben, oder sonst vom Partheigeist

*) Felix Episcopus Selemselitanus (Selambinitanus) dixit: .. si qui pro facinoribus suis de ecclesia pelluntur, et .... si episcopus vel clericus cuiuslibet plebis eos sine consensu (sui episcopi) susceperit, de his, quid censetis? Epigonius episcopus Bullensium regionum dixit: Si quis episcopus, communionem tenens catholicam, huiusmodi homines, vanis blandimentis incedentes, temere susceperit, sciat cum his se reiectis esse deprauatum vel damnatum. Genedius episcopus dixit: Ergo recte suggerunt fratres et coepiscopi, vt qui merito facinorum suorum ab ecclesia pulsi sunt, si ab aliquo episcopo aut Presbytero vel clerico fuerunt in communione susceptι, *refugientes sui episcopi regulare iudicium*, etiam ipse pari cum eis crimine teneatur obnoxius. Ab uniuersis episcopis dictum est: Omnibus placet. *Can.* 7.

„verführt worden. Sind die Richter mit Gut„heißen beider Partheien ernannt worden, so soll „es in Wahrheit nicht erlaubt seyn, zu appel„liren, wenn gleich die Anzahl der Richter ge„ringer ist, als es die Satzungen fodern *).“ Der 26ste Kanon endlich eben dieser Synode geht dem heiligen Vater zu Rom noch stärker zu Leibe. Wir haben schon erwähnet, daß man hier und da den Römischen Bischöfen den Namen eines allgemeinen Bischofes beilegte; und daß sie sich diesen Weihrauch sehr gerne streuen ließen, vielleicht sogar hier und da Miene machten, daß sie ihn aus Rechtsgründen fodern könnten, machet überhaupt ihr Betragen zu dieser Zeit mehr als wahrscheinlich. Es ist doch gewiß, daß sie sich bereits das Haupt aller Kirchen theils selbst genannt, theils von andern nennen lassen, und daß sie stets mit diesem Titel eine Realität zu verbinden gesucht hatten. Die Afrikaner sahen die Unbilligkeit dieser Anmassungen, welche ganz wider die Vorschriften Christi und der Apostel, so wie wider das alte Herkommen, und wider die Kanonen waren; sahen, wie gefährlich sie der Freiheit der Kirchen, und den Rechten der Bischöfe in der Zukunft werden wür-

*) Hoc etiam placuit, vt si a quibuscumque iudicibus ecclesiasticis ad alios iudices ecclesiasticos, vbi est maior auctoritas, fuerit prouocatum, non eis obsit, quorum fuerit soluta sententia, si conuinci non potuerint, vel inimico animo iudicasse, vel aliqua cupiditate aut gratia deprauati. Sane si ex consensu partium iudices electi fuerint, etiam a pauciore numero, quam constitutum est, non liceat prouocare. *Concil. Carthag. III. can.* 10.

den, und stellten sich mit wahrem kirchlichen Patriotismus an die Spitze. Nicht genug, daß sie bereits die Appellationen verboten, oder wenigstens eingeschränkt hatten, entwarfen sie noch folgenden Kanon: „Der Bischof des ersten Stuhles soll nicht das Haupt der Priester, oder „der höchste Priester, oder sonst etwas dergleichen genannt werden, sondern nur der Bischof „des ersten Stuhles *)."

Ich weiß es, was Bellarmin (Lib. 1. de concil. cap. 8.) und Severinus Binius (not. in concil. Carthag. III.) gegen diese Stelle, die freilich allen Ultramontanisten und ultramontanistisch gesinnten ein Dorn im Auge ist, einwenden. Es war nur ein Nationalkoncilium, sagen sie, kein allgemeines, und konnte daher nur Gesetze für die afrikanische Kirche geben. Eben darum konnte es nicht dem Pabste, sondern nur den Bischöfen in Afrika verbieten, diesen Titel zu führen. Das ganze Verbot soll sich nach der andächtigen Meinung dieser Herrn auch wirklich nicht auf den Pabst bezogen haben. Allein, wenn dieser Kanon blos die Afrikaner angeht, so muß in Afrika etwas vorhanden gewesen seyn, das ihn nöthig gemacht hat. Es müssen sich einige Patriarchen daselbst dieses Titels entweder schon wirklich bedienet, oder wenigstens darnach gestrebet haben. Wer aber hat in Afrika jemals sich so nennen lassen, oder wer hat nur die geringste Veranlassung zu einer solchen Vorsicht für die

*) Vt primae sedis episcopus non appellatur princeps sacerdotum, aut summus sacerdos, aut aliquid huiusmodi, sed tantum primae sedis episcopus. *Can.* 26.

Zukunft gegeben? Die ganze afrikanische Kirchengeschichte weiset kein einziges Beispiel auf. Beträfe also dieser Kanon weder den Pabst zu Rom, noch den Patriarchen zu Konstantinopel, wovon er nach dem Grundsatze besagter Herrn keinen treffen kann, so wäre er überflüßig, wäre ein Werk der eitlen Einbildung, wäre, so zu sagen, Kinderspiel gewesen; und von einem so ehrwürdigen Kreise Religionseifriger Bischöfe soll man doch meines Erachtens, ohne einen scharfen Beweis zu haben, nicht behaupten, daß sie zusammengekommen, um — zu träumen. Wenn die Afrikaner schon im dritten Jahrhunderte dem Pabste zu Rom heftig widersprochen haben, und zwar in Dingen, welche unmittelbar den Glauben betrafen, wenn sie von Roms Oberherrschaft in geistlichen Dingen eine so geringe Meinung hatten, daß sie der Bannstrahl, mit welchem der Pabst den heil. Cyprian belegt hatte, nicht im geringsten erschreckte, sondern dieser selbst von den Lateinern als ein Heiliger anerkannte Bischof sogar in der Exkommunikation starb, wenn sich endlich dieser Heilige und die übrigen Bischöfe wirklich mit allem Ernste gegen die Anmassungen des Pabstes beklagt haben, wie in der gegenwärtigen Schrift schon gemeldet worden *); so kann man wohl schließen, daß sie sich jetzt, da der Patriarch zu Rom sich von Tage zu Tag mächtiger zu machen wußte, um so mehr werden be-

*) Man lese nur die einzige Stelle in Rücksicht auf die Appellationen! *Sua* gregis pars cuiuis pastori adsignata, quam regat, et de ea Deo rationem reddat. Qui igitur nobis subditi sunt, non huc illucue discurrant, et inter episcopos dissensiones gignant. *S. Cyprian. epist. 59. ad Cornel. Papam.*

eifert haben, die alte Verfassung und Kirchenfreiheit gegen unbillige Eingriffe aufrecht zu erhalten. Wenn der Pabst Siricius einige Jahre zuvor den Afrikanern unter der Strafe des Bannes befohlen hat, die Dekrete einer Römischen Synode, oder, welches beinahe das nämliche ist, seine eigenen zu beobachten *), so folget hieraus nicht, daß er auch berechtiget gewesen, dieses zu befehlen. Er muß vielmehr, wenn er wünschet, daß man dies glauben soll, diese Rechte gründlicher und strenger beweisen, als es bisher von den Römischen Kurialisten geschehen ist. Daß ab actu ad potentiam kein Schluß könne gemacht werden, weiß doch jeder Schüler. Aber daraus, daß die Afrikaner dem Römischen Bischofe nicht entgegen etwas vorgeschrieben haben, folgt eben so wenig, daß sie seine Oberherrschaft erkannten, wie Binius meinet. Die Afrikaner kannten die alten Kanonen, und wußten, was in Ansehung der äußern Kirchenverfassung gut oder böse, nützlich oder nicht nützlich, erlaubt oder unerlaubt sey. Sie widersetzten sich aus eben diesem Grunde jeder neuen Erscheinung einer monarchischen Regierungsform, die sich in die Kirche einschleichen wollte. Man konnte also von ihnen nicht erwarten, daß sie das selbst thun würden, gegen was sie immer so sehr eiferten; und eben darum führten sie nicht die Sprache eines Monarchen, ertheilten dem Pabste nicht Vorschriften im gebieterischen Tone. Aber auffallen mußte es ihnen freilich, daß sich der Pabst so viel gegen sie herausnahm, und aus eben dieser Ursache publicirten sie vermuthlich den gedach-

*) *Epist. IV. apud Labb. Tom. II. col. 1028. sqq.*

ten 26sten Kanon. Sie bestättigten nämlich die alte Kirchensatzung, daß, gleichwie sich niemand das Haupt der Priester nennen, also auch niemand sich eine Oberherrschaft gegen den andern herausnehmen soll. Wenn man daher bei der Betrachtung dieses Kanons zugleich auf den Brief des Siricius ein Augenmerk richtet, so sieht man wohl, daß ersterer durch diesen letztern veranlaßt worden, und daß er folglich niemand andern angehen könne, als den Römischen Pabst, da er sonst, wenn er blos die Afrikanischen Bischöfe angehen sollte, gar ohne alle Veranlassung wäre abgefaßt worden.

Daß dieser Kanon wirklich auf den Pabst gemünzt gewesen, und daß es die Afrikaner für höchst nöthig gehalten haben, seinen Eingriffen Einhalt zu thun, zeigen ihre in den darauf folgenden Koncilien getroffenen Verfügungen unwidersprechlich. Gleich das nächste vom Jahre 398 unter dem Pabst Anastasius, welches man unter dem Namen des vierten Konciliums zu Karthago kennet, setzte im 25sten Kanon fest, daß die Streitigkeiten der Bischöfe von den Synoden sollen entschieden werden *). Damit sich aber ja niemand einbilde, es sey jemanden, falls der Spruch der Bischöfe nicht nach seinem Wunsche ausgefallen, erlaubt, sich nach Rom zu wenden, so setzten die Väter sogleich einen andern Kanon bey, „daß, wenn die Bischöfe unbilliger „Weise verurtheilet worden, dieses Verdam„mungsurtheil ungültig sey, und von einer Sy-

*) Dissidentes episcopos, si non timor dei, Synodus reconciliet. *Can.* 25. *Labb. Tom. II. col.* 1202.

„node reformirt werden müsse *)." Binius gestehet selbst, daß dieses Koncilium so schöne, heilsame, und dem Geiste der Kirche so angemessene Verordnungen enthalte, daß man es gleichsam als das Magazin aller ächten Statuten, und den Inbegriff der alten Kirchendisciplin betrachten könne **). Wenn aber nach diesem Kanon das Recht, die Schlüsse der Bischöfe zu reformiren, einer Synode, und nicht dem Römischen Bischofe zusteht; so sieht man wohl, daß die Rechte, auf welche diese immer Anspruch machten, auf einem sehr wankenden Fuße stehen.

Man lieset daher in der Geschichte, daß die Afrikaner immer fortgefahren, ihre Rechte zu vertheidigen. Als Cölestius, welcher von ihnen verurtheilet worden, nach Rom appellirte, und der Pabst Zosimus darauf den Afrikanern zu wissen machte, daß dieser Beklagte ganz katholische Grundsätze hege, und daher wieder in die Gemeinschaft zuzulassen sey, schrieben sie ihm alsogleich wieder zurück, daß dieses nicht so geschwind angehen könne, sondern daß man die Sache erst genauer untersuchen müsse. Es sind zwar die Schreiben dieser Afrikaner an Zosimus nicht mehr vorhanden, wie Labbe in einer Marginalnote sagt ***), sie mögen nun wirklich verloren gegangen, oder vielleicht, weil sie die Wahrheit zu of-

*) Irritam esse iniustam episcoporum damnationem: et idcirco a synodo retractandam. *Can.* 28.

**) *Not. in praedictum concil. Apud Labb. Tom. II. col.* 1208.

***) *Tom. II. col.* 1577.

fenherzig herausſagten, von Römiſchen Kuriali-ſten abſichtlich unterdrückt worden ſeyn. Genug, der heil. Proſper giebt uns hinlängliche Winke, wodurch wir uns von dem Innhalte derſelben ei-nen Begriff machen können. Nach ſeiner Ausſa-ge haben ſie dem Pabſte Zoſimus in folgenden Ausdrücken geantwortet: „Wir haben beſchloſ-„ſen, daß es in Anſehung des Pelagius und Cö-„leſtius bei dem Spruche, den der ehrwürdige „Biſchof Innocens wider ſie gethan hat, ſo lange „ſein Verbleiben haben ſoll, bis jene durch das „offenbareſte Geſtändniß ihre Rechtgläubigkeit an „den Tag legen *).“ Daß dieſe Briefe ziemlich freimüthig und dringend müſſen abgefaßt gewe-ſen ſeyn, läßt ſich aus dem eigenen Schreiben des Zoſimus an das Koncilium zu Karthago ab-nehmen. Es ſcheinet, er wolle ſich darin ſtill-ſchweigend beklagen, daß die Afrikaner ſeine Be-fehle nicht achten, indem er ihnen die Macht des Pabſtes mit ſo lebhaften Farben vor Augen hält. Obwohl die Tradition der Väter, ſchreibt er, dem apoſtoliſchen Stuhle eine ſo große Macht eingeräumt habe, daß ſich niemand unterfangen dürfe, über den Ausſpruch deſſelben den gering-ſten Zweifel rege zu machen, ſo wolle er doch der Foderung der Afrikaner nachgeben **). Ganz

*) Conſtituimus in Pelagium atque Coeleſtium per venerabilem epiſcopum Innocentium de beatiſſimi Petri ſede prolatam manere ſententiam, donec apertiſſima confeſſione fateantur gratiam Dei per Ieſum Chriſtum, non ſolum ad cognoſcendam, verum etiam ad faciendam iuſtitiam, nos per actus ſingulos adiuuari &c. *S. Proſper adv. Collat.*

**) *Zoſimi Epiſt.* X. *ad Concil. Carthag.* Quamuis patrum traditio apoſtolicae ſedi auctoritatem tan-

gewiß würde er das nicht gethan haben, wenn nicht jene ihre Rechte mit so vieler Standhaftigkeit behauptet hätten. Eben so laut widersprechen die Afrikanischen Bischöfe in Gesellschaft mit den Gallischen dem Pabste Zosimus wegen der Neuerungen, die er wider die Satzungen des Konciliums zu Turin in dem Gallischen Narbonne, Vienne, Arles und Marseille einführte, und wovon schon oben gemeldet worden.

Als der Bischof Faustinus auf dem sechsten Koncilium zu Karthago unter dem Pabste Bonifacius, als Legat der Römischen Kirche, darauf antrug, daß man seinem Herrn das Recht der Appellationen bestättigen sollte, und sich diesfalls auf die Kirchenversammlung zu Nicäa berief, stund der Bischof Alypius, Legat der Provinz Numidien, alsogleich auf, und sagte freimüthig: „Was diesen Punkt betrift, so hat sich „das Koncilium schon in ihren vorigen Schrei„ben darüber erklärt, und wir versichern, daß „wir die Satzungen des Nicänischen Konciliums „stets beobachten werden. Indessen kann ich „es nicht bergen, daß da wir die griechischen „Exemplare der besagten Kirchenversammlung „durchblättert haben, wir von diesem Punkte „kein Wort darin gefunden haben *).“ Alypius

tam tribuerit, vt de eius iudicio disceptare nullus auderet &c.

*) De hoc jam superioribus etiam literis concilii nostri rescripsimus, et id nos seruaturos profitemur, quod in Nicoeno concilio constitutum est. Adhuc tamen me mouet, quoniam cum inspiceremus graeca exemplaria huius synodi Nicaenae,

that hierauf den Antrag, daß man erst die ächten Akten aus Konstantinopel sich müsse senden lassen, um sie mit jenen, welche der Römische Stuhl aufweiset, zu vergleichen, ehe man die gemachten Ansprüche des Pabstes bestättigen könne, und die übrigen anwesenden Bischöfe willigten sogleich ein. Wirklich schickte man nach Konstantinopel; die Akten wurden eingesandt; man las, und las wieder, und fand darin keine Sylbe von dem, was Bonifacius, und schon vor ihm Zosimus vorgegeben hatten. Eine Wahrheit, welche selbst Severinus Binius mit Schmerzen einzugestehen sich genöthiget sah. Die Afrikaner schickten hierauf die berühmte Synodalepistel an den Pabst Cölestin, worin sie ihn ermahnten, er möchte ja in Zukunft nicht so leicht denjenigen, die sich an ihn wenden, Gehör geben, oder die, welche von ihnen exkommunicirt worden, in seine Gemeinschaft aufnehmen. „Denn, sagen sie, Euer „Ehrwürden werden es leichtlich bemerken können, daß auch das Koncilium zu Nicäa also „beschlossen hat. Denn wenn die gedachte Ver„sammlung diese Vorsicht sogar in Rücksicht auf „die geringern Kleriker und Laien gebraucht hat; „um wie viel mehr soll dieses in Ansehung der „Bischöfe beobachtet werden, damit nicht diejeni„gen, welche in ihrer Provinz von der Gemein„schaft ausgeschlossen worden, von deiner Heilig„keit entweder zu voreilig, oder unrechtmäßiger „Weise wieder zu Gemeinschaft gelassen werden. „Auch diejenigen Priester und übrigen Kleriker, „welche zu dir vermessentlich ihre Zuflucht neh„men, soll deine Heiligkeit zurückweisen; weil kei-

ista ibi, nescio qua ratione, minime inuenimus. *Cap.* 4.

„ne Entscheidung der Väter jemals der afrikani-
„schen Kirche in diesem Stücke Schranken gesetzt
„hat, und durch die Nicänischen Dekrete sowohl
„die geringern Geistlichen, als auch die Bischöfe
„selbst der Gerichtsbarkeit ihrer Metropolitane
„überlassen worden. Es ist gewiß ein Werk der
„größten Klugheit und Billigkeit, daß diese De-
„krete Vorsehung gethan haben, daß alle Pro-
„cesse in ihren Oertern, wo sie entstanden sind,
„auch sollen geendiget werden. Es wird auch
„keiner Provinz die Gnade des heiligen Geistes
„mangeln, besonders, da es einem jeden, wenn
„er sich durch irgend ein Urtheil gekränkt glaubt,
„erlaubt ist, an Koncilien seiner Provinz, oder
„auch an ein allgemeines zu appelliren; ausge-
„nommen es müßte jemand glauben, Gott flöße
„bei Untersuchung einer Streitigkeit den Geist
„der Gerechtigkeit nur einem einzelnen ein, und
„versage ihn im Gegentheile einer zahlreichen
„Priesterschaft, welche sich zu einem Kirchenrath
„versammelt. Oder wie soll ein jenseit des Mee-
„res gefälltes Urtheil rechtskräftig seyn können,
„da die zur Ablegung eines Zeugnisses nöthigen
„Personen entweder wegen Schwäche des Ge-
„schlechtes, oder des Alters, oder anderer dazwi-
„schenkommender Hindernisse wegen sehr oft nicht
„herbeigeschaft werden können? Und daß deine
„Heiligkeit zu einem solchen Geschäfte einige Le-
„gaten a latere abschicken soll, davon finden wir
„in keiner Synode ein Gesetz *).“

*) Quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile aduertet venerabilitas tua. Nam et si de inferioribus clericis vel laicis videtur ibi praecaueri, quanto magis hoc de episcopis voluit obseruari, ne in sua prouincia communione suspensi a tua sancti-

Ich begreife beinahe nicht, wie **Baronius** dazu kommen konnte, gerade aus diesem Synodalschreiben erzwingen zu wollen, daß die Afrikaner das Recht der Appellationen an den Pabst anerkannt haben *). Aber freilich kams den Römischen Hofscribenten niemals darauf an, **aus welchem Grunde** sie etwas sagen könnten; es war ihnen genug, **wenn nur etwas** gesagt wurde. Baronius führet nur den Anfang dieser

tate vel festinato, vel praepropere, vel indebite videantur communioni restitui: presbyterorum quoque et sequentium clericorum improba refugia (sicuti te dignum est) repellat sanctitas tua: quia et nulla patrum definitione hoc ecclesiae derogatum est Africanae, et decreta Nicaena siue inferioris gradus clericos, siue ipsos episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim, justissimeque prouiderunt, quaecunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda, nec vnicuique prouinciae gratiam sancti spiritus defuturam, ... quia vnicuique concessum est, si iudicio offensus fuerit cognitorum, ad concilia suae prouinciae, vel etiam vniuersale prouocare. Nisi forte quisquam est, qui credat, vnicuilibet posse Deum nostrum examinis inspirare iustitiam, et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus denegare. Aut quomodo ipsum transmarinum iudicium ratum erit, ad quod testium necessariae personae, vel propter sexus, vel propter senectutis infirmitatem, multis aliis intercurrentibus impedimentis, adduci non poterunt? Nam ut aliqui tanquam a tuae sanctitatis latere mittantur, nulla inuenimus patrum synodo constitutum. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1675.

*) *Baron. Annal. ad an.* 419. Cum ergo *manifeste* videas, sagt er, eos non refragari appellationibus ad Romanam ecclesiam, sed tantum exigere, quod aequum iustumque videretur, vt maturiori causae tractarentur examine &c.

Stelle an, und macht hurtig den Schluß hinterher. Das hieß in Wahrheit sehr Römisch gehandelt; denn hätte er auch den Verfolg dieser Stelle angezogen, welcher die oberste und letzte Instanz den Bischöfen und Koncilien mit klaren Worten einräumet, so hätte sein Schluß nicht mehr gepaßt. Nach Rom zu appelliren haben freilich einige über ihre Verurtheilung mißvergnügte Afrikaner ungeachtet des gedachten Synodalschlusses nicht aufgehört. So appellirte zum Beispiele der Diakonus Donadeus, welcher von dem Bischofe Viktor in Numidien war abgesetzt worden, an den Pabst Gregor den Großen. Allein es fragt sich erst, mit welchem Rechte diese Herrn das thun konnten? Daß hingegen die Bischöfe von Afrika ihre Rechte auch zu dieser Zeit noch immer aufrecht zu erhalten gewußt haben, läßt sich aus dem Briefe des Pabstes an den Bischof Columbus von Numidien abnehmen, mit welchem er den Donadeus unverrichteter Dinge nach Afrika wieder zurückschickte. Es scheinet, Gregor, überzeugt von der Beharrlichkeit der Afrikaner, habe es nicht gewagt, selbst einen Spruch in dieser Sache zu thun. Er verlanget daher in dem gedachten Briefe, daß in Numidien ein Koncilium sollte gehalten, und der Streit auf selbigem entschieden werden *), welches auch im Jahre 603 geschah. Wären die Afrikaner so nachgiebig gewesen, wie Baronius uns weis machen will, und hätten sie ihm das Recht, daß er die letzte Instanz sey, eingeräumt, warum soll Gregor sich dieses Rechts nicht bedienet haben? Ich weiß es, daß einige Beispiele

*) *Lib.* 10. *epist.* 8. Und *Concil. Numid. ap. Labb. Tom. V. col.* 1612. *sq.*

von geschehenen Appellationen aus Afrika nach Rom aus den Schriften des heil. Augustin angeführt werden; aber ich weis auch, daß eben dieser heilige Vater, bei dem man der Widersprüche mehr als je bei einem andern antrifft, und welcher heute so, und morgens wieder anders sprach, je nachdem es zu seinem Vorhaben sich schickte, die bischöflichen Gerechtsamen an andern Orten auf das eifrigste vertheidiget *), und diese selbst ohne die geringste Gewissensangst ausübte, und von einem allgemeinen Kirchengebot dispensirte **).

Wie sehr auch die Gallischen Bischöfe von ihrer eigenen Macht überzeugt, und wie wenig sie geneigt gewesen, sich hierin von irgend einem fremden Bischofe Eingriffe thun zu lassen, ist schon bei Gelegenheit der Streitigkeit der Bischöfe von Arles und Vienne erzählt worden, und wird in der Folge aus noch mehr Beispielen gezeigt werden. Gleichwie sie in Dingen, welche die äusserliche Kirchenverfassung betrafen, von Rom keine Befehle annahmen, so übten sie auch in andern Dingen jene Gewalt aus, welche ihnen sowohl nach der Natur der Dinge, als nach der Verordnung Christi und der ältesten in der Kirche eingeführten Gewohnheit mit allem Rechte zukam. Wir finden daher in der Geschichte,

*) Nunquid istas claues Petrus accepit, et Paulus non accepit? *Serm.* 149. *n.* 7. Huic enim ecclesiae claues regni coelorum datae sunt, cum Petro datae sunt, et dum ei dicitur, ad omnes dicitur: Pasce oues meas. *De Agone christiano, cap.* 30. S. auch *ad Psalm.* 44.

**) S. *Epist.* 209.

daß in der Provinz von Tours schon sehr frühe Ehedispensationen in einem sonst verbotenen Grade von Bischöfen ertheilet worden *), und Gregor von Tours meldet in seiner Geschichte, daß der Erzbischof Prätextat von Rouen einen Merovingischen Prinzen im zweiten Grade der Verwandschaft dispensirt habe. „Die Gewalt der „Bischöfe in Ertheilung der Dispensationen, sagt „van Espen, kann unter andern auch dadurch er„probt werden, da es bekannt ist, daß dieselbe „in den meisten Jahrhunderten in allen jenen „Punkten der Kirchendisciplin, welche heut zu Ta„ge bekanntlich nur dem apostolischen Stuhle „ausschließungsweise zusteht (zusteht??), von den „Bischöfen ausgeübt worden. Denn wem, „der nur ein wenig sich in der Geschichte und „den Koncilien umgesehen hat, kann es unbekannt „seyn, daß die Bischöfe ... in verschiedenen Irre„gularitäten dispensirt haben **)?“

Mit welchen Blicken die Päbste zu Rom auf die Bischöfe hingeschielt haben, wenn sie selbige die ihnen von Gott ertheilte Gewalt mit so vie-

*) *Hildebert. Epist.* 34.

**) Quae episcoporum in dispensando libertas et inde non parum confirmatur, quod constet, penes episcopos plurimis saeculis fuisse dispensandi facultatem in omnibus illis disciplinae ecclesiasticae articulis, quorum hodie relaxatio priuatiue sedi Apostolicae competere noscitur. Quis vel parum in historia, actisque patrum versatus ignorat, Episcopos in bigamia, defectu natalium, aliisque irregularitatibus dispensasse? *Tom.* 2. *Diss. de dispens. cap.* 1. §. 7.

vieler Entschlossenheit behaupten sahen, läßt sich wohl erachten. Und wie rastlos sie gearbeitet haben, die Kirchenfreiheit überhaupt zu unterdrücken, und die Bischöfe aus dem Besitze einer Macht zu vertreiben, welche ihrer Herrschsucht, und ihrem Ringen nach Anarchie so hinderlich war, zeigt die Geschichte in diesem Zeitraum offenbar genug. Wunderlich muß es indeß doch einem jeden vorkommen, wenn er in der Geschichte zugleich findet, daß selbst einige Päbste in Rücksicht auf diesem Punkt manchmal ziemlich unzweckmäßig gehandelt, und hier und da Aussprüche gethan haben, die dem Systeme des Hildebrandismus, welches sie einführen wollten, gerade entgegen sind. Schon aus dem, was wir bereits von den Päbsten Vigilius und Honorius gemeldet haben, und aus dem Benehmen ihrer Nachfolger in Rücksicht auf diese beide, erhellet, daß sie von ihrer Superiorität ein eben nicht sehr kräftiges Zeugniß vor der Welt abgelegt haben. Ein gleiches thaten mehrere Päbste. Vor allem ist es eine bekannte Sache, daß die Päbste, sobald als sie ordinirt worden, ihr Glaubensbekenntniß an die übrigen Bischöfe, ja sogar an die Kaiser und Könige zu schicken pflegten *). Hätten aber die übrigen Bischöfe sie schlechterdings als unfehlbare und oberste Schiedsrichter in Glaubenssachen erkennen müssen, wozu wäre das nöthig gewesen? Sie legten also durch diese

*) *Garnerius diss. II. ad libr. diurn. Rom. Pontif. p. 158. sq.* Ein Muster eines solchen Glaubensbekenntniß hat *Labbe Tom. V. col.* 803. geliefert, nämlich das Glaubensbekenntniß des Pabstes Pelagius I. an den König Childebert.

Handlung gewiß ein stilles Bekenntniß ab, daß sie das nicht sind, wofür sie doch immer angesehen seyn wollten. Am allerafrichtigsten hat sich in diesem Stücke der Pabst Gregor der Große bei Gelegenheit des bekannten Streites mit dem Patriarchen zu Konstantinopel herausgelassen. Wenn sich einer aus den Bischöfen, sagt er, den allgemeinen nennen läßt, so wird eben dadurch die Würde eines Patriarchen allen übrigen abgesprochen, und wirft sich einer zum Oberhaupt der Gläubigen auf, so wird, so bald als er irret und fällt, zugleich die ganze Kirche mit ihm irren und fallen *). Was saget wohl deutlicher, als diese Stelle, daß es keinen unfehlbaren Richter in Glaubenssachen, kein Oberhaupt gebe, noch geben dürfe. Ueberhaupt sind die Briefe dieses Pabstes voll solcher Stellen, welche die Nichtigkeit der päbstlichen Hoheit treflich beweisen. Allein auch verschiedenen andern Päbsten ist hier und da eine solche Stelle entwischet; es scheinet daher diese Offenherzigkeit manchmal blos von einer gewissen Hitze herzurühren, mit welcher sie gegen irgend ein anders Ding eiferten. Im Eifer vergaßen sie sich, und stießen einen Machtspruch aus, dessen Folgen sie erst nachher bei kälterm Blut entdeckten. Manchmal getrauten sich die Päbste oder ihre Legaten nicht, ganz frei von der Brust zu reden, weil sie mit gutem Grunde vermuthen konnten, daß es noch nicht Zeit sey, dieses zu wagen. So nannte zum Beispiele der Legat Osius auf dem Koncilium zu Sardica den Pabst noch immer Bruder und Mitbischof. Manchmal wars blos Politik und Verschlagen-

*) Vniuersa ergo ecclesia, quod absit, a suo statu corruit, quando is, qui appellatur vniuersalis, corruit.

heit, wenn die Päbste so handelten. Sie foderten nichts, oder schienen wohl gar auf irgend ein Ding Verzicht zu thun, um es desto sicherer zu erhalten. Auf diese Art setzte der Pabst Zosimus, welcher offenbar einer der würdigsten Vorläufer Hildebrands gewesen war, und die Satzung eines ganzen ehrwürdigen Konciliums in Ansehung der Gallischen Provinzen umgestossen hatte, doch ein Dekret fest: „daß der apostolische Stuhl die Macht nicht habe, etwas wider die Statuten der Väter einzuführen *)." Doch wenn auch einige Päbste hier und da eine Wahrheit zu freimüthig heraussagten, so schadete es ihnen doch nicht. Theils diese, theils ihre Nachfolger wußten einen solchen politischen Fehler bald durch andere Aussprüche und Unternehmungen gut genug wieder zu ersetzen, und ihrem Ziele von Jahr zu Jahr näher zu kommen.

*) Contra statuta patrum condere aliquid vel mutare, nec huius quidem sedis potest auctoritas. *Apud Labb. Tom. II. col* 1574. Die Briefe verschiedener Päbste enthalten eine Menge Stellen, welche deutlich genug verrathen, daß sich diese nicht über alle andere Bischöfe erhaben zu seyn geschmeichelt, sondern im Gegentheile die Rechte derselben heimlich anerkannt haben. Ich will, um nicht hundert Beispiele anführen zu dürfen, nur bei der Erklärung eines Pabstes stehen bleiben, welcher seines warmen Kircheneifers und seiner Rechtschaffenheit wegen in allgemeiner Hochachtung steht; ich meine den Pabst Gregor den Großen. Wenn man jedem Bischofe, sagt er, nicht seine Gerichtsbarkeit läßt, was heißt das anders, als daß wir jene Ordnung in geistlichen Dingen umstossen, welche wir doch erhalten sollen? Si sua cuique episcopo iurisdictio non seruatur, quid aliud agitur, quam vt per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur? *Lib. 9. epist. 22. edit. ver.*

Drittes Buch.

Von Pipin oder dem Zeitpunkte, an welchem der Römische Bischof Herr von Land und Leuten wurde, bis auf Hildebrand, hernach Gregor VII. oder bis auf die Zeit, zu welcher das Projekt einer Universalmonarchie über Geistliche und Weltliche zur Reife gedieh.

I.

Politische Lage Italiens. Kirchliche Irrungen im Orient. Uebermüthiges Betragen des Pabstes gegen seinen rechtmäßigen Kaiser.

Aus allem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß es den Römischen Bischöfen schon so ziemlich gelungen, sich trotz dem Bestreben nach Freiheit, trotz dem thätigsten Entgegenarbeiten zum Meister über die ganze Geistlichkeit zu machen. Allein der Wunsch, sich auch alle weltlichen Monarchen vollkommen zu unterwerfen, konnte bei allen den eifrigen zum Theil auch ziemlich glücklichen Versuchen, welche die Päbste machten, bisher nie ganz in Erfüllung kommen. Das, was sie über die Fürsten wirklich gewannen, war nur Kleinigkeit gegen das, was sie zu gewinnen wünschten. Es fehlte noch immer ein wichtiger Punkt; der Pabst war noch immer ein Unterthan seines Landesherrn. Es mußte erst ein Pipin erscheinen, der, theils durch politische Absichten bewogen, theils bei aller seiner Staatsklug-

heit von vorgespiegelten Mirakeln geblendet, sich in fremde Händel mischte, und dem heiligen Vater eine weltliche Herrschaft nebst Land und Leuten einräumte. Doch ehe ich erzählen kann, auf welche Art dieses geschah, muß ich erst einige politische Begebenheiten aus dem vorigen Zeitraume nachholen.

Es ist schon gemeldet worden, daß, nachdem verschiedene Völker in Italien eingefallen waren, und sich dort eine Zeit lang gehalten hatten, endlich die Longobarden nachfolgten, und sie verdrangen. Ihre Waffen waren so siegreich, daß sie in kurzer Zeit den größten Theil Italiens unter ihrer Botmäßigkeit sahen, und die ehemaligen Herrn desselben, die griechischen Kaiser außer einem kleinen Distrikt, welcher das Exarchat genannt wurde, alles verloren hatten. Das Volk war kriegerisch, und unternehmend; und ihre Begierde, ihre Eroberungen in Italien noch weiter auszudehnen, nöthigte die griechischen Kaiser beständig zur Gegenwehre. Sie war auch anfänglich nicht ohne Erfolg. Die Armeen, welche ohnehin in dem Exarchat stets unterhalten wurden, widersetzten sich tapfer, und reichten diese manchmal nicht hin, so schickten die Kaiser von Zeit zu Zeit Hilfsvölker aus Griechenland, welche, wenn sie gleich in Verbindung mit jenen den Longobarden nichts wieder abnehmen konnten, doch wenigstens weitere Eroberungen derselben verhinderten. Allein jetzt brachen die Sarazenen in Orient ein, und setzten alles in Schrecken. Sie eroberten bereits einige nicht unbeträchtliche Distrikte des griechischen Reiches, und dieser traurige Zufall nöthigte die Kaiser, ihre Truppen zur

Schutzwehre gegen diese schlimme Gäste zu Hause zu behalten. Die Longobarden benützten nun in Italien diesen günstigen Umstand, und da die Armee, die sich in dem Exarchat befand, viel zu schwach war, ihnen hinlänglichen Widerstand zu leisten, zogen jene beynahe überall mit siegreichen Waffen ein, und rückten als Ueberwinder bis an die Stadtthore Roms. Wirklich besassen die Griechischen Kaiser im achten Jahrhunderte von ihren so ansehnlichen Ländereien in Italien nichts mehr, als Rom, Ravenna, Pentapolis, Apulien, und Kalabrien. Mit ihren Ländern hatten sie zugleich das Zutrauen und die Liebe ihrer Unterthanen in diesen Gegenden verloren, welche, aufgebracht über die Unthätigkeit und Schwäche ihrer Monarchen, aufgebracht über den Geiz, und das despotische Betragen der kaiserlichen Statthalter, und überzeugt, daß die Kaiser nicht mehr mächtig genug seyen, sie gegen äusserliche und innerliche Feinde zu schützen, nur einen günstigen Wink zu erwarten schienen, um sich dem nächsten besten in die Arme zu werfen.

Der heilige Vater zu Rom sah diese Verwirrung, und vermehrte die Zahl der Mißvergnügten durch seine Person, und durch die ganze Römische Geistlichkeit. Schon seit geraumer Zeit waren die Päbste den orientalischen Kaisern gram, theils weil ihnen diese nicht so viele Bücklinge machten, als sie wünschten, theils weil einige aus ihnen verschiedene Menschen, welche in Glaubenssachen mit den Römern nicht gleich dachten, öffentlich in Schutz genommen hatten. Nun kam noch ein neuer Stoff zum Mißvergnügen hinzu, — die Bilderstürmerei.

Leo der Isauriker, der eben auf dem Kaiserthron zu Konstantinopel saß, ein guter Soldat, aber kein eben so guter Philosoph, läßt sich von einem seiner Lieblinge bereden, daß die Verehrung der Bilder in der christlichen Kirche die häßlichste Abgötterei sey, und befiehlt beinahe in eben dem Augenblicke, die Bilder der Heiligen aus allen Kirchen zu Konstantinopel hinauszuschaffen. Der Patriarch German widersetzet sich zwar mit einem großen Theile seiner Klerisei; allein der Kaiser rufet eine Anzahl von Geistlichen zusammen, und diese — größtentheils Leute, die ihm verbunden waren, oder etwas von ihm zu hoffen hatten, bestättigen seine Meinung, verwerfen den Bilderdienst, und der Patriarch German wird als ein Mensch, welcher der Abgötterei ergeben ist, abgesetzt, und in ein Kloster gesperret.

Nun glaubt Leo schon vollkommen gesiegt zu haben; er hoffet nichts gewissers, als sein Vorhaben auch in Italien durchsetzen zu können, und schickt an seinen Exarchen die ernstlichen Befehle, die Bilderverehrung auf das schärfeste zu verbieten, und die Bilder selbst aus allen Kirchen zu werfen. Allein der Pabst Gregor II. voll Zuversicht auf das Ansehen, in welchem er bei dem Volke stund, widersetzet sich unerschrocken und öffentlich der Bekanntmachung dieses Befehles, und verhindert sie wirklich. Leo, äusserst aufgebracht über die Widersetzlichkeit des Pabstes, schreibt an ihn in Ausdrücken, welche den bittersten Groll über beleidigte Majestät verrathen, und bedrohet ihn als einen Aufrührer mit der Landesverweisung. Allein unterdessen war schon Italiens Pö-

bel in Hitze gebracht worden; man hatte ihnen schon die Meinung eingeflößt, ihnen die Bilder entziehen, sey eben so viel, als ihnen die Religion, und das damit verbundene ewige Seelenheil rauben; sie waren schon bereit, für ihre Bilder Gut und Blut hinzugeben; hatten bereits schon Aufstände erregt, Gewaltthätigkeiten ausgeübt, sogar den kaiserlichen Statthalter zu Ravenna getödtet; und der Pabst Gregor schrieb nun dem Kaiser ohne alle Komplimente zurück: der Kaiser habe nicht das geringste Recht, sich in die Angelegenheiten der Kirche zu mischen; er erklärte ihm in dem Tone der größten Verachtung, daß er sich nur vier und zwanzig Stunden weit von Rom entfernen dürfe, so befinde er sich schon ausserhalb der Grenzen seiner Staaten. Er sagte ihm endlich dreust heraus, daß die abendländischen Katholiken bereit seyen, die den heiligen Bildern zugefügte Unbild mit dem Schwerte zu rächen *). Wirklich wurden die

*) Die Stelle ist zu auffallend und merkwürdig, als daß ich sie nicht in einer getreuen Uebersetzung hier liefern sollte. „Du willst uns erschrecken," schreibt der Pabst, „und sagst: ich werde nach Rom schicken, „und das Bild des heil. Peters zernichten lassen; ich „will auch den Pabst Gregor in Fesseln mir vorführen lassen, so wie Konstantin (vielmehr Konstans) „den Martin sich vorführen ließ. Du mußt aber „wissen, daß die Päbste, welche nur, so lange es „schicklich ist, zu Rom bleiben (qui pro tempore „Romae extiterint), sich darum dort aufhalten, um „Frieden zu stiften... Willst du übermüthig dich „über uns erheben, und uns drohen; so haben wir „gar nicht nöthig, uns mit dir in einen Streit einzulassen. Binnen vier und zwanzig Stunden (Stadia) wird der Römische Pabst in Campanien seyn....

Gemüther der Italiäner über das Unternehmen des Kaisers von Tag zu Tag mehr erbittert, die Empörung nahm zu, und die Unterthanen des Kaisers geriethen in der Wuth sogar auf den Einfall, einen neuen Kaiser zu erwählen, und ihn an der Spitze eines Kriegsheeres nach Konstantinopel zu begleiten, welches jedoch der Pabst aus politischen Absichten verhinderte.

Indessen hatte Gregor dem aufgebrachten Volke zu rechter Zeit beizubringen gewußt, daß es nicht mehr schuldig sey, den bisher gewöhnlichen Tribut an einen Regenten zu bezahlen, welcher offenbar sich der Ketzerei schuldig gemacht habe. Das Volk unterließ diese Zahlung natürlicher Weise sehr gerne, und da bisher die Kaiser von diesen Geldern einen großen Theil ihrer

„Der ganze Occident hat seine Augen auf unsere We„nigkeit gerichtet; und wenn wir gleich das nicht sind, „was sie sich einbilden, so setzen sie doch ein ungemein „großes Zutrauen auf uns, und auf denjenigen, dessen „Bildniß du zerstören willst, nämlich auf den heiligen „Petrus, den alle abendländische Reiche als ihren ir„dischen Gott ehren. Willst du das versuchen, so wis„se, daß alle Einwohner des Occidents bereit seyen, „die Unbild zu rächen.... Ich wiederhole es noch „einmal: wenn der Pabst sich vier und zwanzig „Stunden von Rom entfernet, so wird er deine Dro„hungen schon nicht mehr zu fürchten haben.... Wo„fern jemand kommen soll, den Unglücklichen das Bild„niß des heil. Petrus zu entreissen, so sieh zu; wir be„theuern Dir: wir sind unschuldig an dem Blute, das „sie vergießen werden; aber auf deinen Nacken, und „auf dein Haupt wird dieses alles gewiß zurückfallen." Der Brief findet sich lateinisch und griechisch beim *Labbe Tom. VII. col.* 7. und die angezogenen Stellen *column.* 19. *et sqq.*

Truppen, die sie in Griechenland auf den Beinen hielten, besoldeten, so wurden nun, als die Zahlung ausblieb, auch diese mißvergnügt; und ein großer Theil derselben brach die Treue, die er seinem Herrn geschworen hatte, sie liefen nach Italien über, und boten dem Pabste ihre Dienste gegen den Kaiser an.

Nichts war den Longobarden erwünschter, als diese Verwirrung. Sie, die bisher mit vieler Ungeduld nach neuen Eroberungen in Italien lechzten, und zu ihrem größten Verdrusse alle ihre Anschläge vereitelt sahen, hoften nun von diesen Zerrüttungen Nutzen zu ziehen, und fiengen an, sich zur Erlangung dessen, was sie mit Gewalt nicht erobern konnten, einer List zu bedienen. Schon eine geraume Zeit vor der Entstehung dieser Unruhen hatten sie der arianischen Sekte, welcher sie vorher zugethan waren, entsagt, und sich dadurch — welches auch ihr Endzweck gewesen war, bei der italiänischen Nation beliebter gemacht. Ueberzeugt durch diesen Umstand, daß eine fromme Religionsmiene ihren Zweck selten verfehle, legten sie auch jetzt die Maske der Orthodoxie an, und erklärten sich mit dem größten scheinbaren Eifer gegen die Bilderstürmer. Sie gaben sogar vor, daß sie bereit seyen, den Vertheidigern der Bilder mit aller ihrer Macht beizustehen, und sie, es koste, was es wolle, gegen die Abgeordnete des Kaisers zu schützen, welche schlechterdings die Bilder mit Gewalt aus den Kirchen hinausschaffen wollten. Die Einwohner der kleinern Städte von Romagna und der Mark Ankona glaubten ihnen, und öffneten ihnen freiwillig die Thore. Frohlockend über

diese Eroberung, die ihnen keinen Schwertstreich gekostet hatte, setzen sie sich nun vor, sich auch des Gebietes von Ravenna zu bemeistern, und rücken mit einer ansehnlichen Macht auf selbiges los. Der Exarch, welcher von der Ankunft dieser verderblichen Gäste schon Nachricht erhalten, hatte alle seine übrigen Truppen dahin gezogen, und leistete tapfern Widerstand. Allein nach einer sehr hartnäckigen Belagerung ward er doch gezwungen, den Platz zu übergeben, und Luitprand, König der Longobarden zog als Sieger ein.

Bisher hatte der Pabst die Unternehmungen der Longobarden heimlich begünstiget; denn unter dem Vorwande, daß diese, wenn er die kaiserlichen Befehle in Ansehung der Bilder vollzöge, zur Wiederherstellung derselben auch vielleicht in Rom einbrechen, und diese Stadt dem Kaiser entreissen möchten, konnte er sich immer den Befehlen desselben widersetzen, und nach seinen Gesinnungen und Absichten handeln. Jetzt aber machte Luitprand Miene, wirklich nach Rom zu gehen, und sich auch dieses Distrikts bemächtigen zu wollen. Dieser Umstand veränderte auf einmal das Interesse des Pabstes. Er hatte sich seit geraumer Zeit bei allen Einwohnern Roms, und in der ganzen Gegend umher in ein solches Ansehen zu setzen gewußt, daß er mit gutem Grunde vermuthen konnte, er würde sich nach und nach, durch selbiges unterstützt, noch höher schwingen, und es in der Folge vielleicht über die Kaiser selbst ausdehnen können. Würde nun aber Luitprand, ein mächtiger und unternehmender Mann, der Beherrscher Roms werden, dann

dürfte er den größten Theil dieses Ansehens verlieren, und wieder bis in den Stand eines ohnmächtigen Unterthanen herabsinken. In dieser Verlegenheit wendet er sich an den Herzog Ursin von Venedig, bittet, beschwöret ihn, ihm zu Hülfe zu kommen und das Römische Gebiet seinem Kaiser zu retten; stellet ihm dringendst vor, wie nahe diese Sache ihn selbst angehe; und Ursin, der es wohl einsah, wie gefährlich ein so mächtiger und tapferer Nachbar, wie Luitprand, seinen eigenen Staaten werden könnte, bedenket sich keinen Augenblick, die Bitte des Pabstes zu erfüllen. Ehe noch jener das geringste vermuthen konnte, rückten er, und der Exarch mit ihren vereinigten Truppen nach Ravenna, und belagerten diese Stadt mit so vieler Hartnäckigkeit, daß der König endlich genöthiget war, den Platz zu übergeben.

Der Pabst, dem es nun schlechterdings darum zu thun war zu verhindern, daß die Macht der Longobarden nicht gar zu sehr anwachse, hatte es hiebei nicht bewenden lassen. Die Herzoge von Benevent und Spoleto giengen eben mit dem Vorsatze schwanger, sich von der Oberherrschaft des Königs Luitprand loszureissen. Gregor erfuhr dieses, und unter dem frommen Vorwande, daß sie seinen Beistand mit allem Rechte verdienten, weil sie sich der Bilderstürmerei mit so vielem christlichen Eifer widersetzt hatten, machte er in Ansehung der Verschwörung gemeinschaftliche Sache mit ihnen, und bestärkte sie in ihren aufrührischen Gesinnungen. Allein die Herrn hatten ihr Vorhaben nicht geheim genug zu halten gewußt; Luitprand entdeckte nicht nur

allein diese Verschwörung, und die Mitglieder derselben, sondern auch den Umstand, daß Gregor von der Belagerung von Ravenna durch den Herzog Ursin und den Exarchen die einzige Triebfeder gewesen. In vollem Grimm über diese Untreue überfällt er die Herzoge in ihrem Gebiete; diese können ihm nur mit genauer Noth noch entwischen, und der eine aus ihnen, nämlich der Herzog von Spoleto, floh nach Rom zu dem Pabste, wo er eine Freistätte fand. Jetzt aber fodert Luitprand, nachdem er die beiden Herzogthümer eingenommen hatte, daß man ihm den in Rom befindlichen Flüchtling ausliefern sollte, und als der dortige Exarch, welchen der Pabst zu bereden wußte, er habe alles unternommen, um dem Kaiser, seinem Herrn, die lästigen Longobarden vom Halse zu schaffen, dieses zu thun verweigerte, brach der König mit seiner Armee auf, bemeisterte sich vieler kaiserlicher Plätze, verwüstete jene Oerter, die dem Pabst zugehörten, und drang an der Spitze seines Kriegsheeres bis vor die Stadtthore Roms. Bald darauf starb Gregor II.

Was sollte nun sein Nachfolger, Gregor III. bei diesen mißlichen Umständen thun? Er konnte nicht wohl erwarten, daß der Kaiser ihm eine beträchtliche Hülfe leisten, oder daß die Truppen aus Griechenland so geschwind, als es nöthig wäre, ankommen würden. Gesetzt aber, er könnte sich aus Griechenland hinlängliche Hülfe versprechen, so könnte eben dieser Umstand sein Vorhaben, sein Ansehen über jenes des Kaisers zu erhöhen, vereiteln. In dieser verzweifelten Lage wandte er sich an Karl Martel, welcher zu

selbiger Zeit in der fränkischen Monarchie als Major Domus das Staatsruder führte, und flehte ihn um seinen Beistand an. Nicht genug, eine fremde Macht ohne Wissen und Willen seines rechtmäßigen Kaisers in dessen Länder zu rufen, welches ihm nicht im geringsten gleichgültig seyn konnte, setzte er die Ehrfurcht gegen seinen Monarchen noch mehr aus den Augen, und bot jenem, um ihn zur Erfüllung seiner Bitte noch mehr zu bewegen, den Titel eines Römischen Patricius und Konsuls an, eine Würde, welche zu ertheilen nur dem Kaiser allein zustund. Dieser war also der erste Schritt des Pabstes, wodurch er den seinem Monarchen schuldigen Gehorsam aufkündigte, und sich von dessen Oberherrschaft unabhängig machte.

Allein Karl Martel war gerade der Mann nicht, der sich entschließen konnte, dem Pabst in diesem Stücke zu willfahren. Luitprand hatte ihm vor kurzen in einem Kriege, den er mit den Saracenen führte, einen ansehnlichen Beistand geleistet, und Karl war ihm folglich noch immer dafür um so mehr verbunden, da er sich bei dieser Gelegenheit einen so glänzenden Sieg und so viel Ehre erworben hatte. Alles, was Gregor erhalten konnte, war daher dieses, daß jener eine Gesandschaft an den König der Longobarden schickte, und ihn ersuchen ließ, diejenigen kleinen Güter, welche das Eigenthum des heil. Petrus hießen, zu schonen. Luitprand zog sich zwar, auf dieses dringende Vorwort, wieder nach seiner Residenzstadt, gab aber von dem, was er bereits erobert hatte, nichts zurück. Bald hierauf starb

auch Gregor III. so wie der Kaiser Leo, und Karl Martel im Jahre 741.

Besser glückte es seinem Nachfolger Zacharias, die Franken in sein Interesse zu ziehen. Der Major Domus, Karl Martel, hatte kurz vor seinem Tode die Verwaltung der ganzen fränkischen Monarchie unter seine zween ältere Söhne, Karlmann und Pipin getheilt. Der erstere erhielt Austrasien, Schwaben, und Thüringen; der andere die Normandie, Burgund, Septimanien und die Provence. Dem dritten Sohne Griffon wurden nur gleichsam die Ueberbleibsel, welche in sehr kleinen Ländereien bestunden, zu Theil. Karlmann, plötzlich von einem sonderbaren Andachtseifer ergriffen, gieng in ein Kloster, und überließ sein Erbtheil seinem Bruder Pipin. Griffo aber, welcher unter dem Vorwande, daß er bei der Ländervertheilung unbilliger Weise zu kurz gekommen, gegen seinen Bruder die Waffen ergriffen hatte, wurde von diesem überwunden, und verlor auch seine vorigen Besitzungen. Pipin war nun Herr der ganzen fränkischen Monarchie, das heißt, er beherrschte dieses Reich königlich nur mit dem kleinen Unterschiede, daß er noch nicht den Titel eines Königs hatte, und die Befehle im Namen eines andern zu verkündigen schien. Diesen Titel führten noch immer Prinzen aus dem Geblüte des Königs Hlodwig; aber außer dem Titel auch weiter nichts.

Bekanntlich waren diese Könige zu selbiger Zeit schwache, träge, und unthätige Menschen, welche die Majores Domus, oder Haushofmeister, die durchgehends unumschränkt herrschten,

und sich ihre Würde sogar erblich gemacht hatten, bei allem ihrem so großen Ansehen, bei aller ihrer Macht, in die sie sich zu setzen gewußt, doch noch einigermaßen neben sich dulden mußten, so ungerne es auch geschah, weil sie wohl sahen, daß das Volk und ein großer Theil des Adels ihren rechtmäßigen Herrn aus dem alten Königsstamme ungemein ergeben sey. Ohne sich der Gefahr auszusetzen, sich selbst zu stürzen, konnten sie es nicht wagen, diese sogenannte Könige vom Throne zu verdrängen, um sich selbst hinaufzuschwingen. Die in Italien ausgebrochenen Irrungen hatten der Sache auf einmal eine andere, und für sie günstigere Wendung gegeben. Pipin wußte, daß der Pabst sich schmerzlichst nach einer Hülfe gegen die Longobarden sehne. Der Pabst Gregor hatte bereits seinen Vater in den dringendsten Ausdrücken darum ersucht, und ihm sogar den Titel eines Römischen Patriciers, und andere ansehnliche Opfer versprochen. Wenn ich nun, dachte Pipin, dem Pabste etwas zu gefallen thäte, so würde er natürlich mir höchst verbunden seyn, und Gegengefälligkeiten erzeigen.

Der Pabst hatte es zu dieser Zeit ohnehin schon so weit gebracht, daß man alles, was aus seinem Munde kam, als ein untrügliches Wort Gottes ansah; man glaubte, weil er der Bischof zu Rom sey, wohne alle mögliche Weisheit in ihm, und er könne, indem er alles wisse, alles verstehe, auch in allen Fällen bestimmen, was erlaubt, oder nicht erlaubt, gut oder nicht gut sey. Es war daher etwas sehr gemeines, daß beina-

he aus allen Erdstrichen Große und Kleine, ja selbst ganze Nationen nach Rom kamen, oder Abgeordnete dahin schickten, um sich bei dem Pabste auch in weltlichen Angelegenheiten Raths zu erholen. Pipin, überzeugt von der Gewißheit aller dieser Umstände, und überdies noch bestärket durch gewisse Veränderungen, die sich indessen im Innern Frankens, und hauptsächlich in den Gesinnungen der Fränkischen Nation ereignet hatten, schicket den Bischof Burchard von Würzburg, und den Abt Fulrad von St. Dyonis, Erzkappellan des königlichen Hauses, und Erzpriester von Frankreich; zwei Männer, welche ihren glänzenden Posten, auf dem sie stunden, ihm allein zu danken hatten, als Gesandte an den Pabst *), und läßt durch sie um die Entscheidnng der Frage bitten: „Wer aus denjenigen mit Recht ein König genannt werden, und seyn müsse: derjenige, welcher zu Hause unthätig sitzt, oder derjenige, welcher die Sorge der Regierung über sich genommen, und die Last aller Staatsgeschäfte trägt **)?"

Mit größtem Entzücken vernahm der Pabst Zacharias den Antrag der Gesandten, und nahm keinen Augenblick Anstand, die Frage zu Pipins Vortheile zu entscheiden, ohne vorher auch die

*) Burchardus Wirseburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam interrogande de regibus in francia &c. *Annales Loiselliani.*

**) Orat ergo sibi decerni, quis eorum iuste rex debeat dici et esse, is, qui securus domi sedeat, an ille qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. Fuldens.*

andere Parthei angehört zu haben. Allein mit dieser gegebenen Antwort allein nicht zufrieden, that er in der festen Ueberzeugung, daß er nun den Pipin durch Willfährigkeit auf das engste in sein Interesse verwickeln würde, und an einem Beistande wider die Longobarden von seiner Seite gar nicht mehr zweifeln dürfe, noch mehr, und erlaubte sogar, und hieß es gut, um was man ihn doch nicht ausdrücklich gebeten hatte, daß der König Childerich III. abgesetzt, und hingegen Pipin an seiner Stelle gekrönet werde. Pipin berief die Stände des Reiches nach Soissons im Jahre 751, und Childerich wurde in dieser Versammlung seiner königlichen Würde entsetzt, und seine noch übrigen Lebenstage in einem Kloster zu beschliessen verurtheilet.

Luitprand hatte indessen seinen brennenden Wunsch, ganz Italien zu erobern, neuerdings in Erfüllung zu bringen gesucht, und unvermuthet zu den Waffen gegriffen. Der Pabst Zacharias, welcher wohl vorher sah, daß ihm die Franken in einer so kurzen Zeit, als es hier nöthig war, nicht würden zu Hülfe kommen können, nahm zum Bitten und Schmeicheln seine Zuflucht. Er verfügte sich selbst zum Könige der Longobarden nach Terni, und bat ihn in den beweglichsten Ausdrücken, alle Staaten des Kaisers in Friede zu lassen. Er that noch mehr; er wußte dem Könige Luitprand, welcher ein frommer, andächtiger Herr war, mit verschiedenen Religionsgründen so gut beizukommen, daß jener ihm oder der Römischen Kirche vier kaiserliche Städte als eine Schenkung feierlich abtrat.

Dem heiligen Vater, der bisher nur die Einkünfte einiger mittelmäßigen Güter in Italien genoß, hatte es also jetzt zum erstenmale geglückt, Herr von Land und Leuten zu werden. Er nahm nicht den geringsten Anstand, diese Städte, welche eigentlich seinem rechtmäßigen Monarchen zugehörten, von dem Feinde desselben als ein Geschenk anzunehmen. Er hatte jetzt durch dieselbe bereits eine hohe Stuffe von Ansehen und Größe erreicht; seine Nachfolger arbeiteten fleißig an diesem Plane fort, und suchten sich noch mehr zu vergrössern.

Eben als **Stephan** II. auf dem päbstlichen Stuhle saß, hatte einer von Luitprands Nachfolgern, der König **Aistulph** den vor kurzem mit dem griechischen Kaiser eingegangenen Waffenstillstand gebrochen, und den Exarchen **Eutich** zu Ravenna überfallen. Ueberrascht von dem plötzlichen Anfalle, und ausser Stand, sich hinlänglich zu vertheidigen, übergab ihm dieser die Stadt. In kurzer Zeit mußten alle übrigen kaiserlichen Plätze sich ihm gleichfalls ergeben, und nun war nur noch mehr Rom und das dazu gehörige Gebiet übrig. Wirklich läßt Aistulph, aufgebracht über das Betragen des Pabstes, welcher indessen einen Eilboten nach dem andern um Hülfe nach Konstantinopel gegen die Longobarden geschickt hatte, den Bürgern zu Rom bedeuten, daß sie ihn als ihren rechtmäßigen Herrn erkennen sollten, indem er sich des ganzen Exarchats sammt der Hauptstadt bemächtiget habe, und folglich Rom, als ein Theil desselben, ihm gleichfalls zustehe. Kaum war diese Botschaft in Rom an-

gelangt, als schon ein Kriegsherr der Longobarden vor dem Römischen Gebiete stund, und dort durch die Nachricht von den Verwüstungen, deren traurige Spuren es auf dem Wege dahin überall zurückgelassen hatte, alles in Schrecken setzte.

Der Pabst würde sich vielleicht wenig darum bekümmert haben, hätte er nicht den König der Longobarden als einen für seine eben emporkeimende Macht zu gefährlichen Nachbar angesehen, und wäre es ihm nicht um die Erhaltung jener Städte zu thun gewesen, welche Luitprand der Römischen Kirche geschenkt hatte. Auch diese waren von dem Plündern, und Brennen nicht frei geblieben. Stephan entschloß sich daher, das Projekt seiner Vorfahrer wieder hervorzusuchen, und sich an die fränkischen Könige zu wenden, die nun schon einmal dem Römischen Stuhle verbindlich seyn mußten. Zum größten Unglück war das Projekt so leicht nicht auszuführen, als man es wünschte; und die Hindernisse rührten nicht etwa von den Franken, sondern von den Römern selbst her. Diese konnten freilich einen Beistand von Konstantinopel mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten. Theils war die Entfernung zu weit, theils waren die Kaiser selbst in beständige Kriege mit den stets unruhigen Saracenen verwickelt, und konnten daher ihre Provinzen in den Morgenländern von den Truppen nicht entblössen. Allein eine fremde Macht, die Franken, nach Italien zu rufen, schien den Römern eben so gefährlich zu seyn, als die Unternehmungen der Longobarden, und sie hatten noch so viel Treue und Anhänglichkeit an ihre rechtmäßigen

Monarchen, daß Stephan wohl einsah, sie würden sich zur Genehmigung seines Vorschlages ohne vorher erhaltene Einwilligung des Kaisers schwerlich verstehen. In dieser Verlegenheit bediente er sich also einer heiligen List. Er veranstaltete öffentliche Gebethe und Bußgänge, ließ Bilder und Reliquien der Heiligen in Processionen herumtragen, ließ sogar den von den Longobarden gebrochenen Friedenstraktat an das Crucifix, welches vorangetragen wurde, heften, um dem Pöbel, auf welchen sinnliche Dinge am stärkesten wirken, die von diesen Völkern der Religion zugefügte Unbild recht lebhaft vor Augen zu stellen; er selbst begleitete nebst der ganzen Römischen Klerisei diesen Zug, baarfuß, und sein Haupt mit Asche bestreuet. In diesem Anzuge bestieg er die Kanzel, und führte dem versammelten Volke in einer ungemein rührenden Rede die betrübte Lage Italiens zu Gemüthe. Er stellte den Römern vor, wie die griechischen Kaiser unvermögend seyen, ihnen beizustehen, und wie die Einwohner der Stadt Rom in der äussersten Gefahr stehen, in die härteste Sklaverei der übermüthigen und grausamen Longobarden zu gerathen. Thränenströme stürzten aus den Augen der Römer und Römerinnen, und alles heulte und schrie. Plötzlich schrie jetzt der heilige Vater auf, gleichsam als aus einer gählingen Eingebung des Himmels: Es sey der Wille Gottes, daß die Römer bei Pipin Zuflucht suchen sollten, der sie schon zuvor einmal von den Waffen der Longobarden befreit hätte.

Die List gelang; das Volk änderte auf einmal seine Gesinnungen; Pipin war nun in sei-

nen Augen der einzige Mann, welcher helfen könnte, und würde; an den Kaiser zu Konstantinopel ward gar nicht weiter gedacht; und Stephan sandte sogleich einen Eilboten mit einem Schreiben voll der rührendsten Stellen an Pipin. Er bat ihn zugleich dringendst, ihm Gesandte zu schicken, unter deren sicherm Geleite er selbst nach Frankreich gehen, und dem Könige die traurige Lage Italiens etwas genauer beschreiben könnte. Er schrieb auch an die Großen des Reichs, und beschwor sie bei allem, was heilig ist, den König ja zu bereden, daß er ihm gegen die Longobarden thätigen Beistand leiste, und versprach ihnen dafür durch die Vorbitte des heil. Petrus Vergebung der Sünden und das ewige Leben.

Pipin konnte den dringenden Bitten Stephans nicht widerstehen. Er schickte sogleich Gesandte nach Italien ab, welche sich unverzüglich zu Aistulph verfügten, und im Namen ihres Königs ihn ersuchten, daß er erstens einen Waffenstillstand eingehen, und zweitens gestatten möchte, daß der Pabst nebst einigen der Vornehmsten Roms sich zur gütlichen Beilegung der Zwistigkeiten nach Pavia begeben dürfe. Aistulph gieng beide Bedingnisse ein. Die französischen Gesandten reisten hin; der Pabst folgte ihnen, allein die gepflogenen Unterhandlungen waren ohne Erfolg. Stephan verfügte sich also samt den Gesandten nach Frankreich.

Sobald, als er zur Audienz des Königs gelassen ward, erschien er in der rührendsten Situation von der Welt: mit einem Bußkleid angethan, das Haupt mit Asche bestreut, und warf

sich mit seiner ganzen Klerisei dem Könige zu Füssen. Er beschwur ihn durch die Verdienste der heil. Apostel Peter und Paul, die Römer von den Unterdrückungen der Longobarden zu befreien, und wollte sich schlechterdings nicht wieder von der Erde erheben, bis ihm jener die Erfüllung seiner Bitte zugesagt hätte. Wirklich reichten ihm der König und die Vornehmsten des Reiches ihre Hände zur Versicherung des bewilligten Schutzes. Seitdem hatten beide, der Pabst und der König, noch öfter geheime Unterredungen gepflogen.

In der That wünschte Pipin selbst, dem Pabst irgend einen wichtigen Dienst leisten zu können, nicht blos darum, weil er ihm seine Erhebung auf den königlichen Thron zu danken hatte, sondern auch, weil er sehr wohl voraus sah, daß er seines Beistandes auch für die Zukunft würde benöthiget seyn. Er war nun freilich König, aber er war noch nicht versichert, daß es auch seine Erben werden würden. Die Besorgniß, daß die Nation selbige vielleicht von der Thronfolge ausschließen möchte, brachte ihn auf den Gedanken, daß diese vielleicht sicherer seyn dürfte, wenn sein Recht zur königlichen Würde durch eine kirchliche Ceremonie bekräftiget würde. In dieser Hoffnung trug er bei dem Pabste darauf an, daß selbiger unter dem Vorwande, weil er doch bei seiner Erhebung auf den Königsthron sich nicht in Frankreich befand, die Ceremonie der Krönung und Salbung jetzt öffentlich in der Kirche erneuern, und zugleich seine beiden Prinzen, Karlmann und Karl mit krönen sollte. Als der Pabst sah, wie offenherzig Pipin wurde, und

wie sehr er seiner bedurfte; kramte er auch seinerseits allmählig aus, was ihm schon so lange am Herzen lag, und bat ihn, daß, wenn er die Longobarden aus dem Exarchat würde vertrieben haben, er ja diese Länder nicht dem Kaiser wieder einräumen, sondern der Römischen Kirche als eine Schenkung überlassen möchte. Beide Theile freuten sich, daß sie nun eine Gelegenheit gefunden, sich gegenseitige Dienste zu leisten; man wurde einig; man schloß das engste Bündniß; und beide Söhne Pipins unterzeichneten nebst ihm das Versprechen, das er dem Pabste gethan hatte. Bald hierauf krönte dieser den Königinn, die beiden Prinzen, und sprach feierlich den Bannfluch wider diejenigen aus, welche nach Pipins Tode den königlichen Thron mit einem andern, als einem seiner leiblichen Erben, besetzen würden.

Nachdem einige noch vor Eröffnung der Kriegesscenen an Aistulph abgeschickte Gesandte die Nachricht zurückgebracht hatten, daß selbiger zur Zurückgabe des Exarchats durch gütliche Vorstellungen schlechterdings nicht zu bewegen sey; so zog man jetzt ohne alle fernere Verzögerung wider die Longobarden zu Feld. Aistulph hatte zwar alle Päsße besetzen lassen; allein Pipins muthige Mannschaft dringt durch, und schlägt, verwüstet, erobert mit solcher Wuth und Geschwindigkeit, daß in kurzer Zeit nur die longobardische Hauptstadt zu bezwingen mehr übrig war. Nachdem sich diese Stadt eben so tapfer gewehret, als sie die Franken tapfer angegriffen hatten, wurden endlich Unterhandlungen gepflogen, deren Resultat dieses war, daß Aistulph dem Könige Pi-

pin das Exarchat, dem Pabste aber die unter dem Namen der Gerichtsbarkeit des heil. Peters bekannten, und ihm vorher von den Longobarden abgenommene Plätze abtrat.

Pipin glaubte nun alles gethan zu haben, und zog mit seinem Kriegsheere wieder zurück, so wie er im Gegentheile den Pabst durch Gesandte nach Rom begleiten ließ. Allein kaum hatte der erstere den Rücken gekehret, als Aistulph äusserst aufgebracht über den Pabst, der ihm alles dieses Unheil zugezogen hatte, und von der Hofnung gestärkt, daß die Franzosen in dieser Jahreszeit des Schnees wegen die Alpen nicht übersteigen, und daher dem Pabste nicht würden zu Hülfe kommen können, neuerdings mit einer Armee aufbrach, und geraden Weges auf Rom losgieng. Seine Wuth war so groß, daß er den Bürgern Roms bedeuten ließ, daß sie ihm den Pabst ausliefern sollten, und, als dieses nicht geschah, die Stadt mit Sturm angriff.

Von der Verlegenheit, in welcher sich der heilige Vater über diesen Unfall befand, kann man sich leicht einen Begriff machen. Er schrieb die dringendsten Briefe nach Frankreich, und verschwendete alle seine Beredsamkeit, um den König Pipin zu vermögen, daß er ja zu seiner Rettung so geschwind als möglich herbeieile. „Ich „werfe mich vor Dir auf die Erde hin, sagt er, „und beschwöre Dich bei dem wahren und leben„digen Gott, und bei seinem Fürsten unter den „Aposteln, dem heil. Petrus; komm uns ja in „der größten Eile zu Hülfe, damit wir nicht zu „Grunde gehen... Verlaß uns nicht, wofern

„du nicht willst, daß der Herr dich in allen dei-
„nen Handlungen und Geschäften verlasse. Ver-
„achte uns nicht, und so möge der Herr auch
„dich, wenn du seine Macht anrufest, nicht ver-
„achten. Entferne nicht deine Hülfe von uns,
„allerchristlichster Sohn, und geistlicher Mitva-
„ter; und so möge auch der Herr seine Hülfe
„und seinen Schutz dir und deinem Geschlechte
„nicht entziehen, wenn ihr ausziehet zum Streit
„wider eure Feinde. Hilf und steh uns in größ-
„ter Eile bei, und so mögest du auch von dem
„allmächtigen Gott Hülfe erhalten, der dich
„durch den heil. Petrus zum Könige über Schaa-
„ren der Völker gesalbet hat. Komm uns zu
„Hülfe, ich bitte dich, damit wir nicht zu
„Grunde gehen, und damit nicht einst die Völ-
„ker des Erdbodens sagen: Wo ist jetzt das
„Vertrauen der Römer, das sie nach dem Herrn
„auf die Könige der Franken gesetzt hatten? Laß
„uns nicht zu Grunde gehen, und verweile nicht,
„uns zu trösten und zu helfen, so möge einst
„das Reich Gottes nicht ferne von dir seyn, so
„mögest du nie von deiner theuresten Gattinn,
„der vortrefflichsten Königin und unserer geistli-
„chen Mitmutter getrennet werden. Gestatte
„nicht ferner, daß wir in Angst und Gefahr
„schweben, und unter Jammer und Weinen hin-
„harren; so möge dich auch nie eine Betrübniß
„wegen deiner und meiner theuersten Söhne be-
„fallen. Verstopfe dein Ohr nicht vor unsern
„Bitten, und wende dein Gesicht nicht von uns
„weg; so möge auch der Herr sein Gesicht nicht
„von dir wenden an jenem Tage des kommenden
„Gerichtes, wann er mit dem heiligen Petrus
„und seinen übrigen Aposteln sitzen wird, zu rich-

„ten alle Stände, jedes Geschlecht, und jede „menschliche Macht, und die Welt durch das „Feuer; und so möge er nicht, — welches die „Gottheit abwenden wolle, zu dir sagen: Ich „kenne dich nicht, weil du nicht beigestanden bist „der Kirche Gottes, und nicht geschützt hast sein „in Gefahr schwebendes auserwähltes Volk *)".

*) . . . Prouolutus terrae et tuis vestigiis me prosternens, cum diuinis mysteriis coniuro coram Deo viuo de vero, et eius principe apostolorum Petro et Paulo, vt sub nimia festinatione et maxima cleritate nobis subuenias, ne pereamus . . . Non nos derelinquas, sic te non derelinquat Dominus in omnibus actibus et operibus. Non nos spernas, sic non te spernat Dominus inuocantem eius potentiam. Ne elonges a nobis auxilium tuum, christianissime fili, et spiritualis compater, sic non elonget Dominus auxilium suum et protectionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Adiua nos, et auxiliare nostri sub magna velocitate, christianissime, sic adiutorium sumas a Deo omnipotente, qui te vnxit super turbas populorum per institutionem beati Petri in regem. Occurre, occurre, fili, ... ne pereamus, ne quando dicant gentes, quae in cuncto orbe terrarum sunt: vbi est fiducia Romanorum, quam post Dominum in regibus Francorum habebant? Non nos patiaris perire, et ne moreris, aut differas nobis ad solatiandum, ... sic non sis alienus a regno Dei, et inseparatus a tua dulcissima coniuge, excellentissima regina, et spiritali nostra commatre. Non nos amplius anxiari et periclitari, atque in luctu et fletu perseuerare permittas, ... sic non superueniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis. Non obdures aurem tuam ad audiendum nos, et ne avertas faciem tuam a nobis: sic non obduret Dominus aurem suam tuas ad exaudiendum preces; et ne auertat faciem suam a te in illo futuri examinis die, quando cum beato Petro et ceteris

Er saget hierauf, daß bisher noch alle Völker bei den Franken Schutz gefunden, und daß Pipin ihn eben darum der Römischen Kirche mit noch weit größerm Rechte müsse angedeihen lassen. Er stellet ihm vor, wie er einst vor dem Richterstuhl Gottes dafür werde Rechenschaft ablegen müssen, und wie er einst so freudig zu dem Apostel werde sagen können: Mein Herr, Haupt der Apostel, heiliger Vater! sieh, ich, dein Klient, habe meine Laufbahn vollendet; ich bin dir treu geblieben, und habe die durch den allgütigen Gott dir anvertraute Kirche aus den Händen der Verfolger gerissen, und so weiter.

Man hätte glauben sollen, ein so äusserst rührender Brief, dessen Eingang noch überdies die gräulichsten Schilderungen von dem namenlosen Elend, in welches die Longobarden die Stadt Rom und den Pabst sollen gestürzt haben, enthielt, hätte das Herz Pipins auf der Stelle schmelzen, und ihn sogleich zur schleunigsten Hülfsleistung bewegen sollen. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil; die Franken waren schon über den ersten Feldzug einigermassen mißvergnügt; um so weniger konnte er sie sogleich zu einem zweiten bereden; die verlangten Truppen blieben aus. Als indessen die Longobarden mit verdoppelter Wuth

suis apostolis ad iudicandum sederit omnem ordinem, omnem sexum, omnemque potestatem humanam, et saeculum per ignem, dicaturque tibi, quod auertat diuinitas: Nescio te, quia non auxiliatus es Dei ecclesiae, et defendere minime procurasti eius peculiarem populum periclitantem. *Stephani epist. IV. ap. Labb. Tom. VI. col. 1637.*

Wuth auf Rom losstürmten, und die Sache immer bedenklicher herzusehen begann, wußte sich Stephan durch nichts anders mehr zu helfen, als durch ein Mirakel. Er schickte einen Brief nach Frankreich, von welchem er vorgab, daß ihn der heilige Peter geschrieben habe, und daß er vom Himmel gefallen sey. Er ist an den König, seine Söhne, an alle fränkische Bischöfe, Aebte, Priester und Mönche; an alle Herzoge, Grafen, Truppen, und an das ganze Volk gerichtet, und führet folgende Aufschrift: Petrus zum Apostelamte berufen von Jesu Christo dem lebendigen Sohne Gottes, welcher zugleich mit dem Vater und heiligen Geiste durch alle Jahrhunderte regiert, . . . und uns durch sein kosthares Blut erlöset hat; ... und durch mich die katholische und apostolische Römische Kirche, das Haupt aller Kirchen Gottes, die durch das Blut unsers Erlösers auf einen festen Felsen gegründet worden; und Stephanus der Vorsteher eben dieser Kirche, ... an die vornehmen Männer (viris excellentissimis) Pipin, Karl und Karlmann ꝛc. Gleich am Eingange des Briefes citirt der heil. Petrus, als ein guter Theolog, wie von ihm natürlich zu erwarten war, verschiedene Stellen aus der heiligen Schrift, wodurch er beweiset, daß ihm von Christo dem Herrn die oberste Gewalt in der Kirche ertheilet worden, und darum alle, welche ihn hören, Vergebung ihrer Sünden erlangen, und ins ewige Himmelreich eingehen werden. Hierauf fängt er dann an, die Franken, die, wie er sagt, vor allen andern Völkern die Söhne des heil. Petrus sind, aufzufodern, und zu

beschwören, daß sie die Stadt Rom von der Verfolgung der Longobarden befreien wollen. „Auch „unsere Frau die Mutter Gottes und Jungfrau „Maria, fährt er fort, bittet und beschwöret euch „zugleich mit mir, und ermahnet, und befiehlt „euch, so wie die Thronen und Herrschaften und „Heerschaaren im Himmel, und die Märtyrer „und Bekenner Christi, und alle Gottgefälligen „zugleich mit mir euch ermahnen und beschwören, „daß ihr euch das Elend der mir von dem Herrn „übergebenen Römerstadt, und der darin wohnenden Schaafe des Herrn, und der heiligen „von dem Herrn mir anvertrauten Kirche Gottes „zu Herzen gehen lasset. Beschützet und befreiet „sie in möglichster Eile von den Händen der verfolgenden Longobarden, damit nicht, welches „ferne sey, mein Körper, welcher für den Herrn „Jesus Christus gemartert worden, und mein „Haus, in welchem derselbe auf göttliche Verordnung ruhet, von ihnen entehret, noch mein „besonders auserwähltes Volk von den Longobarden gemartert und getödtet werde. Stehet dem „mir von Gott übergebenen Römischen Volke „bey, damit ich Petrus, der von Gott zum „Apostelamte berufen worden, auch euch sowohl „in diesem Leben, als an dem Tage des kommenden Gerichts Beistand leisten, und in dem „Reiche Gottes die glänzendsten und herrlichsten „Wohnungen für euch zubereiten, und es euch „mit ewigen Belohnungen und den unendlichen „Freuden des Paradieses vergelten könne . . . „Eilet, ich ermahne und bitte euch bei dem lebendigen Gott; eilet, und helfet; . . . ehe eure „geistliche Mutter, die heilige Kirche Gottes, in „welcher ihr das ewige Leben zu erhalten hoffet,

„herabgesetzt, angegriffen, und von Gottlosen ver-
„letzt und entehret werde. Ich bitte euch, mei-
„ne geliebteste, von mir an Kindesstatt ange-
„nommene Söhne, durch die Gnade des heiligen
„Geistes, vor dem schrecklichen Gott, dem Schö-
„pfer aller Dinge bitte ich euch, ich, und die heilige
„katholische und apostolische Kirche Gottes, lasset
„diese Stadt nicht zu Grunde gehen. . . . *)"

*) Sed et Domina nostra Dei genetrix semper virgo Maria nobiscum vos magnis obligationibus adiurans protestatur, atque monet, et iubet, simulque etiam et throni, atque dominationes, vel cunctus caelestis militiae exercitus, nec non et martyres atque confessores Christi, et omnes omnino Deo placentes, et hi nobiscum adhortantes et coniurantes protestantur: quatenus doleat vobis pro ciuitate ista Romana, nobis a Domino Deo commissa, et ouibus dominicis in ea commorantibus, nec non et pro sancta Dei ecclesia mihi a Domino commendata: defendite et liberate eam sub nimia festinatione de manibus persequentium Longobardorum, ne (quod absit) corpus meum, quod pro Domino Iesu Christo tormenta perpessum est, et domus mea, vbi per Dei praeceptionem requiescit, ab eis contaminentur, et populus meus peculiaris lanietur amplius, nec trucidetur ab ipsa Longobardorum gente.... Praestate ergo populo meo Romano, mihi a Deo commisso,.. praesidia totis vestris viribus, vt ego Petrus vocatus Dei apostolus in hac vita et in die futuri examinis vobis alterna impendens patrocinia, in regno Dei lucidissima, ac praeclara vobis praeparem tabernacula, atque praemia aeternae retributionis, et infinita paradisi gaudia vobis pollicens ad vicem tribuam..... Currite, per Deum vivum et verum vos adhortor, et protestor: currite, et subuenite... antequam mater vestra spiritualis, sancta Dei ecclesia, in qua vitam speratis accipere aeternam, humilietur, inundatur,

In diesem Tone ist der ganze Brief abgefaßt. Gegen das Ende werden die Franken noch mit der Exkommunikation und der ewigen Verdammniß bedrohet, wofern sie nicht alsogleich eine hinlängliche Armee gegen die Longobarden nach Italien schicken. Beinahe sollte man glauben, der heil. Apostel Petrus sey von Geburt ein Italiäner gewesen, weil er mit so feiner Politik bitten und drohen, schmeicheln und beschwören, in Furcht und Schrecken setzen, und zum Mitleid bewegen; und überhaupt das, was eigentlich nur zeitliche Güter und irdische Vortheile betraf, mit so überzeugender Beredsamkeit zur Sache Gottes und seiner Kirche machen konnte.

Der Brief erregte die gewünschte Sensation sowohl am fränkischen Hofe, als unter dem dortigen Publikum; und bei den damaligen Zeitumständen, bei den eingeschränkten Begriffen der Menschen, und der hieraus entspringenden Leichtgläubigkeit konnte und mußte auch die Erfindung eines solchen Mirakels ihre gute Wirkung thun. Pipin glaubte in ganzem Ernste, er würde sein Seelenheil auf ewig verscherzen, wenn er nicht dem Pabste augenblicklich zu Hülfe eilte; und die ganze Nation glaubte dieses mit ihm. Er sammelt also in größter Eile seine Truppen zusammen,

et ab impiis violetur, et contaminetur. Proteſtor vos dilectiſſimi filii mei adoptiui, per gratiam ſpiritus ſancti proteſtor, et nimis coram Deo terribili, creatore omnium, adhortor atque admoneo ego apoſtolus Dei Petrus, et vna mecum ſancta Dei catholica et apoſtolica eccleſia... ne patiamini perire hanc ciuitatem Romanam. *Epiſt. V. ibid. col.* 1641. *ſq.*

und geht mit einem mächtigen Heere über die Alpen. Dieses, ganz lebhaft noch eingenommen von dem wunderbaren himmlischen Schreiben; ganz in Hitze gesetzt von der Vorstellung der Verdienste, durch welche sich die Tapferkeit bei dieser Gelegenheit in den Himmel hinaufschwingen könne, greifet die Longobarden mit unbeschreiblichem Muth an, schlägt sie, befreiet Rom von der Belagerung, und treibet den Feind so sehr in die Enge, daß sich Aistulph, um doch wenigstens noch das Seinige zu retten, genöthiget sieht, einen äusserst schimpflichen Frieden zu schliessen, und alle Bedingungen, welche Pipin setzte, einzugehen.

Während daß dieses vorgieng, waren von Konstantinopel kaiserliche Gesandte angelangt, um die in Betreff dieser Irrung von ihrem Herrn erhaltene Aufträge zu vollziehen, und die dem Kaiser zustehende Länder durch Unterhandlungen demselben zu retten. Kaum hatten sie aber den Italiänischen Boden betreten, als sie die höchst traurige Nachricht erhielten, daß Pipin nicht um des Griechischen Kaisers willen, und um ihm sein Eigenthum zu erhalten, über die Alpen gezogen, sondern seinen Feldzug einzig und allein in der Absicht unternommen habe, um das Eroberte einem Dritten, welcher hierzu gar kein Recht hatte, nämlich dem Pabste zu schenken. Der Pabst nämlich war, sobald als Pipin mit seiner Armee in Italien stund, so dreust geworden, daß er es ohne alle Scheu öffentlich heraus sagte, daß dieser thätige Beistand nur um seiner eigenen Person, und um der Römischen Kirche willen erfolgt sey, und daß Pipin alles, was er eroberte, ihm und dieser Kirche geschenkt

habe. Die Gesandten verfügten sich also unverzüglich in Pipins Lager bei Pavia, wo die Friedensunterhandlungen eben gepflogen wurden, und machten gegen das Vorhaben des Fränkischen Königs ihre Vorstellungen. „Sie wüßten, freilich wohl, sagten sie, daß sich die Longobarden des Exarchats bemächtiget haben; der Kaiser sey eben dazumal in Kriege mit den Saracenen verwickelt gewesen, und habe daher seine Länder in Italien nicht vertheidigen können. Allein es möge sich die Sache befinden, wie sie wolle, so sey es doch höchst unbillig, dem rechtmässigen Herrn seine Länder abzunehmen, und sie einem Unterthanen desselben zu schenken."

Pipin blieb bei allen ihren Vorstellungen ungerührt. Er erklärte den Gesandten ohne alle Komplimente, daß er aus keiner andern Ursache einen Zug nach Italien unternommen habe, als um den Pabst von den Unterdrückungen der Longobarden zu retten. Er habe ein Gelübde gethan, sagte er, alles, was er erobern würde, dem heiligen Peter zu schenken. Gott habe seine Waffen gesegnet, seine Absichten seyen nun erreicht, und er würde glauben, die Strafgerechtigkeit Gottes zu reizen, wenn er sein Versprechen nicht hielte. Mit dieser rauhen Antwort ließ er die Gesandten von sich.

Da nun die Friedenshandlungen zum Vortheile des Pabstes förmlich geschlossen waren, so richtete Pipin jetzt alle seine Bemühungen dahin, daß der Friede dauerhaft seyn, und alle Punkte desselben genau erfüllt werden möchten. Aistulph mußte daher seinen Bevollmächtigten das Exar-

chat und Pentapolis sogleich übergeben, Commachio, und ein Drittel des königlichen Schatzes zur Schadloshaltung für die Kriegskosten abtreten, und sich und seine Erben für ewige Zeiten als Vasallen der Krone Frankreichs erklären. Nebst dem mußte er ihm auch versprechen, den alten Tribut von zwölftausend Goldpfenningen, von dessen Bezahlung er sich eine geraume Zeit her losgemacht hatte, jährlich wieder zu entrichten.

Aistulph gehorchte, weil er — gehorchen mußte. Er übergab zwei und zwanzig Plätze dem fränkischen Bevollmächtigten, dem Abte Fulrad. Dieser legte die Schlüssel derselben auf das Grab des heil Petrus, und bestättigte demselben die Nutznießung aller jener Plätze, welche Pipin der Kirche zugedacht hatte. Doch behielt sich Frankreich die Oberherrlichkeit über selbige vor.

II.

Fortsetzung des vorigen Abschnitts. Neue Intriguen und Irrungen. Politische Ereignisse unter Karl dem Großen.

Obwohl Pipin, wie wir gesehen haben, mit dem größten Eifer darauf gedrungen, daß der Friedenstraktat von Pavia auf der Stelle erfüllet werde, und obwohl dieses zum Theile auch wirklich geschehen, so hatte Aistulph doch wenigstens die Auslieferung der drei Städte Ferrara, Ancona, und Bologna verzögert. Immer noch hielt er ansehnliche Besatzungen darin, und war

fest entschlossen, alle ihm abgenommene Städte und Gebiete wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen, so bald als sich ihm die geringste günstige Aussicht hierzu öffnen würde. Allein der Tod, der ihn unvermuthet überraschte, erlaubte ihm nicht, seinen Plan ins Werk zu setzen.

Aistulph hinterließ keinen Thronerben, und setzte eben dadurch die Longobarden in die Nothwendigkeit, einen neuen König zu wählen. Eben befand sich unter Aistulphs Armee ein Feldherr, welcher an Muth und Tapferkeit keinem wich, und sich daher vor allen andern berechtiget zu seyn glaubte, auf den Longobardischen Thron Anspruch zu machen. Zum Unglücke für ihn waren aber die übrigen Feldherrn der Nation — vielleicht aus Eifersucht, vielleicht auch aus andern Staatsursachen ganz andern Sinnes, und ihre Gedanken fielen auf Rachis, welcher schon einmal die Würde eines Königs bei ihnen bekleidet hatte.

Dieser Rachis war ein Herzog von Friaul, und nach Hildebrand, einem Neffen Luitprands, welchen dieser schon in seinem Leben zu seinem Mitregenten ernannt hatte, von den Longobarden, die des Hildebrands überdrüßig waren, auf den Thron gesetzt worden. Er behauptete aber diese Würde nicht gar zu lange. Der in selbigen Tagen nur allzugewöhnliche Andachtseifer bemächtigte sich auch seiner Phantasie, und hieß ihn auf alles Weltliche Verzicht thun, und in einem Kloster heiligen Betrachtungen und Bußübungen obliegen. Die Longobarden ertheilten nach seiner Entfernung ihre Krone dem Bruder desselben, und dieser ist eben jener tapfere Aistulph, unter

dessen Regierung sich so manche wichtige Veränderung in ihrem Reiche ereignet hatte. Die Liebe, welche sie sowohl den grossen Regenteneigenschaften dieses Aistulphs zollten, als auch die Zufriedenheit mit der ehemaligen Regierung seines Bruders, die noch immer lebhaft in ihrem Herzen wohnte, das Vertrauen, das ihnen überhaupt die Verdienste dieser Familie auf selbige einflößte, alles dieses bewog sie, die Krone einem so geliebten Prinzen zum zweitenmale anzutragen. Sie schickten Abgeordnete an ihn in das Kloster zu Monte Cassino, in welchem er sich eingesperrt hatte, und liessen ihn auf das dringendste bitten, daß er ja das allgemeine Beste der ganzen Nation beherzigen, und den Thron zum zweitenmale besteigen möchte. Wirklich schien Rachis nicht abgeneigt, ihren dringenden Wunsch zu befriedigen; er ließ sie hoffen; und die ganze Longobardische Nation setzte sich unter Waffen, um, im Falle daß Desider sich mit Gewalt zum Throne hindrängen wollte, ihm die Spitze zu bieten.

Desider hatte freilich sich die sicherste Rechnung auf den Longobardischen Thron gemacht, und war nun äusserst aufgebracht, daß er seine Wünsche vereitelt sah. Allein sein Vorhaben mit Gewalt der Waffen durchsetzen zu wollen, schien ihm theils nicht rathsam, theils beinahe unmöglich, da sich der größte Theil des Kriegsheeres bereits für Rachis erklärt hatte. In dieser Verlegenheit nahm er seine Zuflucht zum Pabste. Er bat ihn, er möchte sich doch zu seinem Besten am Fränkischen Hofe verwenden, und versprach ihm, wofern er ihm diesen gefälligen Dienst erweisen würde, die Plätze, welche

bisher noch unter der Herrschaft der Longobarden zurückgeblieben waren, alsogleich einzuhändigen.

Wer war vergnügter über diese unerwartete Aeußerung als der Pabst? Er nahm keinen Augenblick Anstand, sich jetzt öffentlich für die Longobarden, dieses von ihm zuvor so sehr gelästerte, vermaledeite und gottlose Volk, zu erklären, und er ließ dem im Kloster sich befindenden Rachis unverzüglich bedeuten, daß sich selbiger ja nie eine Hofnung machen solle, das Kloster verlassen zu dürfen, und daß er, der Pabst, dieses in Ewigkeit nicht zugeben werde. Rachis, ein frommer, andächtiger Herr, welcher nicht über die gewöhnlichen Begriffe seines Zeitalters hinausdachte, ließ sich durch diesen entscheidenden Machtspruch erschrecken, that daher auf die Longobardische Krone zum zweitenmale Verzicht, und blieb die Tage seines Lebens ruhig in der einsamen Zelle seines Klosters vergraben.

Kaum hatte sich Desider auf den Thron geschwungen, und das Ziel seiner Wünsche mit Einwilligung der Nation erreicht, so machte sichs der Pabst Paul, (denn Stephan war indessen gestorben) zum ersten Geschäfte, jenem anzuliegen, daß er sein Versprechen erfüllen, und die drei Städte, welche die Longobarden noch immer im Besitze hatten, zurückgeben sollte. Allein das Glück macht die Menschen die meistenmale übermüthig, und sobald als jemand fühlet, daß er der Stärkere ist, so glaubt er gemeiniglich zu allen Ungerechtigkeiten gegen den Schwächern berechtiget zu seyn. Desider lachte heimlich über die Leichtgläubigkeit des Pabstes, der sich von ei-

teln Versprechungen täuschen ließ, und dachte nichts weniger als diese Plätze zurückzugeben. Der Pabst, der sich nun freilich als den Betrogenen erkannte, wandte sich abermal, weil er kein anders Mittel sah, an Pipin, welchem er in einem Briefe die Treulosigkeit und Irreligion der Longobarden in den schwärzesten Farben abschilderte, und bat ihn, er möchte doch den König Desider mit den Waffen in der Hand zur Erfüllung seines Versprechens anhalten. Allein Pipin hatte dasmal nicht Lust, sich in blos zeitlichen Dingen neuerdings mit geistlichen Beweggründen fangen zu lassen, und schlug sein Gesuch ab. Eben so wenig geneigtes Gehör konnte der Pabst von Pipins Nachfolger Karlmann erhalten. Dieser hatte mit dem Könige Desider das alte Bündniß wieder erneuert, wie es zwischen dem Longobardischen, und Fränkischen Hofe zu Luitprands Zeiten bestanden hatte. Der Pabst konnte daher von dem Fränkischen Könige nicht den geringsten Beistand erhalten, wenn er gleich die dringendsten Briefe an ihn schrieb, und sich in einem derselben des Ausdruckes bediente, „daß er ihn auf das Grab des heiligen Petrus gelegt, und dabei die heilige Messe gelesen habe; und daß daher der König diesem Fürsten der Apostel Rechenschaft für die Gerechtsamen seiner Kirche ablegen müsse."

Erst unter Karl dem Grossen öffneten sich dem Pabste Hadrian günstigere Aussichten. Der Fränkische König hatte die Longobardische Prinzessin, die er zur Ehe hatte, unter dem Vorwande, daß sie unfähig sey, Kinder zu gebähren, von sich gestossen. Desider, aufgebracht

über dieses Betragen, bot dem Herzoge Hunold von Aquitanien, welcher sich gegen Karln empöret hatte, an seinem Hof einen Zufluchtsort an, und nahm des Karlmanns Wittwe sammt ihren Kindern, die sich, aus Furcht, mißhandelt zu werden, nach Italien geflüchtet hatte, in seinen Schutz. Diese gegenseitigen Feindseligkeiten verursachten einen Bruch zwischen dem Fränkischen und Longobardischen Hofe, so daß das vor kurzem wiederhergestellte Bündniß aufs neue förmlich getrennet wurde. Hadrian, welcher sich bei Karln schon dadurch beliebt gemacht hatte, daß er dem Neffen desselben die Krönung verweigerte, bediente sich nun dieser Entzweiung der beiden Höfe, und vermochte ihn glücklich dahin, daß er wider den, welchen er als seinen eigenen Feind betrachtete, die Waffen ergriff, und ihm versprach, die ihm von Pipin geschenkten, und von den Longobarden abgenommenen Güter in die Hände zu liefern.

Nachdem Karl, welcher wohl einsah, daß Desiders einzige Absicht heimlich dahin gehe, Empörungen im Innern Frankreichs anzuzetteln, vorher noch versucht hatte, die Zwietracht durch gütliche Unterhandlungen beizulegen, diese aber sich fruchtlos zerschlagen hatten; sammelte er eine fürchterliche Armee, und rückte mit derselben an die Pässe der Alpen vor. Bei seiner Ankunft waren schon alle von den Longobarden besetzt, welche sich den Franken so tapfer widersetzten, daß diese beinahe muthlos wurden, und den Entschluß faßten, sich zurückzuziehen. Gleichwohl war dieses noch unterblieben, und auf einmal — (man weiß nicht eigentlich, was für eine geheime Triebfeder auf die

Longobarden müsse gewirkt haben) *) ließen sie in ihrer Tapferkeit nach, verließen ihren vortheilhaftesten Posten, und öffneten den Feinden freien Weg durch die Päße. Mit neuem Muth erstiegen also die Franken in mehrern Abtheilungen die Gebirge, und besetzten alsdann das ebene Land. Karl nahm die Belagerung der Städte Pavia und Verona zuerst vor, und zwar beider zu gleicher Zeit. Die letztere Stadt wurde in kurzer Zeit eingenommen. Da selbige Adalgise, Desiders Sohn, sehr schlecht vertheidigte, und zuletzt, um nicht in die Hände der Franken zu fallen, gar entfloh, öffneten ihm die Einwohner freiwillig die Thore. Länger hatte Karl mit Pavia zu thun, worin sich der Kern von Desiders Mannschaft befand. Er entschloß sich daher, die Stadt durch den Mangel der Lebensmittel zur Uebergabe zu zwingen, und ließ alle Eingänge so viel möglich besetzen, und alle Zufuhr abschneiden. Gleichwohl hielten sich die Einwohner lange Zeit standhaft. Als aber endlich in der Stadt eine Hungersnoth ausgebrochen, und diese die Einwohner zu einem Aufstande gegen ihren König gereizt hatte, während welchem sie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß sie ihn dem Fränkischen König auszuliefern kein Bedenken tragen würden; ergriff dieser das letzte Mittel, das ihm noch übrig war: er öffnete Karln dem Grossen freiwillig die Thore, und ergab sich ihm im Jahre 774 auf Gnade und Ungnade.

*) Der Lebensbeschreiber des Pabstes Hadrian schreibt die Flucht der Longobarden einem Mirakel zu. Es soll sie nämlich plötzlich ein terror panicus befallen haben. *Ap. Labb. Tom.* 6.

Während der Zeit, daß Karls Truppen Pavia immer eingeschlossen hielten, hatte Karl eine Reise nach Rom gemacht, um die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen. Mit welcher Ehrerbietung und welchem Frohlocken er daselbst aufgenommen worden, kann man sich vorstellen. Der Magistrat und alle Zünfte der Stadt Rom giengen ihm, als ihrem Erretter entgegen. Während seines dortigen Aufenthaltes pflegten er und der Pabst öfters Unterredungen mit einander, und schlossen das engste Bündniß. Hadrian beschenkte den König bei dieser Gelegenheit mit einer Sammlung von Kanonen, welche Dionysius der Kleine gemacht hatte. In der Zueignungsschrift wünschte er ihm, daß er sich der Stadt Pavia bald bemeistern, und das ganze Longobardische Reich erobern möge. Karl bestättigte ihm in der Antwort die ganze Schenkung Pipins. Er hielt auch Wort. Kaum hatte der König der Longobarden die Hauptstadt, und sich selbst samt seiner Frau und seinen Kindern übergeben, so übergab auch im Gegentheile Karl dem Pabst alle Plätze des Exarchats, und vermehrte noch wohl diese Schenkung, wie einige Schriftsteller behaupten, mit andern wichtigen Geschenken *). Alle übrigen Gebiete, welche bisher unter der Herrschaft der Longobarden gestanden hatten, fielen unter die Botmäßigkeit Karls des Großen; denn als die Herzoge und übrigen Großen der Nation sich ohne Oberhaupt sahen, unterwarfen sie sich ihm freiwillig, und riefen ihn als ihren König aus, worauf er auch sehr bald gekrönet

*) Der Lebensbeschreiber Hadrians zählet eine Menge der kostbarsten Geschenke her, mit denen Karl die Kirchen in Rom bereichert hatte. *Loc. cit.*

wurde. Was den unglücklichen König Desider betrifft, so ließ ihn Karl nach Frankreich bringen, und zu Corbey in ein Kloster sperren, wo er seine übrigen Tage in Einsamkeit zubrachte. Auf diese Art also nahm das so ansehnliche Longobardische Reich ein Ende, aus dessen Trümmern zwei andere eben so wichtige, und nur noch fürchterlichere Monarchien sich bildeten: die päbstliche, welche eben jetzt durch den erhaltenen ansehnlichen Theil von Land und Leuten Mittel fand, sich zur fürchterlichsten in der Welt zu machen; und, wie wir in der Folge sehen werden, das abendländische Kaiserthum, welches aus den übrigen Theilen des eroberten Longobardischen Reiches hervorgieng.

Obwohl die gemachten Eroberungen der Franken den Päbsten bereits einen so großen Nutzen verschaft hatten, indem sie dadurch ansehnliche weltliche Herrn und Fürsten geworden, so wußten sie doch in der Folge noch größere Vortheile daraus zu ziehen. Eben diese Eroberungen, wovon sie die Triebfeder gewesen, gaben ihnen Gelegenheit an die Hand, sich die Fränkischen Könige anfänglich verbindlich zu machen, und denselben zur förmlichen Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums beförderlich zu seyn; nachher aber aus eben diesem Grunde sich über eben diese Kaiser zu erheben, und sich in Ansehung der Wahl, Bestättigung und Krönung derselben Dinge anzumassen, durch welche mit der Zeit das kaiserliche Ansehen beinahe zu Grunde gieng, und in der Willkühr der Päbste stund.

Als nämlich Karl eben im Begriffe war, einen Feldzug gegen die Sachsen zu unternehmen,

ereignete es sich unvermuthet, daß einige vornehme Römer, die sich wider den damaligen Pabst Leo III. verschworen hatten, ihn auf öffentlicher Strasse bei einem Bittgange angriffen, ihn mit Ausstechung der Augen, und Ausschneidung der Zunge bedrohten, und auf die unanständigste Art mißhandelten. Der Herzog Winigis von Spoleto entriß ihn noch mit genauer Noth den blutgierigen Händen der Rasenden, und berichtete diesen Vorfall Karl dem Großen. Dieser befahl dem Herzoge sogleich, den Pabst zu ihm nach Paderborn zu bringen, damit er dort vor den mörderischen Händen der Römer in Sicherheit sey. Winigis begleitete ihn dem Befehle zu Folge dahin, und der Anblick eines Mannes, den schon sein hohes Amt in aller Augen ehrwürdig machte, mußte bei dem Könige, so wie bei dem Volke einen desto stärkern Eindruck machen, da er nebst der Miene eines zwar gekränkten, aber duldenden Mannes, die Zeugen seiner erlittenen Verfolgungen, die zurückgebliebenen Spuren der empfangenen Wunden auf seinem Antlitz noch sichtbar vor sich hertrug. Der Aberglaube hatte zu gleicher Zeit nicht ermangelt, sich das, was man nur vorhatte, aber nicht ausführen konnte, als wirklich geschehen vorzustellen, und jedermann erzählte sich mit der größten Zuverläßigkeit, dem heiligen Vater seyen zu Rom von den Verschwornen Zunge und Augen ausgerissen worden, und sie seyen ihm durch ein Wunderwerk vom Himmel wieder gegeben worden. Wäre Karl auch nicht von sich selbst geneigt gewesen, den Pabst gegen die erlittene Gewaltthätigkeiten zu schützen, und ihm Genugthuung zu verschaffen, so würde

er

er sich doch jetzt dazu entschlossen haben, um durch eine abschlägige Antwort sein Volk nicht zu erbittern, welches so enthusiastisch für jenen eingenommen war.

Die Feinde des Pabstes hatten zwar unterdessen alles gethan, um ihre Absichten zu erreichen, und ihn zu stürzen. Sie sandten Abgeordnete an den König, welche ihr Geschäfte betreiben, und den Pabst verschiedener Verbrechen beschuldigen mußten. Allein weit entfernt, blossen Beschuldigungen ohne Beweis zu glauben, schickte er entgegen einige Gesandte nach Rom, welche den Pabst zurück nach dieser Stadt begleiten, und diese Zwistigkeit aufs genaueste untersuchen sollten. Ihnen folgte Karl sehr bald in eigener Person nach, und war fest entschlossen, nicht eher zu ruhen, als bis die Wahrheit oder Falschheit der Anklagen entdeckt wäre. Allein, wie es gemeiniglich geschieht; wenn Verfolger sehen, daß sich Mächtige eines Verfolgten annehmen, dann zieht sich alles zurück. Es fanden sich jetzt weder Ankläger noch Zeugen mehr, und Karl wußte in der Sache nichts anders mehr zu thun, als daß er — vielleicht, weil er es doch noch immer für möglich hielt, daß die Beschuldigungen wahr seyen, dem Pabste den Reinigungseid auftrug, den er auch ablegte. Er schwur nämlich auf die heiligen Evangelien, daß er sich nicht im geringsten bewußt sey, jene Verbrechen jemals begangen zu haben, wegen welcher er war angeklagt worden. Er ward hierauf von Karl für unschuldig erklärt, und über seine Gegner, Pascal und Kampul das Todesurtheil aus-

gesprochen. Doch wurde diese Strafe auf die Vorbitte des Pabstes in eine Landesverweisung verwandelt.

Leo ganz von Freude durchdrungen, daß sich dieser Handel so günstig für ihn geendiget habe, ließ sich nun nichts eifriger angelegen seyn, als die Erfindung irgend eines Mittels, wodurch er dem Könige sowohl seine Dankbarkeit bezeugen, als auch sich ihn aufs neue verbindlich machen konnte. Die Erinnerung, daß Italien einst ein so ansehnliches Kaiserthum gewesen, brachte ihn bald auf den Gedanken, daß es auch jetzt, da ein so allgemein geachteter Herr, wie Karl der Große, beinahe ganz Italien unter seine Botmäßigkeit gebracht, eben so sehr wieder in Flor kommen würde, wenn man ihm denselben zum Kaiser gäbe. Vielleicht schafte noch ein anderer Umstand diesen Gedanken in das Vorhaben um, ihn auch ins Werk zu setzen. Der Pabst konnte leicht vermuthen, daß, wenn er nun gleich eigener Herr seines Landes geworden war, doch die orientalischen Kaiser noch das Recht der Oberherrlichkeit über ihn behaupten würden. Er hatte aber schlechterdings keine Lust mehr, Kaisern zu fröhnen, welche gegen seine Vorfahrer so viele Widersetzlichkeit gezeigt hatten. Zudem konnte er sich leicht vorstellen, daß er von diesen wenig Günstiges zu hoffen habe, da es ihnen nicht unbekannt seyn konnte, daß eigentlich die Päbste die Erfinder jener Intriguen gewesen seyen, die ihnen das Exarchat entrissen hatten. Um sich also dem Gehorsame der erstern ganz zu entziehen, war kein bessers Mittel übrig, als den König Karl den Grossen, dem nun einmal beinahe ganz Ita-

lien gehorchte, zum abendländischen Kaiser zu ernennen, und sich unter seinen Schutz zu begeben.

Leo pflegte über diesen Punkt geheime Unterredungen mit den Vornehmsten aus den Römern. Er sagte vermuthlich von der letztern Bewegursache nichts; stellte ihnen aber dafür vor, wie unendlich Italien an Macht und Ansehen gewinnen, und wie wichtig und verehrungswürdig es in den Augen der ganzen Welt werden müßte, wenn jene alte Kaiserwürde mit diesem Lande wieder verbunden würde. Daß sich der Ehrgeiz der Römer durch diese Vorstellungen unendlich geschmeichelt fand, lehrte der Erfolg. Als sich Karl am heiligen Christtage im Jahre 801 in der Peterskirche befand, und vom Gebeth aufstund, setzte ihm der Pabst mit eigener Hand eine goldene Krone auf das Haupt, hängte einen Purpurmantel um seine Schultern, und das ganze anwesende Volk rief dreimal: Karln, dem Erlauchten, von Gott gekrönten, Großen und friedsamen Kaiser der Römer Leben und Sieg!

Auf solche Art ward also das abendländische Kaiserthum erneuert, und in Ansehung der weitschichtigen Länder, welche Karl besaß, wichtiger, als es jemals gewesen war. Was diese Erhebung endlich für Folgen nach sich gezogen, und wie sich die Päbste ihrer nach und nach bedienten, um sich selbst über sie zu erheben, wird weiter unten gezeigt werden.

III.

Aufnahme des päbstlichen Ansehens in diesem Zeitraume. Einführung der christlichen Religion in Deutschland. Verbreitung der falschen Dekretalen. Aufnahme des Mönchswesens. Klosterschulen.

Gleichwie die Macht der Päbste in diesem Zeitraume sich durch die weltliche Herrschaft, welche jene erhielten, ungemein vergrößerte, so wuchs sie jetzt auch in Ansehung des Geistlichen, und zwar auf zweierlei Art; einmal weil nach und nach immer mehr Länder den christlichen Glauben annahmen, über welche die Päbste sogleich ihre Herrschaft ausbreiteten; und dann, weil sie über die Kirchsprengel sowohl dieser, als anderer Länder immer mehr Rechte anmaßten. Unter jene Länder, welche die Päbste sogleich der Gerichtsbarkeit des Römischen Stuhles zu unterwerfen bedacht waren, gehöret vorzüglich Deutschland. Einzele Hoorden von deutschen Völkern hatten zwar schon im vorigen Zeitraume sich zur christlichen Religion zu bekennen, angefangen, und es gab in Rhätien, Norikum, und Vindelicien schon hier und da Bistümer. Allein da auswärtige barbarische Nationen mehrmalen in diese Gegenden einfielen, und alles verheerten, so erlagen auch die gedachten Kirchen diesem Schicksale, und ein großer Theil derselben verlor sich wieder. Erst nach und nach, da die Länder allmählig von fernern Einfällen und Verwüstungen verschont blieben, nahmen fromme Männer Missionen vor,

und führten hier und da mit ziemlich großem Glücke die christliche Religion ein. Auf solche Art wurden Franken, Baiern, Friesland und Thüringen durch die heiligen Kilian, Rupert, Emmeram, Willibrod und andere bekehret. Am stärkesten ward das Christenthum ausgebreitet, als Karl der Große Deutschland beherrschte. Dieser Monarch fand nicht nur beim Antritte seiner Regierung einen großen Theil seiner Länder der christlichen Religion ergeben, sondern war auch fest entschlossen, sie überall einzuführen, wo seine Waffen siegen würden. Den größten Widerstand fand er bei den Sachsen, die er eben bezwingen wollte. Aber je hartnäckiger diese waren, desto nöthiger schien es ihm, die Sitten dieser rohen und kriegerischen Nation, von welcher er Untreue, Empörungen und Gewaltthätigkeiten nicht ohne Grund befürchtete, durch Annahme dieser Religion milder zu machen. Als er seinen Endzweck durch Prediger des Evangeliums nicht erreichen konnte, nahm er seine Zuflucht zum Schwert. Kurz; Karl zwang sie, Christen zu werden. Nach ihnen war in Deutschland beinahe keine Nation zu bekehren mehr übrig.

Alle diese Bekehrungen würden vielleicht dem Pabste wenig Vortheile gebracht haben, wäre nicht ein Mann, der für ihn enthusiastisch eingenommen war, in diese Gegenden gekommen, und hätte es sich dieser nicht zu seinem besondern Geschäfte gemacht, alle Gläubigen, die er in den Schoos der christlichen Kirche führte, und alle Bistümer, die er theils selbst errichtete, oder denen er ihre bestimmte Verfassung gab, dem Rö-

mischen Stuhl zu unterwerfen *). Ich habe es schon im vorigen Zeitraume bemerkt, welchen Grundsätzen die Mönche in Ansehung des Pabstes gehuldiget haben, und wie viele Mühe sie sich gegeben, dieselben aller Orten zu verbreiten. Auch dieser Apostel der Deutschen war ein Mönch, Namens Winfried, aus Wessex in England. Er ist unter dem Namen des heil. Bonifacius allgemein bekannt. Schon im Jahre 718 verfügte er sich, von einem besondern Bekehrungseifer angetrieben, nach Rom, und bat den Pabst, daß es ihm erlaubt werden möchte, sich diesem Geschäfte in fernen Ländern zu unterziehen. Der Pabst, der vermuthlich durch mündliche Unterredungen mit ihm seine Denkungsart ganz genau kennen lernte, ließ das sehr gerne geschehen; und Bonifaz zog nach Friesland, und half dem heiligen Wilibrod die Friesen bekehren. In vier Jahren, da er seinen Eifer auch in Thüringen zeigte, ward er von dem Pabste Gregor II. geheissen, abermals nach Rom zu gehen, und zur Belohnung seiner Dienste, die er sowohl der Religion, als dem Pabste geleistet hatte, zum Bischofe geweiht. Es ward ihm zwar noch zur Zeit kein gewisser Kirchsprengel angewiesen; indessen mußte doch schon der bloße Titel unendlich schmeichelhaft für ihn seyn, und ihn aufmuntern, dem Römischen Stuhle mit verdoppelten Kräften zu dienen. Weil Bonifaz in Rom zum Römischen Bischofe geweiht, und daher als ein Mitglied der unter

*) Quantoscunque, saget er selbst, audientes vel discipulos in ista legatione mihi Deus donauerit, ad obedientiam apostolicae sedis inuitare et inclinare non cesso. *Epist.* 132. *p.* 182. *Edit. Serar.*

dem Pabste, als Metropolitane, stehenden Italiänischen Klerisei betrachtet wurde, so foderte man von ihm das, was auch von allen Bischöfen, welche sich in den Suburbikarischen dem Pabste unterworfenen Provinzen befanden, gefodert wurde: er mußte nämlich dem Pabste auf eine gewisse Art den Eid der Treue ablegen, und sich verbindlich machen, daß er sich von der Römischen Kirche nicht absondern wolle. Und nun schickte ihn der Pabst wieder zu den Franken zurück, damit er da seine Bekehrungen fortsetzen möge. Der Pabst Gregor III. endlich ertheilte ihm das Pallium und die erzbischöfliche Würde, und erklärte ihn zugleich zum Vikar des apostolischen Stuhles in Deutschland.

Bonifaz unternahm in Deutschland nichts, und gewöhnte auch die Deutschen Bischöfe daran, nichts zu unternehmen, ohne den Pabst vorher um Rath gefragt, oder seine Befehle darüber eingeholet zu haben. Als er die Nothwendigkeit, auch diesseits des Rheins Bistümer zu errichten, einsah, so getraute er sich nicht, dieses Projekt ohne des Pabstes Gutheißen ins Werk zu setzen, obwohl Karlmann ihm hierinn alle Unterstützung versprach, ja selbst ihn gebeten hatte in seinem Namen damit anzuheben. So sehr er für die öftere Kirchensynoden eingenommen war, die er für die nöthigste Sache von der Welt hielt, so mußte doch erst der Pabst seine Einwilligung geben, daß man sie halten dürfe; gerade, als wenn nicht von jeher Koncilien ohne des Pabstes Vorwissen wären gehalten worden. Auch die unerheblichsten Einrichtungen in Kirchensachen, welche die Lokalumstände unumgäng-

lich erfoderten, mußten erst vom Pabste bestätti-
get seyn, ehe er sie zu machen wagte.

Man darf sich eben nicht wundern, daß die Bischöfe nicht mit mehr Eifer auf die Erhaltung ihrer eigenen Rechte drangen, und daß sie ihm in diesem Stücke so gutwillig folgten. Die Umstände der Zeit, die man damals lebte, hatten hieran mehr Schuld, als die Bischöfe selbst. Die meisten aus ihnen waren nach klösterlichem Zuschnitt gebildet, und hatten sehr geringe, oder gar keine Einsichten. Man konnte sie daher um so mehr zu allem, was man wollte, bereden, da sie die Billigkeit oder Unbilligkeit einer Sache gar nicht beurtheilen konnten, und es vielleicht den meisten gar nicht einfiel, daß man darüber nachdenken dürfe, oder könne. Die Begriffe von päbstlicher Hoheit und Oberherrschaft, welche Bonifaz überall, wo er hinkam, der Geistlichkeit unermüdet einprägte, mußten bei einer solchen Verfassung einen ungemein starken Eindruck machen, und man getraute sich in Rücksicht des Rekurses nach Rom ihm um so weniger eine Einwendung zu machen, da er selbst mit einem so ehrwürdigen Amte, nämlich mit jenem eines Vikars des apostolischen Stuhles, oder eines Legaten des heiligen Peters bekleidet erschien. Man glaubte, den heiligen Petrus selbst zu beleidigen, wenn man seinem Gesandten nicht in allen Stücken glauben würde. Gesetzt aber auch, alle diese Umstände hätten wenig oder nichts beigetragen, die Begriffe und Entschliessungen der höhern Geistlichkeit zum Vortheile des Pabstes zu bestimmen; so mußte doch schon die Frömmigkeit, Gottesfurcht, und der warme, unverstellte Reli-

gionseifer, die man so sichtbar an Bonifaz wahrnahm, ihm ungemein viel Zutrauen erwerben; und die Hochachtung, die man für seine schöne Eigenschaften fühlte; die Ueberzeugung, daß er es gewiß redlich meine; und die Einbildung, daß ein so heiligmäßiger Mann das, was in kirchlichen Dingen recht oder unrecht ist, gewiß besser wisse, als ein jeder anderer, mußten die Bischöfe nach und nach bestimmen, sich ganz von ihm leiten zu lassen.

Durch nichts hat Bonifaz das Band, das die deutschen Bischöfe mit Rom unzertrennlich vereinigen sollte, fester und dauerhafter geknüpfet, als dadurch, daß er die Bischöfe auf einer Synode beredete, dem Pabste gleichfalls einen solchen Eid zu leisten, wie er ihm schon ehe zu Rom abgelegt hatte. Sie mußten in diesem gewissermassen noch mehr versprechen, als selbst der Pabst vormals von Bonifaz gefodert hatte. Sie sollten sich nämlich anheischig machen, jährlich eine Synode zu halten, und die Erzbischöfe sollten fleißig Pallien von Rom begehren. Dieser Eid wurde wirklich auf seinen Betrieb schriftlich aufgesetzt, und nach Rom geschickt. Nichts konnte dem Pabst erwünschter seyn, als diese Anstalt; denn würden nur einmal von den deutschen Bischöfen die darin enthaltenen Punkte erfüllt, so erklärten sie sich dadurch selbst als Leute, welche dem Römischen Stuhle unterworfen seyen, und dann könnte der Pabst über sie herrschen, wie er wollte. Bonifaz ließ seinerseits nichts ermangeln, die Erfüllung des Eides möglichst zu betreiben. Aber ich weis nicht, woher es gekommen seyn

mochte; gerade in Ansehung des wichtigsten Punkts, der Pallien nämlich, wollte es nicht fort. Es mag nun seyn, daß die Bischöfe damals trotz der großen Unthätigkeit, in welcher der menschliche Verstand lag, doch vielleicht von weitem geahndet haben, was man mit ihnen vorhabe, oder daß sie die Erhaltung des Palliums für eine bloße Nebensache und eine eben nicht unumgänglich nöthige Ceremonie angesehen haben; genug, die deutschen Bischöfe zeigten gar keine Begierde, sich diese Pallien von Rom kommen zu lassen, und Bonifaz konnte es mit vieler Mühe erst nach langer Zeit dahin bringen, daß wenigstens einer aus ihnen es begehrte. Aber Bonifaz, der sich bei dieser Beschaffenheit der Sache in der größten Verlegenheit befand, weil er dem Pabste schon zuvor Nachricht gegeben, daß die neuen Erzbischöfe in Franken Pallien von Rom begehren werden; der Pabst aber nun in seinen Briefen an ihn sich über ihr Zaudern in diesem Stücke nicht genug wundern konnte, ließ nicht nach, in sie zu dringen, daß sie ihren Eid doch endlich einmal erfüllen sollten. Sie gaben daher endlich nach, und erfüllten seinen Wunsch. Der Erfolg davon war bei ihnen, wie bei allen andern Bischöfen, die sich in diesen Schlingen fangen ließen, daß nun ihre erzbischöfliche Würde von dem Pabste abhieng, und daß dieser wie ein unumschränkter Herr über sie herrschte, ihnen Befehle gab, Gesetze vorschrieb, und sich endlich gar die Freiheit herausnahm, ohne ihr Wissen oder ihre Einwilligung Bisthümer zu errichten, zu zertheilen, an andere Gegenden zu verlegen, und Bischöfe eigenmächtig abzusetzen. Sogar Metropolitanen ohne alle vorhergegangene Unters-

suchung, oder ohne daß sie das geringste verschuldet hatten, ihre Würde und Freiheit zu benehmen, trug er kein Bedenken.

Kaum hatte Bonifaz seine dem Römischen Stuhle so vortheilhaften Plane ausgeführt und vollendet, so trat eine neue Erscheinung hervor, welche den Unternehmungen des erstern gleichsam das Siegel aufdrückte, aber in einem ohne Vergleich mehr ausgedehnten Kreise wirkte, als diese. Isidor Merkator, oder wie ihn andere nennen, Pekkator, ein Mann, von welchem man nicht eigentlich weis, wer er gewesen, fand für gut, die Welt mit einer Sammlung von erdichteten Kirchengesetzen zu beschenken, welche die Macht des Pabstes über alles hinaufsetzten, hingegen jene der Erzbischöfe, und durch eine natürliche Folge auch jene der Bischöfe, beinahe gänzlich unterdrückten. Er scheinet eben nicht geradezu den Pabst erheben zu wollen, sondern sich vielmehr den Zweck vorgesetzt zu haben, die Sache der Bischöfe zu vertheidigen, und sie in allen möglichen Fällen zu schützen, damit sie ungekränkt blieben, oder ungestraft durchkämen. Er gehet daher allenthalben auf die Rechte der Metropolitane los, und suchet sie schlechterdings außer Kraft zu setzen. Hierzu war aber kein anderer Weg, als daß er alle Macht, die er den Erzbischöfen absprach, dem Pabst allein einräumte. „Die heiligen Apostel, sagt er, haben ver„ordnet, daß die Bischöfe von diesem Stuhle „geschüzt, vertheidiget und befreiet werden, da„mit, so wie sie aus Anordnung Gottes von die„sen zuerst sind aufgestellt worden, sie unter dem „Schutze dieses heiligen Stuhles, dessen Ent-

„scheidung sie die Angelegenheiten derselben über-
„lassen haben, künftig von allen Bedrückungen
„stets befreiet bleiben mögen *)."

Man sieht aus dieser Stelle zur Genüge, daß sich Isidor das Ansehen gab, als sey er einzig und allein für die Erhaltung der bischöflichen Rechte besorgt. Es mag zwar seyn, daß der Mann, wie H. Michael Ignaz Schmid glaubt, ein gekränkter Bischof gewesen, der durch die Herausgabe seiner falschen Dekretalen sich und seinen Mitbrüdern gegen die Unternehmungen der Erzbischöfe Luft schaffen wollte **). Allein mich dünkt, es lasse sich, so lange man nicht mehr Gründe für die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese beibringet, aus der angezogenen Stelle allein, und aus andern ihr ähnlichen nicht schlechterdings erweisen, daß dieses seine einzige und letzte Absicht gewesen sey. Vielleicht war dieses eben einer seiner feinsten politischen Kunstgriffe, wodurch er sich die Bischöfe gewinnen wollte, um seinen Grundsätzen, die er zum Vortheile des Pabstes ausbreiten wollte, desto mehr Eingang zu verschaffen. Er konnte sich leicht vorstellen, daß die Bischöfe seine Grundsätze, wenn er sie so ganz nackt in die Welt schickte, und ihnen

*) Ab hac enim sancta sede a sanctis Apostolis tueri, defendi et liberari episcopi iussi sunt, vt sicut eorum dispositione, ordinante Deo primitus sunt constituti, sic huius sanctae sedis, cuius dispositioni eorum causas et iudicia seruauerunt, protectione futuris temporibus sint ab omnibus peruersitatibus semper liberi. *Sixti Epist. 2. apud Labb. Tom. I. col.* 557.

**) Geschichte der Deutschen I. Band. S. 620 Ulmer Ausg.

nicht irgend einen reizenden Anstrich gäbe, nicht so unbedingt annehmen würden. Obwohl die Zeiten damals sehr finster waren, so waren doch die Bischöfe in gewissen Gegenden der Kanonen und ihrer Rechte noch so ziemlich kundig, und hielten fest darüber. Wenn sie gleich dem Pabste hier und da sehr viel nachgaben, so wollten sie doch wenigstens nicht in allen Stücken seine Oberherrschaft erkennen, und sich von ihm Gesetze vorschreiben lassen. Isidor mußte daher, wenn er je mit Ernste und Nachdruck zum Besten des Römischen Hofes arbeiten wollte, einen geheimen Nebenweg einschlagen, und sowohl Bischöfe als Erzbischöfe durch verdeckte Schlingen zu fangen suchen.

Wenn Isidor das Gesetz geltend machen wollte, daß die Bischöfe nicht mehr von Metropolitanen, sondern einzig und allein von dem Pabste sollen abgesetzt werden können, so verschafte er dadurch den Metropolitanen gleichfalls den Vortheil, daß auch sie nicht mehr von den versammelten Bischöfen, sondern nur von dem Pabste ihrer Würde konnten verlustig erkläret werden. Er schien also dem einen Theile sein Schicksal so gut erleichtern zu wollen, als dem andern. Und wenn er festsetzte, daß die Metropolitane nicht das geringste mehr ohne des Pabstes Erlaubniß unternehmen sollten, so folgt eben hieraus, daß es gemeinen Bischöfen um so weniger erlaubt sey, etwas ohne dessen Beitritt zu verrichten. Er nahm dadurch den Bischöfen ihre Rechte so gut, wie den Erzbischöfen; und man kann daher nicht sagen, daß er seine Grundsätze

blos zum Besten der erstern ausgehegt habe. Isidor versteckte seine Absichten nur hinter das vielbedeutende und schmeichelhafte Versprechen eines sichern Schutzes gegen alle Bedrückungen. Diesen Schutz konnten aber die Metropolitane, wie die übrigen Bischöfe zu Rom suchen, gleichwie die erstern von diesen so gut, wie diese von jenen konnten mißhandelt werden. Wenn er sich endlich das Ansehen gab, als wollte er die Bischöfe ins besondere vor der tyrannischen Gewalt eines einzigen *), nämlich des Metropolitanes schützen, so geschah dieses vermuthlich nicht ohne Absicht. Er konnte sehr gut schließen, daß, wenn nur einmal die Bischöfe, als der zahlreichere Theil der höhern Geistlichkeit, sich nicht mehr von ihren Metropolitanen beherrschen ließen, sondern sich gänzlich dem Pabst unterwürfen, alsdann die Erzbischöfe gegen den Pabst nichts mehr würden ausrichten können, und in diesem Stücke gleichfalls ihrem Beispiele folgen müssen. Daher stellte er immer den Pabst als die einzige und letzte Instanz vor, zu welcher sie ihre Zuflucht nehmen, und bei welcher sie Schutz und Genugthuung gegen alle Bedrückungen finden würden.

Eben diese Idee des Schutzes war es, auf die er sein System fest gründete, und die er den Bischöfen tief in den Kopf zu prägen suchte, um desto sicherer zu seinem Zwecke zu gelangen. Es

*) Ne aliquid contra fidem ecclesiae vnius tyrannica auctoritas moliretur. *Anacleti epist. Tom. I. concil. col.* 521.

mußte nämlich einem jeden daran liegen, sich von niemand kränken zu lassen, oder doch, wenn es je geschehen sollte, sich dagegen auf die leichteste Art von der Welt wieder Recht zu verschaffen. Dieses mußte ihnen um so wichtiger seyn, je heiliger ihr Amt und ihre Personen; und je unverantwortlicher das Verbrechen wäre, wenn man einen Geistlichen antastete. Um ihnen diese Vorstellung, welche sie unvermerkt zur Annahme der andern führen sollte, recht lebhaft vor Augen zu stellen, und sie, so zu sagen, darüber in Hitze zu setzen, erklärte er alle Geistliche ohne Unterschied für unverletzlich, und für den Augapfel Gottes *). „Christus, sagt er, hat durch sich „selbst die Priester zum Tempel hinausgejagt; „und hieraus folgt, daß die obersten Priester, „nämlich die Bischöfe von Gott müssen gerichtet „werden, nicht von menschlichen Richtern, und „daß sie von Menschen, die einen bösen Wandel „führen, nicht an ihrer Ehre dürfen gekränket, „sondern vielmehr von allen Gläubigen müssen „geduldet werden **)." Nach seinen Grundsätzen sollte kein Laie jemals fähig seyn, einen Geistlichen, viel weniger einen Bischof zu verklagen. Jedermann soll die Laster der Geistlichen mit Geduld ertragen, indem, wie er sich ausdrückt, böse Hirten den Gemeinden sehr oft zur Strafe ihrer Sünden von Gott gegeben worden.

*) Isidor wandte nämlich die Schriftstelle: Qui tetigerit vos, tangit pupillam oculi mei, *Zachar. II.* v. 8. auf die Geistlichen an.

**) *Ap. Labb. Tom. I. col.* 521.

Wenn es ihm wirklich Ernst gewesen wäre, den Satz, daß die Bischöfe nicht von Menschen können gerichtet werden, blos aus Liebe zu den Bischöfen, und um sie den Klauen der Metropolitane zu entreissen, zu behaupten, so sehe ich nicht, wie er diese Gerichtsbarkeit dem Pabste, der doch immer auch ein Mensch blieb, habe einräumen können. Und doch läuft in seinen Dekretalen alles, was er immer spricht, auf den Pabst hinaus, und sein drittes Wort ist immer der Pabst. Er spricht daher den Erzbischöfen schlechterdings alle Gerechtsamen ab, die sie bisher ausgeübt haben, und räumt im Gegentheile alles dem Pabst ein. Nach seinen Grundsätzen soll kein Metropolitan in Sachen seiner untergebenen Bischöfe etwas unternehmen, wenn nicht alle zugegen wären; und wenn er es doch thäte, so sollen sie es dem Pabste berichten, damit derselbe bestrafet, und den übrigen eine heilsame Furcht eingejagt werde. Ueberhaupt ist dies der Grundsatz, den er am stärksten betreibt, daß das Endurtheil über die Bischöfe jederzeit ohne alle Widerrede dem Pabst allein zustehe. „Wenn ein Metropolitan, läßt „er den Pabst Anicet sagen, sich erheben, und „außer den Fällen, die in seinen eigenen Sprengel gehören, ohne Beitritt und Einstimmung „seiner Mitbischöfe in der Provinz entweder ihre „Streitigkeiten, oder andere Angelegenheiten zu „schlichten und sie dadurch zu kränken sich sollte „einfallen lassen, so soll er von ihnen ernstlich darüber bestrafet werden, damit er sich in der Folge nicht öfters dergleichen Dinge erlaube. Sollte er sich aber nicht bessern lassen, und ihnen „ungehorsam seyn, so soll diese Hartnäckigkeit dem

„apo-

„apostolischen Stuhle berichtet werden, welchem „es befohlen ist, über alle Urtheile der Bischö„fe das Endurtheil zu fällen *)."

Isidor begünstigte dieser Vorschrift zu Folge nichts mehr, als die Appellationen nach Rom, weil dadurch endlich alle Gewalt in die Hände des Pabstes fallen mußte. Auch indem er diese durchgehends als gesetzmäßig einzuführen sucht, bedienet er sich wieder seines alten Kunstgriffes, und stellet sie als die für die Bischöfe ersprießlichste, und angenehmste Sache vor. „Zur Rö„mischen Kirche, spricht er, müssen alle, vor„züglich aber die Unterdrückten appelliren; sie „müssen sich an sie, gleichsam wie an ihre Mut„ter wenden, damit sie von ihren Brüsten ge„säugt, durch ihr Ansehen geschützt, und von ih„ren Unterdrückungen befreiet werden; denn die „Mutter kann und darf ihren Sohn nicht ver„gessen **)." An einem andern Orte erkläret er

*) Si quis Metropolitanorum inflatus fuerit, et sine omnium comprouincialium praesentia vel consilio episcoporum aut eorum, aut alias causas nisi eas tantum, quae ad propriam suam parochiam pertinent agere, aut eos grauare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps praesumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum iudicia terminare praecepta sunt, eius contumacia referatur. *Apud Labb. Tom. I. col.* 581.

**) Ad Romanam ecclesiam ab omnibus, maxime tamen ab oppressis appellandum est, et concurrendum quasi ad matrem, vt eius vberibus nutrian-

diejenigen gar für exkommunicirt, welche sich unterfangen, einen Bischof ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles zu verurtheilen, oder abzusetzen *).

Bisher war es gewöhnlich gewesen, daß von den Bischöfen öfters Provincial- oder Nationalkoncilien gehalten wurden. Man hielt dieses für so nöthig, daß sogar die ersten allgemeinen Kirchenversammlungen ein eigenes Kirchengesetz daraus machten, daß sich die Bischöfe einer Provinz oder einer Nation jährlich ein- oder zweimal versammeln, und die Angelegenheiten der Kirche in Ordnung bringen sollten. Diesen Kanon wiederholten hernach beinahe alle allgemeine Koncilien des vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts. Allein daß diese Synoden vom Pabste, oder wenigstens mit seiner Genehmigung müßten berufen werden, oder daß ihre Schlüsse nicht gültig seyn könnten, wenn der Pabst sie nicht bestättige, davon findet sich in allen diesen Koncilien kein Wort. Isidor sah vermuthlich, daß, so lange diese Gewohnheit bestünde, des Pabstes Ansehen noch nicht vollkommen sey, und auf keinem festen Grunde beruhe; er gab daher auch in diesem Punkte Gesetze, die von der vorigen Gewohnheit sehr verschieden waren. Erst läßt er den Pabst Julius festsetzen, daß es nur dem Römischen Bischofe allein erlaubt sey, allgemeine Koncilien zu berufen, und die Bi-

tur, auctoritate defendantur, et a ſuis oppreſſionibus releuentur; quia non poteſt, nec debet mater obliuiſci filium ſuum.

*) *Iulii Epiſt. I. ap. Labb. Tom. II. col.* 479.

schöfe zu richten, weil die Entscheidung der grö-
ßern und wichtigern Händel jederzeit dem aposto-
lischen Stuhle zugedacht worden; hierauf dehnet
er diese Macht des Pabstes sogleich auch auf al-
le übrigen Synoden ohne Unterschied aus. „Es
„ist schon längst, sagt er, von den heiligen Apo-
„steln und ihren Nachfolgern festgesetzt worden,
„und die heilige und allgemeine apostolische Kir-
„che hält von jeher fest darauf, daß man keine
„Koncilien halten könne ohne Gutheißen des
„Römischen Pabstes, . . weil sie nämlich woll-
„ten, daß die heilige Römische Kirche die erste
„aus allen andern Kirchen seyn sollte. Und
„gleichwie der heil. Apostel Petrus der erste un-
„ter allen Aposteln gewesen ist, also sollte auch
„diese Kirche, die in seinem Namen eingeweiht
„ist, auf Anordnung des Herrn die erste und
„das Haupt der übrigen seyn, und zu ihr sollen,
„gleichsam als zur Mutter, alle wichtigere
„Angelegenheiten der Kirche gebracht, und
„nach ihrem gerechten Ausspruche geendiget wer-
„den *).“ In der Vorrede zu seinen Dekretalen

*) Dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum, in praefatis antiquis decretum fuerat statutis, quae hactenus sancta et vniuersalis apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari, . . . quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatem omnium ecclesiarum esse voluerunt. Et sicut B. Petrus apostolus primus fuit omnium apostolorum, ita et haec ecclesia, ipsius nomine consecrata, Domino instituente prima, et caput sit ceterarum, et ad eam, quasi ad matrem atque apicem, omnes maiores ecclesiae causſae, et iudicia episcoporum recurrant. *Apud Labb. Tom. II. col.* 478.

behauptet er gar, es sey niemals ein Koncilium gültig gewesen, wenn es nicht der Pabst zusammenberufen, oder wenigstens bestättiget hatte.

Durch nichts hat Isidor dem Römischen Hofe mehr genützt, als durch dieses Dekret. So lange die Metropolitane mit ihren Bischöfen noch selbst Synoden zusammenberufen und halten konnten, behaupteten sie noch immer eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen innerhalb ihres Bezirks. Nebst dem, daß schon dadurch das Ansehen der Päbste darunter litt, und vor der Welt Augen einigermassen geringer erschien, mußten diese überdies nicht ohne allen Grund befürchten, daß hier und da bei solchen Versammlungen Schlüsse gemacht werden dürften, wodurch die Rechte der Bischöfe aufrecht erhalten, hingegen die Eingriffe des Römischen Stuhles unkräftig gemacht würden. Daß dieses schon bei manchen Koncilien wirklich geschehen ist, davon haben wir Beispiele an einigen Griechischen und an den Afrikanischen Kirchenversammlungen. Nun aber ward diese Furcht auf einmal gehoben. Die Koncilien hiengen nicht mehr von der Willkühr der Bischöfe ab; der Pabst konnte sie halten lassen, oder verbieten, und wenn sie wirklich vor sich giengen, ihre Schlüsse billigen, oder verwerfen, je nachdem er es zuträglich fand. Das Ansehen des Römischen Stuhles ward also gerettet, und erschien in seinem vollesten Glanze. Wirklich haben die Päbste auf die Erfüllung dieses Kanons am allererstenen gedrungen, und sind dabei so ziemlich glücklich gewesen. Von dieser Zeit an wurden nach und nach in der

christlichen Welt der Provincialsynoden immer weniger, bis sie endlich ganz und gar aufhörten. Es wurde einigermassen zur Staatsmaxime des Römischen Hofes, sie so viel möglich zu verhindern, weil man immer befürchten mußte, sie möchten doch einmal gewisse Rechte wieder hervorsuchen, und erneuern wollen *). Wurden aber doch je einige gehalten, so mußten sie, weil sie vom Pabste zusammenberufen worden, und folglich von ihm abhiengen, entweder selbst eine Sprache reden, welche er gerne hörte, oder er schickte seine Legaten dahin, welche die versammelten Väter gar nicht zur Sprache kommen ließen, und alles dabei dirigirten, oder, wofern diese Umstände nicht eintraten, und die Bischöfe etwas zu laut von ihren eigenen Rechten sprachen, so wurde das Koncilium von dem heiligen Vater als ungültig erklärt. Kurz die Römischen Päbste wurden allemal die Herrn, und die Bischöfe und Metropolitane blieben die Knechte.

So viel sich Isidor Mühe gegeben hat, diese Dekretalen zusammen zu schreiben, so wäre es

*) Zu den Zeiten des Pabstes Leo I. war man zu Rom in der Politik noch nicht so weit gekommen. Dieser Pabst sagte in einem Briefe an den Bischof Anastasius zu Thessalonich; nichts sey für das Christenthum ersprießlicher, als die öftern Versammlungen der Bischöfe. Auch Bonifacius verstund die Kniffe nicht gut, indem er die Haltung der Synoden zu einer so nothwendigen Sache machte. Wie sich doch im Laufe der Zeiten die Denkungsart ändern kann!

doch allerdings möglich gewesen, daß er damit eine fruchtlose Arbeit unternommen hätte. Die Päbste hätten sich immer darauf berufen können, ohne daß es von irgend einem Erfolge gewesen wäre. Es stund noch immer bei den Bischöfen, ob sie selbige annehmen, und den Pabst dadurch in den Stand setzen würden, den Inhalt derselben in Ausübung zu bringen. Der Verfasser war vermuthlich schlau genug dieses zu ahnden, und suchte durch fein ausgedachte Kunstgriffe seine Waare in Gang zu bringen. Er machte es, wie es manchmal die Aeltern ihren Kindern machen, welche ihnen die Pillen, die sie in ihrer wahren Gestalt ungerne, oder gar nicht verschlucken würden, vergolden. Er nahm, wie ich schon gesagt habe, die Miene an, als sey er einzig und allein für das Beste der Bischöfe besorgt; er schien ihre Vortheile zu erhöhen, indem er die Vortheile des Römischen Hofes erhöhte. Wie viel bewilliget man, und wie gerne thut man es nicht, um von allen widrigen Zufällen geschützt zu seyn! Sein zweiter Kunstgriff war, daß er diese seine Kirchengesetze unter dem ehrwürdigen Namen der ersten Päbste, dieser heiligen Männer ausstreute, deren Andenken noch jedermann segnete. Sie waren so tugendhaft, so heilig; waren die nächsten Nachfolger der Apostel, welche durch die Tradition wohl wissen mußten, was sich in Kirchensachen gezieme, oder nicht; und wie sollten die etwas, das nicht gut, oder nicht billig ist, vorschreiben können? Der heilige Bonifacius, der durch Wort und Beispiel nichts als Unterwerfung, und Gehorsam gegen den Pabst predigte, hatte auch die Gemüther zur Annahme der Dekretalen des Isidor sehr gut vorbereitet.

Die Finsterniß endlich, in welcher zu selbiger Zeit der Menschenverstand lag, half ihm seine Absicht vollkommen erreichen; sie machte, daß kein Mensch die List bemerkte, daß man seine Dekretalen wirklich für ächte Schreiben der Päbste hielt, und fest glaubte, sie gereichen zum Vortheile der Bischöfe *).

Vielleicht würden aber diese Betrügereien doch nicht so leicht und so geschwind Eingang gefunden haben, hätten sich nicht zu selbiger Zeit die Mönche, die nun in großer Menge das Priesterthum annahmen, mit besondern Eifer auf das Studium der Kanonen verlegt. Sie, die schon aus eigenem Antriebe sich fest an den Pabst anschlossen, hatten schon seit geraumer Zeit mehr als jemand anderer die Gelegenheit, ihre Grundsätze sehr stark zu verbreiten. Sie waren die ersten, welche innerhalb ihrer Mauren Schulen errichteten, und junge Leute zu ihrem künftigen Berufe bildeten. Die Klöster Hirschau, St. Gallen, Corvey und mehr andere, machten sich die Ertheilung des Unterrichts zum angelegensten Geschäfte. Allein man kann sich leicht vorstellen, welche Wissenschaften in einer so geistarmen Zeit in diesen Schulen gelehret wurden. Das einzige

*) Daß man sie gleich anfänglich auch am Römischen Hofe wirklich für ächt gehalten, folglich ihre Ausübung bona fide betrieben habe, daran zweifle ich sehr. Welchen Grund konnte man wohl dazu haben, da sich in den Römischen Archiven, wie schon vor geraumer Zeit Dionysius exiguus laut gesagt hatte, keine Zeile davon befand? Und daß man, um sich in Betreff so großer Vortheile ganz in Gewißheit zu setzen, alles werde durchsucht haben, läßt sich wohl vermuthen.

Ziel, das man sich dabei vorgesteckt hatte, war, junge Leute zum geistlichen, oder Mönchsstande vorzubereiten; daher war alles, was man in diesen Schulen vortrug, religiösen Inhalts, oder hatte wenigstens Bezug auf den geistlichen Stand. Nun lehrte es aber die Erfahrung zu allen Zeiten, daß junge Leute gemeiniglich die Sitten und Denkungsart derjenigen annehmen, mit welchen sie umgehen. Beispiele von Menschen, für welche man Ehrfurcht haben muß, wirken sehr mächtig. Was man von ihnen immer sieht, oder höret, dem schenket man seinen Beifall. Wenn sogar erwachsene Personen die meistenmale nur maschinenmäßig, nur aus dunkeln Gefühlen handeln, so läßt sich an dieser Sache bei jungen, noch unerfahrnen Leuten um so weniger zweifeln. Es war daher nichts natürlicher, als daß die Zöglinge in den Klosterschulen nach und nach für das hierarchische, oder Römische System enthusiastisch eingenommen wurden, und es kostete den Lehrern beinahe keine Mühe, sie dahin zu bringen, und ihnen solche Grundsätze, die man heut zu Tage unter dem Namen der ultramontanischen kennet, tief einzuprägen. Daß aber die Mönche dieses nicht dem Zufalle allein werden überlassen, sondern auf diesen Zweck absichtlich losgearbeitet haben, ist um so wahrscheinlicher, da sich die Päbste jetzt gleichsam in die Wette beeiferten, die Mönche von Tage zu Tag mehr zu begünstigen, wovon die vielen Privilegien, Immunitäten, und andere Freiheiten Zeuge sind, welche sie selbigen in diesem Zeitraum ertheilten *). Ueber-

*) Beispiele hiervon findet man in *D' Achery Spicilegio Tom. III. pag.* 464. und hin und wieder beim *Labbe Tom. VI. VII. VIII.* und *IX.*

haupt fiengen die Mönche jetzt an, sich ungemein zu vermehren, und sich in verschiedene Zweige zu theilen. Und obwohl sie in Ansehung der Kleidung, und einiger Punkte, die ihre äusserliche Verfassung betrafen, von einander abwichen, so waren sie doch in Rücksicht auf die Denkungsart alle fest miteinander vereinigt, und hatten alle den Zweck, den Pabst zu erheben, miteinander gemein. Da sich in diesem Zeitraume die Anzahl der Mönche vermehrte, so vermehrten sich auch die Klosterschulen. Karl der Große selbst betrieb diese Sache mit möglichstem Eifer, wie man aus den noch von ihm vorhandenen Urkunden sieht. Er befahl, daß in jedem Bisthume und Kloster eine Schule sollte errichtet werden, ohne ihnen jedoch eine bessere Gestalt oder ausgebreitetere Bestimmung vorzuschreiben, als welche sie schon von jeher hatten. Er verordnete ausdrücklich, daß man in den Schulen die Grammatik, und eine Art von Aesthetik (nämlich die Lehre von den uneigentlichen und verblümten Redensarten) hauptsächlich darum vortragen solle, damit die Lehrlinge einst die heilige Schrift leichter verstehen, und vernünftiger auslegen können. Denn, sagt er, da in der heiligen Schrift sehr viele Tropen und figürliche Ausdrücke vorkommen, so wird ein jeder sie um so geschwinder nach ihrem wahren Geiste verstehen, je mehr er sich zuvor in diesen Wissenschaften umgesehen hat *). Es gieng also auch seiner Ab-

*) Quam ob rem hortamur vos, litterarum ſtudia non ſolum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim diſcere, vt facilius et rectius diuinarum ſcripturarum myſteria valeatis penetrare. Cum autem in ſacris pa-

ſicht nach alles auf den geiſtlichen Stand hinaus.

Wenn man alle dieſe Umſtände zuſammennimmt, ſo darf ſich niemand mehr wundern, daß die Biſchöfe und Metropolitane ihre eigenen Rechte ſo ſehr vergeſſen, und ſich von dieſen Dekretalen konten blenden laſſen. Man hat vielmehr um ſo weniger Urſache, das Gegentheil zu erwarten, da die meiſten Biſchöfe entweder ſelbſt Mönche, oder doch Prieſter waren, welche in ſolchen Schulen ihren Unterricht erhalten hatten. Wir finden daher, daß ſie dieſe neue Kirchengeſetze nicht nur gutwillig angenommen, ſondern daß ſich einige aus ihnen ſo gar beeifert haben, ſie möglichſt zu verbreiten. Der erſte darunter war der Erzbiſchof Riculfus von Mainz, der ſie aus Spanien, und in allen Staaten Karls des Großen in Umlauf brachte *). Ihm folgten hierin der Biſchof Burchard von Worms, Ivo Carnotenſis, Benediktus Levita, welcher auf Befehl des Erzbiſchofes Autgarius von Mainz die drei letzten Bücher der Kapitularien um das

ginis Schemata, tropi, et cetera his ſimilia inſerta inueniantur, nulli dubium eſt, quod ea vnusquisque legens tanto citius ſpiritualiter intelligit, quanto prius in literarum magiſterio plenius inſtructus fuerit. *Conſtitut. Caroli M. ap. Labb. Tom. VI. col. 1779. ſq.*

*) De libro collectarum epiſtolarum ab Iſidoro, quem de Hiſpania allatum Riculfus epiſcopus Moguntinus in huiusmodi ſicut et in capitulis regiis ſtudioſus obtinuit, et iſtas regiones ex illo repleri fecit. *Hincmarus Rhemenſ. In Opuſc. LV. Capitul. c. 24.*

Jahr 850 herausgegeben, und sich darin öfters auf die unterschobenen Briefe der ersten Päbste berufet. Um eben diese Zeit kam noch eine andere Sammlung unter dem Namen der Kapitel des Pabstes Hadrian zum Vorscheine, welche der Bischof Ingilramnus von Mez in Gallien verbreitete. So sehr war man allenthalben bemüht, das Ansehen des Pabstes zu erhöhen. Selbst der alte Hincmar, Erzbischof von Rheims, welcher doch der alten Kanonen und der Kirchengeschichte so kundig war, citirte manchmal in seinen Briefen Stellen aus den erdichteten Schreiben der Päbste, oder gründete seine Behauptungen auf das Ansehen derselben, obwohl er sie im übrigen nicht als verbindende Kirchengesetze betrachtet hatte *).

IV.

Neue Aussichten für den Pabst. Irrungen im Orient. Streitigkeit wegen Bulgarien. Trennung der orientalischen Kirche von der occidentalischen.

Unstreitig haben besondere Streitigkeiten, welche zuweilen das Innere verschiedener geistlicher Provinzen oder Privatkirchen zerrissen, den Päbsten hier und da ungemeinen Vorschub gegeben, sich über sie zu erheben. Bei dem großen Ansehen, in welchem sie bereits stunden, und bei den verführerischen Beispielen einer wirklich aus-

*) S. *Epist.* 2. *et epist. ad Ludov.* Auch in seinem *Tractatu de diuortio Lotharii* und in mehr andern Werken berufet er sich zuweilen auf diese falschen Dekretalen, und führet sie als Zeugnisse an.

geübten Gerichtsbarkeit, welche sie gaben, konnte es nicht fehlen, daß nicht einige in ihrer Provinz Verfolgte oder Mißvergnügte nach Rom liefen, und dort Hülfe und Schutz suchten. Auf der andern Seite bedienten sich manchmal ehrgeizige oder rachsüchtige Priester der niedrigsten Ränke, um ihre Gegner zu stürzen. Da sie manchmal nicht hoffen konnten, daß es ihnen gelingen werde, ihre Absichten in ihrer Provinz und durch ihre einheimischen Amtsbrüder durchzusetzen, so benutzten sie die Denkungsart des größern Haufens, schmeichelten dem Pabste, und boten ihm selbst die Hand, einen entscheidenden Ausspruch zu thun, und eine Jurisdiktion auszuüben, die ihm nicht gebührte. Selbst Könige und Kaiser liessen sich zuweilen dazu verleiten, oder schlugen aus eigenem Antrieb einen solchen Weg ein, je nachdem sie einer Partey zugethan waren. Einen Beweis hiervon kann jene traurige Zwistigkeit abgeben, welche in diesem Zeitraum im Orient ausgebrochen.

Der Patriarch Ignaz von Konstantinopel, ein Mann voll Frömmigkeit und Gottesfurcht, untersaget dem Bardas, einem Lieblinge des griechischen Kaisers Michael III., öfters seinen sträflichen Lebenswandel, und schließet ihn endlich, da alles Zureden nichts fruchtete, von der Gemeinschaft der Christen aus. Aufgebracht über diese Strenge, schwärzet ihn Bardas beim Kaiser an, dessen Lebenswandel eben so ausschweifend war, wie jener des Bardas; und nachdem man ihn der Staatsverrätherey und des Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget hatte, wird er von seinem patriarchalischen Sitze verstossen, und in

die Insel Terebinthus gebracht. An seine Stelle wird von der Hofpartey ein Laie, Namens Photius gesetzt, ein Mann von hoher Abkunft, von großer Gelehrsamkeit, und eben so durchtrieben und boshaft, als scharfsinnig. Da indessen Ignaz in der Entfernung noch immer auf seiner alten Meinung, so wie auf jener, daß er ungerechter Weise abgesetzt worden, und daher noch immer der rechtmäßige Patriarch sey, standhaft beharrte, so warf Photius auf ihn einen tödtlichen Haß, und verfolgte ihn grausam. Seine Absicht war, es entweder dahin zu bringen, daß er förmlich abgesetzt werde, oder seinen Tod sobald als möglich zu befördern, damit er sich entweder auf die eine oder auf die andere Art den Besitz der patriarchalischen Würde desto gewisser versichern könnte. Wirklich brachte Photius eine Synode von verschiedenen Bischöfen, die von seiner Partey waren, zusammen, und auf derselben wurde das Urtheil der Absetzung des Ignatius, und zugleich der Kirchenbann über ihn ausgesprochen.

Vermuthlich schienen ihm diese Maaßregeln noch nicht sicher genug Ein grosser Theil der Bischöfe war noch immer seinem rechtmäßigen Patriarchen Ignaz von ganzem Herzen ergeben; ein grosser Theil des Volkes war gleichfalls nur für diesen eingenommen. Er mußte daher immer befürchten, diese Leute möchten gegen ihn Bewegungen machen, welche für ihn von unangenehmen Folgen seyn dürften. Er beredete also den Kaiser, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, und den Pabst Nicolaus I. zu ersuchen, daß er Legaten nach Konstantinopel senden möchte, damit durch deren Zuthun alle Ueberbleibsel

der Bilderstürmerey gänzlich vertilgt würden. Photius schützte nur diesen Beweggrund vor, weil er zu gut voraussah, daß er dadurch das Herz des Pabstes auf einmal gewinnen, und sein wahres Ziel desto gewisser erreichen würde. In der That war ihm um nichts weniger, als um die Erhaltung der Bilder zu thun; er wünschte nur, daß, weil in Orient die Meinungen und Parteyen getheilet waren, der Pabst die Absetzung des Patriarchen Ignaz gutheißen sollte, damit er wenigstens in den Augen der Welt als ein rechtmäßiger Patriarch erscheine. Der Kaiser ließ sich den Vorschlag des Photius gefallen, und schickte Gesandte an Nicolaus I. In der That war dieser Schritt für die orientalische Kirche von sehr bedenklichen Folgen. Der Kaiser Phokas hatte zwar, wie wir gesehen haben, den Pabst zu Rom schon lange vorher für den allgemeinen Bischof erkläret, und über den Patriarchen zu Konstantinopel erhoben. Gleichwohl blieb dieser immer noch sein mächtiger Nebenbuhler, und der Pabst konnte bisher sein Ansehen über ihn nie durch irgend eine wichtige Unternehmung, oder auf eine entscheidende Art geltend machen. Nun aber erklärten der Kaiser und sein Patriarch, indem sie zu dem Pabst ihren Rekours nahmen, ihn stillschweigend selbst gleichsam zum obersten Schiedsrichter; wenigstens legte es die päbstliche Hofpartey also aus; und dieser Umstand erfüllte den ohnehin höchst stolzen Pabst Nicolaus mit noch mehr Stolz. Er bahnte ihm den Weg, höchst vortheilhafte Folgen für sich daraus zu ziehen, und seinen Stuhl über jenen von Konstantinopel in der That zu erheben.

Der Erfolg dieses Projekts entsprach den Wünschen des Photius nicht ganz. Die päbstlichen Legaten, welche Nicolaus abgeordnet hatte, wußten sich zwar in seine und des Konstantinopolitanischen Hofes Absichten sehr wohl zu schicken. Ignaz wurde zwar auf einer Kirchenversammlung, welche bald nach der Ankunft der Legaten zu Konstantinopel deswegen gehalten wurde, feierlich abgesetzt, und die päbstlichen Gesandten stimmten diesem Urtheile vollkommen bei; allein als der Pabst in der Folge von der wahren Beschaffenheit dieses Handels genauer unterrichtet wurde, gerieth er in eine große Erbitterung gegen das einseitige Betragen der Legaten, so zwar, daß er sie mit dem Banne belegte. Er erklärte sogleich den Photius, der sich gegen alle Kirchensatzungen auf eine widerrechtliche Art ins Patriarchat eingedrungen, seiner Würde verlustig, und setzte im Gegentheile den unschuldig unterdrückten Ignaz wieder ein. In der That mußte sich der Pabst, da er dasmal die erste richterliche Handlung in Orient verrichtete, durch besondere Beobachtung der Gerechtigkeit empfehlen, um nicht gleich anfangs in den Gemüthern der Gutgesinnten einen widrigen Eindruck zu machen, und sie dadurch abzuschrecken, sich ferners an den Römischen Stuhl zu wenden, und ihn für ihren Richter zu erkennen. Es war daher von den Legaten sehr unsystematisch gehandelt, daß sie blos jenen Ausspruch thaten, welcher der mächtigern Partey angenehm war. Allerdings mag Nicolaus wirklich aus Gerechtigkeitsliebe und Ueberzeugung die Sache zum Vortheile des Ignaz entschieden haben. Indessen ist es doch gewiß, daß diese seine gerechte Handlung seinen Kredit

unter den Gutgesinnten in Orient vermehrt und dort sein Ansehen ziemlich befestiget hat, wenn er gleich dabey diese Absicht nicht mag gehabt haben.

Natürlich verursachte dieser unerwartete Schritt des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel eine ungemein große Bewegung. Photius, dessen Ehrgeiz sich dadurch äußerst beleidiget fand, und der Kaiser Michael, der ihm äusserst ergeben war, beide waren im höchsten Grade darüber aufgebracht, und suchten sich zu rächen. Letzterer schrieb einen Brief an den Pabst in den heftigsten Ausdrücken, worin er ihm eine Menge Vorwürfe machte, und der erstere beredete den Kaiser, eine Synode zusammen zu berufen, und von derselben die Aussprüche des Pabstes für ungültig erklären zu lassen. Die Versammlung wurde wirklich eröfnet, und auf derselben, um Repressalien zu gebrauchen, der Pabst mit dem Banne belegt und abgesetzt. Photius schickte hierauf die Akten dieser Synode an den Pabst zur Notiz, worauf Nicolaus, um die Irrungen auszugleichen, neuerdings Legaten nach Konstantinopel sandte. Allein kaum waren diese an den Grenzen von Bulgarien angelanget, und von dem kaiserlichen Landvogt angehalten worden, als der Kaiser Michael, auf Anstiften seines Mitregenten Basilius ermordet wurde, und die Sache des Photius eine ganz andere Wendung nahm.

Nichts ist merkwürdiger, als die Briefe, welche Nicolaus in dieser Sache an den Kaiser Michael geschrieben. Sein ganzer Charakter leuch-

leuchtet aus denselben heraus, und man muß den Ton, der darin herrschet, nothwendig als eine Folge der Unterwürfigkeit betrachten, welche der Kaiser dem Pabste erst vor kurzem bezeigt hat. Er erhebet darin das Ansehen des Römischen Stuhles über die massen, so wie er im Gegentheile die Macht der Kaiser zu tiefest herabsetzt. „Ich war zwar im Begriffe, so fängt er einen „seiner Briefe an, Euch ein solches Schreiben „zu schicken, dergleichen die Kaiser von den Vor„stehern des apostolischen Stuhles sonst erhielten; „allein nachdem mir Euer Abgeordneter, Mi„chael, Euren Brief überbracht hatte, der von „Gotteslästerungen und Unbilden voll ist, stimm„te sich meine Zither in Traurigkeit um." Er fährt hierauf fort, ihm über sein Betragen und über den Inhalt seines nach Rom geschickten Briefes in einer ziemlich übermüthigen Sprache Vorwürfe zu machen, und zwar, wie er versichert, auf Eingebung Gottes (inspirante Domino). Er berufet sich auf den Kaiser Konstantin, welcher die Priester Götter genannt, die von keinem Menschen könnten gerichtet werden, und der sich daher niemals getrauet hatte, über Bischöfe einen richterlichen Ausspruch zu thun. Gleichwie man, diesem Grundsatze zufolge, bei gemeinen Priestern nicht darauf sehen dürfe, wie sie geartet seyen, sondern was sie lehren, so müsse man dieses um so mehr in Ansehung der Stellvertreter des heil. Petrus thun. Diese Meinung bestärket er durch noch mehr Beispiele verschiedener Kaiser, welche dem apostolischen Stuhle jederzeit die größte Ehrfurcht bewiesen haben, und entscheidet hierauf, daß die Synode von Kon=

stantinopel, auf welcher Ignatius abgesetzt worden, nichtig und unkräftig sey, weil ihr die Bestätigung des Römischen Pabstes fehlet *).

Hätte Nicolaus gesagt, die Synode sey ungültig, weil sie einen offenbar unschuldigen, rechtschaffenen Mann unterdrückte, und hätte er es blos bei diesem Grunde bewenden lassen, oder blos diesen durch kräftige Beweise unterstützt, so würde jedermann für die Gerechtigkeitsliebe dieses Pabstes noch jetzt die größte Hochachtung haben, und eines so rühmlichen Eifers wegen sein Andenken segnen. Allein jener Grund, den er wirklich angiebt, verräth in Wahrheit so viel schmutzigen Eigennutz und Ehrgeiz, daß es jeder Halbdenker fühlen muß, daß dem Pabste nicht so fast die gute Sache, als vielmehr die Erweiterung seines Ansehens am Herzen lag. Er entwickelt diese seine Absicht in der Folge noch deutlicher, indem er alle die Vorrechte herzählet, welche dem Römischen Stuhle zustehen sollen, welche Christus selbst dem heil. Petrus mündlich zugesichert, die heiligen allgemeinen Kirchenversammlungen ihm bestätiget, und die ganze Kirche jederzeit anerkannt hat, und welche ewig, von Gott gegründet und unvertilgbar sind. Dieses scheinet überhaupt der Lieblingsgrundsatz dieses Pabstes zu seyn, auf welchen er sein ganzes System mit al-

*) Non ergo dicatis non eguisse vos in causa pietatis Romanae ecclesiae, quae collecta concilii sua auctoritate firmat, sua moderatione custodit. Vnde quaedam eorum, quia consensum Romani pontificis non habuerunt, valetudinem perdiderunt. *Nicolai Epist. 8. apud Labb. Tom. VIII. col. 313.*

ler Zuversicht bauet, und wir haben schon aus dem vorhergehenden ersehen, daß er der Lieblingsgrundsatz mehr anderer Päbste gewesen. In der That war es auch der schicklichste, um daraus folgern zu können, was man wollte, oder wenigstens um allen Widersprüchen, die man etwa gegen die Eingriffe der Päbste machen könnte, ewiges Stillschweigen zu gebieten. Nicolaus wiederhohlet daher diesen Satz mehr als einmal; „denn, sagt er, eine Kirchenversammlung kann dem apostolischen Stuhle das nicht ertheilen, was er schon vorher verdient und besessen hat. Ihm ist aus dem Munde des Herrn alles verliehen worden, und wenn ihm alles verliehen worden, so folgt nothwendig daraus, daß es nichts giebt, das ihm nicht wäre verliehen worden *)."

Man kann meines Erachtens nichts bestimmters und zweckmäßigers sagen, als dieses, um alle geistliche und weltliche Macht der Bischöfe und Fürsten mit einemmale über den Haufen zu werfen. So deutlich hat sich meines Wissens noch kein Pabst herausgelassen, wie dieser; es hatte aber auch keiner so bequeme Zeiten erlebt, um alles ohne Scheu herauszusagen, was er wollte. Besonders merkwürdig ist es, daß Nicolaus den Kaisern ihre Rechte in Rücksicht auf die Kirchenversammlungen schlechterdings ab-

*) Adeo vt non aliquid super eam ausa sit (synodus Nicaena) constituere, cum videret nihil supra meritum suum posse conferri. Omnia denique huic nouerat domini sermone concessa. Si omnia, ergo defuit nihil, quod non illi concesserit. *Loc. cit. col.* 315.

spricht. „Sagt mir doch," schreibt er, „ich bit„te euch, wo habt ihr wohl gelesen, daß die Kai„ser, eure Vorfahren, den Kirchenversammlun„gen beigewohnt haben, es müßten dann solche „gewesen seyn, auf welchen Glaubenssachen ver„handelt worden, und welche daher Priester und „Laien und alle Christen gemeinschaftlich ange„hen? *)." Sogar das von jeher von allen Kaisern ausgeübte Recht, Kirchenversammlungen aus eigener Macht zu berufen, verwirft er, oder er stellet sich wenigstens an, als wenn es ihm gänzlich unbekannt wäre. Die vorigen Kaiser, sagt er, haben, wenn sie je eine Kirchenversammlung für nöthig gehalten haben, jederzeit an den Pabst geschrieben, und ihm **nicht befohlen**, sondern ihn **gebeten**, daß er eine möchte zusammenberufen lassen, und sie haben jederzeit das gutgeheissen, was jener beschlossen, hingegen das, was jener verdammet hat, gleichfalls verworfen **). Daß diese Abgaben sehr unhistorisch sind, kann jeder Geschichtskundige sehr leicht entdecken. Selbst

*) Dicite, quaesumus, vbinam legistis imperatores anteceſſores vestros in synodalibus conuentibus interfuisse? nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae vniuersalis est, quae omnium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad laicos, et ad omnes omnino, pertinet christianos. *Ibid. col.* 310.

**) Quapropter attendat clementia vestra, quantus fuerat erga sedis apostolicae reuerentiam anteceſſorum vestrorum piorum dumtaxat imperatorum . . . amor et studium; qualiter . . . . . pro colligendis conciliis, ac proferendis sententiis, *non impetrauerit*, *sed precati et hortati* solum extiterint, et quae illi decreuerunt, ipsi consenserint, et quae illi damnauerunt, ipsi respuerint, *Ibid. col.* 323.

Baronius, der doch bei jeder Gelegenheit des Pabstes Sache zu vertheidigen suchet, gesteht, daß auch der Kaiser Mauritius in seinen Schreiben an die Päbste sich des Ausdruckes: Wir befehlen, bedienet habe. Daß aber Nicolaus kein Bedenken getragen, falsche Thatsachen als Zeugnisse anzuführen, darüber darf man sich gar nicht wundern. Wer einmal für eine Sache erhitzt ist, und sie, es koste, was es wolle, durchzusetzen sich bestrebet, der fragt gemeiniglich nichts darnach, durch welche Mittel dieses geschehen möge. Seitdem die Päbste Herrn von Land und Leuten geworden, und sich dem Gehorsame gegen ihre Kaiser gänzlich entzogen hatten, konnten sie diese Sprache derselben unmöglich mehr ertragen, und sie liessen sich nichts angelegeners seyn, als auch diese letzten Reste des kaiserlichen Ansehens gänzlich zu vertilgen.

Ganz gewiß würden die in diesem Tone abgefaßten Schreiben des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel gar keinen Eindruck gemacht haben, und Photius würde triumphirend im Besitze seines patriarchalischen Stuhles geblieben seyn, hätte sich nicht eben in diesem Reiche eine plötzliche Veränderung ereignet. Der Kaiser Michael starb, und sein Mitregent Basilius, der ihn ermordet hatte, bestieg den Thron. Es verfloß eine kurze Zeit, so gab ein besonderer Umstand zum Ausbruche einer grossen Mißhelligkeit zwischen dem neuen Kaiser und dem eingedrungenen Patriarchen Anlaß. Der erstere verfügte sich eines Tages in die Kirche und wollte das heil. Abendmahl empfangen. Photius, der mit erbittertem Gemüth an ihm denjenigen erblickte, der

ihm seine einzige und größte Stütze, — den Kaiser Michael geraubt hatte, verweigerte ihm selbiges, und hieß ihn, sich aus der Kirche entfernen, weil er eine Mordthat begangen. Aufgebracht über diesen Schimpf, beschloß Basilius von dieser Stunde an, ihn von seinem Sitze zu stürzen; und kaum hatte er diesen Gedanken gefaßt, als sich Photius schon in ein Kloster verwiesen sah; hingegen Ignaz in feierlichster Pracht, und mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen wieder nach Konstantinopel zurückgebracht wurde. Dieser untersagte dem Photius sogleich alle patriarchalischen Verrichtungen, so wie allen seinen Anhängern die Ausübung jener Gewalt, die man sonst durch die Ordination erlangt, und schlug dem Kaiser eine allgemeine Kirchenversammlung als das beste Mittel vor, die grossen Zwistigkeiten, und das daraus entstandene Aergerniß in der orientalischen Kirche gänzlich zu heben. Basilius ließ sich diesen Vorschlag sogleich gefallen. Er schrieb an den Pabst Nicolaus, und ersuchte ihn, die Vertreibung des Photius von seinem Sitze, so wie die Wiedereinsetzung des Ignatius zu bestätigen *), und überhaupt zu bestimmen, was zur Beilegung des ganzen Handels zu thun sey.

Nichts konnte dem Pabste Hadrian II. (denn Nicolaus war gestorben, ehe die kaiserlichen Gesandten in Rom angelangt waren) erwünschter seyn, als dieser wiederholte Schritt des griechischen Kaisers. Er schrieb ihm zurück, und überhäufte ihn mit Lobsprüchen über seine gottse-

*) Haec eadem *approbandum*, atque horum sequentia *terminandum*, spirituali sanctitati vestrae dimisimus. *Exstat in act. 3tia Concil. Constant. IV.*

ligen Gesinnungen. „Du warst überzeugt,„ schreibt er, „wie sehr eure Kirche zur Zeit, als dir „der Himmel die Regierung verlieh, verwundet „war, und wußtest wohl, daß nur dieser Stuhl „(der Römische) diese Wunden heilen könne. Da „du nun nichts eifriger wünschtest, als dieses, so „suchtest du bei diesem apostolischen Stuhle um „ein Heilsmittel an, durch welche die unter kran„ken Vorstehern entkräftete Kirche von Kanstan„tinopel schon öfter ihre vorige Gesundheit und „Kraft wieder erhalten hat. . . Wisse also, ge„liebtester Sohn, und verehrungswürdigster Kai„ser, daß alles, was du in Ansehung unsers hei„ligsten Bruders und Mitbischofes Ignatius, „oder des schismatischen Photius, auf göttliche „Eingebung, und vom Gerechtigkeitseifer ent„flammt, unternommen zu haben uns meldest, „Uns und der ganzen abendländischen Kirche al„lerdings gefallen habe, besonders, da du nichts „gethan hast, als was der apostolische Stuhl samt „den Bischöfen des ganzen Occidents schon längst „beschlossen und befohlen hat *).„ Hadrian ver-

*) Intellexisti enim, quibus vulneribus sauciata, te coelitus consecuto imperium, quae apud vos est, manebat ecclesia: et quod haec sedes huiuscemodi mederi posset vulneribus, . . liquido didicisti. Atque ideo haec curare cupiens apostolicae sedis decreti remedium saniſsime requisisti: cuius nimirum medicamentis ecclesia constantinopolitana, saepe praesulibus eius languentibus, infirmata, pristinam sospitatem vigoremque resumpsit. . . Itaque, fili cariſsime, et venerabilis semper Auguste, noueris, quidquid erga sanctiſsimum fratrem et coepiscopum nostrum Ignatium, vel circa schismaticum Photium, diuinitus inspiratum, et iustitiae zelo succensum te literis intimas peregisse, no-

ordnet hierauf, daß der Prozeß derjenigen Geistlichen, welche dem Photius anhängen, auf einer Kirchenversammlung zu Konstantinopel soll entschieden, daß die Exemplare des Winkelkirchenraths, welchen Photius veranstaltet hatte, verbrennt, hingegen die Satzungen der in dieser Sache gehaltenen Synode zu Rom von allen Bischöfen sollen unterschrieben werden.

Alles, was Hadrian wünschte, wurde bald vollzogen Photius wurde im achten allgemeinen Konciliunt samt seinen Anhängern verdammt und abgesetzt, die Exemplare seines Kirchenraths wurden verbrennt, und Ignaz als Patriarch feierlich bestätiget. Das Koncilium, wobei alle diese Dinge verhandelt worden, ist die erste allgemeine Kirchenversammlung, auf welcher päbstliche Legaten den Vorsitz hatten. Hadrian hatte es in seinem Briefe an den Kaiser ausdrücklich begehrt, daß sie dabei präsidiren sollten *), und Basilius, der schon ehevor durch seine dem Pabste bezeigte Unterwürfigkeit dem Ansehen der ganzen orientali-

bis et vniuerſae occidentalium eccleſiae per omnia placuiſſe; praeſertim cum nil egeris, praeter quod apoſtolica ſedes cum totius Heſperiae praeſulibus iamdudum agendum decreuit, et nulla mora interueniente, perficiendo mandauit. *In act.* 1*ma Concil. Conſtant. IV.*

*) Volumus ergo per veſtrae pietatis induſtriam, illic numeroſum celebrari concilium, cui noſtri quoque miſſi *praeſidentes*, et culparum perſonarumque differentias liquido cognoſcentes, iuxta quod in mandatis acceperunt, ſingulorum libere diſcretiones exerceant. *Epiſt. Hadriani ad Baſil. Imperat. extat in actione* 1*ma Concil. Conſtant. IV. ap. Labb. Tom. VIII. col.* 983.

schen Kirche einen mächtigen Stoß versetzt hatte, war schwach genug, dem Pabste auch diesen Vorzug zuzugestehen. Man kann daher leicht vermuthen, daß die Legaten, die man dieser Anstalt zu Folge als die wichtigsten Mitglieder der Versammlung betrachtete, die Meinungen und Aussprüche aller übrigen Väter ganz nach ihren Absichten werden geleitet, und alles unternommen haben, um ihrem Herrn Principale entscheidende Vortheile zu verschaffen. Die ein und zwanzigste Satzung, welche auf diesem Kirchenrathe gemacht wurde, ist davon ein redender Beweis. „Wir verordnen, heißt es darin, daß kein „Mächtiger der Erde sich unterfange, irgend einen aus denjenigen, welche die Würde eines Patriarchen besitzen, zu entehren, oder von seinem „eigenthümlichen Stuhle zu vertreiben, sondern „ihn aller Hochachtung und Ehre würdig zu halten; **vor allen zwar den heiligsten Pabst des „ältern Roms**, nach ihm aber den Patriarchen „zu Konstantinopel, hernach jenen von Alexandrien und Antiochien, so wie auch von Jerusalem. „Es soll sich auch niemand, wer er immer seyn möge, unterstehen, **etwas wider den heiligsten „Pabst des ältern Roms zu schreiben**, oder etwas zusammenzustoppeln, und ihm wegen einiger Laster Vorwürfe machen zu wollen, wie dieses erst neulich Photius, und lange vorher Dioskorus gethan hatten. Wer sich aber immer auf „einem solchen Uebermuth und Frechheit betreten „lassen wird, daß er nach dem Beispiele des Photius oder Dioskorus, **schriftlich oder mündlich**, „Lästerungen wider den Stuhl Petri, des Fürsten der Apostel ausstosset, der soll dem nämlichen Verdammungsurtheile unterliegen, wie jene.

„Sollte es aber irgend ein Mächtiger, oder ein „anderer, unterstützt von dem weltlichen Arm, ver„suchen, besagten Pabst des apostolischen Stuh„les, oder irgend einen andern Patriarchen zu ver„treiben, der sey verflucht. Wenn ferners ein „allgemeiner Kirchenrath gehalten, und irgend ein „Zweifel oder eine Streitigkeit auch über die hei„lige Römische Kirche aufgeworfen wird, so muß „man sich ehrerbietig und mit der gebührenden „Hochachtung über die vorgelegte Frage berath„schlagen, und die Auflösung annehmen, . . . „nicht aber kühn wider die Päbste des ältern „Roms einen Ausspruch thun *)."

*) Definimus neminem prorsus mundi potentium, quemquam eorum, qui patriarchalibus sedibus praesunt, inhonorare, aut mouere a proprio throno tentare, sed omni reuerentia et honore dignos iudicare; praecipue quidem sanctissimum papam senioris Romae; deinceps autem Constantinopoleos Patriarcham, deinde vero Alexandriae, ac Antiochiae, atque Hierosolymorum; sed nec alium quemcunque conscriptiones contra sanctissimum Papam senioris Romae, ac verba complicare et componere, sub occasione quasi diffamatorum quorumdam criminum; quod et nuper Photius fecit, et multo ante Dioscorus. Quisquis autem tanta iactantia et audacia vlus fuerit, vt secundum Photium vel Dioscorum, in scriptis vel sine scriptis iniurias quasdam contra sedem Petri apostolorum principis moueat, aequalem et eamdem quam illi condemnationem recipiat. Si vero quis aliqua saeculi potestate fruens vel potens pellere tentauerit praefatum apostolicae cathedrae papam, aut aliorum patriarcharum quemquam, anathema sit. Porro si synodus vniuersalis fuerit congregata, et facta fuerit etiam de sancta Romanorum ecclesia quaeuis ambiguitas et controuersia, oportet venerabiliter et cum conuenienti reuerentia de proposita

Gewiß war die Festsetzung dieses Kanons eines der ausgesuchtesten Mittel, sowohl Bischöfe als Fürsten stets im blinden Glauben, und blinden Gehorsame zu erhalten. Durch ihn wurde die den päbstlichen Anmaßungen so nachtheilige Denkfreiheit eingeschränkt, und man kann ihn einigermassen als die erste Idee, oder Vorbereitung zur nachher eingeführten Römischen Büchercensur ansehen Es läßt sich kaum etwas despotischers denken, als diese unerhörte Anmaßung des Pabstes. Wenn er ein sträfliches Leben führet, so soll man ihn einen Heiligen nennen; wenn er grobe Verbrechen begangen hat, so soll ihn darüber niemand bestrafen können; wenn er sich selbst auf die widerrechtlichste Art von der Welt mehr als zu sehr erhebt, so soll man es geschehen lassen, und keinen Ausspruch dagegen thun. Jede Macht soll doch sonst eine Gegenmacht haben; selbst die unumschränktesten Monarchen der Welt sind jederzeit gewissen Gerichten unterworfen. Nur der Pabst allein will gar keines über sich leiden; nur er will ein Gott auf der Erde seyn. Wahrscheinlich hatte Hadrian, als er diesen Kanon einführen ließ, schon das im Sinne, was hernach Gregor VII. mit dürren Worten herausſagte: — er wollte sich nämlich die Unsündlichkeit selbst beilegen, sich selbst schon auf dieser Erde als einen Heiligen anbeten lassen, um sich durch dieses Mittel ganz und gar unverletzlich zu machen.

quaestione scisscitari, et solutionem accipere, ...non tamen audacter sententiam dicere contra summos senioris Romae pontifices. *Can.* 21. *ex vers. Anastas. Bibliothec.*

In einem andern Kanon eben dieser Kirchenversammlung scheinet man schon die ersten Spuren zu finden, daß den Päbsten das Investiturrecht der Kaiser ein schmerzlicher Dorn im Auge gewesen, und daß sie darauf ausgiengen, es ihnen nach und nach zu entreissen. „Da die „Satzungen sowohl der Apostel, sagt dieser Ka„non, als der Koncilien die Beförderungen zu „Bistümern, oder die Weihen der Bischöfe, „wenn sie auf Betrieb einer weltlichen Macht, „und auf Befehl der Fürsten geschehen, gänzlich „untersagen, wir aber diesem Gesetze allerdings „beistimmen, so beschliessen wir, und thun den „Ausspruch, daß wenn ein Bischof entweder durch „List, oder durch Gewalt eines Fürsten die Wei„hen sollte erhalten haben, er allerdings als ein „Mensch sollte abgesetzt werden, welcher die Ga„be Gottes nicht nach dem Willen desselben, „und nach den Kirchengebräuchen und Gesetzen, „sondern nach dem fleischlichen Willen durch Men„schen zu erhalten suchte *).“ In einem andern Kanon wird die Immunität der geistlichen Güter versichert, und verordnet, daß kein Weltlicher, wer er immer seyn möge, von jenen Gütern, welche die Kirche schon dreißig Jahr besitzt,

*) Apostolicis et synodicis canonibus promotiones et consecrationes episcoporum et potentia et praeceptione principum factas penitus interdicentibus, concordantes definimus, et sententiam nos quoque proferimus, vt si quis episcopus per versutiam, vel tyrannidem principum huiusmodi dignitatis consecrationem susceperit, deponatur omnimodis, vtpote qui non ex voluntate Dei, et ritu ac decreto ecclesiastico, sed ex voluntate carnalis sensus ex hominibus et per homines Dei donum possidere voluit, vel consensit. *Can.* 12.

das geringste wegnehmen oder einziehen soll. Wer dagegen handelt, soll für einen Gottesräuber angesehen werden, und so lange im Bannfluche bleiben, bis er alles wieder zurückgegeben *). So sehr beeiferte sich die Römischgesinnte Geistlichkeit, ihre rechtmäßigen Landesherrn in allen Stücken zu beschränken, und ihnen die Beförderung der physischen und moralischen Wohlfahrt ihrer Länder so viel möglich zu erschweren!

Gleichwohl war der Kaiser Basilius blödsinnig genug, bei dieser ganzen Verhandlung nicht im geringsten etwas Böses zu vermuthen. Ganz durchdrungen von Hochachtung gegen den Pabst, so wie gegen die Geistlichkeit überhaupt begab er sich sogar des Rechts, die Akten dieses Konciliums zuerst zu unterschreiben, obwohl es ihm die päbstlichen Legaten ausdrücklich angetragen hatten **). Es unterschrieben sich also zuerst die drei

*) Placuit, vt res, vel priuilegia, quae .... ab eis (eccleſiis) per annos triginta poſſeſſa ſunt, nequaquam a poteſtate praeſulis earum quaecunque perſona ſecularis per poteſtatem ſubtrahat, aut per argumenta quaelibet auferat.... Quisquis ergo ſaecularium contra praeſentem definitionem egerit, tamquam ſacrilegus iudicetur, et donec ſe correxerit, et eccleſiae propria priuilegia ſeu res reſtituerit, et reſeruauerit, anathema ſit. *Can.* 18.

**) Sanctiſſimi vicarii ſenioris Romae dixerunt: ..... volumus, vt ſubſcribant primitus Chriſti amatores imperatores, et deinde ſecundum ordinem ſancta haec ſynodus. Baſilius piiſſimus et Chriſti amicus imperator dixit: tranquilliſſimum imperium noſtrum ſecurum praecedentes et iuſtiſſimos imperatores ... vult ſubſcribere poſt ſubſcriptionem omnium Deo amabilium epiſcoporum. Sed quo-

Legaten des Pabstes, Donatus, Stephanus, und Marinus, und zwar mit dem prächtigen Titel der Stellvertreter Hadrians des höchsten Priesters und allgemeinen Pabstes (summi pontificis et vniuersalis papae); alsdann Ignatius, Patriarch von Konstantinopel, und die Stellvertreter der drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; und erst nach diesen der Kaiser Basilius. Die sämtlichen Väter schickten hierauf, nachdem der Kirchenrath geendiget war, ein Schreiben an Hadrian, worin sie ihm ebenfalls den Titel eines allgemeinen Pabstes gaben. Merkwürdig ists jedoch, daß ihn der Patriarch Ignaz von Konstantinopel in seinem besondern Schreiben nur schlechtweg seinen heiligsten Bruder und Mitdiener, den Pabst von Alt-Rom nennet (Per omnia sanctissimo et sacratissimo fratri et comministro Hadriano, beatissimo papae senioris Romae.).

Auch den Kaiser Basilius reute es wieder, als ihm einige Griechen die Augen öffneten, daß er sich gegen den Römischen Stuhl in einem so übertriebenen Grade demüthig bezeugt habe. Er sah nun ein, daß durch diesen unüberlegten Schritt die ganze orientalische Kirche der Römischen völlig unterwürfig gemacht worden. Dies verdroß ihn so sehr, daß er den päbstlichen Legaten sogar die Unterschriften entwenden ließ, in der Meinung, die Sache wieder gut zu machen. Allein das Projekt gelang nicht. Die Legaten mach-

niam postulat praeferri nos sanctitas vestra, subscribam post subscriptionem omnium sanctissimorum vicariorum. *Concil. Constantinop. IV. actione* X. *sub fin.*

ten Vorstellungen über Vorstellungen, und ließen die ihrigen durch jene des Abendländischen Kaisers Ludwig noch verdoppeln, so daß er sich am Ende genöthiget sah, ihnen die Unterschriften in eben dem Zustande, in welchem sie zuvor waren, wieder zurück zu geben.

Basilius ließ es sich anfänglich sehr eifrig angelegen seyn, die Schlüsse der besagten Kirchenversammlung in der That zu vollziehen. Photius hatte noch eine sehr starke Parthei von Anhängern; auch mangelte es ihm nicht an List und Kunstgriffen, selbige von Tage zu Tag zu vermehren. Der Kaiser suchte das Uebel zu unterdrücken, so gut er konnte; er verbannte ihn in entfernte Gegenden, ließ alle seine Anhänger hart bestrafen, ließ die von ihm eingeweihten Kirchen niederreißen, und bot allen seinen Kräften auf, die Ruhe in seinem Reiche wieder herzustellen. Allein Photius war im Stillen mächtiger, als Basilius geglaubt hatte. Die Anzahl derjenigen, die er in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte, war ungemein groß; diese wollten Ignaz schlechterdings nicht als ihren Patriarchen erkennen, und weigerten sich hartnäckig, mit ihm in Gemeinschaft zu leben; das Mißvergnügen war auffallend; neue Unruhen und Empörungen brachen mit jedem Tage wider ihn aus; kurz, man kann behaupten, daß die Spaltung jetzt größer und fürchterlicher war, als sie vormals gewesen. Der Kaiser berichtete dieses dem Pabste Johann VIII. der indessen zur päbstlichen Würde gelangt war, und bat um Hilfe. Johann schickte wirklich Gesandte nach Konstantinopel, um die Spaltung aufzuheben; allein diese fanden bei ihrer Ankunft

alles verändert. Anstatt den Photius und seine Anhänger demüthigen zu können, sahen sie vielmehr, daß diese eben damit umgiengen, ihre Gegner zu unterdrücken; anstatt den Kaiser in seinen Unternehmungen, die er vor Kurzem vorhatte, unterstützen zu können, fanden sie ihn jetzt selbst dieser Parthei geneigt. Photius hatte sich nämlich durch eine besonders ausgesuchte List des Herzens des Kaisers zu bemächtigen gewußt, und dieser hatte jetzt so viel Zutrauen zu ihm gefaßt, daß er sich entschloß, ihn, da eben zur nämlichen Zeit Ignaz mit Tod abgegangen war, wieder auf den patriarchalischen Stuhl zu erheben. Dieser Anschlag ward von dem Kaiser kaum gemacht, als er schon auch ins Werk gesetzt war.

Auch dasmal schickte Basilius Gesandte an den Pabst, um von selbigem die Wiedereinsetzung des Photius bestättigen zu lassen. Jeder Gutgesinnte glaubte, der Pabst würde die Gesandten, welche ihm einen so unbilligen Antrag machten, mit Widerwillen von sich weisen, und nichts weniger als eine Sache gut heißen, welche offenbar nachtheilig, und wider alle Billigkeit war. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil. Johann nahm die Gesandten mit den lebhaftesten Merkmalen des Vergnügens auf, und zeigte sich sogleich bereitwillig, ihre Wünsche zu erfüllen. Kurz, Johann, welcher kurz vorher, als er noch Diakon war, sich mit der ganzen übrigen Römischen Geistlichkeit durch einen Eid verbunden hatte, zur Wiederherstellung des Photius niemals seine Einwilligung zu geben, brach jetzt unbekümmert den Eid, und bestättigte den Photi-

us feierlich in seiner Würde, jedoch nicht ohne beigefügte Bedingnisse.

Wenn nichts in der Welt es beweiset, daß es dem Römischen Stuhle um nichts weniger, als um Handhabung der Gerechtigkeit, um Herstellung des kirchlichen Besten, oder um Aufrechthaltung der alten Verfassung, sondern einzig und allein um Erhöhung seines Ansehens, und um Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit zu thun gewesen, so beweiset es der gegenwärtige Fall, und die Ursache, die den Pabst bewogen hat, den Photius als Patriarchen zu erkennen. Schon zur Zeit nämlich, als der Griechische Kaiser Michael noch lebte, nahm der König der Bulgarn sammt einem großen Theile seiner Nation den christlichen Glauben an. Um selbigen in seinem Lande noch mehr auszubreiten und dauerhaft zu erhalten, schickte er Gesandte an den Pabst Nikolaus, und ließ ihn bitten, daß er ihm einige Priester schicken möchte, welche den noch unbekehrten Theil seines Volkes in der christlichen Lehre unterweisen sollten. Nikolaus, der in dieser Begebenheit einen glücklichen Anlaß fand, sein geistliches Gebiet durch dieses ansehnliche Land zu erweitern, willfahrte ihm alsogleich. Er schickte zwei Bischöfe als Lehrer nach Bulgarien ab; nachher auf wiederholte Bitte des Königs mehrere Bischöfe und Priester, und versprach ihm, nachdem dort die Anzahl der neubekehrten Christen sehr beträchtlich geworden, sogar einen Erzbischof zu geben. Der Pabst Hadrian II. fuhr in diesem Geschäfte fleißig fort, und machte

wirklich Anstalten, den Bulgarn einen Erzbischof zuzusenden.

Allein so gewiß als er hofte, daß ihm die geistliche Gerichtsbarkeit über dieses Land stets ungekränkt bleiben würde, so nahm doch die Sache eine entgegengesetzte Wendung. Der König der Bulgarn, welcher von Hadrian wirklich einen Erzbischof erhalten, selbigen aber, weil er ihm und seinem Volke nicht anständig war, wieder zurückgeschickt hatte, ordnete jetzt, des langen Aufschiebens müde, einige Gesandten nach Konstantinopel ab, und ließ durch sie den Antrag thun, daß auf der dortigen Kirchenversammlung entschieden werden möchte, unter welchem Patriarchen Bulgarien stehen sollte *). Man nahm die Sache nach geendigtem Kirchenrath in einer Privatversammlung vor, und die päbstlichen Legaten erstaunten nicht wenig, als sie diese unerwartete Frage vernahmen. Sie entschuldigten sich damit, daß sie über diesen Punkt keinen Auftrag von ihrem Herrn hätten, und daher nichts entscheiden könnten; doch könnten sie nicht umhin, dafür zu halten, daß Bulgarien unter der Römischen Gerichtsbarkeit stehen müsse, da dieses Land mit Priestern aus der lateinischen Kirche besetzt sey. Sie ermahnten hierauf den Patriarchen Ignaz, daß er, der eben jetzt in diese Würde von dem Pabste wieder eingesezt worden, ja nicht undankbar an ihm handeln, und ihm eine ihm zustehende Gerichtsbarkeit zu entreißen suchen

*) Cui ecclesiae subdi debeamus, a vobis, qui vices summorum patriarcharum geritis, nosse desideramus. *Wilhelmus Biblioth. in vita Hadriani II.*

möchte. Allein alle Vorstellungen der Legaten fruchteten wenig. Die Stellvertreter der übrigen Patriarchen sahen Bulgarien als ein zum griechischen Kaiserthum gehöriges Land an, und thaten den Ausspruch, daß von nun an Bulgarien dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel unterworfen sey. Obwohl die Legaten gegen diese Entscheidung alsogleich eine feierliche Protestation einlegten, und es dem Patriarchen Ignaz im Namen der heiligen Apostel untersagten, sich bis zum Ausgange dieser Streitigkeit in geistliche Regierungssachen in Bulgarien einzumischen, so ließ sich doch dieser nicht im geringsten schrecken, sondern nahm von seinem neu erlangten Rechte ohne Bedenken Besitz. Er schickte ohne Verzug Griechische Bischöfe und Priester nach Bulgarien, vertrieb alle lateinischen Missionäre, und übte in diesem Lande alle Rechte eines Patriarchen aus.

Wie der Pabst Hadrian dieses aufgenommen habe, ersieht man aus einem Briefe, den er an Ignaz geschrieben, und wovon uns Baronius ein Stück aufbehalten hat *). Er kann sich darin nicht genug wundern über den Schritt, welchen Ignaz gewagt hatte, ohne erst darüber das Urtheil des Römischen Stuhles erwartet zu haben. Auf eine ähnliche Art beklaget er sich in einem Schreiben an den Kaiser Basilius. „Ich „muß mich, schreibt er, über eine Unternehmung „beklagen, wodurch Ihr eure vorigen Merkmale „einer ehrerbietigen Gesinnung gegen den aposto-

*) *Baron. Annal. ad ann.* 871. *n.* 15.

„lischen Stuhl wider alle unsere Erwartung nach „unläugbaren Beweisen verdunkelt, oder wohl gar „vom Grund aus vernichtet habt; daß sich näm„lich unser Bruder und Mitbischof Ignatius, „auf eure Gunst gestützt, unterfangen hat, in „der Landschaft der Bulgarn einen Erzbischof zu „weihen. Wir haben uns verwundert, und sind „über die massen erstaunet, daß Ihr von eurer „ehemaligen frommen Gesinnung so sehr abwei„chen konntet. Haltet den ehrwürdigen Patriarchen „von der Ausübung der kirchlichen Regierungs„geschäfte in dieser Gegend doch wenigstens jetzt „durch heilsame Ermahnungen ab; sonst wird sel„biger der kanonischen Strafe wohl nicht entge„hen; und auch diejenigen, die sich dort die Wür„de eines Bischofes, oder sonst irgend ein Amt „anmaßen, werden nebst dem Kirchenbanne, wel„chem sie schon jetzt unterliegen, noch derjenigen „geistlichen Gewalt verlustig werden, die sie schon „zuvor besassen *).“

*) Et praeterea et aliud quod prima pietatis vestrae opera, vel circa sedis apostolicae prioris benignitatis indicia contra spem nostram decoloraſſe convincitur, imo funditus destruxisse probatur: videlicet quia fauore vestro frater et coepiscopus noster Ignatius in Bulgarorum regione consecrare praesumpsit antistitem, vnde mirati sumus, et quia a pia intentione vestra retro reuersi sitis, admodum obstupuimus. Verumtamen saltem nunc iam dictum reuerendissimum praesulem ab illius regionis dispositione salubribus monitis, quaesumus coercete: alioquin nec ipse canonicam effugiet vltionem, nec ii, qui praesulatus vel alterius officii sibi nomen illic vsurpant, cum excommunicatione, qua iam tenentur astricti, etiam proprii gradus iactura carebunt. *Exstat sub fin. Concil. Constantinop. IV.*

Ignatius hörte, dieser Drohungen ungeachtet, nicht auf, ein Amt, das ihm einmal durch den einmüthigen Entschluß der ganzen griechischen Kirche war übertragen worden, zu verwalten. Der Pabst Johann VIII. der sich den Verlust einer so schönen Provinz außerordentlich zu Herzen nahm, schrieb Briefe über Briefe, bald an den König der Bulgarn, bald an den Patriarchen Ignatius, bald an die griechische Geistlichkeit, und gab sich alle erdenkliche Mühe, seinen Zweck zu erreichen. In dem einen bedauerte er, daß die Bulgarn den Griechen gefolgt, und ermahnte sie väterlich, wieder in den Schoos der Römischen Kirche zurückzukehren *). In einem andern ermahnet er den Patriarchen Ignaz ernstlich, sich aller Jurisdiktion in Bulgarien zu begeben, und die von ihm dort eingesetzten Bischöfe oder Priester innerhalb dreißig Tagen zu entfernen. Er erkläret nebstbei, daß, wofern derselbe innerhalb zweien Monaten nicht würde gehorchen, er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, und wenn er hartnäckig auf seinem Sinne verharren sollte, seiner patriarchalischen Würde sollte beraubt seyn. Der Brief ist überhaupt in einem etwas hitzigen Tone geschrieben. Johann wirft dem Patriarchen die Wohlthaten vor, die er ihm erwiesen; er erinnert ihn, daß derselbe durch seine Gunst wieder zu seiner Würde gelanget sey, und beklagt sich bitter, daß Ignaz diese Wohlthaten sobald vergessen habe. „Da ich dich schon zweimal ermahnet habe, fährt er fort, so könnte ich dich mit allem Rechte schon jetzt von der Gemeinschaft der Christen ausschließen, und

*) *Epist. 75. ad Michaelem regem Bulgarorum. Apud Labb. Tom. IX. col. 59. sq.*

hätten es auch thun sollen; allein noch immer will ich mich der apostolischen Mäßigung bedienen, und dich hiermit zum drittenmale kanonisch ermahnen ꝛc. *)." Wieder ein anderer Brief dieses Pabstes ist an diejenigen griechischen Bischöfe und Priester gerichtet, welche von Ignaz nach Bulgarien waren geschickt worden, und dort ihre geistliche Gewalt ausübten. Johann erkläret sie aus dem Grunde, weil sie sich auf eine unerlaubte Art ein Recht in einer fremden Provinz angemaßt, und Priesterweihen vorgenommen, für exkommunicirt, und kündiget ihnen an, daß sie ihrer Würde sollten beraubt werden, wenn sie nicht innerhalb dreißig Tagen Bulgarien räumen. Der heilige Vater bediente sich sogar einer frommen List, um sie ja von ihren Gesinnungen abzubringen. Er versprach ihnen, wenn sie ihm gutwillig gehorchen würden, sie in jene Bisthümer wieder einzusetzen, die sie vorher in Griechenland besessen hatten; denjenigen aber, welche zuvor noch nicht im Besitze eines Bisthumes gewesen waren, die nächsten, welche ledig wür-

*) Multiplicium tibi beneficiorum sedis apostolicae praestitorum oblitus, contra eandem sanctam sedem, benefactricem videlicet tuam, et erectus es, priscam dioecesin illius in regione Bulgarica constitutam illicita peruasione subripiens... Vnde merito post primam et secundam commonitionem a nostrae te debueramus communionis contubernio sequestrare ... sed quia sedis apostolicae moderatione vtentes, spiritu lenitatis potius quam seueritatis erga correptionis tuae flagramus affectum, ecce tertio canonice per missos et syllabas commonemus. *Epist.* 78. *loc. cit. col.* 64.

den, ertheilen zu lassen *). Man sieht hieraus, daß ihm die Wiedererhaltung des Kirchenregiments in Bulgarien die allerwichtigste Angelegenheit war, und daß er im Gegentheile den Verlust desselben unmöglich verschmerzen konnte.

Als diese Schreiben in Konstantinopel anlangten, war Ignaz schon todt. Photius, der auf die Unzufriedenheit des Pabstes mit ihm aufmerksam geworden, und aus selbiger Vortheile für sich zu ziehen gehoft hatte, gewann sich indessen, wie schon gemeldet worden, die Gewogenheit des Kaisers; dieser erhob ihn auf den patriarchalischen Stuhl, und ließ den Pabst ersuchen, daß er ihn bestättigen möchte; und der Pabst — überzeugt, wie nothwendig der Kaiser ihn, und er wegen Bulgarien den Kaiser brauche, willigte ohne Zögern in seine Bitte, jedoch unter der Bedingniß: daß Photius auf alle geistliche Gerichtsbarkeit in Bulgarien gänzlich Verzicht thue, und dieselbe dem Römischen Stuhle unangefochten verbleibe **). Um also sein geist-

*) Si quis autem vestrum humiliter ac obedienter his salubribus monitis nostris parens, Bulgaricae locum dederit dioecesi; nouerit nos decreuisse sibi episcopatum restitui, quem eum in regione Graecorum prius habuisse constiterit, porro et si nunquam habuit, vacantem illi tribui. *Ioan. VIII. epist.* 79.

**) Hoc etiam modo ista ... fieri iubemus, si ipse Patriarcha Bulgarorum dioecesin, quam piae memoriae Nicolaus praecessor noster, Michaele ipsorum Rege petente apostolicis doctrinis docuit, et per venerabiles episcopos suos lauit vnda Baptismatis, omnique ecclesiastica regula et disciplina prout

liches Gebiet zu vergrößern, bestättigte der heilige Vater einen offenbar unwürdigen Menschen, der in seinem Leben die verabscheuungswürdigsten Greuelthaten begangen hatte, wider alle Kirchensatzungen als Patriarchen einer so weitläufigen und ansehnlichen Kirche!

Obwohl der Pabst Johann nichts gewissers gehoffet hatte, als daß er seine Absicht erreichen werde, so entsprach doch der Erfolg seiner Hoffnung nicht. Photius, der anfänglich nur aus politischen Absichten sich hinter den Pabst gesteckt, und um Bestättigung bei ihm angesucht hatte, war im Herzen nichts weniger, als gut römisch gesinnt. Er berief, nachdem der Pabst seine Wiedereinsetzung bestättiget hatte, einen Kirchenrath von Leuten seiner Parthei, welchem auch die päbstlichen Legaten beiwohnten, und wußte dabei eine Meldung von allen jenen Punkten, aus welchen die Römische Kirche vortheilhafte Folgen für sich hätte ziehen können, durch geschickte Kunstgriffe zu vermeiden. Als die Bedingniß, unter welcher Johann den Photius bestättigte, nämlich die Abtretung Bulgariens an den Römischen Stuhl zur Sprache kam, erklärte man, diese Sache betreffe die Grenzen des Reiches, und die Entscheidung derselben stehe daher einzig und allein dem Kaiser zu. Dieser nahm zwar die Miene der Redlichkeit an; er schrieb dem Pabste

oportebat, instruxit; amodo suo iuri vendicare vel mittere nullo modo praesumpserit, nec aliquamre cuiuscumque honoris ibidem ordinationem fecerit *Ioann. Epist.* 199.

Pabste, daß es ihm frei stehe, Bulgarien zu behalten; indessen wurden die Bischöfe, welche Konstantinopel in Bulgarien aufgestellt hatte, nicht im geringsten zurückberufen, und dieses Land blieb dem Patriarchen der griechischen Kaiserstadt unterworfen. Den Pabst setzte dieser Vorfall in so großen Zorn, daß er den Photius darüber mit dem Kirchenbanne belegte.

Dieser Umstand ist es eigentlich, welcher die förmliche Spaltung zwischen der griechischen und abendländischen Kirche, deren erste Spuren sich schon bei Gelegenheit des Bilderstreits zeigten, bestärkt, und bis auf den heutigen Tag dauerhaft erhalten hat. Man machte zwar noch zuweilen einige Versuche, die Einigkeit zwischen beyden Kirchen wieder herzustellen. Ein solches that zum Beispiele der griechische Kaiser Konstantinus Monomachus im eilften Jahrhundert *), nicht ohne politische Ursachen. Er war eines fremden Beistandes höchst bedürftig, um sich gegen die in sein Reich einbrechenden Türken zu schützen, und hofte, daß, wenn er zur freundschaftlichen Vereinigung die Hand böte, der Pabst aus Erkenntlichkeit den abendländischen Kaiser Heinrich bewegen würde, ihm beyzuspringen. Allein diese Vereinigung blieb doch immer nur ein Wunsch; ein gewisser, sehr bedenklicher Punkt war immer eine unübersteigliche Hinderniß, welche alle Be-

*) S. *Leonis IX. Epist. ad Michael. Constantinop. Archiepiscop. ap. Labb. Tom. IX. col.* 978. *sqq. et Eiusdem Epist. ad Constant. Monomach. Imperat. col.* 981. *sqq.*

mühungen fruchtlos machte. Der Patriarch zu Konstantinopel wünschte stets, eben so groß zu seyn, wie jener zu Rom. Der Pabst zu Rom aber ließ sich nichts angelegeners seyn, als den Patriarchen zu Konstantinopel kleiner zu machen. Dies gab beständige und heftige Kollisionen. Man lese nur die Briefe des Pabstes Leo IX. an den Patriarchen Michael zu Konstantinopel, und an den Kaiser Konstantinus Monomachus *), worin er über den Stolz, die Eitelkeit und die Anmassungen des erstern sich in den auffallendsten Ausdrücken beklaget. Selbiger legte sich nemlich noch immer den Titel eines allgemeinen Patriarchen bei, oder er rang wenigstens darnach **). Zu diesen Ursachen kam noch der bekannte Streit wegen des gesäuerten Brodes beim heil. Abendmahle, welcher diese Mißhelligkeit unterhielt, und welchen die Römische Parthei für den Hauptgrund derselben angab. Allein in der That war er es nicht, sondern war nur der Scheintitel, hinter welchen die Päbste ihre ehrgeizigen Absichten versteckten. Was den Bruch wirklich veranlaßte, war das Ringen beider Theile nach dem ausschlüßenden Primat der Kirche. Man sagt daher nichts neues, wenn man mit vielen katho-

*) *Epist.* 1. *Epist.* 6. *Epist.* 7. *apud Labb. Tom. IX.*

**) *Loc. cit.* An den Pabst Johann XVIII. (nach andern ist er der XIX. auch XX.) der sich durch Gunst der Großen und durch Geld auf den Römischen Stuhl geschwungen, schickten die Griechen sogar eine Gesandschaft mit Geschenken, damit er seine Einwilligung dazu geben möchte. Allein sie erreichten ihr Ziel nicht. S. *Wilhelmus Bibliothec. in vita Ioann. XVIII.* Und *Epist. Wilelmi Abbat. ad Ioann. ap. Labb. T. IX. col. 855.*

lischen Schriftstellern behauptet, daß eigentlich Stolz, Ehrgeiz und Vergrößerungssucht des Römischen Hofes diese Spaltung angezettelt, oder wenigstens alle Wege zu einem gütlichen Vergleiche verschlossen habe *). So viel ist aber doch auch richtig, daß diese Spaltung unendlich vieles beigetragen hat, die griechische Monarchie gänzlich zu Grunde zu richten. Die Trennung in Ansehung des Geistlichen zog auch eine Trennung in Ansehung des Weltlichen nach sich: die morgenländischen Kaiser verloren dadurch die Hülfe der abendländischen Christen, und ohne diese waren sie nicht mehr mächtig genug, den Einfällen der Barbarn zu widerstehen.

V.

Folgen der Dekretalen in Ansehung der Kirchenregierung in Occident. Despotische Unternehmungen der Päbste. Widersprüche von Seite der Bischöfe.

Kaum hatten die erdichteten Dekretalen das Tageslicht erblickt, als sich die Päbste alle erdenkliche Mühe gaben, sie aller Orten geltend zu machen. Ich habe schon oben bemerkt, daß sie meistens von Bischöfen selbst verbreitet wurden; und wenn man die Sache etwas genauer untersuchet, so darf es einen eben nicht wundern. Nebst den bereits angegebenen Ursachen, welche sie verleiteten, dieser neuen Erscheinung vollen

*) *Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. et Baluz. in not. ad praedict. libr.* welcher Stellen von mehrern Schriftstellern anführet. *Lib.* 1. *Cap.* 1. *col.* 5.

Beifall zu geben, war gewiß diese nicht die unbedeutendste, daß diese Dekretalen, so wie sie den Bischöfen Schutz gegen alle Bedrückungen von Seite der Erzbischöfe versprachen, auch das Ansehen und die Macht der Geistlichen über die Weltlichen inständig predigten, und sie daher gewissermassen auch vor allen Bedrückungen derselben sicher machen zu wollen schienen. Wer den Genius selbiger roher Zeiten kennet, in welchen sich der Stärkere gegen den Schwächern alles erlaubte, und in denen viele, besonders deutsche Bischöfe nicht Mittel genug hatten, ihre Güter gegen die willkührlichen Eingriffe der Laien zu schützen, dem wird es sehr begreiflich vorkommen, daß sie diese Gesetze um so lieber annahmen, und anerkannten, je mehr sie dadurch Vortheile zu erhalten hoften. Man findet daher in manchen deutschen Koncilien, selbst in solchen, welche nicht eigentlich auf Veranstaltung päbstlicher Legaten, oder in ihrer Gegenwart gehalten wurden, viele Kanonen, welche gänzlich den falschen Dekretalen abgeborgt, oder aus selbigen ausgeschrieben waren. Dessen ungeachtet gab es noch viele Oerter, wo man, wenn man sie gleich nicht für das, was sie wirklich waren, für Betrügereien, ansah, dennoch nicht die geringste Lust bezeigte, sie anzunehmen. Unter den Bischöfen, welche diese Neuerungen in ihren Sprengeln nicht wollten einführen lassen, zeichneten sich vor allen jene von Frankreich aus.

Der Pabst Nikolaus war der erste, welcher behauptete, daß die Dekretalen wahre und ächte Schreiben der ersten Päbste seyen. Er gebot daher, daß sie jedermann als ächte und verbinden-

de Kirchengesetze anerkennen sollte, und suchte durch sie eine unumschränkte Herrschaft über alle Kirchen der Welt zu erhalten. Er gab diese seine Gesinnung zuerst bei Gelegenheit des Zwistes zwischen dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims, und dem Bischofe Rothad von Soissons zu erkennen. Hinkmar hatte diesen Rothad in einer von ihm berufenen, und unter seinem Vorsitze gehaltenen Synode zu Senlis absetzen lassen. Rothad wandte sich an den Pabst, und war im Begriffe, sich in eigener Person nach Rom zu verfügen, um sein Appellationsgeschäft zu betreiben. Allein Hinkmar kam ihm zuvor, ließ ihn in ein Kloster sperren, und setzte an seine Stelle einen andern Bischof. Die Synode schickte den Bischof Odo um Bestättigung ihrer Schlüsse nach Rom ab, Rothad aber, und seine Freunde sandten gleichfalls Bittschriften dahin, um das Urtheil des Kirchenraths zernichten zu lassen. Nikolaus versammelte alsogleich einen Kirchenrath zu Rom, und kündigte hierauf den zu Senlis versammelt gewesenen Bischöfen in einem Schreiben an: daß alles, was sie dort unternommen, unkräftig und ungültig sey, und daß sie daher den Bischof Rothad ungesäumt in seine vorige Würde wieder einsetzen sollten, wofern sie nicht ihrer Aemter wollten verlustig werden. Dem Erzbischofe Hinkmar schrieb der Pabst einen derben Verweis, daß er einen solchen Schritt unternommen, ohne erst beim apostolischen Stuhle angefragt zu haben; er befahl ihm, selbigen unverzüglich auf freien Fuß zu stellen, ihn in seine vorige Würde wieder einzusetzen, oder ihn, seine Freunde, und seine Gegner nach Rom kommen zu lassen, damit die Sache dort gänzlich entschie-

den werde. Er beschloß mit der Drohung, daß, wofern sein Befehl innerhalb dreißig Tagen nicht würde vollzogen seyn, allen denjenigen, die sich zu seiner Parthei bekennten, die Ausübung ihres Amtes untersagt seyn soll *).

Nikolaus schrieb auch einen Brief an alle Bischöfe Galliens, worin er ihnen einschärfte, daß sie den von ihm wieder eingesetzten Bischof Rothad ohne Weigerung annehmen sollten. Dieses Schreiben ist es eigentlich, worin er die Privilegien der Römischen Kirche über die massen erhebt, und sich diesfalls auf die Dekretalen beruft. „Ihr verachtet den Stuhl des heiligen Pe„trus, sagt er, so sehr, daß ihr die wichtigern „Händel gar nicht einmal vor selbigen bringet, „und, ohne ihn vorher um Rath gefragt zu ha„ben, euch unterfanget, einen Bischof abzusetzen, „und zwar noch obendrein einen solchen, welcher „an den apostolischen Stuhl appellirte. Es ist „gar zu ungereimt, was ihr einwendet, daß Rot-

*) S. *Epist.* 32. *ad episcop. Synodi Silvanectensis; ap. Labb. Tom.* 8 *col* 413. *sqq.* Und *Nicolai I. ad Hincmarum Archiepiscop. Rhemens.* wo es unter andern heißt: Missis literis nostris *praecepimus*, vt eum de carceris angustia educeres, et aut mox pristino gradui redderes, aut illum cum vicariis tuis, et episcoporum, qui depositioni eius consenserunt, in nostram praesentiam destinares. Quod si neutrum ageres, post XXX dies, postquam illa nostra lecta fuisset epistola, nec tu, nec vllus eorum, qui in hoc tibi consensum praebuerant, missarum solennia celebraret, donec quae sibi pro Rothado a nobis fuerant *imperata*, perficeret. *Exstat in Concil. Rom. VII. de ann.* 865. *ap. Labb. Tom.* 8. *col.* 795. *sqq.*

„had, nachdem er sich an das höhere Gericht „des apostolischen Stuhles gewendet, seine Ge„sinnung wieder geändert, und euer Urtheil neuer„dings verlangt habe. Wenn es auch so wäre, „so hättet ihr ihn väterlich zurecht weisen sollen, „weil er sich von einem höhern zu einem ge„ringern Gericht gewendet hätte . . . Es wäre „nicht billig, wenn er sich wieder in den Schutz „eurer Gerichte begeben hätte; aber gesetzt auch, „er hätte nie an den apostolischen Stuhl ap„pellirt, so hättet ihr euch doch wider so viele „und so wichtige Dekrete keineswegs auflehnen, „und einen Bischof ohne unser Vorwissen absetzen „sollen. Es schmerzet mich, ich will es euch mit „innigst brüderlicher Liebe entdecken, daß ihr das „hintangesetzt, und ich muß euch mit allem Recht „einen Verweis geben, daß ihr die Satzungen „so vieler Vorsteher des apostolischen Stuhles „verachtet habt. Fern sey es von einem jeden, „der bis an den letzten Tag seines Lebens in „dem katholischen Glauben verharren will, diese „Dekretalen nicht mit der gebührenden Vereh„rung und größten Hochachtung anzunehmen, sie, „an welche sich die heilige Römische Kirche von „jeher hielt, und auch uns zu beobachten aufge„tragen hat, und welche selbige in ihren Archi„ven mit größter Schätzung aufbewahret *)."

*) Vos adeo hanc (sedem apostolicam) despicitis, vt ad eam nihil de maioribus ecclesiae negotiis referre curetis, ac episcopum inconsulta et contempta illa deponere praesumatis, et praecipue sedem apostolicam appellantem. Nimis namque absurdum est, quod dicitis, Rothadum, qui ad iudicium sedis apostolicae prouocauit, iterum mutata voce vestra iudicia postulasse. Quod etiamsi ita fuisset,

Was diese letzte Versicherung betrift, so kann man sie freilich für nichts anders, als für eine fromme Nothlüge des Pabstes ansehen. Wenn sich die Urschriften dieser Dekretalen in den Römischen Archiven befanden, warum haben sich die vorgehenden Päbste nicht auf sie berufen, warum haben sie gar keine Meldung davon gethan, da sie doch ihre Behauptungen in ihren Briefen durchgehends sogern auf Zeugnisse gründeten, und warum hat man sie nicht wenigstens nachher einigen Bischöfen, wann sie in Geschäften nach Rom kamen, vorgewiesen, um sie durch den Augenschein zu überzeugen? Zudem sagte Dionysius Exiguus, von seiner herausgegebenen Sammlung ausdrücklich, daß er alle Römische Archive durchsucht, und weiter über den Pabst Syricius hinaus kei-

a vestra fuerat fraternitate corrigendus, et quia a maiori ad minoris auctoritatis prouocasset iudicium, emendandus . . . . Aequum non foret, si ad vestra se iudicia conuertisset, quamuis etsi sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos, vt seruata vobiscum medullitus caritate dicam, postposuisse dolemus, et diuersorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio, non immerito reprehendimus. Absit enim, vt cuiuscunque vsque ad vltimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseuerauit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita, debito cultu, et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae dumtaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conseruans, nobis quoque custodienda mandauit, et penes se in suis archiuis, et vetustis rite monumentis recondita veneratur. *Epist. Nicol. I. ad vniuers. Episcop. Galliae; exstat in Concil. Rom. VII. ap. Labb. Tom. VIII. col. 797. sqq.*

ne Zeile gefunden habe *). Hinkmar äusserte sich eben nicht ausdrücklich, ob er diese Kanonen für ächt halte, oder nicht; aber Hinkmar war ein Mann, welcher mit der Geschichte, den Rechten, und dem Geiste der alten Kirche vertraut war; er behauptete standstaft, daß diese Dekretalen wider den Geist der alten Kirchenverfassung seyen, daß es unbillig sey, so ungezweifelte bisher immer beobachtete Rechte der Bischöfe zu unterdrücken, um einen einzigen hinaufzuheben, daß dieses neue Recht dem alten widerspreche und Eintrag thue **); und Nikolaus sah sich genöthiget, diese Gründe unwiderlegt zu lassen. Kurz, unter der Anführung dieses eben so biedern als gelehrten Kanonisten blieben die übrigen Bischöfe Frankreichs noch eine geraume Zeit standhaft. Aus ihrem ganzen Betragen ersieht man, daß sie in Streitigkeiten der Bischöfe kein anders Gericht erkannten, als ein Provincialkonzilium. Höchstens gestatteten sie die Appellationen, wenn von diesem ein Urtheil schon vorher war gefaßt worden. War dieses geschehen, so stund es dem Pabste nicht frei, die streitige Sache nach Rom zu ziehen, sondern es wurde ihm nur gestattet, ein neues Koncilium zusammen zu berufen, und seine Legaten dahin zu senden.

*) Praeteritorum apostolicae sedis praesulum constituta, *qua valui cura et diligentia collegi*, et in quendam redigens ordinem, titulis distinxi compositis; ita duntaxat, vt singulorum pontificum, *quotquot a me praecepta reperta sunt*, sub vna numeroruin serie terminarem. *Dionysii Exigui Epist. ad Iulianum Presbyterum.*

**) S. hin und wieder *Hincmari opuscula*, und *Epistolas.*

Allein die Päbste wußten ihre Foderungen mit solcher Hartnäckigkeit fortzusetzen, daß es kein Wunder gewesen wäre, wenn die Bischöfe, müde gemacht, ihnen endlich alles zugestanden hätten, um nur einmal der ewigen Händel los zu werden. Dieses geschah wirklich einigermassen auf auf dem Koncilium zu Troyes vom Jahre 867. Die gallischen Bischöfe hatten hier ihre Grundsätze so sehr vergessen, daß sie in ihrem Synodalschreiben den Pabst ersuchten, er möchte ja künftig nicht zugeben, daß ein Bischof ohne seine Einwilligung abgesetzt würde, indem ja dieses die päbstlichen Dekretalen mit sich brächten *). In der zweiten Kirchenversammlung zu Troyes vom Jahre 878 wurde von den gallischen Bischöfen noch niederträchtiger zum Vortheile des Pabstes gehandelt; sie erkannten darin ebenfalls die falschen Dekretalen an, räumten dem Pabst eine übertriebene Macht ein, und sogar der alte Hinkmar stimmte mit ein. „Wir Diener und „Schüler eurer Hohheit, sagen die Bischöfe zu dem „Pabst, die Bischöfe Galliens und Belgiens..... „befolgen den Ausspruch, den ihr zu Folge des „durch den heil. Peter erhaltenen Vorrechts, und „gemäß den Satzungen eurer Vorfahren, der „Päbste des Römischen Stuhles, gethan habt.... „Und wir bitten euch in aller Demuth, kommet „uns durch euer Ansehen zu Hülfe, und machet „uns eine Vorschrift bekannt, wie wir uns gegen „diejenigen betragen sollen, welche unsere Kirchen

*) Exoramus magnificam beatitudinem ..... vt nec vestris, nec futuris temporibus praeter consultum Romani pontificis, de gradu suo quilibet episcoporum deiiciatur, sicut eorundem sanctorum ante-

„(ihre Güter nämlich) angreifen *)." In dem Koncilium zu Rheims endlich vom Jahre 992 wurden diese Dekretalen neuerdings anerkannt **) und die Päbste behielten daher gewonnenes Spiel.

Auf solche Art wurden also jetzt beinahe in der ganzen christlichen Welt diese Dekretalen verbreitet, verehrt, und befolgt. Eine der ersten und wichtigsten Folgen davon, welche die Päbste zu erzielen suchten, war, daß nach und nach der Provinzial- oder Nationalkoncilien immer weniger wurden, und eben darum alles der Entscheidung des Pabstes allein übrig blieb. Es scheinet, die gallischen Bischöfe haben es selbst gefühlt, wie schädlich diese Unterlassung sey, indem sie in dem letztgedachten Kirchenrath zu Troyes sagten, „die Unterlassung der durch die Gesetze vorgeschriebenen Provincialkoncilien habe in der Kirche zu vielen Uebeln, und zu einer großen Lauigkeit in Beo-

cessorum vestrorum multiplicibus decretis et numerosis priuilegiis stabilitum modis mirificis extat. *Apud Labb. Tom. VIII. col.* 875.

*) Nos famuli, ac discipuli vestrae auctoritatis, Galliarum et Belgicarum episcopi . . . . . iudicium vestrae auctoritatis, quod priuilegio beati Petri. . . et secundum eiusdem Romanae sedis pontifi cum decessorum vestrorum decreta protulistis... persequimur ..... Et ideo vestra auctoritate nobis subueniri cum omni mentis humilitate deposcimus, petentes, vt promulgetis capitulum vestrae auctoritatis, qualiter nos erga ecclesiarum nostrarum peruasores agere debeamus. *Labb. Tom. IX. col.* 309. *sq.*

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerd. cum imper. L. 3. c. 6. n. 2. col.* 249.

bachtung der Kirchenzucht Anlaß gegeben." In Frankreich und Deutschland hielt man sie zwar noch eine zeitlang; allein wir haben schon gesehen, wie sehr sich die Bischöfe auf denselben vor den Päbsten zu schmiegen bereits gelernt hatten. Bald mischten sich päbstliche Legaten, welche jetzt eben dieser Ursache willen allenthalben sehr häufig ausgeschickt wurden, in diese Koncilien; sie beriefen selbige, ohne erst beim Metropolitan anzufragen, oder verhinderten sie, je nachdem sie es für gut fanden; sie nahmen überall den Vorsitz dabei, und suchten durchgehends alles zum Besten ihres Herrn Principalen zu Rom zu drehen. Freilich giengen den Bischöfen trotz der großen Unthätigkeit doch zuweilen die Augen über diesen Unfug auf, und sie fiengen an, sich zu widersetzen. Ein gleichzeitiger Geschichtschreiber erzählet uns, daß, als die päbstlichen Legaten den Bischöfen den Antrag gethan hatten, ein Koncilium in Deutschland zu halten, diese sich einmüthig widersetzt haben, indem dies weder herkömmlich, noch für sie vortheilhaft wäre. Sie würden dieses Privilegium, sagten sie, niemanden, als dem Pabste selbst zugestehen *). Allein

*) Petierunt legati verbis Romani pontificis, vt synodum tenere intra Gallias (die Italiäner pflegten noch zu selbigen Zeiten Deutschland *Galliam* zu nennen; auch manche Deutsche Schriftsteller folgten ihrem Beispiele, weil nämlich vor kurzem ganz Deutschland dem fränkischen Scepter gehorchte) pace episcoporum finerentur. Vehementer hoc abnuerunt omnes episcopi tanquam inusitatum, longeque a suis rationibus alienum, nec se huius auctoritatis *Priuilegium* ulli alii, praeterquam ipsi Romano pontifici, vnquam delaturos adfirmabant. *Lambertus Schaffnaburgens. ad an.* 1074. Auch der

wozu halfen solche einzelne Ausnahmen? Wenn sich auch wirklich keine Legaten in die Koncilien mischten, so wurden doch die bischöflichen Rechte nach und nach nicht mehr mit so großem Eifer aufrecht erhalten, wie sonst, und die Bischöfe spielten auf denselben bei weitem die glänzende Rolle nicht mehr, wie ehemals. Da sie schon von Vorurtheilen umnebelt waren, so sahen sie bald einige auf selbigen vorkommende Fälle für zu wichtig an, als daß sie selbige selbst entscheiden könnten, und gaben daher ihre ganze Macht dem Römischen Pabste Preis; bald gestatteten sie Appellationen nach Rom, wo ihre Schlüsse neuerdings untersucht wurden, und vergaben also auch auf diese Art ihr Ansehen und ihre Rechte. Weil die Koncilien, die doch von den ältesten Kirchensatzungen so sehr empfohlen und verordnet werden, in den meisten Gegenden aufhörten, die Päbste sich aber doch das Ansehen geben wollten, als wenn sie für die Aufrechthaltung der Kanonen äusserst besorgt wären, so wandten sie das, was jene in Betreff der Synoden verordneten (daß sie nämlich fleißig sollten gehalten werden) mit Hülfe der Dekretalen auf sich selbst und auf die Römische Kirche an, und hielten anfänglich sehr viele Koncilien **zu Rom**, welche größtentheils aus Bischöfen bestunden, die ihnen untergeben, oder sonst für sie eingenommen waren, und daher, etwas wider ihre Gesinnung zu beschliessen, sich entweder nicht getrauten, oder nicht Lust hat-

Erzbischof Willigis von Mainz versagte den päbstlichen Legaten auf dem in Betreff der Streitigkeit wegen der Abtey Gandersheim gehaltenen Koncilium den Vorsitz. *Ap. Harzheim concil. Germ. T. 3. p. 21.*

ten. Nach und nach hörten auch die Koncilien zu Rom auf, und die Päbste fiengen an, alles allein und eigenmächtig und blos unter dem Beistande ihrer Kurialisten zu entscheiden.

Die zweite Folge der Dekretalen, die unmittelbar aus der erstern fließt, war diese, daß sich nun die Päbste alle diejenigen Rechte, die sie bisher über die ihnen untergebenen Bischöfe in den suburbikarischen Provinzen hatten, auch über alle übrigen Kirchen und Bischöfe anmaßten. Gleichwie ihnen jene, ehe sie die Weihen erhielten, in einem gewissen Verstande den Eid der Treue leisten mußten, so foderten ihn die Päbste nun auch von diesen. Dieser begriff meistens auch die Klausel in sich, daß der neue Bischof oder Erzbischof in Glaubenssachen mit dem Pabste jederzeit einerlei Meinung seyn, und die Verordnungen und Briefe aller Römischen Päbste annehmen und getreu befolgen soll *). Nur unter diesen Bedingnissen wurden ihnen die Weihen oder das Pallium ertheilet. Auch in Betreff dieses letztern führten jetzt die Päbste eine ganz neue Mode ein. Sie erfoderten es nämlich als

*) Man ersieht dieses unter anderm aus dem Versprechen, welches der Hamburgische Erzbischof Anscharius thun mußte. Porro te, heißt es, Pallio vti non nisi more sedis concedimus apostolicae, sc. vt successores tui per semetipsos, vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere, ac sanctas sex synodos recipere, atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas, quae sibi delatae fuerint, venerabiliter obseruare, atque perficere omnibus diebus suis scripto se et *iuramento* profiteantur. *Apud Harzheim Concil. German. Tom. II. p. 172.*

eine Nothwendigkeit, daß ein jeder Erzbischof das Pallium von ihnen holen mußte, und so lange dies nicht geschehen war, gestatteten sie keinem, seine erzbischöflichen Verrichtungen vorzunehmen. In Frankreich kehrte man sich anfangs nicht daran, und der Pabst Johann VIII. bricht darüber in bittere Klagen aus. „O Wehe, schreibt er, „da ich in einem Theile von Gallien war, fand „ich unter andern eine sehr strafwürdige Sache. „Die Metropoliten unterstehen sich, andere Bi„schöfe zu weihen, ehe sie das Pallium vom apo„stolischen Stuhle erhalten haben, welches unsere „Vorfahren und Wir durch ein kanonisches De„kret untersagt haben *).“ Allein in der Folge mußten auch diese sich bequemen, mit dem allgemeinen Strome zu schwimmen.

Gleichwie die Päbste mit der Ertheilung dieses Palliums gleichsam den Begriff verbanden, daß dadurch die erzbischöfliche Würde ertheilet werde, so suchten sie die Geistlichkeit unvermerkt auf den Gedanken zu leiten, daß sie eben darum das Recht hätten, Bischöfe ein- oder abzusetzen. Sie verwandelten auch bald diesen Gedanken in Wirklichkeit. Wenigstens gestatteten sie keinem einzigen die Ausübung seiner bischöflichen Gewalt, bevor er nicht von ihnen bestätiget worden. Eben so erlaubten sie sich, Bisthümer zu zertheis-

*) Pro dolor! Cum in Galliae partibus essemus, inter caetera vnum valde prohibendum inuenimus: Metropolitae antequam Pallium a sede apostolica suscipiant, consecrationem facere praesumunt; quod antecessores nostri et Nos canonico decreto ne fieret interdiximus. *Epist. 98. apud Labb. Tom. IX.*

len, oder an andere Oerter zu übersetzen, oder neue zu errichten. Ein Beispiel hiervon giebt das Bisthum Passau, welchem der Pabst einen ansehnlichen Theil seines Gebiets zu entreissen vorhatte. Die Mährer nämlich, welche bisher unter Passau stunden, und sich gänzlich von allem Zusammenhange mit den ihnen verhaßten Deutschen losreißen wollten, verlangten von ihm, daß er ihnen einen eigenen Bischof geben möge. Er zog darüber nicht den mindesten Bericht von dem Bischofe zu Passau, noch von dem Erzbischofe zu Salzburg ein; sondern schickte ihnen eigenmächtig einen Metropolitan und einige Bischöfe. Freilich beklagten sich die baierschen Bischöfe gegen diesen willkührlichen Eingriff. „Wir können es „nicht glauben, schreiben sie an den Pabst Jo„hann IX., was wir doch täglich hören, daß von „dem Römischen Stuhle etwas verfügt werde, „welches ganz wider alle Verfassung der Kirche „ist *).“ Allein was dieser Streit für ein Ende genommen habe, ist nicht zuverläßig bekannt. Kurz; daß der Pabst sich gleichsam zum Patron aller Kirchen, und zum Herrn aller Bischöfe aufgeworfen, deren Existenz oder Nichtexistenz blos von ihm abhienge, und daß er hierüber sehr wenig Widerspruch müsse gefunden haben, kann man zur Genüge aus einer Stelle des **Goffridus Vindocinensis** abnehmen, die sich in einem sei-

*) Nequaquam enim credimus, quod coacti quotidie audimus, vt de illa ſancta et apoſtolica ſede... profluxerit quidpiam peruerſitatis. *Epiſt Theotmari Iuuauienſis Eccleſ. Archiepiſcopi, et alior. epiſcop. ad Ioann. IX. apud Labb. Tom. IX. col.* 449.

seiner Briefe an den Bischof von Chartres befindet, und worin er ihn zur Dankbarkeit gegen den päbstlichen Stuhl auffodert. „Lehne dich ja nicht wider die Güte dieses heiligen Stuhles auf, sagt er, welcher dich und mich zu dem gemacht hat, was wir sind, nicht wegen unserer Verdienste, sondern aus bloßer Gnade *)." Die Bischöfe führten auch jetzt in ihren Schreiben an die Päbste bei weitem nicht mehr jene vertrauliche oder freimüthige Sprache, wie ehemals; alles athmete jetzt Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Die Gallischen Bischöfe zwar bekümmerten sich wenig um Ceremoniel und Titulaturen; sie nannten den Pabst in den Aufschriften ihrer Briefe nur schlechtweg **Bruder und Pabst**; allein Gregor IV. fand sich dadurch so sehr beleidiget, daß er ihnen folgenden Verweis zurück schrieb: „Indem ihr dem Römischen Pabste geschrieben, habt ihr ihm in der Aufschrift ganz entgegengesetzte Titel beigelegt, nämlich die eines Bruders, und Vaters (Papae). Es wäre anständiger gewesen, ihm jene Ehre, die einem Vater gebühret, **allein** zu bezeigen **)." Außer den Gallischen Bischöfen getraute sich seit dem sechsten Jahrhundert kein einziger mehr, den Pabst Bruder zu nennen. Dafür las man jetzt keine

*) - - Quae vos et nos creauit, non noſtris meritis, ſed ſua gratia. *Goffridi Vindocinenſ. Epiſt.* 27. *Lib.* 2.

**) Romano Pontifici ſcribentes contrariis eum in praefatione nominibus appellaſtis, fratrem videlicet et Papam: dum congruentius eſſet, ſolam ei *paternam* reuerentiam exhibere. *Apud Mabillon. de re diplomat. Lib.* 2. *cap.* 2. *n.* 11. *pag.* 64.

andern Titel als höchster Priester (summus Pontifex), und allgemeiner Pabst. Diese letztere Benennung ist seit dem neunten Jahrhundert zur Gewohnheit geworden, und Wilfridus Eboracensis war meines Wissens der erste, der den Pabst Johann VI. damit beehrte. Selbst der Erzbischof Theotmar von Salzburg, welcher die unbilligen Eingriffe des Pabstes wohl einsah, und sich eben mit den übrigen baierschen Bischöfen gemeinschaftlich dagegen beklagte, nennet ihn in der Aufschrift den höchsten Priester und allgemeinen Pabst, den Herrn, nicht einer einzigen Stadt, sondern der ganzen Welt, und den großmächtigen Regenten des Römischen Stuhles *).

Noch zu den Zeiten des heil. Bonifacius, folglich noch in dem gegenwärtigen Zeitraume getraute man sich selbst am Römischen Hofe nicht, den Bischöfen in der Regierung ihrer Kirchsprengel einzugreifen, oder ihre Gesetze und Einrichtungen umzustossen, und ihnen willkührlich Gesetze vorzuschreiben. Als einige, von deutschen Bischöfen exkommunicirte Priester ausstreuten, sie hätten vom Pabste Zacharias die Lossprechung vom Kirchenbann erhalten, und sich Bonifacius deswegen bei dem Pabst beklagte, schrieb ihm dieser zurück, er soll ja das nicht glauben. „Hätten Wir das auch gethan, schreibt er, (welches „doch unmöglich ist) so hätten Wir dir ja da„von Nachricht gegeben. Glaube aber das nicht,

*) Summo pontifici, et vniuersali papae, non vnius vrbis, sed totius orbis, domino Ioanni, Romanae sedis gubernatori magnifico. *Epist. Theotmari etc. loc. supra cit.*

„was unmöglich ist *)." Zacharias sah es also ein, daß ein solcher Schritt unmöglich, das ist, unerlaubt sey, und er erinnerte sich vermuthlich noch zu gut daran, daß das Koncilium zu Kalchedon den Bischöfen die Macht zugestanden hatte, ihre Kirchen in allen Stücken selbst zu regieren **). Allein seitdem die Dekretalen erschienen waren, war es schon möglich, daß die Päbste in die Kirchenregierung der Bischöfe eingriffen, und ihnen gerade entgegen handelten; ja sie machten sogar ein eigenes Recht daraus.

Ueberhaupt übten sie ihre Herrschaft im ganzen Occident auf mancherley Weise aus. Gleichwie die dem Pabst untergebenen Bischöfe in den suburbikarischen Provinzen verbunden waren, auf den Synoden zu Rom sich einzufinden, so oft der Pabst sie rufte, so foderte selbiger dieses nun auch von andern Bischöfen, die ihm sonst nicht unterworfen waren, als eine Schuldigkeit. Nicolaus war der erste, der sich dies anmaßte. Die Gallischen Bischöfe gehorchten ihm auch in diesem Stücke nicht, und er mußte ihnen nachgeben; aber in andern Provinzen, besonders in Italien konnte keiner dem Bannstral ausweichen, der, wenn er gerufen ward, nicht erschien. Manche wurden dieser Ursache wegen sogar abgesetzt †).

*) Quia (quod impossibile est) si hoc fecissemus, tuae charitati per nostras indicassemus literas. Sed hoc, quod impossibile, nullo modo credas. *Zachariae Papae epist. ad Bonifac. ap. Harzheim Tom. I. p. 71.*

**) *Can. 19.*

†) *Ioan. VIII. epist. 155. ap. Labb. Tom. IX.*

Die Päbste behandelten auch die entferntesten Bischöfe durchgehends so, als wenn sie ihre Untergebenen wären. Sie sandten sogar sehr häufig ihre Legaten zu ihnen, und liessen Visitationen vornehmen, oder stellten Vikarien über sie auf. Freilich schien eine solche Sorgfalt zu einer Zeit, wo die Bischöfe die Heerfolge wie die weltlichen Stände leisten mußten, einigermassen nothwendig. Da mancher Bischof aus Pflicht genöthiget war, einen Feldzug zu thun; mancher aber aus angebornem kriegerischen Geiste nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen im Panzer und Helm und der übrigen Rüstung sich unendlich besser gefiel, als in der Priesterkleidung; so war oft die Heerde lange Zeit ohne Hirten, und die geistliche Regierung blieb vernachläßiget. Indessen ist es doch auch gewiß, daß die Päbste nicht allemal das nächste und größte Recht gehabt haben, sich in die Angelegenheiten eines fremden Sprengels zu mischen, und daß durch diese Anmassungen derselben die eigenen Bischöfe in ihren Rechten um so mehr verkürzet worden, da die Päbste aus solchen einzelen Thatsachen und Beispielen so gerne Konsequenzen für die Zukunft machten.

„Der Gesichtspunkt, aus dem man damals „die Kirche betrachtete," sagt der Herr Hofrath Schmidt *), „war diesem System ungemein gün„stig. Die Metropoliten wurden überhaupt mit „den Herzogen verglichen, und die Bischöfe mit „den Grafen, so daß sich der Pabst gleichsam zu „beiden verhielt, wie der König oder Kaiser zu den

*) Geschichte der Deutschen. 1ster B. S. 629. nach der Ulmer Ausgabe.

„Herzogen und Grafen. Gleichwie nun die Her„zoge und Grafen dem Kaiser den Eid der Treue „leisten, auf den Reichstagen erscheinen, und lei„den mußten, daß durch die kaiserlichen Missos „eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: „so konnte der Pabst ebenfalls leicht auf die Ge„danken verfallen, daß die Erzbischöfe und Bi„schöfe ihm den Eid der Treue leisten, auf seinem „Synod zu Rom erscheinen, und sich durch seine „Legaten sollten regieren lassen." Es hatten aber nicht alle Bischöfe Lust, sich selbst als Herzogen oder Grafen, den Pabst aber als Kaiser zu betrachten, und sich von ihm beherrschen zu lassen. Am allerwenigsten wollte diese Neuerung den gallischen und deutschen Bischöfen behagen. Ich will in Rücksicht dieser letztern nur ein Paar Beispiele anführen, woraus man ersehen kann, wie sich selbige in dergleichen Fällen betragen haben. Als der Erzbischof Luitpold von Mainz im Jahre 1053 zu Worms, welche Stadt in seine Provinz gehörte, in Gegenwart des Pabstes Leo IX. das Hochamt hielt, und einer aus seinen Diakonen die Lektion absang, welches wider den in Rom damals eingeführten Kirchengebrauch war, hieß der Pabst den Diakon durch einen Römer, den er hinsandte, stillschweigen. Allein der Diakon gehorchte nicht, und sang fort, ungeachtet der Pabst ihm zum zweitenmale Stillschweigen geboten. Er ließ ihn daher zu sich treten, und setzte ihn ab. Der Erzbischof begehrte seinen Diakon wieder zurück, und als ihm der Pabst selbigen nicht ausliefern wollte, bestieg er nach dem Offertorium die Kanzel, und verkündigte öffentlich, daß weder er, noch irgend ein anderer das Hochamt fortsetzen würde, bis man ihm sei-

nen Diakon zurückgäbe. Der Pabst mußte ihm auch nachgeben *). Eine andere bald nachher erfolgte Begebenheit zeiget gleichfalls sehr deutlich, wie man in Deutschland von solchen Fällen gedacht habe. Der Pabst Alexander II. hatte den Bischof von Prag abgesetzt, ohne den übrigen deutschen Bischöfen vorher im geringsten etwas davon wissen zu lassen. Diesen Eingriff konnten selbige nicht gleichgültig ansehen, und thaten es auch nicht. Der Erzbischof Seyfried von Mainz beklagte sich in einem Schreiben im Namen aller Uebrigen gegen dieses Verfahren. „Nach den „Kanonen, sagte Seyfried unter andern, hätte „diese Sache am allererſten bei uns angebracht, „der Bischof vor ein Koncilium gerufen, und in„nerhalb der Provinz von seinen Brüdern gehört „werden sollen **)." Man sieht hieraus, daß sich die Kenntniß der ächten Kanonen damals unter den Bischöfen noch nicht ganz verlohren, obwohl die Zeiten sehr unwissend waren, und daß großentheils Hülflosigkeit und Unvermögen, sich gegen den Stärkern genug zu schützen, oder auch hier und da ermüdete Geduld und Ueberdruß an den ewigen Streitigkeiten Schuld waren, wenn auch einsichtsvollere Bischöfe nachgaben, und ihren Nacken unter das päbstliche Joch beugten.

Noch ärgerlicher, als alle bisher erwähnten Eingriffe, war dieser, daß sich die Päbste in die-

*) *Conradus Vrſpergenſis ad ann.* 1053.

**) Debuit namque iuxta decreta canonum ad Nos primum cauſa deferri, et ad concilium vocatus intra prouinciam inter fratres ſuos audiri. *Epiſt. Sifridi Archiepiſc. Mogunt. in Cod. Bamberg.* N. 130.

sem Zeitraume eine unmittelbare Gerichtsbarkeit nicht nur über die Bischöfe, sondern sogar über die Unterthanen derselben anmaßten. War jemanden von seinem Bischofe eine Kirchenbusse auferlegt worden, so gieng er nach Rom, und sie wurde ihm erlassen. Wünschte jemand der Verbindlichkeit gegen ein Kirchengesetz enthoben zu werden, und glaubte, daß sein eigener Bischof ihm Schwierigkeiten machen würde, so wandte er sich ebenfalls nach Rom, und erreichte dort seinen Zweck. Leute, welche von ihren Bischöfen waren exkommunicirt worden, wurden vom Pabste losgesprochen; andere liefen gar ohne erhebliche Ursache nach Rom, blos um dort ihre Sünden zu beichten, und sich absolviren zu lassen. Kurz, das Wallfahrten nach Rom wurde, so zu sagen, Mode. Die Päbste liessen alles das sehr gerne geschehen; sie begünstigten diese Pilgerschaften mit allem Eifer, und bezeigten sich gegen alle, welche zu ihnen kamen, sehr willfährig, weil sie nebstdem, daß sie dadurch immer ihre Superiorität über die Bischöfe zeigen konnten, wohl voraussahen, daß sie sich durch dergleichen Gnadenbezeigungen eine immer stärkere Partey machen, und durch eine sehr natürliche Folge nach und nach ihr Ansehen auch über die weltlichen mit desto mehr Nachdruck ausdehnen könnten. Diese Gewohnheit konnte nicht anders als zu vielen Unordnungen und Aergernissen Anlaß geben. Die Bischöfe kamen dadurch einigermassen in Verachtung, folglich blieb auch ihre Lehre und ihr Beispiel ohne Kraft; wenigstens fieng man an, selbige nach und nach gering zu schätzen, wie ihre Personen. Einige stoppelten sich während ihrer Abwesenheit gar erdichtete Schreiben, Absolutio-

nen oder Dispensationen zusammen, oder ließen sich selbige zusammenstoppeln, und wiesen sie, wann sie wieder nach Hause kamen, vor, als wenn sie ächte Schreiben von Rom wären. Dieser Unfug zwang, so zu sagen, die deutschen und französischen Bischöfe, sich mit allen Kräften zu widersetzen. Es wurde daher in das berühmte Kapitulare des Bischofes Ahyto zu Basel vom Jahre 820. folgende Stelle eingerückt: „Man „muß es allen Gläubigen bekannt machen, daß „diejenigen, welche aus Andacht zu den heiligen „Aposteln wallfahrten wollen, zu Hause ihre Sün„den beichten, und erst alsdann fortreisen sollten; „denn sie müssen von ihrem eigenen, nicht von „einem fremden Bischofe gebunden und aufge„löset werden *)." Das Koncilium zu Tribur vom Jahre 895 befiehlt, daß, wenn jemand von Rom ein erdichtetes Schreiben, oder sonst etwas, das sich nicht geziemet, mitbringen werde, der Bischof ihn, jedoch ohne Nachtheil des Respekts gegen den Apostolischen Bischof, entweder einkerkern, oder sonst irgendwo in Gefangenschaft halten soll, bis der Pabst entscheide, was man mit einem solchen ferners unternehmen soll **).

*) Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum: vt qui causa orationis ad limina beatorum apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et sic proficiscantur, quia a proprio episcopo suo aut sacerdote ligandi aut exsoluendi sunt, non ab extraneo. C. 18. *ap. Harzheim. Tom. II. p.* 19.

**) Si vero, quod non decet, quilibet, siue sit presbyter, siue diaconus, aliquam perturbationem machinando, et nostro ministerio insidiando redarguatur, falsam ab Apostolico detulisse epistolam, vel aliud quid, quod inde non conuenerit; salua

Allein, daß dieses Uebel ungeachtet dieser Gegenmittel doch nicht aufgehört habe, sondern der Zulauf nach Rom noch immer gleich groß, wo nicht größer gewesen, kann man wohl daraus abnehmen, daß die Bischöfe noch nach zweihundert Jahren sich genöthiget sahen, die nämlichen Verordnungen zu wiederholen. „Das heilige Koncilium hat beschlossen," sagt die zu Seligenstadt im Jahre 1022 gehaltene Synode, „daß niemand ohne Erlaubniß seines Bischofes nach Rom „gehen soll. . . . Und da viele in einer so grosen Blindheit ihres Verstandes sich verleiten lasen, daß sie, wenn sie sich eines Hauptverbrechens schuldig wissen, die Busse nicht von ihren „eigenen Priestern empfangen wollen, sondern sich „besonders darauf verlassen, daß, wenn sie nach „Rom gehen, ihnen der Pabst alle Sünden nachlassen werde; so findet das heilige Koncilium „für gut zu erklären, daß ihnen eine solche Nachlassung nichts nütze, sondern daß sie zuerst die „Buße, die ihnen nach dem Maaße ihrer Sünden von ihren eigenen Priestern auferlegt worden, „verrichten sollen. Alsdann mögen sie nach Rom „gehen, wenn sie Lust haben; doch sollen sie zuerst von ihrem eigenen Bischofe die Erlaubniß

fide et integra circa Apostolicum humilitate penes episcopum sit potestas, verum eum in carcerem, aut in aliam detrudat custodiam, vsquequo per epistolam aut per idoneos suae partis legatos apostolicam interpellet sublimitatem, vt potissimum sua sancta legatione dignetur decernere, quid de talibus iusto ordine lex Romana statuat diffinire, vt et is corrigatur, et caeteris modus imponatur. C. 30. *ap. Harzheim Tom. II. p.* 400.

„dazu, und Briefe an den Pabst erhalten *)."
Ein ähnliches Beispiel einer solchen ungesetzmäßigen Wanderung nach Rom wird in dem zweiten Kirchenrath zu Limoges vom Jahre 1031 angeführt, nach welchem ein von seinem Bischofe exkommunicirter Mensch, weil er nicht Genugthuung geben wollte, und daher von jenem die Lossprechung nicht erlangen konnte, nach Rom gelaufen war, und von da einen Zeddel mitgebracht hatte. Das hilft dir nichts, sprach der Bischof, und so lange du nicht entweder von mir, oder von dem Erzdiakon dieses Sitzes, auf meinen Befehl, die Buße annimmst, so verbleib im Kirchenbanne. Und er stieß ihn alsdann aus der Kirche. Die Synode machte hierauf den Schluß, daß der Pabst ohne Vorwissen des Bischofes weder Strafen auferlegen, noch absolviren könne **). Allein die Erfahrung hat es nur zu

*) Decreuit ſancta ſynodus, vt nullus Romam eat, niſi cum licentia ſui epiſcopi. . . . Et quia multi falluntur tanta mentis ſuae ſtultitia, vt in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a ſuis ſacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confiſi, vt Romam euntibus Apoſtolicus omnia ſibi dimittat peccata; ſancto viſum eſt concilio, vt talis indulgentia illis non proſit, ſed prius iuxta modum delicti poenam ſibi datam a ſuis ſacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire ſi velint, ab epiſcopo proprio licentiam et litteras ad Apoſtolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. *Apud Harzheim Tom. III. p. 57.*

**) Hoc tibi nihil vtile eſt: et donec aut a me, vel ab huius ſedis archidiacono, me iubente accipias poenitentiam, permane in excommunicatione. Et eiecit eum foras de eccleſia. . . . Inconſulto epiſcopo ſuo, ab apoſtolico poenitentiam et abſolutionem nemini accipere licet. *Labb. Tom. IX. col.* 909.

augenscheinlich gelehret, wie wenig alle dergleichen Gegenanstalten der Koncilien genützt, und es ist gewiß, daß diese willkührlichen Wanderungen nach Rom den Päbsten nach und nach Gelegenheit gegeben haben, ein Recht daraus zu machen, und die Auflösung gewisser Sündenfälle sich ganz allein vorzubehalten, so wie von gewissen Kirchengesetzen oder andern Verbindlichkeiten ganz allein zu dispensiren.

In den ersten Jahrhunderten übte ein jeder Bischof in seinem Sprengel das Recht aus, in Kirchengesetzen zu dispensiren. Das Koncilium zu Nicäa, die grosse Kirchenversammlung zu Karthago, und verschiedene kleinere, nicht allgemeine Synoden räumten ihnen dieses Recht ein *). Sie übten es auch noch hier und da in diesem Zeitraume, trotz den mächtigen Widersprüchen der Päbste aus. Zum Beweise mag ein einziges Beispiel dienen. Als ein englischer Graf eine sehr nahe Verwandte, die er geheurathet hatte, auf wiederholte Ermahnungen des Erzbischofes Dunstanus von Kanterbury nicht von sich lassen wollte, und dieser ihn mit dem Banne belegt hatte, wandte sich dieser nach Rom, und erhielt dort sogleich die Dispensation. Der Pabst schickte zugleich ein scharfes Schreiben an den Bischof, mit dem Befehle, den Grafen von dem Bann ohne Verzug loszusprechen. Allein Dunstan verharrte standhaft auf seinen Grundsätzen, und gab zur Antwort: „Wenn ich sehen werde, daß der „Graf Buße thut, dann will ich den Befehlen „des Herrn Pabstes gerne gehorchen. Aber das

*) *Conc. Nicaen. can.* 12. *Carth.* 37. *C. can.* 7. *p.* 1.

„verhüte Gott, daß selbiger, so lange er in seiner „Sünde verharret, von der Censur und Kirchen„strafe befreiet werde, und über uns triumphire. „Auch das möge die beste Gottheit abwenden, „daß ich jemals entweder aus Liebe zu jemanden, „oder aus Furcht vor einem Menschen das Ge„setz Gottes verletze *).„ Allein seine Nachfolger dachten schon nicht mehr so edel; sie waren von den Päbsten schon herabgewürdiget worden, oder hatten sich vielleicht selbst herabgewürdiget. Der Erzbischof Anselm von Kanterbury hatte den Pabst Paskal II. sogar gebeten, daß er ihm, der verderbten Sitten wegen, welche in England herrschten, die Macht, zu dispensiren, ertheilen und übertragen möchte **). Die Bischöfe überließen den Päbsten, wie Thomassin bemerket, nach und nach ihr eigenthümliches Recht zu dispensiren, oder verhielten sich wenigstens leidend, da es diese mit Gewalt an sich rissen, und ungefähr seit dieser Zeit griff die Meinung um sich, daß Bischöfe und Provincialkoncilien von den Kanonen der allgemeinen Kirchenversammlungen, und von den Dekreten des apostolischen Stuhles nichts nachlassen können †). Seit der Zeit lief auch

*) Cum comitem poenitentem videro, praeceptis Domini papae lubens parebo. Sed id nolit Deus, vt ipse in peccato suo perseuerans ab ecclesiae censura, et disciplina eximatur, nobisque insultet. Illud quoque auertat optimum Numen, vt cuiuscunque mortalis amore, vel metu ductus legem diuinam postponam. *Apud Fleury Hist. eccles. Saec. X.*

**) *Petr. de Marca Concord. sacerd. cum imp. Lib. III. cap. 14. n. 7. col. 313.*

†) Remittebant episcopi papae, quas suum erat, largiri dispensationes. . . . Eo forsan tempore ser-

alles nach Rom, und suchte um verschiedene Privilegien an, und die Päbste ertheilten dergleichen Gnadenbezeugungen um so lieber, da sie dadurch ihr Ansehen erweitern konnten. Man kann sich beinahe nichts denken, was man sich nicht nach und nach von Rom ertheilen oder wenigstens bestätigen ließ. Die Erzbischöfe von Trier verlangten den ersten Platz nach den päbstlichen Legaten auf den Koncilien; der Erzbischof von Magdeburg den Primat in Deutschland; und sogar den Besitz zeitlicher Güter, und die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche doch nur die Landesherrn ertheilen konnten und sollten, begehrte man von dem Pabste.

Am besten kam den Päbsten bei dieser ganzen Sache der Umstand zu statten, daß sie ununterbrochen auf einen und eben denselben Zweck hinarbeiteten; da im Gegentheile die Bischöfe gar kein bestimmtes System hatten, und ein jeder dachte und handelte, wie es ihm entweder seine Vorurtheile und Mangel an hinlänglichen Kenntnissen erlaubten, oder sein eigenes Interesse rieth. Die meisten sahen nur auf das Gegenwärtige; für die Zukunft waren sie unbesorgt; wieder andere dachten gar nicht, und liessen sich von dem nächsten besten Sturmwind hinreissen. Gewiß war jener Theil, der sich zu allem, was man wollte, bereden ließ, allemal der stärkere, und die Einwendungen des entgegengesetzten Thei-

pere et inualescere latius coepit illud axioma, ab episcopis et a conciliis prouincialibus relaxari non posse canones conciliorum generalium, et decreta apostolicae sedis. *Thomassin. de vet. et nov. eccles. discipl. P. 2. L. 3. c. 27. n. 10. et 11.*

les konnten dem Interesse des Römischen Hofes wenig schaden. Auch diese wurden nach und nach so sparsam gemacht, und das ächte kanonische Recht gerieth so sehr in Vergessenheit, daß man sich wundern muß, wie ein Mönch noch im eilften Jahrhundert schreiben konnte: „Obwohl der Römische Bischof wegen der Würde des apostolischen Stuhles für ehrwürdiger gehalten wird, als alle übrigen Bischöfe in der Welt, so ist es ihm doch in keinem Fall erlaubt, die Schranken der Kanonen zu überschreiten. Denn gleichwie ein jeder Bischof der rechtgläubigen Kirche, und Bräutigam seines eigenen Stuhles, einer wie der andere, die Person des Erlösers vorstellet, so steht es überhaupt keinem zu, etwas in eines andern Sprengel zu unternehmen *)."

VI.

Folgen der Dekretalen in Bezug auf die weltlichen Fürsten. Unternehmungen der abendländischen Kaiser zur Aufrechthaltung ihres Ansehens. Unternehmungen der Päbste zur Unterdrückung desselben.

Seitdem der Pabst Herr von Land und Leuten geworden; besonders aber seitdem die fal-

*) Licet pontifex Romanae ecclesiae ob dignitatem apostolicae sedis ceteris in orbe constitutis reuerentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem. Sicut enim vnusquisque orthodoxae ecclesiae pontifex ac sponsus, propriae sedis vniformiter gerit speciem saluatoris, ita generaliter nulli conuenit quidpiam patrare in alterius dioecesi. *Glaber Rudolphus in Hist. sui temporis Lib. 2. cap. 4.*

schen Dekretalen erschienen waren, nahm das System des Römischen Stuhles augenscheinlich einen zwar nicht unerwarteten, aber doch auffallenden Umschwung. Bisher waren alle Bemühungen der Päbste dahin gerichtet, um als das einzige und größte Orakel in geistlichen Dingen verehret zu werden, und in Religionssachen niemanden über sich zu haben; nun bestrebten sie sich, auch das allgemein angebetete und gefürchtete Orakel in der politischen Welt zu werden, und sich über Könige und Kaiser zu erheben.

Dieser Wunsch gieng zwar nicht gleich anfänglich in Erfüllung. Obwohl Pipin den Päbsten das ganze Exarchat bereits eingeräumt, so behaupteten doch er und seine Nachfolger die Oberherrschaft darüber, und der Pabst war nur gleichsam einer ihrer ersten Vasallen. Karl ließ sich von ihm, und von dem Römischen Volke huldigen, er gieng ihm zur rechten Seite *) und übte in Rom, sogar Fälle, welche unmittelbar die Person des Pabstes selbst betrafen, nicht ausgenommen, die höchste Gerichtsbarkeit aus. Zu diesem Ende waren alle Gerichtsstühle des Kirchenstaats mit kaiserlichen Beamten, so wie alle festen Plätze mit kaiserlichen Truppen besetzt. Die Stadt mußte ihm auch den Tribut bezahlen, auf die Römischen Münzen wurde sein, und seiner Nachfolger Name aufgeprägt **), alle Gesetze

*) Tenuit christianissimus Carolus rex dextram manum pontificis. *Anastas. vit. Hadriani.*

**) *Dissertation historique sur quelques monnoyes de Charle-Magne, de Louis le Debonnaire, de Lothaire,*

wurden im Namen des Kaisers verkündiget; kurz, der Pabst hatte nichts, als die Nutznies-sung von Rom. Der Kaiser Ludwig I. sah es als einen wirklichen Eingriff in die kaiserlichen Oberherrlichkeitsrechte an, daß sich der Pabst Leo III. unterfangen hatte, einige vornehme Römer, welche Unruhen erregt hatten, zum Tode zu verurtheilen. Er schickte daher Gesandte nach Rom, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen, und die Sache zu untersuchen. Als die Saracenen unter Karl dem Kahlen in das Römische Gebiet Einfälle gethan hatten, erinnerte ihn der Pabst Johann VIII. in einem Schreiben, daß er verbunden sey, dieses Land als sein Eigenthum zu schützen *). Es ließen sich noch viele Beispiele anführen, woraus man erweisen könnte, daß die Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit zu Rom wirklich ausgeübt haben. Die Päbste gestunden es selbst, daß sie verpflichtet seyen, die Verordnungen der Kaiser zu vollziehen. „Was eure kaiserlichen Kapitulare oder Verord-„nungen, schrieb Leo IV., oder jene eurer Vorfah-„ren betrift, welche unverbrüchlich sollen beobach-„tet und gehalten werden, so betheuren wir, daß „wir sie mit der Beihülfe Christi jetzt und alle-„zeit auf alle mögliche Art, so viel wir können, „und vermögen, halten werden. Und sollte euch

„je-

et de leurs ſucceſſeurs, frappees dans Rome etc. A Amſterdam. 1692.

*) Diese Stelle führet der Verfasser der kleinen Schrift von den Rechten der deutschen Kaiser auf das päbstliche Gebiet an; ich aber muß freimüthig gestehen, daß ich sie in Johanns Briefen nicht habe finden können.

„jemand das Gegentheil gesagt haben, oder noch „sagen, so wisset, daß er als ein Lügner angese„hen werden muß *).„

Auch in Rücksicht auf Kirchensachen übten die Kaiser ihre Rechte über den Pabst aus, so wie ehemals ihre Vorfahren, die Merovingischen Könige über ihre Bischöfe, oder wie die griechischen Kaiser über den erstern. Unter diesen nimmt sich vorzüglich das Recht aus, den Pabst zu bestätigen. Daß die Päbste dieses Recht wirklich anerkannt haben, beweiset das Betragen Stephans IV. und Paschals, welche durch eigene Gesandtschaften, die sie nach Frankreich schickten, von ihrer Wahl dort Nachricht geben ließen **). Lothar ließ sich von den Römern sogar durch einen Eid versprechen, daß sie den neu erwählten Pabst nicht eher wollen consecriren lassen, als bis dieser den Sicherheitseid würde geleistet haben †). Wirklich ward auch Gregor IV. nicht eher ordinirt, als bis ein kaiserlicher Gesandter die Rechtmäßigkeit der Wahl untersucht hatte *). Auch der Pabst Sergius II. mußte dem Kaiser Lothar versprechen, daß kein Pabst solle consecrirt werden, außer in Gegenwart seiner Gesandten, und mit seiner Einwilligung **). Diese Gewohnheit wur-

*) De Capitulis, vel praeceptis Imperialibus vestris vestrorumque praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conseruandis quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc, et in aeuum nos conseruaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. *Fragm. Epist. Leon. ap. Ivon. p.* 4. C. 176.

**) *Astronom. in vit. Ludov. et Annal. Lauresham.*

†) *Continuat. Pauli Diaconi post libell. de Metens. episc.*

*) *Astronom. in vit. Ludov.*

**) *Annal. Bertiniani ad ann.* 844.

de auch beobachtet bis auf die Zeiten Karls des Dicken.

Nebst dem, daß die Kaiser verschiedene Verordnungen in Disciplinsachen ergehen ließen, daß sie Koncilien beriefen, und ihre Schlüsse bestätigten *), bedienten sie sich auch immer des Rechts, Bisthümer zu vergeben. Dieses ist so gewiß, daß wir sogar Zeugnisse von Päbsten darüber haben, welche ihnen dieses Recht ohne allen Widerspruch zugestanden. Der Pabst Johann X. sagte es in einem Briefe ausdrücklich, daß niemand Bisthümer vergeben solle, als der König. „Wir konnten uns nicht enthalten, fuhr er fort, uns sehr zu verwundern, daß ihr euch unterfangen habt, wider alle Billigkeit ohne königliche Einwilligung zu handeln, da es, wie ihr euch erinnern werdet, keineswegs geschehen soll, daß in irgend einem Sprengel ein Bischof ohne königlichen Befehl geweihet werde †)."

*) Quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas *iubeat emendare. Apud Harzheim conc. Germ. Tom. I. p.* 406. Nach dieser Stelle gestunden also die Bischöfe den Kaisern noch mehr ein, als das blosse Recht, die Akten der Synoden zu bestätigen: nämlich auch das Recht, sie zu reformiren. Daß die Kaiser noch unter Heinrich II. Koncilien zusammenberufen haben, ersieht man aus ihren Akten, in welchen eben dieser Heinrich unter andern sagt: Domini et Patres a mea paruitate huc adsciti conueniſtis. *Apud Harzheim Tom. III. p.* 33.

†) Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico Episcopatum conferre debeat nisi Rex. etc. Und weiter unten: Valde namque admirari non distulimus, cur contra rationem absque Regis iussione agere pertentastis, cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, vt absque regali praeceptione in qualibet Parochia Episcopus sit consecratus. *Epist. ad Herimann. Archiepisc. Colon. ap. Harzheim Tom. II. p.* 596. *sq.*

Wenn man diese Sprache mit dem übrigen Betragen mancher Päbste in diesem Zeitraume zusammenhält, so sieht man wohl, daß es ihnen nicht ganz Ernst bei der Sache gewesen, wenn sie den Kaisern einige Rechte zugestunden. Es scheinet vielmehr, daß erstere die Sprache einer feinen Politik gewesen, und daß sie selbige nur so lange zu führen im Sinne hatten, so lange es ihnen nothwendig schien, und so lange sie es besonderer Verhältnisse wegen noch nicht laut heraussagen durften, was sie auf dem Herzen hatten.

Im Stillen bereiteten sie schon manches vor, was nach und nach ihr eigenes Ansehen vergrössern, hingegen alle Anstalten der Kaiser, auch das ihrige zu erhalten, unkräftig machen konnte. Die Erhöhung der Römischen Kirche war nun einmal der Hauptzweck, welchen sie zu erreichen suchten, und sie setzten jetzt diese nicht mehr blos in eine unumschränkte Gerichtsbarkeit über alle Kirchen und Bischöfe, sondern in eine allgemein verbreitete weltliche Herrschaft. Der Pabst wollte nicht mehr blos der allgemeine Regent der Kirche, sondern auch der erste Monarch unter allen übrigen Monarchen seyn. Schon am Ende des achten Jahrhunderts nannte der Pabst Leo III. in öffentlichen Denkmählern sich selbst einen Herrn. Wenn man bedenket, wie sie bisher, immer einer mit mehr Nachdruck als der andere, an ihrem Systeme gearbeitet hatten, und in Ansehung ihrer geistlichen Herrschaft immer stufenweise gestiegen waren, so kann man wohl vermuthen, daß sie es jetzt, da ihr System eine andere Wendung genommen, in Ansehung des Weltlichen eben so gemacht, und es bei diesem blossen Titel nicht werden haben bewenden lassen. Leo IV. that schon einen

Schritt weiter, und setzte in seinen Schreiben seinen Namen den Namen der Könige und Kaiser vor; Nikolaus der erste folgte ihm hierin, und seitdem beobachteten die Päbste stets diese Gewohnheit *). Um eben diese Zeit fiengen sie auch an, keinen Weltlichen mehr, nicht einmal den Kaiser, einen Herrn zu nennen **), und gaben dadurch nicht undeutlich zu verstehen, wie geneigt sie seyen, sich, sobald es nur angehen würde, dem Gehorsame gegen ihre Monarchen zu entziehen. Eben dieser Nikolaus soll der erste gewesen seyn, der sich selbst eine Krone aufgesetzt †), und die ganze Welt dadurch erinnert hatte, daß er als ein Monarch wolle verehrt seyn. Johann VIII. endlich nannte den Kaiser zum erstenmale seinen Vogt (aduocatus) ††). Gewiß bezog sich dieser Titel nicht etwa blos auf das Schuzrecht der Kirche, welches Karl und seine Nachfolger so gerne behaupteten. Johann verband einen ganz andern Begriff damit, indem er die zwey Aemter eines Beschützers (Defensoris, Adiutoris, oder in der fränkischen Sprache Mundebarden) und eines Vogtes (Aduocati) ausdrücklich unterscheidet. Wenn man endlich die Umstände in Erwägung zieht, daß bereits die Päbste die Kaiser nicht mehr Herrn nannten, sondern vielmehr ihre eigenen Namen den Namen derselben in ihren Schreiben vorsetzten, so läßt sich nicht leicht etwas anders schlies-

*) *Mabillon. de re diplomatica Lib. II. cap. 2. n. 3.*

**) *Lib. diurn. Roman pontif.*

†) *Natalis Alexander Hist. eccles. Tom. VI. p. m. 319.*

††) Meminerit etiam (Carolus Caluus) quia et nos illum prae ceteris propinquis et aemulis eius amauimus, elegimus et praetulimus. Vnde et eum aduersus omnes hostes ecclesiae non solum defensorem, sed et patronum et aduocatum nostrum existere proposuimus. *Epist. 35. ap. Labb. Tom IX. col. 32.*

sen, als daß Johann durch diesen Titel auf eine etwas feinere Art habe anzeigen wollen, daß der Kaiser sein Beamter sey. Die folgenden Unternehmungen der Päbste bekräftigen diese Meinung ungemein.

Wenn man die Sache unpartheiisch betrachtet, so muß man gestehen, daß die Kaiser und Könige selbst zur Herabwürdigung ihres eigenen Ansehens mehr beigetragen haben, als die Päbste. Der Umstand, daß Pipin bei dem Pabste angefragt hatte, wer unter beiden mehr verdiene, König zu seyn, Er, oder Childerich, hat den Päbsten zu allererst Gelegenheit verschafft, über die weltlichen Fürsten eine glänzende Rolle zu spielen. Gleichwie der Pabst zum Vortheile Pipins entschied, und dieser sich hierauf auf den Thron desjenigen schwang, den er auf das Wort des erstern von selbigem herabstürzte, so fieng die Welt, die so gerne nach dem, was vor ihren Augen liegt, schliesset, ohne auf den Grund der Sache zu dringen, zu wähnen an, daß der Pabst befugt sey, Könige abzusetzen. Eigentlich war es der Fränkische Hof selbst, welcher diese Meinung begünstigte. Pipin hatte einmal, man mochte die Sache betrachten, wie man wollte, eine ungerechte Handlung begangen, indem er seinen rechtmäßigen Herrn aus dem Besitze seiner Würde verdrängt hatte. Die Beweggründe, die er hierüber vorbringen konnte, waren sehr unzureichend; er er mußte immer befürchten, daß die Nation dieses nach und nach selbst einsehen, und ihm Verdruß machen möchte. Er mußte also einen mächtigern Schutz, und einen mehr bedeutenden Titel suchen, der ihn gegen alle Vorwürfe, oder andere unangenehme Folgen sicher stellen konnte. Dieser war nun der Meinung, daß es erlaubt sey, einen König zu verstossen, wenn es der Pabst, dem man da-

mals alles zutraute, guthieße. Der Umstand, daß der Pabst seine Thronbesteigung wirklich gut geheißen, setzte ihn daher in Ansehung dieses Punkts gleichsam ganz ausser Sorgen.

Gleichwie diese Meinung, welche dem Pabste eben so schmeichelhaft und behaglich war, als dem Pipin, sich fast allgemein ausgebreitet, und so zu sagen überall festgesetzt hatte, so kam nun, da bald hierauf Karl auf Anstiften des Pabstes zum Kaiser ausgerufen, und von ihm gekrönet wurde, noch die Meinung hinzu, daß der Pabst auch Kaiser einsetzen könne. Nichts konnte den Päbsten erwünschter seyn, als diese glückliche Ereigniß. Sie bewarben sich um nichts eifriger, als auch diese zweite, ihnen so günstige Meinung stets zu erhalten, und hierzu schien ihnen kein bequemers Mittel zu seyn, als wenn sie sich stets im Besitze der kaiserlichen Krönung zu erhalten suchten. Zwar giengs damit so leicht nicht, als sie sichs vielleicht vorgestellet hatten. Am Fränkischen Hofe dachte man an nichts weniger als daß ohne Einwilligung des Pabstes niemand Kaiser seyn könne, oder daß dazu eine päbstliche Krönung nothwendig sey. Auch war Ludwig, Karls Sohn und Nachfolger, viel zu unthätig, als daß er einer in seinen Augen so entbehrlichen Ceremonie wegen eine Reise über die Alpen hätte thun sollen. Hingegen ließ Stephan IV. (nach andern der V.) eine so schöne Gelegenheit, und einen so reizenden Vortheil nicht gerne verloren gehen. Die Sache schien ihm wichtig genug zu seyn, selbst nach Frankreich zu reisen, und Ludwigen die Kaiserkrone aufzusetzen. „Wenn jemals eine feine Staatskunst ist gebraucht worden, sagt der Herr Hofrath Schmidt *), so

*) Geschichte der Deutschen. I. B. S. 567.

ist es gewiß diesesmal geschehen. Zwo ähnliche Handlungen machten nun die Krönung wenigstens zu einem nicht leicht zu unterlassenden Ceremoniel. Ludwig ernennte nach seines Vaters Beispiel seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Nachfolger im Kaiserthume. Da er sich nun dieser Geschäfte halber eben in Italien aufhielt, und bereits zurückkehren wollte, ersuchte ihn der Pabst Paschal bei Gelegenheit des Osterfestes nach Rom zu kommen, und krönte ihn noch bei Lebzeiten seines Vaters. Ludwig II. wurde ebenfalls noch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt. Vier ähnliche Handlungen machten nun die Krönung schon zur Nothwendigkeit. Ludwig II. sagt selbst in einem Schreiben an den orientalischen Kaiser Basilius *), er sey durch die päbstliche Krönung zum Kaiserthum erhoben worden." Wenn selbst ein Kaiser solche Grundsätze hatte, wer sollte es dem ohnehin stolzen Nikolaus verdenken, wenn er ebenfalls so gedacht, daß die kaiserliche Würde gleichsam von ihm abhange, und wenn er dieses durch eine sonderbare Wendung zu verstehen gab, da er an den Bischof Adventius von Mez folgendes schrieb: „Ihr sagt, ihr seyd den Königen und Fürsten unterthänig; aber sehet wohl zu, ob diejenigen Könige und Fürsten, denen ihr euch für unterwürfig erkläret, wahre Könige und Fürsten seyen. Sehet, ob sie diese Würde mit Recht besitzen; sonst müssen

*) Praesertim cum et ipsi patrui nostro glorioſi reges absque inuidia imperatorem nos vocitent, non profecto ad aetatem, qua nobis maiores sunt, attendentes, sed ad vnctionem et sacrationem, qua per summi pontificis manus impositionem diuinitus sumus ad hocculmen prouecti. *Epist. ad Basil. Imperat. apud Baron. ad an.* 871. *n.* 54. Aber freilich mögen ihm auch politische Ursachen eine solche Aeußerung abgenöthiget haben.

wir sie mehr für Tyrannen, als für Könige halten, und uns ihnen mehr widersetzen, als unterwerfen *)." Wenn je eine übermüthige, aufrührische Sprache ist geführt worden, so ist es diese.

Die Kaiser bewiesen den Päbsten überhaupt so übertriebene Ehrenbezeugungen, daß sie nothwendig darüber stolz werden mußten. Als der Pabst Stephan nach Frankreich kam, um Ludwigen zu krönen, warf sich dieser dreimal der Länge nach vor ihm zur Erde hin, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeugen **). Ludwig II. stieg, als er den Pabst Nicolaus von weitem ankommen sah, vom Pferde, und führte das Pferd des Pabstes eine Strecke weit ***). Dergleichen Dinge mußten nothwendig den Päbsten Muth machen, die Kaiser gleichsam als ihre Vasallen, und als Menschen zu behandeln, welche das, was sie seyen, blos ihnen zu danken hätten. Sie mach-

*) Illud vero quod dicitis, Regibus et principibus vos esse subiectos... Verumtamen videte, vtrum reges isti, et principes, quibus vos subiectos esse dicitis, veraciter reges et principes sint.... Videte, si iure principantur: alioqui potius tyranni credendi sunt, quam reges habendi, quibus magis resistere, et ex aduerso ascendere, quam subdi debemus. *Epist. Nicolai I. ad Adventium; apud Labb. Tom. VIII. col.* 487.

**) De scendit vterque de equo suo. Et princeps se prosternens omni corpore in terram tribus vicibus ante pedes tanti pontificis, et tertia vice erectus salutauit pontificem. *Anonym. in vit. Ludov.* Auch der Bibliothekar Anastasius bezeuget, daß dem Pabste von dem Kaiser außerordentliche Ehren erwiesen worden. Qui cum in Franciam peruenisset, tanto honore atque exaltatione a praedicto piissimo principe, atque Francorum populo susceptus est, quanto vix lingua narrari potest.

***) *Sigonius in Hist. de regno Italiae.*

ten auch wirklich nach und nach kein Geheimniß mehr aus diesen Grundsätzen. Johann VIII. schrieb an die Lombardischen Bischöfe ausdrücklich, daß ein König von dem Pabst müsse berufen und gewählt werden, weil selbiger ihn auch zum Kaiser salben müsse, und er verbot ihnen feierlich, ohne seine Einwilligung einen König zu wählen, oder zu erkennen *). Man hielt dergleichen Foderungen an den meisten Orten für so gegründet, daß sogar der Erzbischof Hatto von Mainz den Pabst Johann IX. um Verzeihung bat, daß man ohne sein Wissen Ludwigen, den Prinzen Arnulfs, zum Könige gewählt habe **). Sobald als nur diese Meinung die Oberhand erhalten hatte, wurden die Päbste von Tage zu Tag übermüthiger. Vorher mußten die Kaiser, wenn sie die Stadt Rom betreten wollten, ihnen den Sicherheitseid leisten; auch mußten sie sich gleich beym Antritt ihrer Würde verbinden, daß sie die Römische Kirche beschützen wollten. Nun trieben sie die Sache schon weiter, und legten den Kaiser förmliche Kapitulationen vor. Je nachdem dieser oder jener Pabst dieser oder jener Nation gut oder nicht gut war, mußte der neu angehende Kaiser versprechen, ihr ebenfalls gut, oder nicht gut zu seyn; je nachdem sie sich in einem Verhältniß, oder in einer Noth befanden, muß-

*) Et quia Carolomannus corporis, sicut audiuimus, incommoditate grauatus, regnum retinere iam nequit, vt de noui regis (electione) omnes pariter consideremus, vos praedicto adesse tempore valde oportet: et ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere. Nam ipse, qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum, atque potissimum debet esse vocatus atque electus. *Epist.* 155. *ad Anspertum Archiepiscop. Mediolanens. ap. Labb. Tom.* IX. *col.* 103.

**) *Hund. Metrop. Salisburgens. I. p.* 47.

ten sie gewisse Punkte beschwören, die bei einem folgenden Kaiser wieder weggelassen, oder geändert wurden, wenn sich indessen die Verhältnisse geändert hatten. Johann VIII. ist der erste, welcher dieses that*), und seine Nachfolger haben es fleißig nachgeahmt.

Es ist zum Erstaunen, was die Päbste in diesem Zeitraume alles unternommen. Schon Gregor IV. machte den Richter zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen. Wäre der Pabst nicht gewesen, wer weiß, ob nicht dieser unglückliche König bis an sein Ende im Besitze seiner Würde geblieben wäre. Ludwigs undankbare Söhne steckten sich hinter ihn, und einigermassen erwählte ihn Ludwig selbst zum Richter, indem er die Theilungsurkunde nach Rom schickte, damit sie der Pabst bestättige **). Gewiß konnte einem Pabste zu selbigen Zeiten nichts erwünschter seyn, als ein solcher Schritt. Aehnliche Unternehmungen findet man in der Folge die Fülle. Als der König Lothar von Lothringen gestorben war, und Karl der Kahle sich selbiges zugeeignet hatte, sandte Ludwig, welcher ebenfalls Ansprüche darauf machte, Gesandte an den Pabst Hadrian II. und rief ihn in dieser Sache zu Hilfe. Der Pabst schickte hierauf alsogleich seine Legaten an die Bischöfe von Lothringen und Frankreich, so wie an Hinkmar, und erklärte, daß Lothringen dem Kaiser Ludwig gehöre. Er bedrohete nebst dem alle diejenigen mit dem Banne, die einem

*) Legatos ex latere nostro ad vos solenniter dirigemus cumque pagina capitulariter continente ea, quae vos matri vestrae Romae ecclesiae, vestroque protectori beato Petro apostolo perpetualiter debetis concedere. *Epist.* 63. *ap. Labb. Tom.* IX.

**) Romam misistis a summo Pontifice gesta vestra probanda et firmanda. *Agobard. de diuis. Imp.*

andern zu diesem Königreiche verhalfen, oder ihm beistehen würden *). Indessen hatte aber Karl doch Besitz von dem Lande genommen, und wurde von dem größten Theile der Lothringischen Klerisey und des Adels als rechtmäßiger Souverän anerkannt. Hadrian ward darüber so sehr erbittert, daß er auch ihn mit der Exkommunikation bedrohte. Auf solche Art wurde also jetzt und in der Folge eine Kirchenstrafe, welche einst nur wegen schwerer Religionsverbrechen und im äussersten Nothfalle auferlegt wurde, dazu angewendet, das weltliche Interesse des Pabstes zu befördern, und ihn fürchterlich und groß zu machen.

Freylich scheinet man dieses in Frankreich wohl eingesehen zu haben. Die Antwort, welche Hinkmar, den Hadrian ermahnet hatte, sich Karln zu widersetzen, demselben gab, ist ungemein merkwürdig, und giebt genug zu erkennen, daß er, und seine Landsleute dieses Unternehmen des Pabstes als unerhörte Eingriffe betrachtet haben. Er sagt ihm freimüthig, daß seine Vorfahren dergleichen niemals gethan haben. Hinkmar bediente sich einer sehr feinen Wendung, um ihm derbe Wahrheiten zu sagen; er führet die weltlichen Fürsten redend ein. „Man sagt in Frankreich, schreibt er, daß die Päbste in den neuern Zeiten es gar sehr an dem Respekt ermangeln lassen, der ihrem Fürsten gebühret.... Wenn wir ihnen die Macht vorstellen, die Jesus Christus den Päbsten und Bischöfen gegeben, so antworten sie uns: Vertheidiget doch das Königreich wider die Normannen und andere Feinde durchs Gebeth, ohne zu unsern Waffen Zuflucht zu nehmen; wollet ihr aber diesen Beistand haben, wie wir den Beistand eures Geschlechts nicht im ge-

*) S. *Hadriani II. Epist.* 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. *etc. ap. Labb. Tom. VIII.*

ringsten verachten, so müsset ihr auch nicht suchen, uns zu stürzen. Stellet doch dem Pabste vor, daß er nicht zugleich Bischof und König seyn könne, daß seine Vorfahren die ihnen angewiesene Kirche regiert, sich aber keineswegs in Staatsangelegenheiten gemengt; und daß er uns auch daher nicht in die Verbindlichkeit setzen muß, einen König anzunehmen..... Wenn ein Bischof einen Christen auf eine widerrechtliche Art exkommunicirt, so mißbraucht er dadurch seine Macht; aber er kann keinen vom ewigen Leben ausschliessen, der nicht durch seine eigene Sünden davon ausgeschlossen wird. Es steht keinem Bischofe zu, einem Menschen um eines weltlichen Königreichs wegen den Namen eines Christen zu benehmen.... Er (der Pabst) wird uns gewiß nie bereden, daß wir das Himmelreich nicht erlangen können, wofern wir nicht denjenigen als König erkennen, den er uns aufdringen will *).

Wie sich Hadrian bei dieser Sache ferner betragen hatte, kann man in seinem Briefe der Länge nach lesen. Bald kamen Legaten von ihm in Frankreich an, und befahlen Karln im Namen des Pabstes mit trotzigen Ausdrücken, daß er Lothringen räumen sollte. Allein Er hieß sie alsogleich aus seinen Augen gehen. Nach einiger Zeit ließ er sich doch in Unterredungen ein; sie hatten vermuthlich andere Mittel gefunden, sich ihn geneigt zu machen. Endlich schickte er gar dem heil. Petrus ein Geschenk von zweien kostbaren goldenen, mit Juwelen besetzten Kronen, welche den heiligen Vater auf einige Zeit besänftigten. Allein die Freundschaft war entweder nicht aufrichtig, oder sie dauerte wenigstens nicht lange. Karlmann, welcher ein Geistlicher

*) *Hincmari Opusc.* 21. *T.* 2. *p.* 680.

war, hatte wider seinen Vater, Karl den Kahlen, einen Aufstand erregt, und viele Verwüstungen angerichtet. Nicht ohne Grund befürchtete er, von den Bischöfen exkommunicirt zu werden; er suchte daher um Schutz bei dem Pabst an. Kaum war dieses geschehen, als ihm der Pabst seinen Schutz auch wirklich angedeihen ließ. Er schrieb an Karl einen Brief in den heftigsten und höchst beleidigenden Ausdrücken, und gebot ihm, im Namen des heil. Petrus, seinen Sohn in alle Würden und Güter wieder einzusetzen. „Nebst deinen übrigen Ausschweifungen, schreibt er, vermöge welchen du dich, wie jedermann glaubt, eines fremden Reiches unrechtmässiger Weise bemächtiget hast, wirft man dir auch noch dieses vor, daß du die Unmenschlichkeit der wilden Thiere übertrifft, und kein Bedenken trägst wider deine eigene Eingeweide, nämlich wider deinen Sohn Karlmann zu wüten *). In einem zweiten Schreiben an die Vornehmen des Königreichs verbot er bei Vermeidung der Exkommunikation, und der ewigen Verdammniß wider Karlmann die Waffen zu ergreifen, und endlich erklärte er alle Exkommunikationen, welche von

*) Inter cetera *exceſſuum tuorum*, quibus aliena vſurpando inuaſiſſe crederis, illud quoque nihilo minus obiicitur, quod etiam *beſtiarum feritatem excedens*, contra propria viſcera; id eſt, contra Carolomannum genitum tuum ſaeuire minime verearis. Und weiter unten: Atque ideo et gratiam ei tuam, ſicut conuenit, redde, et illum, vt revera proprium filium, paternis affectibus ſuſcipe, *nec non et priſtinis beneficiis ac honoribus reſtituere ſatage*, donec ſaltem apoſtolatus noſtri miſſi ad te veniant, et ſaluo debito vtriusque veſtrum honore, quidquid de illo ſalubrius inuentum fuerit, competenti executione ac diſpenſatione ordinetur ac diſponatur. *Epiſt.* 29. *ad Carol. calv. apud Labb. Tom. VIII. col.* 929. *ſqq.*

den Bischöfen wider selbigen ergehen würden, für nichtig *). Indessen hatte man doch in Frankreich noch festen Muthes genug, alles das nicht zu achten. Karlmann wurde von den Bischöfen degradirt, und als ein Aufrührer von den Richtern zum Tode verurtheilet. Der König aber milderte dieses letztere Urtheil. Um ihn außer Stand zu setzen, neue Zerrüttungen anzufangen, ließ man ihm die Augen ausstechen.

Hadrians Nachfolger, Johann VIII. fand es seinem Interesse angemessener, den von seinem Vorfahrer vorgesteckten Plan zu verlassen, und sich auf die Parthei Karls des Kahlen zu schlagen. Als Ludwig II. ohne männliche Erben gestorben war, hätte nach dem bisher beobachteten Rechte der Erstgeburt die Reihe in der Thronfolge Ludwig den Deutschen getrofen. Allein Johann, der, wie selbst Godeau, ein berühmter Anbeter des Römischen Hofes sagt **), nichts sehnlicher wünschte, als einen Kaiser zu haben, welcher mächtig genug wäre, ihm in Nothfällen hin-

*) Quisquis vestrum contra Carolomannum castra mouerit, arma sustulerit, vel laesionis exercitia praeparauerit, ac per id, vt effundatur fidelium sanguis construxerit, non solum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculis anathematis obligatus in gehenna cum diabolo deputabitur. *Epist.* 30. *ad proceres regni. Ibid. col.* 930. An die Bischöfe schrieb er: Quia idem Carolomannus... apostolicam sedem appellat, quin potius interpellat: decernimus nullam vos in eum excommunicationis iaculaturos omnino sententiam, quousque videlicet nos, qui sacerdotum domini matura volumus esse iudicia, vniuersa quae gesta sunt, veraciter agnoscamus. Alioqui inualidam apostolicae pondere auctoritatis futuram, contraque reuerentiam vestram potius non immerito saeuituram. *Epist.* 31. *Ibid col* 931.

**) *Histoire ecclesiastique, ad an.* 870.

länglichen Beistand zu leisten, übrigens aber sich nicht in Italien aufhielte, weil ihm sonst dessen Macht gefährlich werden, oder in seinen herschsüchtigen Unternehmungen hindern könnte — dieser Johann warf sein Augenmerk auf Karl den Kahlen, und schickte eigene Gesandte an ihn, die ihn ermuntern mußten, nach Rom zu gehen, und sich dort die kaiserliche Krone aufsetzen zu lassen. Karl ließ sich einen solchen Vorschlag nicht zweimal thun. Er flog nach Rom, und wurde gekrönet. Ludwig konnte, obgleich seine Ansprüche die gerechtesten von der Welt waren, mit dem Bewußtseyn, die dringendsten Gegenvorstellungen vergebens gemacht zu haben, abziehen. In der Folge befriedigte auch Karl Johanns Wünsche nicht, und den Pabst fieng seine That zu gereuen an. Er schrieb an die Bischöfe, ihm vorzustellen, er solle sich erinnern, daß er ihn vor seinen übrigen Anverwandten geliebt, und erwählet habe *); ja er drohte ihm sogar, daß er einen andern Entschluß werde ergreifen müssen, wenn er ihm nicht bald seinen Beistand leiste **). Obwohl dieser Kaiser sich nicht nach Johannes Absichten fügen wollte, so hatte der letztere, da er ihm die Krone verschafte, doch diesen Nutzen davon, daß er durch diese Handlung, welche nur die Wiederholung mehr ähnlicher Handlungen seiner Vorfahren war, die Welt neuerdings in dem Wahne bestärken konn-

*) Meminerit etiam, quia et nos illum prae ceteris amauimus, *elegimus*, et praetulimus. *Epist.* 35. *Labb. T. IX. col.* 32.

**) Si amplius nobis auxilium vestrum subtraxeritis, in desperationem lapsi deficiemus, et forsitan in aliud consilium resumptis aliquantulis viribus necessario transcendemus. *Epist.* 30. *Ibid. col.* 26.

te, als habe der Pabst die Macht, Königreiche nach Belieben zu vergeben.

Johann fand noch einmal Gelegenheit, etwas diesem von den Päbsten nun allgemein angenommenen System angemessenes zu unternehmen. Ein gewisser Boso, einer aus den Fränkischen Vasallen, welcher zuvor Herzog, oder Graf von Provence war, hatte sich nach und nach des Delphinats, des Lionischen Gebiets, Savoyens, und eines Theiles der Franche Comte bemächtiget, und sich zum König in einem Theile von Burgund aufgeworfen. Man kann leicht erachten, daß die Fränkischen Prinzen gegen einen solchen Schritt nicht werden gleichgültig gewesen seyn. Aufgebracht darüber dachten sie auf Gegenwehre, und verpflichteten ihre übrige Vasallen durch einen Eid, sich diesem Boso zu widersetzen. Kaum hatte Johann von ihrem Vorhaben Nachricht erhalten, als er sogleich an Karl den Dicken schrieb, und ihm zu wissen machte: „er habe den glorreichen Fürsten Boso an Sohnes statt angenommen. Karl soll sich daher mit den Grenzen seines Reiches begnügen, und sich bestreben, Ruhe und Frieden zu halten; denn er (der Pabst) spreche von nun an über alle diejenigen den Bann aus, die gegen seinen gedachten Sohn sich auflehnen werden *).

Allerdings mögen die in diesem Zeitraume zum Vorschein gekommene Bücher des Agobard:

Von

*) Bosonem glorioſum principem, per adoptionis gratiam filium meum effeci .... Quapropter contenti termino regni veſtri pacem et quietem habere ſtudete: quia modo et deinceps excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium noſtrum inſurgere tentauerint. *Epiſt.* 119. *ad Carol. reg. ap. Labb. Tom.* IX. *col.* 89.

Von den Vorzügen und Rechten des Priesterthums, und die Abhandlung: von dem Unterschiede der weltlichen und geistlichen Regierung, und in wie weit die Würde der Kirche über das Ansehen weltlicher Reiche erhaben sey *), etwas beigetragen haben, die Päbste in ihrem Vorhaben wenigstens zu bestärken. Indessen würden diese die ärgerlichen Eingriffe in die Rechte der Fürsten wahrscheinlicher Weise doch gewagt haben, wenn auch diese Bücher das Licht der Welt nie erblickt hätten. Die Grundsätze, welche darin vorkommen, nämlich, daß die geistliche Gewalt, weil sie sich auf die Seelen bezieht, vortreflicher sey, als die weltliche, und daß folglich die letztere der erstern unterworfen seyn müsse, waren schon weit eher erfunden, ausgebreitet, und angenommen worden, als zur Zeit, in welcher Agobard lebte. Die Päbste hatten auf Kosten derselben schon lange vorher gesündiget, und unerhörte Dinge gethan. Allein erreichen konnten sie ihr Ziel niemals ganz, niemals mit glücklicherm Erfolge, als jetzt, da sich die Fürsten selbst vor ihnen demüthigten, da in ihren ganzen Betragen gar nichts zusammenhieng, jeder nur auf das Gegenwärtige sah, jeder sein Interesse nur einseitig betrachtete, und, um sich aus irgend einer grossen Verlegenheit zu ziehen, bereit war, einem jeden zu hofiren, von dem er einen Beistand erwarten konnte.

So wie manchmal Verlegenheit bei verschiedenen Gefahren, oder andern mißlichen Umständen die Fürsten zur Wegwerfung ihrer selbst

*) Agobard. De Priuilegio et Iure sacerdotii. — Eiusd. De comparatione vtriusque regiminis ecclesiastici et politici, et in quibus ecclesiae dignitas praefuigeat imperiorum maiestati.

verleitete, so nöthigten sie auch manchmal gewisse sittliche Schwachheiten, und darauf erfolgte Wünsche, absolvirt, oder dispensirt zu werden, sich in die Arme der Päbste zu werfen. Sie wünschten manchmal gewisse Dinge, wo nicht mit gutem Gewissen, doch wenigstens mit Ehren thun zu können; sie bewarben sich daher um eine Dispensation. Ihre einheimischen Bischöfe besassen aber oft zu viel Frömmigkeit und Gottesfurcht, vielleicht auch zuweilen zu viel Starrsinn, oder Abneigung gegen ihren rechtmässigen Herrn, als daß sie ihm selbige sogleich ertheilen, oder ihm in irgend einem Stücke etwas nachsehen wollten. Zudem wandten sich manche Fürsten in dergleichen Angelegenheiten nicht einmal gern an ihre eigene Bischöfe. Diese waren einmal ihre Vasallen, und welcher Großer erniedriget sich gerne vor einem solchen? Wie sollten sie sich ohne Furcht, ihr ganzes Ansehen zu verlieren, haben entschliessen können, sie zu bitten, und ihnen in dergleichen Punkten gleichsam zu Gnaden zu leben? Diese Verhältnisse machten den Pabst in ihren Augen unentbehrlich, sie wandten sich an ihn, und wollten lieber vor einem Ausländer kriechen, als vor ihrem Unterthan. Das einzige Beispiel des Königs Lothar kann die Wahrheit dieser Behauptung zur Genüge bezeugen. Dieser Fürst verliebte sich unvermuthet in Waldrada, eine Enkelin des Erzbischofes Theutgod zu Trier, und eine Schwester des Erzbischofes Günther zu Kölln, und von dieser Stunde an wurde er seiner Gemahlin Theutberge satt, und trug darauf an, Waldraden zu heurathen. Die beiden genannten Erzbischöfe beriefen daher eine Synode von Bischöfen zu Aachen zusammen, auf welcher einige Hindernisse, welche die gedachte erste Ehe ungültig machen sollten,

auf die Bahn gebracht, und die beiden Eheleute, Lothar und Theutberge von einander geschieden wurden. Ersterer verheurathete sich hierauf öffentlich mit Waldraden. Allein das Vergnügen dauerte nicht lange. Lothar fand an dem Könige Karl, wie sonst, einen heimlichen Feind, welcher ihm allenthalben Verdruß zu machen suchte, auch diesesmal einen heftigen Widersprecher, und er sah sich genöthiget, auf der Kirchenversammlung zu Mez zu versprechen, daß er sich in dieser Sache an den Pabst wenden, und seinem Urtheile unterwerfen wolle *). Der Ausgang dieser Begebenheit ist bekannt genug. Der Pabst Nikolaus schickte den Bischof Arsenius als Gesandten ab, welcher sogleich eine Kirchenversammlung veranstaltete, und auf selbiger in Kraft seiner höchsten Machtvollkommenheit dem Könige Lothar erklärte, daß er entweder seine erste Gemahlin Theutberge wieder zu sich nehmen, oder mit allen seinen Anhängern dem Kirchenbann unterworfen bleiben soll.

Es ist sehr möglich, daß Lothars Uebermuth der Welt Aergerniß mag gegeben haben; es ist aber auch mehr als wahrscheinlich, daß Nikolaus, nicht um dieses Aergerniß zu heben, sondern vielmehr um seine Herrschaft über Könige auszuüben, sich bei dieser Sache so geschäftig bewiesen. Viele andere Thatsachen lassen dies mit den besten Gründen vermuthen. Eben darum konnte auch Rhegino von ihm sagen, er habe über Könige und Tyrannen geherrscht, und sie gleichsam als ein Herr der Welt durch sein

*) *Annal. Bertinian. ad ann.* 863.

Ansehen regiert *). Dieser Pabst sagte es laut, daß wenn die Kanonen und die kaiserlichen Gesetze wider einander anstießen, die erstern den Plaz behaupten müßten **).

Was das Recht der Kaiser betrift, die Pabstwahlen zu bestättigen, so machten die Päbste Anstalten, ihnen auch dieses zu entreissen. Hadrian III. beschloß, daß von nun an der neue Pabst sogleich ordinirt werden sollte, ohne erst die Ankunft der kaiserlichen Gesandten, oder deren Gegenwart bei der päbstlichen Krönung abzuwarten ***). Stephan VI. (nach andern VII.) stieß es zwar auf Betrieb Lamberts, welcher den kaiserlichen Titel angenommen hatte, wieder um. Der Kaiser Otto I. bediente sich desselben, und ließ es sich sogar durch einen Eid versichern, daß die Pabstwahl in Zukunft rechtmässig geschehen, und keiner konsekrirt werden soll, bevor er in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten eben das Versprechen wird gethan haben, welches der Pabst Leo IV. freiwillig gethan hatte. Eben dieser Kai-

*) Regibus ac tyrannis imperauit, eisque ac si dominus orbis terrarum authoritate praefuit. *Ad ann.* 868.

**) Cum constet, constitutionibus mundanarum legum et imperatorum, non omnibus ecclesiasticis controuersiis vtendum esse, praesertim cum inueniuntur ecclesiasticae ac canonicae sanctioni obuiare..... Und weiter unten: Ecce, quemadmodum imperiali iudicio non possint ecclesiastica iura dissolvi . . . Non quod imperatorum leges, quibus saepe ecclesia circa haereticos vtitur, saepe circa tyrannos, atque circa prauos quosque defenditur, dicamus penitus renuendas, sed quod eas euangelicis, apostolicis atque canonicis decretis, quibus postponendae sunt, nullum posse inferre praeiudicium asseramus. *Nicolai I. epist.* 32. *ad Episc. Synodi Silvanect. ap. Labb. Tom. VIII. col.* 413.

***) *Platina in vita Hadriani III.*

ser übte auch seine Landesherrliche Gerichtsbarkeit über den Pabst Johann XII. aus, welcher ausserordentlicher Verbrechen beschuldiget und überwiesen worden, und setzte ihn auf einer deswegen gehaltenen Synode ab. In dem Diplom des Otto, welches unter eben diesem Pabste ans Licht gestellt wurde, wird auch ausdrücklich verordnet, daß der Pabst niemanden an seinem Eigenthum kränken soll. Aehnliche Unternehmungen sind vom Kaiser Otto III. bekannt. Er ernannte einen Deutschen unter dem Namen Gregors V, und als dieser gestorben war, einen andern unter dem Namen Silvesters II. zu Päbsten. Allein Nikolaus II. behauptete schon wieder, daß das Recht der Kaiser, die Pabstwahlen zu bestättigen, kein anders als ein vom heiligen Stuhle zugestandenes persönliches Recht sey, und ließ durch diese Aeußerung vorausseben, daß es denselben bald wieder würde entrissen werden. „Man wähle, heißt es, aus dem Mittel der Römischen Kirche einen, wenn man einen tauglichen findet; wo nicht, so hebe man einen aus einer andern Kirche aus: jedoch ohne die schuldige Ehrfurcht gegen unsern geliebten Sohn Heinrich, welcher gegenwärtig König ist, und künftig, wie man hoffet, mit der Gnade Gottes Kaiser werden wird, aus den Augen zu setzen; so viel wir ihm nämlich und seinen Nachfolgern, welche dieses Recht von dem apostolischen Stuhle persönlich erlangt, zugestanden haben *).“

*) Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus; vel si de ipsa non inuenitur, ex alia assumatur: saluo debito honore et reuerentia dilecti filii nostri Henrici, qui impraesentiarum rex habetur; et futurus imperator, Deo concedente speratur, sicut ia. sibi concessimus; et successoribus illius, qui ab apostolica sede personaliter hoc

Die Päbste begnügten sich in diesem Zeitraume schon nicht mehr, den Kaisern ihre Oberherrlichkeit über Rom streitig zu machen, und sie schlechterdings als ihre Untergebenen zu behandeln; sie suchten ihre weltliche Herrschaft und ihren Despotismus auch in den entferntesten Ländern auszubreiten, und da alles bereits so gut zubereitet war, konnten ihre Wünsche nicht lange unerfüllt bleiben. Schon der Pabst Leo IV. wußte sich des Umstandes, daß der König Etelwolf in Westsex seinen Sohn Alfred nach Rom geschickt hatte, damit er dort im Glauben unterrichtet, und in den Sitten gebildet werde, sehr geschickt zu seinem Vortheile zu bedienen. Leo krönte diesen jungen Prinzen selbst zum König, und erwarb sich dadurch ein Recht auf einen gewissen Tribut, welchen der König für sich und seine Nachfolger dem Römischen Stuhle zu ewigen Zeiten zu bezahlen versprach, und welcher der Peterspfenning genannt wurde. Auf eine ähnliche Art hatte sich lange Zeit hernach der Pabst Benedikt IX. Pohlen zinsbar gemacht. In den Zeiten eines Aufstandes nämlich, welchen die Pohlen erregt hatten, war des Königs Miecislaus II. einziger Sohn Casimir samt seiner Mutter genöthiget, aus dem Reiche zu entfliehen. Er gieng nach Frankreich, studirte zu Paris, und ward Mönch. Auch hatte er sich zum Diakonus weihen lassen. Indessen änderten sich die Umstände in Pohlen. Das Land war sieben Jahre ohne König gewesen; jeder hatte in dieser Zwischenzeit gethan, was ihm beliebte; Unordnung und Verwirrung herrschten allgemein. In dieser traurigen Lage dachten die Pohlen wieder

ius impetrauerint. *Apud Labb. Tom. I. col.* 1104.

an den Prinzen, den sie durch ihre eigene Schuld verloren hatten, und wünschten, daß er die Regierung übernehmen, und das wieder gut machen möchte, was sie verdorben hatten. Allein, wie gesagt, dieser Prinz war ein Geistlicher, und eben darum konnte das Projekt so leicht nicht durchgesetzt werden. Sie wandten sich also in dieser Verlegenheit an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er dispensiren, das ist erlauben möchte, daß Casimir wieder in sein Vaterland zurückkehren, die Regierung übernehmen, und der Zukunft wegen sich vermählen dürfe. Benedikt sah dies für eine erwünschte Gelegenheit an, nicht nur das Ansehen des Römischen Stuhles auch in Pohlen geltend zu machen, sondern auch zugleich die Einkünfte desselben zu vermehren. Er erlaubte alle diese Punkte, doch unter der Bedingniß, daß man jährlich von jedem Kopfe der pohlnischen Edelleute eine Steuer an den heiligen Stuhl bezahle*), zweitens daß sie, wiedie lateinischen Geistlichen, eine Tonsur, und drittens an gewissen Festtagen besondere Kleider tragen. Dieses, sagt der Lebensbeschreiber Benedikts, foderte der Pabst darum, damit Pohlen gegen die Religion Christi desto dankbarer und andächtiger seyn möge**).

*) Casimirum Poloniae principem . . . a voto religionis in monasterio Cluniacensi emisso absoluit; ordinique diaconatus, quem susceperat, per dispensationem iusta de causa exemit; ad saeculum redire, regni gubernaculis praeesse, vxorem ducere, atque ex ea futuros regni heredes procreare, eidem permisit: ista lege et conditione perpetuis temporibus obseruanda, vt Poloni pro mnemosyno accepti beneficii, beato Petro eiusue successoribus de quolibet capite nobilium vsualem nummum singulis soluant &c. *Vita Benedicti IX. ap. Labb. Tom. IX. col.* 936.

**) Vt . . (Polonus) in religionem Christi sit gratior atque deuotior. *Ibid.*

Durch diese Begebenheit hatte sich also die päbstliche Herrschaft auch in diesem Lande festgesetzt. Nach und nach dehnten sie die Päbste in noch mehr andern Gegenden aus, wie wir zu seiner Zeit hören werden.

Wenn man alles, was bisher gesagt worden, in Erwägung zieht, alle die Stuffen, welche die Päbste bisher erstiegen haben, betrachtet, sich an alle ihre geäußerte Grundsätze, an alle ihre Anstalten, alle Unternehmungen, wodurch sie sich groß machen wollten, und alle wirklich gewagten Eingriffe erinnert, so kann man über den Schluß, daß wahrer Hildebrandismus schon lange vor Gregor VII. wirklich vorhanden gewesen, nicht lange zweifelhaft bleiben. Wer sich Mühe geben wollte, alle Grundsätze nur der zwei Päbste Nikolaus I. und Johanns VIII. zu sammeln, der würde am Ende das ganze System Hildebrands beisammen haben. Dieser letztere Pabst war schon auf den Einfall gekommen, die Schriftstelle: Sieh, heut hab ich dich über die Völker und Königreiche gesetzt, daß du ausreißen sollst, und zerstören und verderben, und zerstreuen, auch bauen und pflanzen *), auf sich selbst anzuwenden. Nichts fehlte mehr, als daß noch kein Kaiser von einem Pabst abgesetzt worden. Dafür war aber die Meinung, daß der Pabst befugt sey, es zu thun, schon herrschend genug gemacht worden. Hätte Heinrich IV. unter Nikolaus I. oder unter Johann VIII. gelebt; er wäre gewiß von einem aus diesen beiden so gut in den Bann gethan, und seiner Würde entsetzt worden, als von Gregor VII.

*) *Jerm. c. 1. v. 10.*

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Fh. M.

Geschichte

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Milbiller, Joseph,

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus aus ächten und zuverläßigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm deutschen Vaterlande aufgestellet
Bd.: Erster Band

Leipzig 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 901 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286257-6
VD18 80379885